

BUND

Ausschuss für Verbraucherschutz,
Ernährung und Landwirtschaft
Ausschussdrucksache 15(10)452A

Fragenkatalog

des Ausschusses für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft des deutschen Bundestages

Öffentliche Anhörung am

**Montag, 14. Juni 2004, um 13:00 Uhr,
in Berlin, Konrad Adenauer Str. 1, Paul-Löbe-Haus, Sitzungssaal 4.900**

zum

**Gesetzentwurf der Bundesregierung
Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Gentechnikrechts
BT-Drucksache 15/3088**

Fraktion der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im deutschen Bundestag

I. Haftung

1. Wie beurteilen Sie den Vorschlag des Bundesrates, einen Haftungsfonds einzuführen? Wäre die geforderte Beteiligung des Bundes als eine Subvention des GVO-Anbaus anzusehen?

Wir halten den vom Bundesrat präsentierten Vorschlag für völlig inakzeptabel.

Laut Bundesrat sollen sich die Hersteller transgenen Saatguts, Bauern, die es aussäen („die Wirtschaftsbeteiligten, die einen Nutzen aus dem Anbau von gentechnisch veränderte Organismen haben“) und die Steuerzahler („der Bund“) am Haftungsfonds beteiligen. Dabei bleibt offen, wer welche Anteile aufzubringen hat, wie diese eingezogen werden sollen, in welchem Umfang eine Entschädigung erfolgt und innerhalb welchen Zeitraums geschädigte Landwirte zu entschädigen sind.

Dass ausgerechnet die Steuerzahler, die als Verbraucher mehrheitlich von Gen-Food nichts wissen wollen, für durch den Einsatz der Agro-Gentechnik verursachten Schäden aufkommen sollen, ist abzulehnen. Nicht nur in Zeiten knapper öffentlicher Kassen halten wir es für verantwortungslos, Steuergelder zur Subvention einer gesellschaftlich unerwünschten Technik einsetzen zu wollen.

Grundsätzlich würden wir es begrüßen, wenn die Hersteller transgenen Saatguts dazu verpflichtet werden, sich an einem Haftungsfonds zu beteiligen.

2. Welche Möglichkeiten für einen Haftungsfonds ohne staatliche Beteiligung sehen Sie? Unter welchen Bedingungen bzw. mit welchen Auflagen sollte ein solcher Haftungsfonds greifen, und wer sollte die Einhaltung dieser Auflagen überwachen?

Für den BUND ist entscheidend, dass die Wirtschaftsbeteiligten, die ohne Gentechnik arbeiten und durch GVO-Einträge eine Nutzungsbeeinträchtigung erlitten haben, schnell und umfassend entschädigt werden. Auch ökologische Schäden auf agrarischen und nicht agrarischen Flächen müssen finanziell kompensiert werden.

Signale seitens der Saatgutwirtschaft und derjenigen Bauern, die einem Anbau gentechnisch veränderter Pflanzen positiv gegenüber stehen, auf freiwilliger Basis einen Fonds einzurichten, sind uns nicht bekannt.

Es gibt u.W. keinerlei staatliche Handhabe, eine Industriebeteiligung am Haftungsfonds durchzusetzen. Nach den Erfahrungen mit dem auf Initiative Sachsen-Anhalts gestarteten „Erprobungsanbau“ ist davon auszugehen, dass die beteiligten Saatgutunternehmen kein Interesse an einer freiwilligen Haftungsübernahme haben.

Zu Auflagen und Bedingungen eines Haftungsfonds siehe unsere Antwort auf die Frage III. 1

3. In wie weit ist zusätzlich zu der im Gentechnik-Gesetz vorgesehenen Haftungsregelung die Einrichtung eines freiwilligen Haftungsfonds sinnvoll?

Wir halten die Einrichtung eines freiwilligen Haftungsfonds für sinnvoll, um die den Nicht-Anwendern von GVO entstehenden Analysekosten zu ersetzen. Denn obwohl es in Deutschland keinen kommerziellen Anbau von gentechnisch veränderten Pflanzen gibt, verursacht die Agro-Gentechnik bereits jetzt bei denjenigen Kosten, die sie nicht wollen. Das liegt an den hohen Analysekosten für Soja-, Mais- und Rapsprodukte, die – hauptsächlich über Importe - gentechnische Verunreinigungen enthalten können. Wenn in Zukunft hierzulande gentechnisch veränderten Pflanzen kommerziell angebaut werden, ist mit einer Steigerung dieses Kostenfaktors in unbekannter Größenordnung zu rechnen. Darüber hinaus sind Kosten für den Aufbau getrennter Produktlinien zu erwarten, die sich über die gesamte Warenkette von Transport über die Lagerung bis zur Verarbeitung erstrecken. Mittelfristig erwarten wir, dass auch wirtschaftlichen Schäden bei den Produzenten auftreten, die aufgrund privatrechtlicher Vereinbarungen verpflichtet sind, Produkte mit einem Verunreinigungsgrad deutlich unter der Entschädigungsgrenze von 0,9 Prozent zu liefern. Wir kritisieren, dass diese wirtschaftlichen Schäden zur Zeit nicht im Entwurf des Gentechnik-Gesetzes abgedeckt sind.

Wir halten es für gänzlich inakzeptabel, dass nach der jetzigen Rechtslage zwei Gruppen für die durch die Agro-Gentechnik entstehenden Kosten aufkommen müssen: Produzenten, die keine Gentechnik einsetzen wollen und Verbraucher, die keine gentechnisch veränderten Produkt zu sich nehmen wollen.

4. Wenn es keinen Haftungsfonds geben sollte - ist es nicht ungerecht, dass dann nur die Landwirte haften? Welches wirtschaftliche Risiko tragen diejenigen, die GVO in den Verkehr bringen?

Wir sehen in der alleinigen Haftung der Landwirte eine konsequente Anwendung des Verursacherprinzips. Die Landwirte, die gentechnisch verändertes Saatgut ausbringen, tragen die Verantwortung für Maßnahmen, die den Eintrag von GVO in Produkte ihrer gentechnikfrei wirtschaftenden Nachbarn verhindern. Damit haben sie es in der Hand, den Haftungsfall zu vermeiden.

Diejenigen, die GVO in Verkehr bringen, tragen bisher kein wirtschaftliches Risiko. Der vorliegende Gesetzentwurf sieht nicht vor, dass Inverkehrbringer für die Entschädigung von Bauern aufkommen müssen, die eine Nutzungsbeeinträchtigung durch den Anbau ihrer gentechnisch veränderten Pflanzen erlitten haben. Wie unter I.1. bereits erläutert würden wir es sehr begrüßen, wenn sich zusätzlich zu den GVO-anbauenden Landwirten auch die Inverkehrbringer an der Haftung für wirtschaftliche Schäden beteiligen müssen, die den Nachbarn der GVO-Anwender entstehen. Wir sehen aber auch die rechtlichen

Probleme, diese Haftungsbeiträge für Inverkehrbringer in der vorgesehenen Haftungsregelung im Gesetzentwurf festzuschreiben.

5. Wie wirkt sich der vom Bundesrat geforderte Verzicht auf die verschuldensunabhängige Haftung auf die von GVO-Verunreinigungen betroffenen Landwirte aus?

Da der Bundesrat gleichzeitig auch die Verordnungsermächtigung zur guten fachlichen Praxis streichen will – und zudem abzusehen ist, dass sich das vom Bundesrat favorisierte Fondsmodell als Luftnummer herausstellt, weil es von Seiten der Hersteller transgenen Saatguts keinerlei Hinweise gibt, sich am Haftungsfonds zu beteiligen -, bedeutet der vom Bundesrat vorgeschlagene Verzicht auf die verschuldensunabhängige Haftung: Die von einer GVO-Verunreinigung betroffenen Landwirte hätten keine Chance auf eine Entschädigung.

II. Auskreuzungen aus Freisetzungen und Inverkehrbringungen

1. Nach dem Vorschlag des Bundesrates sollen Auskreuzungsprodukte aus Freisetzungsexperimenten auch ohne Genehmigung zum Inverkehrbringen in den Verkehr gebracht werden dürfen.

Wie verträgt sich diese Forderung damit, dass die Erzeugnisse, die auf der Versuchsfläche selbst gewonnen werden, normalerweise vernichtet werden müssen?

Wie können dann etwa die Vorschriften über das Standortregister oder das Monitoring auf diese Auskreuzungsprodukte angewandt werden? Ist die Forderung ansonsten vereinbar mit den Vorgaben des EG-Rechts?

Freisetzungen dienen der Risiko- und Sicherheitsbewertung. Über sie soll ermittelt werden, ob ein GVO die Zulassung zum Inverkehrbringen erhält oder nicht. Freisetzungsexperimente bedeuten ergebnisoffene Forschung, d.h. dass Risiken festgestellt werden können, die zum Abbruch des Freisetzungsexperiments führen können. Deshalb kritisieren wir bereits die im Gesetzentwurf der Bundesregierung gebrauchte Formulierung, bei Freisetzungen „Auskreuzungen auf das unvermeidbare Maß zu reduzieren“ [§16 (1) 2]. Denn wenn Auskreuzungen bei Freisetzungsexperimenten billigend in Kauf genommen werden, dann ist damit eine Etablierung von nicht zugelassenen GVO im agrarischen und nicht agrarischen Ökosystem möglich.

Vollends unterlaufen würde die Sicherheitsphilosophie der EU-Freisetzungsrichtlinie, die ein dreistufiges Verfahren vorsieht (Erprobung des GVO im geschlossenen System, experimentelle Freisetzung, Inverkehrbringen) durch den Vorschlag des Bundesrates, der Auskreuzungsprodukte aus Freisetzungsexperimenten in Verkehr bringen will. Diese sind weder abschließend sicherheitsbewertet noch verfügen sie über eine Inverkehrbringensgenehmigung. Sie als Futtermittel und Lebensmittel in Verkehr zu bringen, steht nicht nur im Widerspruch zur EU-Freisetzungsrichtlinie, wonach jeder in Verkehr gebrachte GVO abschließend sicherheitsbewertet sein und über eine Zulassung verfügen muss, sondern ist auch verantwortungslos. Artikel 6 (9) der Freisetzungsrichtlinie verpflichtet die Mitgliedsstaaten, kein Material aus Freisetzungsexperimenten in Verkehr zu bringen. Deshalb müssen die auf Versuchsflächen gewonnenen Erzeugnisse selbstverständlich auch weiterhin vernichtet werden.

Standortregister erfassen auch Freisetzungsorte, so dass darüber die Auskreuzungsprodukte erfasst und theoretisch einem Monitoring unterzogen werden könnten. Wie es jedoch in der Praxis mit einem Monitoring derjenigen GVO bestellt ist, die als Auskreuzungsprodukte aus Freisetzungen noch über keine EU-Inverkehrbringungs-genehmigung verfügen, ist uns nicht bekannt.

2. Welche Konsequenzen sollten aus Studien zum Auskreuzungsverhalten von Raps (z.B. GenEERA in Schlesw.-Holst. oder Farm Scale Evaluation-Studien aus Großbritannien) gezogen werden, die den Schluss nahe legen, dass der Anbau von GVO-Raps wegen seines weiten Auskreuzens, seiner wilden Artverwandten und des jahrelangen Überdauerns der Rapssamen im Boden den Anbau von gentechnikfreiem Raps in unseren Breiten unmöglich machen würde? Kann der Anbau bestimmter gentechnisch veränderter Pflanzen unter Umständen für bestimmte Gebiete untersagt werden, wenn nur auf diese Weise wesentliche Beeinträchtigungen von Nachbarn, die keine gentechnisch veränderten Pflanzen anbauen, gewährleistet werden kann? [sic]

Die Farm Scale Evaluations haben gezeigt, dass Raps-Fangpflanzen selbst in einer Entfernung von 26 km noch mit transgenem Pollen bestäubt wurden. Darüber hinaus tritt Raps über Jahre hinweg als Durchwuchs auf Feldern auf, was zu einer hohen Verunreinigung der Ernte führen kann. Innerhalb von fünf Jahren nach einem Anbau von transgenem Raps kann die Verunreinigung nur dann unter 1 Prozent gedrückt werden, wenn sehr rigorose Bekämpfungsmaßnahmen durchgeführt werden. Allen Daten, die zu Raps vorliegen, lassen nur den einen Schluss zu, dass eine Koexistenz, selbst bei einem auf 0,9 Prozent festgesetzten Schwellenwert, mit dieser Nutzpflanze auf Dauer nicht zu verwirklichen ist.

Darüber hinaus hat Raps in Mitteleuropa das Zentrum seiner genetischen Vielfalt und ist eine wichtige Bienenweidepflanze. Dadurch kann transgener Raps seiner gentechnisch veränderten Eigenschaften nicht nur an andere Rapssorten, sondern auch an eine Reihe von verwandten Wildarten weitergeben.

Damit ist Raps weder in ökonomischer noch ökologischer Hinsicht koexistenzfähig. Wenn dem in §1 2. des GenTG-E formulierten Gesetzeszweck Genüge getan werden soll, muss der Anbau von transgenem Raps untersagt werden.

3. In Mexiko – der Heimat der wichtigen Kulturpflanze Mais – hat man inzwischen in 16 von 22 Regionen gentechnische Kontaminationen bei den traditionellen Landsorten festgestellt. Die Verunreinigungen betragen in einigen Regionen zwischen 20 und 60 Prozent. Wäre eine derartige Auskreuzung ein Grund für die Untersagung des weiteren Anbaus eines GVO nach GenTG?

Wenn man dem in §1 „Zweck des Gesetzes“ unter 1. und 2. formulierten Punkten im GenTG gerecht werden will, müsste u.E. ein derartiger Verunreinigungsgrad ein Grund für die Untersagung des Anbaus der entsprechenden Kulturpflanze sein. Unserer Ansicht nach darf die allseits postulierte Koexistenz kein Freibrief für eine flächendeckende Verunreinigung sein. Deshalb ist es von entscheidender Bedeutung, dass umgehend Abbruchkriterien definiert werden, aus denen hervorgeht, ab wann eine Ausbreitung oder Gefährdung einer gentechnisch veränderten Pflanze der Grund dafür sein kann, eine Inverkehrbringung zu stoppen. Wichtig ist in diesem Zusammenhang weiterhin ein umfassendes, betreiberunabhängiges Monitoring, das die Auskreuzung der transgenen Sorten erfasst – sowohl, was ihre

Ausbreitung und Etablierung im Naturhaushalt betrifft als auch, was ihre Anwesenheit in gentechnikfrei erzeugten Produkten angeht. Darum kritisieren wir die Empfehlung des Bundesrates, die Verordnungsermächtigung zum behördlichen Monitoring streichen zu wollen, aufs Schärfste.

4. Laut Vorschlag des Bundesrates soll die Regelung zum Schutz ökologisch sensibler Gebiete gestrichen werden. Welche rechtlichen Schutzmöglichkeiten gibt es im Falle eines Eintrages gentechnisch veränderter Pflanzen in Naturschutzgebieten? Welche Haftungsregelungen gibt es hierzu – zum Beispiel wenn die Artenvielfalt dieser Gebiete durch Auskreuzung beeinträchtigt wird?

Der GenTG-E der Bundesregierung bezieht sich in Artikel 16 b auf die Absätze 3 und 4 des Artikels 6 der FFH-Richtlinie und den § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes, der die entsprechenden Punkte der FFH-Richtlinie in nationales Recht umsetzt. Zusätzlich zur Inverkehrbringensgenehmigung nach der Freisetzungsrichtlinie wird für ökologisch besonders wertvolle Gebiete des NATURA 2000-Netzes eine FFH-Verträglichkeitsprüfung eingefordert. Wenn sich GVO als nicht vereinbar mit den in der FFH-Richtlinie festgelegten Erhaltungszielen erweisen, kann eine Nutzung von GVO in den als „ökologisch sensibel“ definierten Gebieten untersagt werden.

Wenn ein Eintrag von GVO in einem Naturschutzgebiet bereits stattgefunden hat, gibt es unseres Wissens keine rechtlichen Schutzmöglichkeiten – weder um den GVO wieder zu entfernen noch um seine weitere Ausbreitung und Etablierung zu stoppen. Auch Haftungsregelungen für den Fall, dass die Artenvielfalt solcher Gebiete durch Auskreuzung beeinträchtigt wurde, gibt es nach unserer Kenntnis nicht. Dies liegt auch daran, dass bis heute jede Definition eines ökologischen Schadens fehlt. Hier sehen wir dringenden politischen Handlungsbedarf sowohl auf nationaler als auch auf EU-Ebene.

III. Gute fachliche Praxis

1. Wie beurteilen Sie die Forderung des Bundesrates, auf Regelungen zur guten fachlichen Praxis in Form einer Rechtsverordnung zu verzichten? Könnten vom Inverkehrbringer mitzuliefernde Produktinformationen („Beipackzettel“) mit einzuhaltenden Regeln in ähnlicher Weise eine effektive Koexistenz gewährleisten? Haftet dann der Inverkehrbringer, wenn sich diese Detailvorgaben als unzureichend erweisen?

Die Forderung des Bundesrates, auf Regelungen der Guten Fachlichen Praxis in Form einer Rechtsverordnung zu verzichten, ist in unseren Augen ein Affront gegen die Mehrheit der Landwirte und Verbraucher, die auch in Zukunft noch gentechnikfrei produzieren und essen wollen. Für uns ist die Regelung der Koexistenz über die Festlegung der Guten Fachlichen Praxis einer der Kernpunkte des Gesetzes, der auf keinen Fall fehlen darf.

Sollte der Bundesrat eine Rechtsverordnung zur Guten Fachlichen Praxis tatsächlich verhindern, könnten wir uns folgendes Modell vorstellen:
Der Gesetzgeber formuliert – wie in § 16 c des GenTG-E im Grundsatz geschehen – die allgemeinen Ziele und den Rahmen der Guten Fachlichen Praxis sowohl für den Anbau von gentechnisch veränderten Pflanzen als auch für die Haltung gentechnisch veränderter Tiere, ebenso für die Lagerung und Beförderung von GVO im der

landwirtschaftlichen Produktion vor- und nachgelagerten Bereich. Aufgrund dieser Vorgaben formuliert der Inverkehrbringer (in der Regel der Saatguthersteller) in einer Produktinformation die Regeln der Guten Fachlichen Praxis (wie es § 16 (5) vorsieht), die der GVO-anbauende Landwirt einzuhalten hat.

Die Einhaltung dieser Regeln hat der GVO – anbauende Landwirt zu dokumentieren. Dem Saatguthersteller steht es frei, Schulungen für Landwirte durchzuführen, um ihn im Umgang mit transgenem Saatgut und den einzuhaltenden Koexistenzmaßnahmen zu unterweisen.

Tritt beim Nachbarn eines GVO-anbauenden Landwirts trotz nachprüfbarer und dokumentierter Einhaltung der Guten Fachlichen Praxis eine GVO-Verunreinigung auf, kann der GVO-anbauende Landwirt den für die Produktinformation Verantwortlichen wegen fehlerhafter Produktinformation verklagen und den Schadensersatzanspruch, den sein Nachbar gegen ihn geltend macht, auf diesen übertragen.

Damit es – etwa aufgrund der Prozessdauer – zu keiner Verzögerung bei der Entschädigung kommt, tritt der GVO-anbauende Landwirt in Vorleistung.

Hat der GVO-anbauende Landwirt die in der Produktinformation festgelegte Gute Fachliche Praxis nicht eingehalten, ist selbstverständlich er seinem Nachbarn direkt und unmittelbar schadensersatzpflichtig.

2. Wer überwacht die Einhaltung der in der Produktinformation enthaltenen Vorgaben?

Wenn Inverkehrbringer bzw. Saatguthersteller die Verantwortung für die Festlegung der Regeln zur Guten Fachlichen Praxis und damit für die Gewährleistung der Koexistenz dadurch übernehmen, dass sie von ihren Kunden wegen fehlerhafter Produktinformation verklagt werden können, dann wäre es auch in ihrem Interesse, dass sie Einhaltung der in der Produktinformation enthaltenen Vorgaben überwachen.

IV. Sicherung der Koexistenz

1. Wie beurteilen Sie die wissenschaftliche Datenlage zu den wirtschaftlichen Auswirkungen der Gentechnologie für die Produzenten aus dem landwirtschafts- und Lebensmittelsektor, die ihre Produkte gentechnikfrei halten wollen?

Sie ist in unseren Augen sehr schlecht. Außer dem Bericht des Joint Research Center der EU-Kommission von 2002 ist uns keine Studie bekannt. Gerade Daten aus dem Saatgut-, Futtermittel- und Lebensmittelsektor, die sämtliche Kosten für die Analysen auf GVO-Verunreinigungen systematisch erfassen und beziffern, wären sehr hilfreich, um die bisher unsichtbaren Kosten der Agro-Gentechnik transparent zu machen und sie nach dem Verursacherprinzip denen anzulasten, die sie verantworten. Dasselbe gilt für die Kosten für den Aufbau getrennter Produktionslinien.

Ein wichtiger Bereich ist auch die Imkerei, für die keine Daten vorliegen. Die Sachlage stellt sich hier insofern als besonders kompliziert dar, als hier viele verschiedene Honigchargen von den unterschiedlichsten Standorten und Pflanzen untersucht werden müssen.

2. Können Landwirte sich auf freiwilliger Basis zu „gentechnikfreien Zonen“ zusammenschließen? Welche wirtschaftlichen Folgen sind von der Ent-

stehung solcher „Zonen“ zu erwarten? Welche Vor- und Nachteile sehen Sie für die Landwirtschaft und die vor- und nachgelagerten Wirtschaftsbereiche?

Landwirten steht es frei, sich mit ihren Nachbarn auf die Einrichtung gentechnikfreier Regionen zu verständigen und entsprechende Selbstverpflichtungserklärungen abzugeben. Landwirte vermeiden auf diese Weise vor allem die Kosten, die ihnen durch Analysen auf GVO-Verunreinigungen oder durch möglicherweise von ihnen einzuhaltende Koexistenzmaßnahmen entstehen würden. Nicht zuletzt bleibt so der Friede in den Dörfern gewahrt.

Darüber hinaus werden die in gentechnikfreien Regionen wirtschaftenden Landwirte interessante Kunden für den Futtermittelmarkt, der sich gerade auf die neuen Kennzeichnungsregeln für GVO-Futtermittel einstellt.

Gleichwohl sind gentechnikfreie Regionen in unseren Augen ein Notbehelf, da es möglich sein sollte, auf der ganzen landwirtschaftlichen Nutzfläche in Deutschland und jedem einzelnen Hof gentechnikfrei zu wirtschaften.

3. Sehen Sie im Schutz und Erhalt des von der großen Mehrheit der Verbraucher bevorzugten Marktsegmentes „gentechnikfreie Lebensmittelproduktion“ einen Wettbewerbsvorteil gegenüber Ländern, die dieses Marktsegment kaum oder nicht schützen?

Die Verbraucherablehnung ist in Bezug auf die Agro-Gentechnik in der EU und in Deutschland seit dem Beginn ihrer Markteinführung im Jahr 1996 stabil hoch. Kein marktwirtschaftlich denkender Landwirt wird einen solchen Wettbewerbsvorteil leichtfertig aufs Spiel setzen, zumal ihm der Zusammenbruch der Maisexporte aus den USA und der Rapsexporte aus Kanada in die EU geläufig sein dürfte. Der Wettbewerbsvorteil betrifft nicht nur den EU-Binnenmarkt von mittlerweile 450 Millionen Verbrauchern, sondern beispielsweise auch Japan und die USA.

4. Welche Bestimmungen zum Schutz des gentechnikfreien Anbaus sind besonders wichtig für den Erhalt und Ausbau dieses Marktsegmentes?

Die Kosten, die den gentechnikfrei produzierenden Landwirten und Lebensmittelherstellern entstehen, müssen gemäß dem Verursacherprinzip von denjenigen getragen werden, die sie verursachen. Es kann nicht angehen, dass der überwiegende Teil der Landwirtschaft und der Lebensmittelindustrie sowie die VerbraucherInnen über höhere Lebensmittelpreise die Einführung der Agro-Gentechnik subventionieren.

Die Haftung muss so geregelt sein, dass die von GVO-Einträgen betroffenen Landwirte schnell und unbürokratisch entschädigt werden. Dabei sollte die Entschädigung nicht erst bei Überschreitung des Schwellenwerts von 0,9 Prozent greifen. Dieser für die Haftung relevante Schwellenwert ist insofern viel zu hoch angesetzt, als viele Verarbeiter wie Mühlen oder Lebensmittelhersteller am Beginn der Verarbeitungskette auch gering verunreinigte Chargen ablehnen, um so einen Puffer zu haben. Diesen benötigen sie, um ihrerseits den Kennzeichnungsschwellenwert von 0,9 Prozent nicht zu überschreiten.

Gentechnikfreie Regionen sollten rechtlich abgesichert werden.

5. Besteht bei ungenügendem Schutz der gentechnikfreien Landwirtschaft und Lebensmittelproduktion die Gefahr des Verlustes von Verbrauchervertrauen,

Marktanteilen und Arbeitsplätzen z.B. im Bereich ökologische Lebensmittelproduktion?

Der Verlust des Verbrauchervertrauens würde sich nicht allein auf den Bereich der ökologischen Lebensmittelproduktion beschränken, sondern auch den konventionellen Bereich erfassen. Die Kennzeichnung „genetisch verändert“ auf Lebensmittelprodukten gilt VerbraucherInnen als Stigma.

V. Standortregister

1. Muss bei der großen Skepsis der Bevölkerung gegenüber der grünen Gentechnik die Geheimhaltung der Versuchsfelder beim gerade begonnenen Erprobungsanbau von Gen-Mais in Sachsen-Anhalt nicht kontraproduktiv wirken?
Welche Möglichkeiten für vertrauensbildende Maßnahmen sehen Sie in diesem Zusammenhang?

Unserer Ansicht nach hat die Geheimhaltung der Felder für den Erprobungsanbau in allen beteiligten Bundesländern die Bedenken einer überwiegend gentechnikkritischen Bevölkerung bestätigt. Gerade die Tatsache, dass nicht einmal die Landesbehörden oder sogar die Landesminister die Standorte der Felder kennen (müssen), hat viele Menschen mit Mißtrauen gegen die Gentech-Protagonisten in Wirtschaft und Politik erfüllt.

Wir halten eine offene Deklaration der Felder für eine geeignete vertrauensbildende Maßnahme. Schilder mit der Aufschrift „Hier wächst gentechnisch veränderter Mais, um die Auskreuzungsdistanzen auf andere Kulturen zu untersuchen“ sollten gut sichtbar an den Feldrändern angebracht werden. Darüber hinaus sollten auch die Finanziers des Erprobungsanbaus, die beteiligten Saatgutfirmen und die Universitätsinstitute genannt werden, die die Versuche auswerten. Eine Offenlegung all dieser Rahmendaten wäre ein Zeichen der von Seiten der Innoplanta e.V., der Saatgutfirmen und der sachsen-anhaltinischen Landesregierung immer wieder postulierten Transparenz.

2. Wie beurteilen Sie die im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen zum Standortregister? Halten Sie diese für ausreichend, um den Interessen der Gentechnikanwender als auch der gentechnikfreien Landwirtschaft gerecht zu werden? Inwieweit haben Imker, insbesondere Wanderimker, Anspruch auf Informationen aus dem Standortregister?

Wir halten die Regelungen zum Standortregister für völlig unzureichend. Als Fristen für den Eintrag ins Standortregister fordern wir drei Monate sowohl für Freisetzen (entgegen den im GenTG-E vorgesehenen frühestens zwei Wochen, spätestens drei Werktage vor Beginn der Freisetzung) als auch für den kommerziellen Anbau von GVO vor (entgegen den im GenTG-E vorgeschlagenen zwei Monaten).

Unverantwortlich ist in unseren Augen, dass die Informationen über Standorte mit GVO-Anbau Geheimwissen der Behörden bleiben sollen, das nur auf den besonderen Antrag einer definierten Gruppe zugänglich wird („soweit der Antragsteller ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht“, nämlich die Nutzungsbeeinträchtigung einer Sache, besonders eines Grundstücks und „kein Grund zu der Annahme besteht, dass der Betroffene ein schutzwürdiges Interesse am Ausschluss dieser Auskunft hat“).

Unserer Ansicht nach ist die Beschränkung des Zugangs zum Standortregister eine unangemessene Geheimniskrämerei, die einer demokratisch verfassten Gesellschaft nicht angemessen ist. Sie begünstigt in unangemessener Weise diejenigen, die sich von der Nutzung von GVO einen wirtschaftlichen Vorteil versprechen (Gentechnik-Industrie, Bauern) und beeinträchtigt die, die keine Ausbreitung von GVO in die Umwelt wollen (die Zivilgesellschaft) und die, die dadurch einen wirtschaftlichen Schaden erleiden können (GVO-frei wirtschaftende Bauern, Imker, Gärtner, Lebensmittelverarbeiter).

In unseren Augen muss jeder Informationen zur Lage der Fläche, zu den in den GVO neu eingebrachten Genen und zum *unique identifier* zum Nachweis der GVO erhalten können, unabhängig von einem glaubhaft zu machenden „berechtigten Interesse“ und der Zugehörigkeit zu einer definierten Gruppe.

Diese Informationspflicht muss es auch in Bezug auf gentechnisch veränderte Zuckerrüben und Kartoffeln geben, deren Anbauflächen nach dem GenTG-E nicht registriert werden sollen, weil bei ihnen eine Auskreuzungsmöglichkeit ausgeschlossen ist. Auch wenn dies zutrifft, unterliegen sie dennoch wie alle anderen GVO einem laut Freisetzungsrichtlinie verpflichtenden Monitoring und sind entsprechend im Standortregister zu erfassen.

Der im GenTG-E vorgesehene Zugang der Öffentlichkeit nur auf Gemeindeebene (über Name und Postleitzahl) macht es den ökologisch und konventionell wirtschaftende Landwirten, Imkern und Wanderimkern schwer, Informationen über den GVO-Anbau ihrer Nachbarn zu erhalten. Wenn sie herausgefunden haben, dass in ihrer Gemeinde gentechnisch veränderte Pflanzen angebaut werden, müssen sie bei ihrer zuständigen Landesbehörde einen Antrag auf Einsicht in das Register stellen. Von Bearbeitungsfristen oder gar einer Informationspflicht des GVO-anbauenden Landwirts gegenüber seinem Nachbarn ist nirgends die Rede. Damit ist ausgeschlossen, dass Bauern ihre Anbauplanung aufeinander abstimmen können und Imker ihre Bienenstände entsprechend platzieren können.

Die Definition eines berechtigten Interesses („... wenn die Nutzung einer Sache, insbesondere eines Grundstücks, durch den Antragsteller beeinträchtigt werden könnte. Dies wird bei einem in der Nähe von Freisetzungs- oder Anbaufläche liegenden Grundstück vermutet.“) schränkt den Kreis der Zugangsberechtigten unangemessen ein. Zudem wird „Nähe“ nicht definiert, was gerade für Wanderimker ein Problem werden könnte. Weiterhin ist es dem von der Auskunftspflicht betroffenen GVO-Anbauer möglich, ein „schutzwürdiges Interesse“ am Abschluss der Auskunft geltend zu machen. Es bleibt offen, wer in der zuständigen Behörde innerhalb welcher Frist überprüft, ob das Ansinnen gerechtfertigt ist. Genauso wenig ist definiert, was ein „schutzwürdiges Interesse“ ist. Aufgrund der vielen undefinierten Rechtsbegriffe fürchten wir willkürliches Behördenhandeln und eine unterschiedliche Auslegung von Bundesland zu Bundesland.

Das Register erfüllt neben der Informationspflicht gegenüber der Öffentlichkeit eine zweite Aufgabe: Es dient als Grundlage für das Monitoring der Auswirkungen freigesetzter oder kommerziell angebaute GVO. Da über das Monitoring die Langzeiteffekte von GVO auf die Umwelt und die menschliche Gesundheit erfasst werden sollen, erscheint die Frist für die Aufbewahrung der Daten von 10 Jahren (Bundesregister) bzw. 15 Jahren (Landesregister) als viel zu kurz. Auswirkungen von GVO können u.U. erst nach Jahrzehnten sichtbar werden. Deshalb sprechen wir uns für die unbefristete Aufbewahrung der Daten aus. Nur so können Umweltschäden erfasst werden, ist das in der Freisetzungsrichtlinie vorgeschriebene Langzeitmonitoring möglich und zudem das in der Verordnung über die „Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung“ vorgeschriebene Sicherheitsnetz überhaupt erst realisierbar.

3. Wie beurteilen Sie den Vorschlag des Bundesrates, zusätzliche Mitteilungspflichten an potentiell Beeinträchtigte für diejenigen einzuführen, die gentechnisch veränderte Organismen aussetzen oder anbauen wollen bzw. gentechnisch veränderte Tiere halten wollen?

Wir halten diesen Vorschlag für ausgezeichnet, da er den Nicht-Nutzern von GVO viel Recherchearbeit und etliche Behördengänge erspart. Diese Mitteilungspflicht sollte an die Frist von drei Monaten vor Anbaubeginn geknüpft werden, so dass die Nachbar-Landwirte eine gemeinsame Anbauplanung festlegen können. Es müsste sichergestellt werden, dass die Informationen zeitgleich im Standortregister erfasst werden und es müsste klargestellt werden, wer ein „potentiell Beeinträchtigter“ ist.

Fraktion der CDU/CSU im Deutschen Bundestag

1. In welchen Punkten geht der Entwurf über die Vorgaben der entsprechenden EU-Richtlinien hinaus?

Wir sehen zwei Punkte:

- § 1 3., der als Zweck des Gesetzes die „Förderung der wissenschaftlichen, technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten der Gentechnik“ festschreibt.
- Das Standortregister, das den Zugang zu Informationen viel zu restriktiv handhabt und zudem eine zeitliche Befristung für die Aufbewahrung der Daten vorsieht. (siehe die ausführliche Antwort auf die Frage V. 2 von SPD und Bündnis 90/Die Grünen)

2. Wie erfolgt die Umsetzung der EU-Richtlinien in den anderen EU-Staaten?

Das ist uns nicht bekannt.

3. In welcher Weise und in welchem Maße baut der Entwurf zusätzliche bürokratische Hürden für die Zulassung des Anbaus von gentechnisch veränderten Pflanzen auf?

Wir sehen im GenTG-E der Bundesregierung keinerlei zusätzliche Hürden für den Anbau gentechnisch veränderter Pflanzen.

4. Welche zusätzliche Kosten kommen dadurch auf die Antragsteller zu?

Wir sehen im GenTG-E der Bundesregierung keinerlei zusätzliche Kosten für die Antragsteller.

Was die Kosten angeht, sehen wir nach derzeitiger Rechtslage die Antragsteller und die Anwender von GVO deutlich privilegiert, da sie weder für die bereits jetzt anfallenden Analysekosten noch für den Aufbau getrennter Produktionslinien aufzukommen haben.

5. Beurteilen Sie die vorgesehene Zusammensetzung der Kommission für biologische Sicherheit den fachlichen Notwendigkeiten entsprechend besetzt?

Wir begrüßen die Zweiteilung sehr, da die Beurteilung der Sicherheit gentechnischer Anlagen und der Sicherheit von Freisetzungen und Inverkehrbringen verschiedene Kompetenzen erfordert. Deshalb freut uns, dass der ökologische Sachverstand innerhalb der ZKBS gestärkt wird.

6. Sehen Sie einen zusätzlichen Sicherheitsgewinn darin, die Kommission für biologische Sicherheit in zwei Ausschüsse aufzuteilen?

Ja, denn durch den spezifischen Zuschnitt auf geschlossene bzw. offene Systeme können die Kommissionen ihren wissenschaftlichen Sachverstand zielgenauer einsetzen.

7. Ist es fachlich gerechtfertigt, Einträge aus Freisetzungsversuchen einem „Inverkehrbringen“ gleichzusetzen?

Wir verweisen auf unsere Antwort auf die Frage II. 1. von SPD und Bündnis 90/Die Grünen.

8. Ist es gerechtfertigt, für die Abdeckung von Ansprüchen bei Nutzungsbeeinträchtigungen über die gesetzlich bereits bestehenden Haftungsregelungen zusätzliche Haftungsregelungen in das Gesetz aufzunehmen?

Ja, denn diese dienen der Präzisierung der bestehenden Haftungsregelungen und leisten dadurch einen Beitrag zur Rechts- und Planungssicherheit für Landwirte.

9. Wie müssten diese Haftungsregelungen ausgestaltet sein?

Wir halten die in § 36 a formulierten Haftungsregelungen im Grundsatz für gut und gangbar. Jedoch sollten Ansprüche bei Nutzungsbeeinträchtigungen nicht erst ab einem Schwellenwert von 0,9 Prozent geltend gemacht werden können, da auch Verunreinigungen unterhalb des Kennzeichnungsgrenzwerts zu wirtschaftlichen Schäden bei gentechnikfrei wirtschaftenden Bauern führen werden. Bereits jetzt lehnen viele Marktteilnehmer am Beginn der Verarbeitungskette gering verunreinigte Chargen ab, um ihrerseits einen Puffer bis zum Kennzeichnungsschwellenwert von 0,9 Prozent zu haben.

Darüber hinaus erfüllt uns mit Sorge, das es die geschädigten Bauern sind, die die Beweislast tragen. Das heißt im Einzelnen: Sie müssen die Kosten für die Analysen tragen; sie müssen selber aufwändig recherchieren, wer die Verunreinigung ihrer Ernten verursacht hat (zur Problematik des Zugangs zu diesen Informationen siehe unsere Ausführungen Frage V. 2. von SPD und Bündnis 90/Die Grünen zum Standortregister); sie müssen für die Prozesskosten aufkommen; sie tragen als konventionell wirtschaftender Landwirt, der sich seinen Abnehmern gegenüber zur Lieferung gentechnikfreier Ware verpflichtet hat oder als ökologisch wirtschaftender Landwirt unter Umständen einen irreparablen Imageschaden davon, der sie ihre wirtschaftliche Existenz kosten kann; es ist offen, wann sie entschädigt werden, weil unklar ist, wie zügig die Gerichte arbeiten und durch wie viele Instanzen der Prozess geht.

10. Wie beurteilen Sie einen Ausgleichsfonds für finanzielle Mindereinnahmen von Nachbarn und für welche Fälle sollte der Fonds zur Anwendung kommen?

Wir verweisen auf unsere Antwort zu Frage I. 1, zu Frage I. 2 und zu Frage I. 3 von SPD und Bündnis 90/Die Grünen sowie auf die Antwort zu III. 1.

11. Durch wen sollte der Fonds finanziert werden und in welcher Höhe mussten Geldmittel für den Fonds bereitgestellt werden?

Wir verweisen auf unsere Antwort zu Frage I. 1 und zu Frage I. 2 von SPD und Bündnis 90/Die Grünen.

12. Welche Alternativen zur Regelung eines Ausgleichs von finanziellen Minder-einnahmen sehen Sie?

Den § 36 a GenTG-E.

13. Halten Sie den Erlass einer Verordnung zur Regelung der guten fachlichen Praxis der Koexistenz für notwendig oder wie und an welcher Stelle sollten Ihrer Meinung nach Fragen der Koexistenz geregelt werden?

Grundsätzlich sind wir der Meinung, dass die Ziele und der Rahmen der Guten Fachlichen Praxis seitens des Gesetzgebers definiert werden müssen, um so die Koexistenz zu gewährleisten. Ein Anbau von GVO ohne Koexistenzregeln würde mittelfristig zu einer flächendeckenden gentechnischen Verunreinigung der gesamten Landwirtschaft führen, wie es in den USA und Kanada bereits der Fall ist. Deshalb halten wir eine Verordnung zur Regelung der Guten Fachlichen Praxis der Koexistenz für dringend notwendig. Die Gute Fachliche Praxis sollte so gut geregelt sein, dass der Haftungsfall die absolute Ausnahme bleibt. Sollte der Bundesrat eine Rechtsverordnung weiterhin ablehnen, verweisen wir auf unseren Vorschlag, wie die Gute Fachliche Praxis über die Produktinformation durch die Inverkehrbringer geregelt werden könnte. Diesen haben wir in unserer Antwort auf die Fragen III. 1. und 2. der SPD und von Bündnis 90/Die Grünen unterbreitet.

14. Welche Fragen der Koexistenz müssen noch geregelt werden?

Es muss definiert werden, wann die Koexistenz sowohl in ökonomischer als auch in ökologischer Sicht als gescheitert anzusehen ist. Wenn die Ausbreitung und Etablierung von GVO im agrarischen und nicht agrarischen Ökosystem eine gentechnikfreie Landwirtschaft unmöglich macht oder wenn ökologische Schäden entstehen, muss die experimentelle Freisetzung oder der Anbau abgebrochen werden. Dazu brauchen wir klare Abbruchkriterien.

Eine Voraussetzung für Koexistenz ist Transparenz. Deshalb muss der Zugang zu den Standortregistern jederzeit für alle gewährleistet sein.

Koexistenz muss sich unserer Auffassung nach außer auf den Anbau auch auf den der Landwirtschaft vor- und nachgelagerten Bereich erstrecken, also auf Transport, Lagerung und Verarbeitung sowie auf die Imkerei. Berücksichtigt werden muss zudem die gemeinschaftliche Nutzung sämtlicher Maschinen und Transportbehältnisse.

15. Ist die Koexistenz durch sortenspezifische Abstandsgebote zu regeln und zu gewährleisten?

Wir sind generell ausgesprochen skeptisch, dass Koexistenz überhaupt dauerhaft zu gewährleisten ist. Sortenspezifische Abstandsregelungen sind sicherlich ein Beitrag, weitere wären großräumige Pufferzonen um GVO-Felder sowie Mantelsaaten auf den Flächen der GVO-Anbauer. Dabei muss gewährleistet sein, dass die Fläche der gentechnikfrei wirtschaftenden Betriebe nicht geschmälert wird.

Festzuhalten ist, dass es nicht koexistenzfähige Pflanzen gibt. Bei Raps werden auch sortenspezifische Abstandsgebote auf Dauer keine Koexistenz ermöglichen. Nicht zu unterschätzen ist eine konsequente Trennung von GVO-haltigen Produkten und ohne GVO hergestellte Produkten während Transport, Lagerung und Verarbeitung. Zur Koexistenz gehört weiterhin Transparenz. Deshalb muss der Zugang zum Standortregister parzellengenau allen Interessierten jederzeit offen stehen. Darüber hinaus muss es eine aktive Informationspflicht desjenigen, der gentechnisch verändertes Saatgut ausbringen will, gegenüber seinen Nachbarn, seiner Gemeinde und der Öffentlichkeit geben. Als entscheidendes Instrument zur Gewährleistung der Koexistenz betrachten wir die disziplinierende Funktion des Haftungsrechts.

16. Ist eine Anbauregistrierung auf Bundesebene ausreichend?

In unseren Augen ist sie ausreichend. Viel entscheidender als die Ansiedlung der Anbauregistrierung auf Landes- oder Bundesebene ist die Gewährleistung des Zugangs zu den Informationen über die Anbauflächen. Siehe dazu die ausführliche Antwort zu Frage V. 2 von SPD und Bündnis 90/Die Grünen.

17. Welchen Sinn sollen Zulassungsregeln in „sensiblen Gebieten“ haben?

Der Schutz der biologischen Vielfalt ist ein international anerkanntes und durch die Konvention über die biologische Vielfalt (CBD) verpflichtendes Ziel. Deutschland ist Unterzeichnerstaat der CBD. Wirkungsketten, die mit den neuen GVO-Sorten verbunden sind und die zum Verlust der biologischen Vielfalt und von pflanzengenetischen Ressourcen führen könnten, sind bisher wenig verstanden und kaum untersucht. Deshalb sollte aufgrund des Vorsorgeprinzips ein Anbauverbot in „ökologisch sensiblen Zonen“ erfolgen.

18. Welche Vor- bzw. Nachteile bringt die langfristige Ankündigung einer geplanten Aussaat von genetisch veränderten Organismen?

Vorteile sehen wir in der möglichen Absprache der Landwirte untereinander in Bezug auf ihre Anbauplanung. Auch Imker und Wanderimker könnten sich auf den GVO-Anbau einstellen und ihre Bienenstände entsprechend platzieren. Darüber hinaus betrachten wir die zeitige Ankündigung als Gebot der Transparenz. Nachteile sehen wir nicht.

19. Welche Rolle könnte hierfür ein großflächiger Erprobungsanbau spielen und wie sollte dieser initiiert werden?

Wie ein großflächiger Erprobungsanbau auf keinen Fall durchgeführt werden sollte, zeigt die von Sachsen-Anhalt gestartete Initiative. Felder, von deren Lage nicht einmal die zuständigen Landwirtschaftsminister der beteiligten Bundesländer Kenntnis haben, ganz zu schweigen von den benachbarten Bauern, die ohne ihr Wissen und ihre Einwilligung „Koexistenzzwangsverpflichtet“ worden sind, intransparente Versuchsbedingungen, die allzu enge Verbandelung von Landesregierung und Gentechnik-Lobbyisten, Haftung allein aus Steuermitteln- so stellen wir uns einen Erprobungsanbau, der klären soll, ob und wie Koexistenz in der Praxis funktionieren kann, sicher nicht vor.

Ein Erprobungsanbau könnte folgendermaßen vonstatten gehen:

- Als Saatgut sollten nicht transgene, sondern konventionelle Sorten mit einem spezifischen Erkennungsmarker gewählt werden.

- Der Anbau findet gemäß den gesetzlichen Regelungen der Guten Fachlichen Praxis statt. Diese umfassen auch Transport, Lagerung und Verarbeitung und erstrecken sich von der Saatguterzeugung bis zur Verarbeitung der Ernteprodukte zu Lebens- oder Futtermitteln.
- Die Initiative geht vom BMVEL aus, die Koordination liegt beim Bundesamt für Naturschutz.
- An der Planung sind alle relevanten Gruppen beteiligt.
- Der Anbau wird als ergebnisoffen konzipiert und findet in drei aufeinander folgenden Jahren statt.
- Die Überwachung und Auswertung liegt beim Bundesamt für Naturschutz.

20. Welche Regelungen des Gesetzes stellen die größten Hindernisse für die Anwendung der Grünen Gentechnik und die wissenschaftliche Begleitforschung dar?

Wir sehen keine Hindernisse.

21. Wie beurteilen Sie die inhaltlichen Festlegungen des Gesetzeszweckes in § 1, insbesondere die explizite Aufnahme des Vorsorgeprinzips, und sehen Sie den Gesetzeszweck in den einzelnen Vorschriften des Gesetzes insgesamt angemessen umgesetzt?

Bei der expliziten Aufnahme des Vorsorgeprinzips als Zweck des Gesetzes handelt es sich um eine Umsetzung der Vorgaben der EU-Freisetzungsrichtlinie. Darüber hinaus ist es ein Zeichen für die große umweltpolitische Sensibilität innerhalb der EU und sehr zu begrüßen.

Desweiteren wird die Koexistenz als Gesetzeszweck aufgeführt. Damit sie tatsächlich gewährleistet werden kann, benötigen wir die im GenTG-E angekündigte Rechtsverordnung zur Regelung der Guten Fachlichen Praxis des GVO-Anbaus, ebenso die Rechtsverordnung zum Monitoring. Neben dem Betreiber-Monitoring muss ein staatliches Monitoring stattfinden. Darüber hinaus ist ein frei zugängliches Anbauregister notwendig, und es muss eine Definition von Abbruchkriterien für experimentelle Freisetzungen und kommerziellen Anbau erfolgen.

Als weiterer Gesetzeszweck wird die „Förderung der wissenschaftlichen, technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten der Gentechnik“ aufgeführt. Ob daraus ein Zielkonflikt mit dem Vorsorgeprinzip erwächst, ist offen.

Fraktion der FDP im Deutschen Bundestag

1. Ist der vorliegende Gesetzentwurf dazu geeignet, um ein gleichberechtigtes Nebeneinander von gentechnikfreier Landwirtschaft und einer Landwirtschaft mit gentechnisch veränderten Pflanzen sicherzustellen?

Nein.

2. Sind die hohen Erwartungen, die der Bundeskanzler mit der Ausrufung des „Jahres der Innovationen“ geweckt hat, mit dem vorliegenden Gesetzentwurf im Bereich der grünen Gentechnik als einer Zukunftstechnologie zu vereinbaren und zu erfüllen?

Für den BUND ist die Gentechnik keine „Zukunftstechnologie“, da sie den Kriterien der Nachhaltigkeit nicht genügt.

3. Wie ist die Einschätzung der Bundesregierung und von Bundesministerin Künast zu bewerten, wonach bis heute keine Schäden für Mensch und Umwelt durch die grüne Gentechnik bekannt sind?

Diese Einschätzung ist uns nicht bekannt.

4. Wäre nach Verabschiedung des vorliegenden Gesetzentwurfes der Anbau von gentechnisch veränderten Pflanzen möglich?

Ja.

5. Welche Bestimmungen im vorliegenden Gesetzentwurf verhindern bzw. erschweren eine gleichberechtigte Koexistenz?

Die Rechtsverordnung zur Guten Fachlichen Praxis liegt noch nicht vor.

Der Zugang zum Standortregister ist unzureichend geregelt.

Die Monitoring-Rechtsverordnung liegt noch nicht vor.

Abbruchkriterien für den experimentellen und kommerziellen Anbau fehlen.

Die Kosten der Trennung von GVO und nicht-GVO-Produkten und der Vermeidung von Verunreinigungen werden bisher nicht von denen getragen, die sie verursachen: den GVO-Anwendern. Damit liegt eine indirekte Subventionierung und deutliche Begünstigung der Agro-Gentechnik vor.

6. Wie ist die im Gentechnikgesetz-Entwurf vorhandene Haftungsregelung für Landwirte und Biotech-Unternehmen zu bewerten?

Wir bewerten die Haftungsregelung grundsätzlich positiv. Unsere Kritik haben wir in unserer Antwort auf Frage 9 der CDU/CSU dargelegt.

Die Landwirte unterliegen in Bezug auf ökonomische Schäden, die sie bei ihren konventionell und ökologisch wirtschaftenden Nachbarn verursachen, dem Verursacherprinzip, die Biotech-Unternehmen sind von der Haftung ausgenommen.

7. Welche alternativen Haftungsregelungen sind möglich ggf. zu favorisieren?

Unsere Vorstellungen dazu haben wir in unserer Antwort auf die Frage III. 1 der SPD und von Bündnis/Die Grünen dargelegt.

8. Welche Auswirkungen hat der vorliegende Gesetzentwurf für den Forschungs- und Wirtschaftsstandort Deutschland?

Mit den Nachbesserungen, die im Bereich der Gewährleistung der Koexistenz erforderlich sind (siehe unsere Antwort auf Frage 5), wird er einen Beitrag dazu leisten, die Wettbewerbsvorteile des Agrarstandorts Deutschland zu sichern.

9. Ist der vorliegende Gesetzentwurf dazu geeignet, die Rahmenbedingungen zur Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen im Bereich der Forschung,

Wirtschaft und Landwirtschaft zu verbessern?

Mit den Nachbesserungen, die im Bereich der Gewährleistung der Koexistenz erforderlich sind (siehe unsere Antwort auf Frage 5), kann er einen Beitrag zur Verbesserung der Rahmenbedingungen zur Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen im Bereich der Forschung, Wirtschaft und Landwirtschaft leisten.

10. Wie ist der Gesetzentwurf der Bundesregierung im Vergleich zu anderen Gesetzesinitiativen in Mitgliedsstaaten der EU zu bewerten?

Diese sind uns nicht bekannt, deshalb können wir kein Urteil abgeben.

11. Welche Mitgliedsstaaten der EU werden die entsprechenden europäischen Vorgaben im Bereich der Grünen Gentechnik ähnlich restriktiv umsetzen, und in welchen Punkten?

Das ist uns nicht bekannt.

12. Wie ist die Zusammensetzung der Ausschüsse der ZKBS zu bewerten?

Positiv. Wir verweisen auf unsere Antworten auf die Fragen 6 und 7 der CDU/CSU.



BÖLW - Marienstrasse 20 – 10117 Berlin

An die Mitglieder des
des Ausschusses für Verbraucherschutz,
Ernährung und Landwirtschaft
des Deutschen Bundestages

Marienstrasse 19
D-10117 Berlin

Dr. Felix Prinz zu Löwenstein
Vorsitzender des Vorstandes
Telefon 06162-73494
Telefax 06162-73594
felix.loewenstein@t-online.de

den 08.06.04

Sehr geehrte Parlamentarier und Parlamentarierinnen,

vielen Dank für die Möglichkeit, zu dem vorgelegten Gesetzesentwurf im Rahmen der Anhörung des Ausschusses für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft Stellung nehmen zu können. Bevor wir auf Ihre Fragen im Einzelnen eingehen erlauben Sie uns einige Grundsätzliche Worte zum Entwurf des Gentechnik-Gesetzes.

Die Ökologische Lebensmittelwirtschaft setzt aus Überzeugung keine Gentechnik ein. Gesetzlich ist sie zur Nichtanwendung verpflichtet. Die Käufer ökologischer Lebensmittel erwarten, dass diese Produkte weiterhin ohne Gentechnik angeboten werden.

Für uns ist es deshalb von existentieller Bedeutung, dass auch in Zukunft eine gentechnikfreie Landwirtschaft sichergestellt ist. Dies im Rahmen der Koexistenz zu gewährleisten, ist eines der wesentlichen Ziele des Gesetzesvorhabens. Es ist mit dem vorliegenden Entwurf jedoch nicht zu erreichen.

Verweisen möchten wir auf den offen Brief zur Gentechnik, der Ihnen zur ersten Lesung des Gentechnikgesetzes persönlich zugegangen ist. Landwirtschafts-, Verbraucher-, Ärzte-, Wissenschaftler- und Umweltverbände sowie Gewerkschafts- und Kirchenorganisationen fordern mit uns deutliche Nachbesserungen am Gentechnikgesetz um die gentechnikfreie Landwirtschaft und Ernährung weiterhin möglich zu machen.

Folgende Punkte sehen wir als besonders kritisch an:

Haftung:

Grundsätzlich begrüßen wir die vorgesehene Beweislastleichterung für die Betroffenen und den Verweis auf § 906 BGB.

Es ist von größter Wichtigkeit, dass auch Schäden in den Bereich der Haftung fallen, die aufgrund privatrechtlicher Verträge entstehen. Andernfalls ist eine gentechnikfreie Landwirtschaft aus wirtschaftlichen Gründen nicht mehr aufrechtzuerhalten. Eine Erzeugung von verarbeiteten Produkten, die nicht kennzeichnungspflichtig sind, ist nur dann möglich, wenn jedes Glied der Wertschöpfungskette einen Puffer für unvermeidbare oder zufällige Verunreinigungen hat. So wird eine Mühle bspw. einen Landwirt verpflichten, seine Ware unter einem Grenzwert von 0,5 Prozent GVO-Anteil zu liefern, um selbst beim Endprodukt den 0,9 % Wert sicher einhalten zu können. Es

muss deshalb definiert werden, dass eine wesentliche Beeinträchtigung schon dann vorliegt, wenn die Verunreinigung mit GVO einen Schwellenwert überschreitet, der vom Vertragspartner aus wissenschaftlich nachvollziehbaren Gründen deshalb gesetzt wird, weil er bei seiner Überschreitung nicht mehr davon ausgehen kann, dass das aus der Rohware hergestellte Endprodukt den Kennzeichnungs-Schwellenwert von 0,9 % unterschreitet.

Kosten der Sicherung von Gentechnikfreiheit

Weiterhin führt das Gesetz in dieser Form zu einer Verteuerung der gentechnikfreien Lebensmittel. Bereits ein einzelner Landwirt, der GVO einsetzt, verursacht Folgekosten bei seinen zahlreichen Nachbarn. Die Abnehmer der landwirtschaftlichen Erzeugnisse werden von ihren Lieferanten Zertifikate verlangen, die die Gentechnikfreiheit ihrer Lieferung sicherstellt. Hierzu muss dann jeder Landwirt der Region entsprechende Analysekosten etc. tragen. Über die gesamte Wertschöpfungskette sind nach dänischen Studien Mehrkosten für Öko-Produkte in Höhe von 10-20 % durch die Anpassung der Qualitätssicherungssysteme zu erwarten. Analog zu den Regelungen des § 16 c müssen auch diese Kosten vom Verursacher, bspw. über den Haftungsfonds, getragen werden, um Wettbewerbsverzerrungen auszuschließen.

Transparenz:

Der vorgelegte Gesetzentwurf ist nicht geeignet, defensive und präventive Schutzmaßnahmen ergreifen zu können. Er berücksichtigt nicht die üblichen Zeiträume der betrieblichen Planung. Betroffene Landwirte müssen erhöhten bürokratischen Aufwand hinnehmen, um ihr berechtigtes Interesse an Informationen zu Freisetzungen zu begründen. Der BÖLW fordert, dass die Bekanntgabe der Aussaat von GVO Saatgut für den Anbau ebenso wie für Freisetzungen mindestens vier Monate vorher in einem öffentlich zugänglichen Register parzellengenau erfolgt. Darüber hinaus muss die Verpflichtung bestehen, betroffene Nachbarn gezielt und nachvollziehbar über den geplanten GVO-Anbau zu informieren und den Anbau abzustimmen.

Anbauregeln:

Letztlich ist für die Sicherstellung einer gentechnikfreien Landwirtschaft entscheidend, welche Anbauregeln GVO-Anwender einhalten müssen. Diese Regeln der Anbaupraxis sind in dem Gesetz nicht präzisiert, sondern es wird auf die Regelung in einer Verordnung verwiesen. Bevor eine verbindliche Beschreibung der Anbauregeln nicht vorliegt, darf kein GVO-Anbau zugelassen werden.

Monitoring:

Für die dauerhafte Sicherung der Koexistenz ist das Monitoring, also die Beobachtung dessen, was durch den Anbau von GVO tatsächlich passiert, von größter Bedeutung. Durch das Monitoring muss auch verfolgt werden, wie sich die Koexistenz entwickelt. Im Gesetz sind klare Abbruchkriterien für die Freisetzung und Anbau zu definieren, wenn unvorhergesehene Schäden und Belastungen auftreten oder sich die Koexistenz als nicht möglich erweist.

In der Anlage erhalten Sie eine ausführliche Beantwortung der von Ihnen gestellten Fragen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Felix Prinz zu Löwenstein
Vorsitzender des BÖLW – Vorstandes

Fragenkatalog des Ausschusses für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft des Deutschen

BÖLW

Bundestages

Ausschussdrucksache 15(10)452B

Öffentliche Anhörung am Montag, 14. Juni 2004, um 13.00 Uhr, in Berlin, Konrad Adenauer Str. 1, Paul-Löbe-Haus, Sitzungssaal 4.900 zum

Gesetzentwurf der Bundesregierung Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Gentechnikrechts BT-Drucksache 15/3088

	<u>Fragen der Parteien</u>	<u>Antwort BÖLW</u>
	Fraktion der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Deutschen Bundestag	
	I. Haftung	
1.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag des Bundesrates, einen Haftungsfonds einzuführen? Wäre die geforderte Beteiligung des Bundes als eine Subvention des GVO-Anbaus anzusehen?	Die Anwendung der Agro-Gentechnik kann zur Schädigung derjenigen führen, die ohne Gentechnik produzieren und ihre Produkte entsprechend vermarkten wollen. Das daraus entstehende Risiko muss von seinen Verursachern getragen werden: den Inverkehrbringern und Anbauern von gentechnisch verändertem Saat- und Pflanzgut. Wie sich diese für den Fall der Haftung organisieren, muss im Gesetz nicht geregelt werden. Es wäre jedenfalls nicht hinnehmbar, dass denjenigen, die aus wirtschaftlichem Interesse die Agro-Gentechnik anwenden wollen, das wirtschaftliche Risiko von der Gesellschaft abgenommen wird – zumal diese in ihrer Mehrheit den Einsatz der Agro Gentechnik ablehnt und diese Technologie im Bereich Forschung und Entwicklung bereits mit erheblichen öffentlichen Mitteln gefördert wird.
2.	Welche Möglichkeiten für einen Haftungsfonds ohne staatliche Beteiligung sehen Sie? Unter welchen Bedingungen bzw. mit welchen Auflagen sollte ein solcher Haftungsfonds greifen, und wer sollte die Einhaltung dieser Auflagen überwachen?	Das Bilden eines Fonds sollte den Betreibern und Anwendern der Gentechnik überlassen werden. Da es nach unserer Kenntnis derzeit keine Versicherung gibt, die Schäden durch Gentechnik versichert, wäre dies eine Möglichkeit wirtschaftliche Risiken der Gentechnik zwischen Einzelunternehmen die diese Technologie nutzen zu teilen.

3.	In wie weit ist zusätzlich zu der im Gentechnik-Gesetz vorgesehenen Haftungsregelung die Einrichtung eines freiwilligen Haftungsfonds sinnvoll?	<p>Unabhängig davon, ob es einen Haftungsfonds gibt oder nicht, muss sichergestellt werden, dass <u>sämtliche</u> durch den Anbau von GVO verursachte Kosten den Anwendern zugeordnet werden. Dies ist bislang nicht gewährleistet. Dazu zählen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vermeidungskosten die der gentechnikfreien Lebensmittelwirtschaft entstehen durch defensive Anbauplanung und Warenstromtrennung, • Ausbau der Qualitätssicherungssysteme, Probenahmen, Dokumentation, Analysen auf Gentechnikbestandteile bei Ernten und Zwischen- und Endprodukten. • Schäden die Entstehen, wenn aufgrund privatrechtlicher Vereinbarungen in der Prozesskette bereits ein Schwellenwert unter dem gesetzlich vorgeschrieben von 0,9 % einzuhalten ist, um im Endprodukt unter dem gesetzlichen Grenzwert bleiben zu können. <p>Es ist anzunehmen, dass ein Fonds ausschließlich für die Kosten aufkommen würde, die im Gesetz als ausgleichspflichtig bestimmt werden.</p>
4.	Wenn es keinen Haftungsfonds geben sollte – ist es nicht ungerecht, dass dann nur die Landwirte haften? Welches wirtschaftliche Risiko tragen diejenigen, die GVO in den Verkehr bringen?	<p>Ungerecht wäre es, wenn die Nicht – Anwender von Gentechnik für die aus dem GVO-Anbau und dem Schutz des Anbaus ohne GVO resultierenden Risiken und Kosten aufkommen müssten. Es ist <u>nicht</u> ungerecht, wenn das wirtschaftliche Risiko aus einer Handlung demjenigen zugemutet wird, der sie begeht. Es steht den GVO-Anwendern frei, den Anbau zu verweigern, solange die Saatguthersteller sich nicht am Risiko beteiligen.</p>

5.	Wie wirkt sich der vom Bundesrat geforderte Verzicht auf die verschuldensunabhängige Haftung auf die von GVO-Verunreinigungen betroffenen Landwirte aus?	Schädigung von Nicht – Anwendern von GVO kann unabhängig vom zuordenbaren Verschulden einzelner Nachbarn eintreten. Dennoch ist eindeutig, dass die GVO – Anwender die Verursacher einer solchen Schädigung wären. Der Verzicht auf eine verschuldensunabhängige Haftung würde dann dazu führen, dass ein Ausgleich nicht erfolgt und damit die Schadenrisiken von den Nutzern der Gentechnik auf die gentechnikfreie Landwirtschaft abgewälzt würden. Damit würden Koexistenz und Wahlfreiheit unmöglich gemacht.
II. Auskreuzungen aus Freisetzungen und Inverkehrbringungen		
1.	Nach dem Vorschlag des Bundesrates sollen Auskreuzungsprodukte aus Freisetzungsversuchen auch ohne Genehmigung zum Inverkehrbringen in den Verkehr gebracht werden dürfen. Wie verträgt sich diese Forderung damit, dass die Erzeugnisse, die auf der Versuchsfläche selbst gewonnen werden, normalerweise vernichtet werden müssen? Wie können dann etwa die Vorschriften über das Standortregister oder das Monitoring auf diese Auskreuzungsprodukte angewandt werden? Ist die Forderung ansonsten vereinbar mit den Vorgaben des EG-Rechts?	Wenn Auskreuzungsprodukte aus Freisetzungsversuchen auch ohne Genehmigung zum Inverkehrbringen in den Verkehr gebracht werden, verstößt dies gegen Europäisches Recht. Ziel von Freisetzungen ist u.a. die Prüfung der gesundheitlichen und ökologischen Auswirkungen der GVO-Pflanzen. Gelingen die genannten Auskreuzungsprodukte in Lebensmittel, ist eine Gesundheitsgefährdung der Konsumenten nicht auszuschließen. Auskreuzungsprodukte aus Freisetzungsversuchen sind in jedem Falle zu vernichten.

2.	<p>Welche Konsequenzen sollten aus Studien zum Auskreuzungsverhalten von Raps (z.B. GenEERA in Schlesw.-Holst. oder Farm Scale Evaluation-Studien aus Großbritannien) gezogen werden, die den Schluss nahe legen, dass der Anbau von GVO-Raps wegen seines weiten Auskreuzens, seiner wilden Artverwandten und des jahrelangen Überdauerns der Rapssamen im Boden den Anbau von gentechnikfreiem Raps in unseren Breiten unmöglich machen würde? Kann der Anbau bestimmter gentechnisch veränderter Pflanzen unter Umständen für bestimmte Gebiete untersagt werden, wenn nur auf diese Weise wesentliche Beeinträchtigungen von Nachbarn, die keine gentechnisch veränderten Pflanzen anbauen, gewährleistet werden kann?</p>	<p>Die genannten Studien decken sich mit den Annahmen deutscher Anbauer und Züchter: Raps ist eine nicht koexistenzfähige Kultur. Dies begründet sich aus folgenden Tatsachen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Raps hat sehr leichten Pollen, wodurch der Transport des Pollens durch den Wind über große Distanzen ermöglicht wird. • Raps ist eine wichtige Bienenfutterpflanze. Der Pollen wird durch die Bienen ebenfalls über große Distanzen transportiert und übertragen. • Raps ist winterhart, daher tritt in den Folgejahren Durchwuchs von Ausfallkornern auf. Dadurch können Flächen, die nicht als GVO – Flächen angemeldet wurden, zu unerkannten Kontaminationsquellen werden • Raps ist eine Ölsaart, wodurch eine jahrzehntelange Keimfähigkeit der Rapsamen im Boden gegeben ist. • Genveränderte Eigenschaften des Rapses könne auf sich auf verwandte Wildarten übertragen und von da wiederum auf Kulturpflanze übertragen werden. <p>Das Gentechnikgesetz muss klare Abbruchkriterien für die Freisetzung und Inverkehrbringung formulieren, wenn der gentechnikfreie Anbau unmöglich wird. Beim Raps ist schon jetzt klar, dass dies der Fall ist.</p>
----	--	---

3.	<p>In Mexiko – der Heimat der wichtigen Kulturpflanze Mais – hat man inzwischen in 16 von 22 Regionen gentechnische Kontaminationen bei den traditionellen Landsorten festgestellt. Die Verunreinigungen betragen in einigen Regionen zwischen 20 und 60 Prozent. Wäre eine derartige Auskreuzung ein Grund für die Untersagung des weiteren Anbaus eines GVO nach GenTG?</p>	<p>So wie beim Mais Mittelamerika das Zentrum genetischer Vielfalt ist, ist es beim Raps Mitteleuropa. Es ist nicht Akzeptabel, wenn die Bemühungen um die Sicherung der genetischen Vielfalt und der Agro-Bio-Diversität, wie sie auch von der FAO gefordert wird, durch die Gentechnik gefährdet wird. Daher muss das Gentechnikgesetz klare Abbruchkriterien für die Freisetzung und Inverkehrbringung formulieren, wenn der gentechnikfreie Anbau unmöglich wird oder ökologische Schäden zu erwarten sind bzw. eintreten.</p>
4.	<p>Laut Vorschlag des Bundesrates soll die Regelung zum Schutz ökologisch sensibler Gebiete gestrichen werden. Welche rechtlichen Schutzmöglichkeiten gibt es im Falle eines Eintrags gentechnisch veränderter Pflanzen in Naturschutzgebiete? Welche Haftungsregelungen gibt es hierzu – zum Beispiel wenn die Artenvielfalt dieser Gebiete durch Auskreuzung beeinträchtigt wird?</p>	<p>Sollte der Schutz ökologisch sensibler Gebiete nicht im Gentechnikgesetz verankert werden, gibt es keine rechtlichen Schutzmöglichkeiten vor gentechnischen Einträgen in Schutzgebiete. Da dem Gesetzentwurf die Definition des Ökologischen Schadens fehlt, können diese Schäden auch nicht über die Haftungsregelungen ausgeglichen werden.</p>

	III. Gute fachliche Praxis	
1.	<p>Wie beurteilen Sie die Forderung des Bundesrates, auf Regelungen zur guten fachlichen Praxis in Form einer Rechtsverordnung zu verzichten?</p> <p>Könnten vom Inverkehrbringer mitzuliefernde Produktinformationen ("Beipackzettel ") mit einzuhaltenden Regeln in ähnlicher Weise eine effektive Koexistenz gewährleisten?</p> <p>Haftet dann der Inverkehrbringer, wenn sich diese Detailvorgaben als unzureichend erweisen?</p>	<p>Die Regelung einer „Guten Fachlichen Praxis“ (GFP) ist auch dann nötig, wenn die Haftungsregelungen so umfassend getroffen werden, dass ein ausreichendes Eigeninteresse der GVO Inverkehrbringer zur Formulierung wirksamer Anwendungsvorschriften und der Anbauer zu deren Einhaltung unterstellt werden kann. Solche Vorschriften würden nämlich in diesem Fall immer mit der Zielsetzung formuliert, Auskreuzungen und Vermischungen so weit zu minimieren, dass keine Vermarktungsschäden entstehen. Dies würde aber eine auf Dauer die gesamte Landschaft durchdringende Grundkontamination bedeuten. Eine GFP – Regelung hingegen würde die Gentechnik Anwendung so reglementieren müssen, dass unbeabsichtigtes Vorkommen von GVO dauerhaft vermieden werden kann. Damit dies erreicht werden kann, müsste sie mit Kontroll- und Sanktionsvorschriften ausgestattet sein.</p> <p>Wenn all dies unmittelbar im Gesetz regelbar wäre, bedürfte es einer GFP – VO nicht.</p>
2.	<p>Wer überwacht die Einhaltung der in der Produktinformation enthaltenen Vorgaben?</p>	<p>Mit der Kontrolle können private, staatlich zugelassene und überwachte Kontrollorganisationen beauftragt werden. Die Kosten sind von den Kontrollierten zu tragen. Dass dies möglich ist, zeigt die bewährte und seit Jahrzehnten geübte Praxis in der Ökologischen Lebensmittelwirtschaft</p>

IV. Sicherung der Koexistenz		
1.	Wie beurteilen Sie die wissenschaftliche Datenlage zu den wirtschaftlichen Auswirkungen der Gentechnologie für die Produzenten aus dem Landwirtschafts- und Lebensmittelsektor, die ihre Produkte gentechnikfrei halten wollen?	Die wissenschaftliche Datenlage zu den wirtschaftlichen Auswirkungen der Agro-Gentechnik auf die gentechnikfreie Land- und Lebensmittelwirtschaft ist völlig unzureichend. Es liegen keine Berechnungen der Koexistenzkosten vor. Die wirtschaftlichen Auswirkungen des Gesetzes auf die gentechnikfreie Lebensmittel-Wirtschaft sind unklar. Der BÖLW geht davon aus, dass der vorliegende Gesetzentwurf die gentechnikfreie Lebensmittelproduktion um 5-20 % verteuert, da bei den darin vorgesehenen Regelungen nur ein geringer Teil der Kosten die durch die Gentechnik entstehen gegenüber den Verursachern geltend gemacht werden könnte.
2.	Können Landwirte sich auf freiwilliger Basis zu „gentechnikfreien Zonen“ zusammenschließen? Welche wirtschaftlichen Folgen sind von der Entstehung solcher „Zonen“ zu erwarten? Welche Vor- und Nachteile sehen Sie für die Landwirtschaft und die vor- und nachgelagerten Wirtschaftsbereiche?	Die Schaffung gentechnikfreier Zonen ist ein Notbehelf der Landwirte, um Vermeidungskosten der Agro-Gentechnik zu reduzieren und der Situation großer Rechtsunsicherheit zu begegnen. Gleichzeitig lassen sich Imagegewinn bzw. Schutz vor Imageverlust erreichen, was in Gebieten mit starker touristischer Nutzung oder regionalen Spezialitäten und Landwirte mit Direktvermarktung von besonderem Interesse ist.

3.	Sehen Sie im Schutz und Erhalt des von der großen Mehrheit der Verbraucher bevorzugten Marktsegmentes "gentechnikfreie Lebensmittelproduktion" einen Wettbewerbsvorteil gegenüber Ländern, die dieses Marktsegment kaum oder nicht schützen	<p>Der europäische und der japanische Markt verlangt nach gentechnikfreien Lebensmitteln, weil der weit überwiegende Teil der Verbraucher GVO-Lebensmittel ablehnt und die restlichen Verbraucher nicht darauf bestehen, sie kaufen zu können. In Folge dieser Situation ist z.B. der Anteil des USA-Mais am europäischen Import von 80% in 1994 auf 0 % in 2003 zurückgegangen. Obwohl Gen-Weizen auf dem amerikanischen Kontinent noch nicht flächenhaft angebaut wird, haben wesentliche Käufer von nordamerikanischem Weizen (z.B. McDonalds) den Bezug nordamerikanischen Weizens eingestellt.</p> <p>Deutsche Agrar-Produkte gelten noch weltweit als mit Sicherheit gentechnikfrei. Somit können unsere Landwirte und Lebensmittelproduzenten die Marktnachfrage nach gentechnikfreien Produkten bedienen und Exportmärkte (auch in den USA!) weiter erschließen, die den Hauptanbauländern von Gentechnik verloren gehen.</p>
4.	Welche Bestimmungen zum Schutz des gentechnikfreien Anbaus sind besonders wichtig für den Erhalt und Ausbau dieses Marktsegmentes?	<p>Haftungsregelungen und die Kostenzuordnung an die Verursacher müssen verhindern, dass sich die Produkte des gentechnikfreien Anbaus verteuern. Gute Fachliche Praxis Regelungen müssen sicher stellen, dass Kontaminationen vermeidbar und damit eine gentechnikfreie Landwirtschaft möglich bleiben</p>

5.	Besteht bei ungenügendem Schutz der gentechnikfreien Landwirtschaft und Lebensmittelproduktion die Gefahr des Verlustes von Verbrauchervertrauen, Marktanteilen und Arbeitsplätzen z.B. im Bereich Ökologische Lebensmittelproduktion?	<p>Verbraucher erwarten von Ökoprodukten, dass sie ohne Gentechnik hergestellt werden. Sie erwarten dies auch von allen anderen Markenprodukten, die im Hinblick auf die Verbrauchernachfrage ohne Gentechnik-Kennzeichnung vermarktet werden. In beiden Fällen werden Kontaminationen mit GVO die über den Kennzeichnungsschwellenwert hinausgehen, schädlich für das Verbrauchervertrauen sein. Zusätzliche Kosten für Trennung und Analysen würden, wenn sie von den Erzeugern und Verarbeitern GVO-freier Lebensmittel aufzubringen wären, solche Produkte verteuern und ihre Marktstellung verschlechtern.</p> <p>Ein ungenügender Schutz GVO freier Lebensmittelproduktion würde deshalb z.B. der Ökologischen Lebensmittelwirtschaft Marktanteile kosten. Da hier relativ zum Produktionsvolumen mehr Arbeitsplätze bestehen, als in der großindustriellen Lebensmittelherstellung, würde das einen Verlust von Arbeitsplätzen bedeuten.</p>
V. Standortregister		
1.	<p>Muss bei der großen Skepsis der Bevölkerung gegenüber der Grünen Gentechnik die Geheimhaltung der Versuchsfelder beim gerade begonnenen Erprobungsanbau von Gen-Mais in Sachsen-Anhalt nicht kontraproduktiv wirken?</p> <p>Welche Möglichkeiten für vertrauensbildende Maßnahmen sehen Sie in diesem Zusammenhang?</p>	<p>Die mangelnde Transparenz beim Erprobungsanbau macht deutlich, wie wichtig gesetzliche Regelungen für diesen Bereich sind. Das Vorgehen der Bundesländer widerspricht geltendem EU-Recht und verhindert die Schadensbegrenzung bspw. eine defensive Anbauplanung. Landwirte, Imker und Gärtner werden im Unklaren gelassen, ob ihre Ernten gefährdet sind. Der BÖLW fordert Transparenz beim Gentechnikanbau.</p>

2.	Wie beurteilen Sie die im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen zum Standortregister? Halten sie diese für ausreichend, um den Interessen der Gentechnikanwender als auch der gentechnikfreien Landwirtschaft gerecht zu werden? Inwieweit haben Imker, insbesondere Wanderimker, Anspruch auf Informationen aus dem Standortregister?	Die Im Gesetzentwurf beschriebenen Regelungen zum Standortregister sind unzureichend, weil die Fristen zwischen Anmeldung und Anbau zu gering bemessen sind. Dies gilt insbesondere für Freisetzen. Da es in der Landwirtschaft üblich ist, langfristige Fruchtfolgen zu planen, können 3-monatige Anmeldefristen gefordert werden. Unter Einberechnung der Variation des möglichen Aussaatzeitpunktes (bis zu 2 Monaten) und der Frist für das Verwaltungshandeln würde nur ein solcher Vorlauf garantieren, dass Zeit für eine defensive Anbauplanung bleibt, Es darf darüber hinaus nicht dazu kommen, dass Auskunft suchende Landwirte oder Imker Gebühren entrichten müssen, um Informationen über Anbauorte etc. zu erhalten.
3.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag des Bundesrates, zusätzliche Mitteilungspflichten an potentiell Beeinträchtigte für diejenigen einzuführen, die gentechnisch veränderte Organismen aussetzen oder anbauen wollen bzw. gentechnisch veränderte Tiere halten wollen ?	Der BÖLW befürwortet diesen Passus. Er könnte auch in einer GFP-Verordnung eingebaut werden
CDU CSU		
1.	In welchen Punkten geht der Entwurf über die Vorgaben der entsprechenden EU-Richtlinien hinaus?	Der Gesetzentwurf geht in seinem Ziel die Gentechnik zu fördern über die Vorgaben der EU-Richtlinien hinaus.
2.	Wie erfolgt die Umsetzung der EU-Richtlinien in den anderen EU-Staaten?	Österreich: Gentechnik-Schutz-Gesetze in den Bundesländern Dänemark: Fondsmodell

3.	In welcher Weise und in welchem Maße baut der Entwurf zusätzliche bürokratische Hürden für die Zulassung des Anbaus von gentechnisch veränderten Pflanzen auf?	Beim Anbau von GVOs besteht die Gefahr, dass der gentechnikfreie Anbau nachhaltig geschädigt oder gar unmöglich gemacht wird. Um dies zu verhindern, muss es entsprechende Regelungen für den GVO-Anbau geben. Die Regelungsvorschläge gewährleisten diese Sicherheit noch nicht. Insofern kann nicht davon gesprochen werden, dass durch den Entwurf „zusätzliche“ bürokratische Hürden für den GVO-Anbau aufgebaut werden.
4.	Welche zusätzlichen Kosten kommen dadurch auf die Antragsteller zu?	Der GVO-Anbau kann nur im Kontext mit der Sicherung auch eines gentechnikfreien Anbaus gesehen werden. Die dabei entstehenden Kosten sind unumgänglich und müssen als Produktionskosten gerechnet werden.
5.	Beurteilen Sie die vorgesehene Zusammensetzung der Kommission für biologische Sicherheit den fachlichen Notwendigkeiten entsprechend besetzt?	
6.	Sehen Sie einen zusätzlichen Sicherheitsgewinn darin, die Kommission für biologische Sicherheit in zwei Ausschüsse aufzuteilen?	Der BÖLW sieht einen zusätzlichen Sicherheitsgewinn darin, die Kommission für biologische Sicherheit in zwei Ausschüsse aufzuteilen, da sich die Nutzung von GVOs in geschlossenen System deutlich von der Nutzung im Freiland unterscheidet. Die Aufteilung erlaubt es, für die Nutzung der Gentechnik im Freiland Experten auf dem Gebiet der Ökologie und der praktischen Landwirtschaft hinzuzuziehen.
7.	Ist es fachlich gerechtfertigt, Einträge aus Freisetzungsversuchen einem „Inverkehrbringen“ gleichzusetzen?	Es ist keinesfalls gerechtfertigt, Einträge aus Freisetzungsversuchen einem „Inverkehrbringen“ gleichzusetzen, da Freisetzungsversuche auch dazu dienen gesundheitliche und ökologische Auswirkungen vor einer Inverkehrbringung zu prüfen. Mit diesem Vorhaben würden Zulassungsverfahren ad absurdum geführt.

8.	Ist es gerechtfertigt, für die Abdeckung von Ansprüchen bei Nutzungsbeeinträchtigungen über die gesetzlich bereits bestehenden Haftungsregelungen zusätzliche Haftungsregelungen in das Gesetz aufzunehmen?	<p>Schädigung von Nicht – Anwendern von GVO kann unabhängig vom zuordenbaren Verschulden einzelner Nachbarn eintreten. Dennoch ist eindeutig, dass die GVO – Anwender die Verursacher einer solchen Schädigung wären.</p> <p>Der Verzicht auf eine verschuldensunabhängige Haftung würde dann dazu führen, dass ein Ausgleich nicht erfolgt und damit die Schadenrisiken von den Nutzern der Gentechnik auf die gentechnikfreie Landwirtschaft abgewälzt würden. Damit würden Koexistenz und Wahlfreiheit unmöglich gemacht.</p> <p>Verarbeiter, die dem Endverbraucher Lebensmittel ohne die Kennzeichnung „Enthält GVO“ anbieten wollen, verlangen vom Landwirt die Lieferung von Rohware, deren GVO-Kontamination deutlich unter dem Kennzeichnungsgrenzwert von 0,9% liegt. Damit wollen sie eine Sicherheitsmarge u.a. für nach der Ernte noch mögliche Verunreinigungen schaffen. Eine wirksame Haftungsregelung muss auch Ausgleichsansprüche umfassen, die Verunreinigungen zwischen diesen Rohware-Einkaufsschwellenwerten und dem EU-Kennzeichnungs-Schwellenwert umfasst.</p> <p>Sie muss auch Ausgleichsansprüche umfassen, die neben dem „merkantilen Mindwert“ einer kennzeichnungspflichtig gewordenen Ware z.B. im Zusammenhang mit dem Verlust von Vermarktungswegen, entstehen.</p>
9.	Wie müssten diese Haftungsregelungen ausgestaltet sein?	Siehe oben

10.	Wie beurteilen Sie einen Ausgleichsfonds für finanzielle Mindereinnahmen von Nachbarn und für welche Fälle sollte der Fonds zur Anwendung kommen?	<p>Die Anwendung der Agro-Gentechnik kann zur Schädigung derjenigen führen, die ohne Gentechnik produzieren und ihre Produkte entsprechend vermarkten wollen. Das daraus entstehende Risiko muss von seinen Verursachern getragen werden: den Inverkehrbringern und Anbauern von gentechnisch verändertem Saat- und Pflanzgut. Wie sich diese für den Zweck der Haftung organisieren, muss im Gesetz nicht geregelt werden. Es wäre jedenfalls nicht hinnehmbar, dass den Anwendern einer Technologie, die im Bereich Forschung und Entwicklung mit erheblichen öffentlichen Mitteln gefördert wird, zu Lasten des Steuerzahlers das von ihnen verursachte Risiko erleichtert wird. Dies umso mehr, als der weit überwiegende Anteil der Bevölkerung Gentechnik in Landwirtschaft und Lebensmitteln ablehnt.</p> <p>Das Bilden eines Fonds sollte den Betreibern und Anwendern der Gentechnik überlassen werden. Da es nach unserer Kenntnis derzeit keine Versicherung gibt, die Schäden durch Gentechnik versichert, wäre dies eine Möglichkeit wirtschaftliche Risiken der Gentechnik zwischen Einzelunternehmen die diese Technologie nutzen zu teilen.</p> <p>Unabhängig davon, ob es einen Haftungsfonds gibt oder nicht, muss sichergestellt werden, dass <u>sämtliche</u> durch den Anbau von GVO verursachte Kosten den Anwendern zugeordnet werden. Dies ist bislang nicht gewährleistet. Dazu zählen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vermeidungskosten die der gentechnikfreien Lebensmittelwirtschaft entstehen durch defensive Anbauplanung und Warenstromtrennung, • Ausbau der Qualitätssicherungssysteme, Probenahmen, Dokumentation, Analysen auf Gentechnikbestandteile bei Ernten und Zwischen- und Endprodukten. • Schäden die Entstehen, wenn aufgrund privatrechtlicher Vereinbarungen bereits bei einem Schwellenwert unter dem gesetzlich vorgeschrieben von 0,9 <p>Es ist anzunehmen, dass ein Fonds ausschließlich für die Kosten aufkommen würde, die im Gesetz als ausgleichspflichtig bestimmt werden.</p>
-----	---	---

11.	Durch wen sollte der Fonds finanziert werden und in welcher Höhe müssten Geldmittel für den Fonds bereitgestellt werden?	s.o.
12.	Welche Alternativen zur Regelung eines Ausgleichs von finanziellen Mindereinnahmen sehen Sie?	s.o.
13.	Halten Sie den Erlass einer Verordnung zu Regelung der guten fachlichen Praxis der Koexistenz für notwendig oder wie und an welcher Stelle sollten Ihrer Meinung nach Fragen der Koexistenz geregelt werden?	<p>Die Regelung einer „Guten Fachlichen Praxis“ (GFP) ist auch dann nötig, wenn die Haftungsregelungen so umfassend getroffen werden, dass ein ausreichendes Eigeninteresse der GVO Inverkehrbringer zur Formulierung wirksamer Anwendungsvorschriften und der Anbauer zu deren Einhaltung unterstellt werden kann. Solche Vorschriften würden nämlich in diesem Fall immer mit der Zielsetzung formuliert, Auskreuzungen und Vermischungen so weit zu minimieren, dass keine Vermarktungsschäden entstehen. Dies würde aber eine auf Dauer die gesamte Landschaft durchdringende Grundkontamination bedeuten. Eine GFP – Regelung hingegen würde die Gentechnik Anwendung so reglementieren müssen, dass unbeabsichtigtes Vorkommen von GVO dauerhaft vermieden werden kann. Damit dies erreicht werden kann, müsste sie mit Kontroll- und Sanktionsvorschriften ausgestattet sein.</p> <p>Die „Gentechnikanwendungs-Praxis“ könnte im Gesetz selbst geregelt werden – eine Regelung in einer eigenen Verordnung würde es jedoch erleichtern, zusätzliche gewonnene Erfahrungen der Praxis schneller in Änderungen der Vorschriften einfließen zu lassen</p>

14.	Welche Fragen der Koexistenz müssen noch geregelt werden?	<p>Definiert werden müssen klare Abbruchkriterien wenn ein GVO Schäden im Ökosystem verursacht oder die gentechnikfreie Landwirtschaft unmöglich macht. Der Anbau der Gentechnik muss Transparent erfolgen, um Schäden zu Verhindern. Dazu müssen die bestehenden Formulierungen präzisiert werden.</p> <p>Die Haftung muss auf jene Felder ausgedehnt werden die bisher nicht erfasst werden. Dies betrifft die Bereiche:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Analysekosten, die entstehen weil die abnehmende Hand entsprechende Nachweise verlangt. • Kosten der Warenstromtrennung bei Transport, Lagerung und Verarbeitung • Ausbau der Qualitätssicherungssystem (Dokumentations- und Nachweispflichten. • Vermeidungskosten ... • Vermarktungsschäden die aufgrund von privatrechtlichen Vereinbarungen entstehen die niedrigere Schwellenwerte festschreiben als gesetzlich vorgeschrieben.
15.	Ist die Koexistenz durch sortenspezifische Abstandsgebote zu regeln und zu gewährleisten?	<p>Abstandsgebote sind ein wichtiges, jedoch keinesfalls das einzige Mittel, um unbeabsichtigte Verunreinigungen durch GVO zu verhindern. Zusätzliche Maßnahmen, wie beispielsweise die Reinigung von Saat- und Erntemaschinen, Trocknungs-, Transport-, Lager- und Verarbeitungsanlagen müssen ebenfalls zum Standard der Handlungspflichten eines GVO-Anwenders zählen. Eine Überwachung durch Kontrolle und entsprechende Sanktionen bei Nichteinhaltung ist Voraussetzung dafür, dass solche Regelungen wirksam werden.</p>

16.	Ist eine Anbauregistrierung auf Bundesebene ausreichend?	Eine Anbauregistrierung auf Bundesebene ist ausreichend, wenn der öffentliche, kostenfreie und unbürokratische Zugang zu den Daten gewährleistet ist. Außerdem muss sichergestellt sein, dass die zentrale Registrierungsstelle „Durchgriff“ auf die Länder hat, um verlässlich und zeitgerecht die benötigten Daten zu erhalten. Neben dem Register sollte eine direkte Informationspflicht der Gentechnikanbauer gegenüber betroffenen Nachbarn bestehen.
17.	Welchen Sinn sollen Zulassungsregeln in „sensiblen Gebieten“ haben?	Es muss sichergestellt werden, dass es Gebiete gibt, in denen keine Verfälschung der genetischen Substanz durch GVO entsteht.
18.	Welche Vor- bzw. Nachteile bringt die langfristige Ankündigung einer geplanten Aussaat von genetisch veränderten Organismen?	Die langfristige Ankündigung einer geplanten Aussaat von genetisch veränderten Organismen ist ein wichtiges Instrument der Schadens- und Kostenminimierung für den GVO-freien Anbau. Nur so können nachbarschaftliche Absprachen getroffen werden, bevor bspw. das Saatgut bestellt wird. Es gehört zur landwirtschaftlichen Praxis, langfristig Fruchtfolgen zu planen, so dass eine solche langfristige Ankündigung problemlos möglich ist.
19.	Welche Rolle könnte hierfür ein großflächiger Erprobungsanbau spielen und wie sollte dieser initiiert werden?	Der Erprobungsanbau sollte ergebnisoffen, transparent und unter Beteiligung aller relevanten Akteure durchgeführt werden. Dabei muss nicht zwangsläufig auf GVOs zurückgegriffen werden. Auch genetisch eindeutig identifizierbare, sich von den lokal angebauten unterscheidende konventionelle Sorten geben Aufschluss darüber, ob bspw. Abstandsregelungen geeignet sind und mit welchen Vermischungspfaden zu rechnen ist.
20.	Welche Regelungen des Gesetzes stellen die größten Hindernisse für die Anwendung der Grünen Gentechnik und die wissenschaftliche Begleitforschung dar?	Die Regelungen des Gesetzes stellen keine Hindernisse dar, sondern sind – noch nicht ausreichende – Mindestanforderungen um neben dem GVO-Anbau auch weiterhin einen GVO-freien Anbau zu gewährleisten.

21.	Wie beurteilen Sie die inhaltlichen Festlegungen des Gesetzeszweckes in § 1, insbesondere die explizite Aufnahme des Vorsorgeprinzips, und sehen Sie den Gesetzeszweck in den einzelnen Vorschriften des Gesetzes insgesamt angemessen umgesetzt?	Der BÖLW begrüßt die Aufnahme des Vorsorgeprinzips in den Gesetzeszweck. Allerdings sehen wir ihn insbesondere durch das Fehlen von klaren Abbruchkriterien, der Besserstellung des Gentechnikanbaus und der fehlenden Definition von ökologischen Schäden in den einzelnen Vorschriften nicht angemessen umgesetzt. Unverständlich ist, weshalb nach den Vorstellungen der Bundesratsausschüsse die Beurteilung der Gentechnik nicht mehr ethischen Gesichtspunkten unterliegen soll und weshalb §1 zwar eine Sicherstellung der Präsenz von GVO-freien Lebensmitteln im Markt, nicht jedoch einer GVO-freien Produktion in der Landwirtschaft fordern soll.
-----	---	--

	FDP	
1.	Ist der vorliegende Gesetzentwurf dazu geeignet, um ein gleichberechtigtes Nebeneinander von gentechnikfreier Landwirtschaft und einer Landwirtschaft mit gentechnisch veränderten Pflanzen sicherzustellen?	<p>Der vorliegende Gesetzentwurf ist nicht dazu geeignet gleichberechtigtes Nebeneinander von gentechnikfreier Landwirtschaft und einer Landwirtschaft mit gentechnisch veränderten Pflanzen sicherzustellen, da trotz der beabsichtigten Regelungen deutliche Beeinträchtigungen des gentechnikfreien Anbaus zu erwarten sind. Die dadurch entstehenden Kosten für die gentechnikfreie Landwirtschaft werden nach dem Gesetzentwurf jedoch nicht eindeutig den Verursachern zugeordnet werden.</p> <p>Dazu zählen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Analysekosten, die entstehen weil die abnehmende Hand entsprechende Nachweise verlangt.• Kosten der Warenstromtrennung bei Transport, Lagerung und Verarbeitung• Ausbau der Qualitätssicherungssystem (Dokumentations- und Nachweispflichten).• Vermeidungskosten wie Absprache mit Nachbarn,• Gebühren bei der Einsicht in das Anbaukataster• Vermarktungsschäden die aufgrund von privatrechtlichen Vereinbarungen entstehen, die niedrigere Schwellenwerte festschreiben als gesetzlich vorgeschrieben.

2.	<p>Sind die hohen Erwartungen, die der Bundeskanzler mit der Ausrufung des „Jahres der Innovationen“ geweckt hat, mit dem vorliegenden Gesetzentwurf im Bereich der Grünen Gentechnik als einer Zukunftstechnologie zu vereinbaren und zu erfüllen?</p>	<p>Die Ökologische Lebensmittelwirtschaft ist der einzige Wachstumsbereich im Lebensmittelsektor.</p> <p>Der europäische und der japanische Markt verlangt nach gentechnikfreien Lebensmitteln, weil der weit überwiegende Teil der Verbraucher GVO-Lebensmittel ablehnt und die restlichen Verbraucher nicht darauf bestehen, sie kaufen zu können. In Folge dieser Situation ist z.B. der Anteil des USA-Mais am europäischen Import von 80% in 1994 auf 0 % in 2003 zurückgegangen. Obwohl Gen-Weizen auf dem amerikanischen Kontinent noch nicht flächenhaft angebaut wird, haben wesentliche Käufer von nordamerikanischem Weizen (z.B. McDonalds)</p> <p>Deutsche Agrar-Produkte gelten noch weltweit als mit Sicherheit gentechnikfrei. Somit können unsere Landwirte und Lebensmittelproduzenten die Marktnachfrage nach gentechnikfreien Produkten bedienen und Exportmärkte (auch in den USA!) weiter erschließen, die den Hauptanbauländern von Gentechnik verloren gehen.</p> <p>Innovationen müssen dort gefördert und gesichert werden, wo sie auf die Zustimmung des Marktes stoßen. Dies ist in der Lebensmittelproduktion <u>ohne</u> Gentechnik der Fall.</p> <p>Innovationen sind nur dann innovativ und zukunftssträftig, wenn ihre Folgen innerhalb eines tolerablen Risikobereichs abschätzbar und wenn sie im Zweifelsfall rückholbar sind. Beide Kriterien sind bei der Agro-Gentechnik bislang noch nicht erfüllt. Bislang können alle Vorteile der Agro-Gentechnik auch auf konventionellem Weg erreicht werden. Mögliche Risiken überwiegen noch bei weitem eventuelle Vorteile.</p> <p>Derzeit ist nicht auszuschließen, dass wir uns mit der Agro-Gentechnik Zukunft verbauen. Für den Markt trifft das – wie oben dargelegt – schon heute zu.</p> <p>Gentechnik kann im Übrigen Züchtung durch Identifikation von geeigneten Kreuzungspartnern unterstützen, ohne selbst im Kreuzungsprodukt vorzukommen.</p>
----	---	---

3.	Wie ist die Einschätzung der Bundesregierung und von Bundesministerin Künast zu bewerten, wonach bis heute keine Schäden für Mensch und Umwelt durch die Grüne Gentechnik bekannt sind?	Die Einschätzung, dass es noch zu keiner Schädigung von Mensch und Umwelt gekommen kann deshalb nicht getroffen werden, weil es keine entsprechenden Untersuchungen gegeben hat. Nicht nur fehlen in der Sicherheitsforschung Langzeitstudien an Versuchstieren oder gar an Menschen. Es hat auch in den Ländern, in denen Agro-Gentechnik auf riesigen Flächen stattfindet und deren Produkte in großem Umfang verzehrt werden, <u>keinerlei</u> epidemiologische Studien gegeben, die einen Zusammenhang zwischen ernährungsbedingten Krankheiten und GVO-Food untersucht hätten. Es gibt jedoch einzelne Studien, die mindestens den Verdacht begründen, dass gesundheitliche Schädigungen eintreten können.
4.	Wäre nach Verabschiedung des vorliegenden Gesetzentwurfes der Anbau von gentechnisch veränderten Pflanzen möglich?	Ja.
5.	Welche Bestimmungen im vorliegenden Gesetzentwurf verhindern bzw. erschweren eine gleichberechtigte Koexistenz?	Zahlreiche Folgekosten der Gentechnikanwendung die der gentechnikfreie Lebensmittelwirtschaft entstehen werden, nicht auf die Verursacher umgelegt. Dadurch wird der Gentechnikanbau besser gestellt als der gentechnikfreie. Diese Form der Quersubventionierung führt zu einer Schlechterstellung der gentechnikfreien Lebensmittelwirtschaft und kann damit die langfristige Koexistenz verunmöglichen.

6.	Wie ist die im Gentechnikgesetz-Entwurf vorhandene Haftungsregelung für Landwirte und Biotech-Unternehmen zu bewerten?	<p>Die Anwendung der Agro-Gentechnik kann zur Schädigung derjenigen führen, die ohne Gentechnik produzieren und ihre Produkte entsprechend vermarkten wollen. Das daraus entstehende Risiko muss von seinen Verursachern getragen werden: den Inverkehrbringern und Anbauern von gentechnisch verändertem Saat- und Pflanzgut. Wie sich diese für den Zweck der Haftung organisieren, muss im Gesetz nicht geregelt werden. Es wäre jedenfalls nicht hinnehmbar, dass den Anwendern einer Technologie, die im Bereich Forschung und Entwicklung mit erheblichen öffentlichen Mitteln gefördert wird, zu Lasten des Steuerzahlers das von ihnen verursachte Risiko erleichtert wird. Dies umso mehr, als der weit überwiegende Anteil der Bevölkerung Gentechnik in Landwirtschaft und Lebensmitteln ablehnt.</p> <p>Das Bilden eines Fonds sollte den Betreibern und Anwendern der Gentechnik überlassen werden. Da es nach unserer Kenntnis derzeit keine Versicherung gibt, die Schäden durch Gentechnik versichert, wäre dies eine Möglichkeit wirtschaftliche Risiken der Gentechnik zwischen Einzelunternehmen die diese Technologie nutzen zu teilen.</p> <p>Unabhängig davon, ob es einen Haftungsfonds gibt oder nicht, muss sichergestellt werden, dass <u>sämtliche</u> durch den Anbau von GVO verursachte Kosten den Anwendern zugeordnet werden. Dies ist bislang nicht gewährleistet. Dazu zählen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vermeidungskosten die der gentechnikfreien Lebensmittelwirtschaft entstehen durch defensive Anbauplanung und Warenstromtrennung, • Ausbau der Qualitätssicherungssysteme, Probenahmen, Dokumentation, Analysen auf Gentechnikbestandteile bei Ernten und Zwischen- und Endprodukten. • Schäden die Entstehen, wenn aufgrund privatrechtlicher Vereinbarungen bereits bei einem Schwellenwert unter dem gesetzlich vorgeschrieben Schwellenw • +
----	--	--

7.	Welche alternativen Haftungsregelungen sind möglich und ggf. zu favorisieren?	s.o.
8.	Welche Auswirkungen hat der vorliegende Gesetzentwurf für den Forschungs- und Wirtschaftsstandort Deutschland?	Durch die Gefährdung der Ökologischen Lebensmittelwirtschaft die durch den Gesetzentwurf gegeben ist, ist auch die Forschung in diesem Bereich gefährdet. In diesem Bereich ist Deutschland ein wichtiger internationaler Impulsgeber.
9.	Ist der vorliegende Gesetzentwurf dazu geeignet, die Rahmenbedingungen zur Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen im Bereich der Forschung, Wirtschaft und Landwirtschaft zu verbessern?	Der vorliegende Gesetzentwurf gefährdet Arbeitsplätze im Bereich der gentechnikfreien und insbesondere im Bereich der ökologischen Lebensmittelwirtschaft. Es ist davon auszugehen, dass die Einführung der Gentechnik Konzentrationsprozesse Landwirtschaft, Sattgutproduktion und Lebensmittelwirtschaft verstärken wird. Hier sind insbesondere mittelständische Unternehmen gefährdet, die auf eine qualitativ hochwertige Lebensmittelproduktion setzen.
10.	Wie ist der Gesetzentwurf der Bundesregierung im Vergleich zu anderen Gesetzesinitiativen in Mitgliedstaaten der EU zu bewerten?	
11.	Welche Mitgliedstaaten der EU werden die entsprechenden europäischen Vorgaben im Bereich der Grünen Gentechnik ähnlich restriktiv umsetzen, und in welchen Punkten?	
12.	Wie ist die Zusammensetzung der Ausschüsse der ZKBS zu bewerten?	Der BÖLW sieht einen zusätzlichen Sicherheitsgewinn darin, die Kommission für biologische Sicherheit in zwei Ausschüsse aufzuteilen, da sich die Nutzung von GVO's in geschlossenen System deutlich von der Nutzung im Freiland unterscheidet. Die Aufteilung erlaubt es, für die Nutzung der Gentechnik im Freiland Experten auf dem Gebiet der Ökologie und der praktischen Landwirtschaft hinzuzuziehen.

Deutscher Bauernbund

Fragenkatalog

des Ausschusses für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft des Deutschen Bundestages

Ausschuss für Verbraucherschutz,
Ernährung und Landwirtschaft
Ausschussdrucksache 15(10)452C

Öffentliche Anhörung am

**Montag, 14. Juni 2004, um 13.00 Uhr,
in Berlin, Konrad Adenauer Str. 1, Paul-Löbe-Haus, Sitzungssaal 4.900**

zum

**Geszentwurf der Bundesregierung
Entwurf eines Gesetzes
zur Neuordnung des Gentechnikrechts
BT-Drucksache 15/3088**

Fraktion der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Deutschen Bundestag

I. Haftung

1. Wie beurteilen Sie den Vorschlag des Bundesrates, einen Haftungsfonds einzuführen?
Wäre die geforderte Beteiligung des Bundes als eine Subvention des GVO-Anbaus anzusehen?

Die Einrichtung eines Haftungsfonds geht ins Leere und ist nach unserer Sicht auch ungerecht.

Es ist nicht nachzuvollziehen, warum die Einführung kritischer Technologien auch noch über den Steuerzahler gesichert werden soll.

Eine Beteiligung des Bundes stellt eine nicht zurechtfertigende Subvention dar.

2. Welche Möglichkeiten für einen Haftungsfonds ohne staatliche Beteiligung sehen Sie?
Unter welchen Bedingungen bzw. mit welchen Auflagen sollte ein solcher Haftungsfonds greifen, und wer sollte die Einhaltung dieser Auflagen überwachen?

Ein eventueller Haftungsfond kann nur durch die Saatzuchtindustrie und diejenigen, die dieses Saatgut in Verkehr bringen, gebildet werden.

3. In wie weit ist zusätzlich zu der im Gentechnik-Gesetz vorgesehenen Haftungsregelung die Einrichtung eines freiwilligen Haftungsfonds sinnvoll?

Vermutlich werden sich bei der Höhe und dem unkalkulierbaren Risiko keine freiwilligen Haftungsfonds einrichten lassen.

4. Wenn es keinen Haftungsfonds geben sollte – ist es nicht ungerecht, dass dann nur die Landwirte haften? Welches wirtschaftliche Risiko tragen diejenigen, die GVO in den Verkehr bringen?

Kein Landwirt wird gezwungen GVO verändertes Saatgut anzubauen. Der Anbauer muss genauso wie der in Verkehrbringer haften.

5. Wie wirkt sich der vom Bundesrat geforderte Verzicht auf die verschuldensunabhängige Haftung auf die von GVO- Verunreinigungen betroffenen Landwirte aus?

Ein solcher Verzicht öffnet der Fahrlässigkeit Tür und Tor und ist überhaupt nicht mit dem Grundgesetz vereinbar. Die Beweislast kann auf keinen Fall bei dem Betrieb liegen, der GVO nicht anwendet, sondern muss bei dem GVO anwendenden Betrieb liegen (Beweislastumkehr analog der Düngeverordnung und des Pflanzenschutzmittelgesetzes).

II. Auskreuzungen aus Freisetzung und Inverkehrbringungen

1. Nach dem Vorschlag des Bundesrates sollen Auskreuzungsprodukte aus Freisetzungsversuchen auch ohne Genehmigung zum Inverkehrbringen in den Verkehr gebracht werden dürfen.
Wie verträgt sich diese Forderung damit, dass die Erzeugnisse, die auf der Versuchsfläche selbst gewonnen werden, normalerweise vernichtet werden müssen?
Wie können dann etwa die Vorschriften über das Standortregister oder das Monitoring auf diese Auskreuzungsprodukte angewandt werden? Ist die Forderung ansonsten vereinbar mit den Vorgaben des EG-Rechts?

Das in Verkehrbringen von Auskreuzungsprodukten verstößt nach unserer Meinung gegen Vorgaben des EG-Rechts und stellt ein unkalkulierbares Risiko dar.

2. Welche Konsequenzen sollten aus Studien zum Auskreuzungsverhalten von Raps (z.B. GenEERA in Schlesw.-Holst. oder Farm Scale Evaluation-Studien aus Großbritannien) gezogen werden, die den Schluss nahe legen, dass der Anbau von GVO-Raps wegen seines weiten Auskreuzens, seiner wilden Artverwandten und des jahrelangen Überdauerns der Rapssamen im Boden den Anbau von gentechnikfreiem Raps in unseren Breiten unmöglich machen würde? Kann der Anbau bestimmter gentechnisch veränderter Pflanzen unter Umständen für bestimmte Gebiete untersagt werden, wenn nur auf diese Weise wesentliche Beeinträchtigungen von Nachbarn, die keine gentechnisch veränderten Pflanzen anbauen, gewährleistet werden kann?

Wenn Raps oder auch Getreide freigesetzt wird, ist mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass die gentechnikfreien Räume sich von Jahr zu Jahr verringern, bis die gesamte landwirtschaftliche Fläche kontaminiert ist. In sofern sind gentechnikfreie Räume bzw. gentechnikfreie Zonen Augenwischerei.

3. In Mexiko – der Heimat der wichtigen Kulturpflanze Mais – hat man inzwischen in 16 von 22 Regionen gentechnische Kontaminationen bei den traditionellen Landsorten festgestellt. Die Verunreinigungen betragen in einigen Regionen zwischen 20 und 60 Prozent. Wäre eine derartige Auskreuzung ein Grund für die Untersagung des weiteren Anbaus eines GVO nach GenTG?

Die getroffene Aussage beweist unsere Befürchtung unter II.2, deshalb treten wir für das generelle Verbot der GVO ein.

4. Laut Vorschlag des Bundesrates soll die Regelung zum Schutz ökologisch sensibler Gebiete gestrichen werden. Welche rechtlichen Schutzmöglichkeiten gibt es im Falle eines Eintrags gentechnisch veränderter Pflanzen in Naturschutzgebiete? Welche Haftungsregelungen gibt es hierzu – zum Beispiel wenn die Artenvielfalt dieser Gebiete durch Auskreuzung beeinträchtigt wird?

Die vorstehenden gemachten Aussagen gelten für Naturschutzgebiete verschärfend.

III. Gute fachliche Praxis

1. Wie beurteilen Sie die Forderung des Bundesrates, auf Regelungen zur guten fachlichen Praxis in Form einer Rechtsverordnung zu verzichten?
Könnten vom Inverkehrbringer mitzuliefernde Produktinformationen ("Beipackzettel") mit einzuhaltenden Regeln in ähnlicher Weise eine effektive Koexistenz gewährleisten? Haftet dann der Inverkehrbringer, wenn sich diese Detailvorgaben als unzureichend erweisen?

Die Forderung des Bundesrates ist nicht nachzuvollziehen. Die jetzigen Regelungen zur guten fachlichen Praxis, gerade in Bezug auf die Einhaltung der Bodenkultur, der Düngeverordnung und des Pflanzenschutzmittelgesetzes gelten schon in fast nicht zu realisierende Regelungen. Diese Bereiche sind im Vergleich zum Einsatz von Gentechnik aber als relativ „harmlos“ zu bewerten.

Nach unserer Überzeugung entspricht der Einsatz von Gentechnik nicht den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis, weil es zur dauerhaften Wertminderung des Bodens führt und nicht kalkulierbare Risiken beinhaltet. Erfahrungen aus Ländern, wo diese Technologie bereits angewandt wird, dokumentieren eindeutig, dass der Einsatz von Pflanzenschutzmittel letztendlich wieder gestiegen ist und dauerhaft z.B. beim Mais kein Ertragszuwachs in Größenordnungen zu verzeichnen war, der ein solches Risiko rechtfertigt.

2. Wer überwacht die Einhaltung der in der Produktinformation enthaltenen Vorgaben?

Es ist hinreichend bekannt, dass die Verwaltung schon jetzt mit der Wahrnehmung der Arbeiten im Verwaltungsvollzug überfordert ist.

IV. Sicherung der Koexistenz

1. Wie beurteilen Sie die wissenschaftliche Datenlage zu den wirtschaftlichen Auswirkungen der Gentechnologie für die Produzenten aus dem Landwirtschafts- und Lebensmittelsektor, die ihre Produkte gentechnikfrei halten wollen?

Nach unserer Kenntnis gibt es bisher nur ausgesprochen negative Ergebnisse, d.h. das die Landwirtschaftsbetriebe die ihre Produkte Gentechnik frei halten wollen einem durch sie nicht zu verantwortenden Druck ausgesetzt sind.

2. Können Landwirte sich auf freiwilliger Basis zu „gentechnikfreien Zonen“ zusammenschließen? Welche wirtschaftlichen Folgen sind von der Entstehung solcher „Zonen“ zu erwarten? Welche Vor- und Nachteile sehen Sie für die Landwirtschaft und die vor- und nachgelagerten Wirtschaftsbereiche?

Die Bildung gentechnikfreier Zonen sollte in jedem Fall unterstützt werden. Betriebe die in diesen Zonen wirtschaften und ihre Produkte unter diesem Logo vermarkten, werden mit Sicherheit höhere Gewinne erzielen, als diejenigen die genveränderte Organismen einsetzen.

3. Sehen Sie im Schutz und Erhalt des von der großen Mehrheit der Verbraucher bevorzugten Marktsegmentes "gentechnikfreie Lebensmittelproduktion" einen Wettbewerbsvorteil gegenüber Ländern, die dieses Marktsegment kaum oder nicht schützen?

Ja.

4. Welche Bestimmungen zum Schutz des gentechnikfreien Anbaus sind besonders wichtig für den Erhalt und Ausbau dieses Marktsegmentes?

Bisher ist völlig ungeklärt, wie die Rolle der Eigentümer der landw. Nutzflächen zu fassen ist.

Leistungsfähige Flächeneinheiten lassen sich nur durch das Verfahren des Pflugaustausches bilden. Wenn ein Landwirt genverändertes Material einsetzt, kommt es damit zwangsläufig zur Wertminderung der Eigentumsfläche eines Verpächters, weil diese in ihrer Tauschfähigkeit definitiv eingeschränkt ist.

Die Rolle der Eigentümer muss gestärkt werden.

Die gesamte Problematik der Qualitätssicherungssysteme ist auf den Schutz des gentechnikfreien Anbaus zu erweitern.

Die gesamte Problematik ist ebenfalls im Rahmen der Flurneuordnungsverfahren von herausragender Wichtigkeit und im bisherigen Gesetz überhaupt nicht beachtet.

5. Besteht bei ungenügendem Schutz der gentechnikfreien Landwirtschaft und Lebensmittelproduktion die Gefahr des Verlustes von Verbrauchervertrauen, Marktanteilen und Arbeitsplätzen z.B. im Bereich Ökologische Lebensmittelproduktion?

Ja, im erheblichen Umfang.

V. Standortregister

1. Muss bei der großen Skepsis der Bevölkerung gegenüber der Grünen Gentechnik die Geheimhaltung der Versuchsfelder beim gerade begonnenen Erprobungsanbau von Gen-Mais in Sachsen-Anhalt nicht kontraproduktiv wirken?
Welche Möglichkeiten für vertrauensbildende Maßnahmen sehen Sie in diesem Zusammenhang?

Die Geheimhaltung der Versuchsfelder ist im jedem Falle kontraproduktiv und letztendlich ein Ausdruck dafür, dass die betroffenen Betriebe offensichtlich die Diskussion in der Region und mit der Bevölkerung scheuen.

Es liegt aber die Vermutung nahe, dass die Eigentümer der Flächen nicht befragt wurden sind, so das sich allein daraus ein erhebliches Haftungsrisiko ergibt.

2. Wie beurteilen Sie die im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen zum Standortregister? Halten sie diese für ausreichend, um den Interessen der Gentechnikanwender als auch der gentechnikfreien Landwirtschaft gerecht zu werden? Inwieweit haben Imker, insbesondere Wanderimker, Anspruch auf Informationen aus dem Standortregister?

Das Standortregister an sich ist nicht ausreichend. Die Öffentlichkeit muss uneingeschränkt Zugang zu den Informationen haben, damit sie vor allem nachvollziehen kann, welche Betriebe Gentechnik nicht anwenden.

3. Wie beurteilen Sie den Vorschlag des Bundesrates, zusätzliche Mitteilungspflichten an potentiell Beeinträchtigte für diejenigen einzuführen, die gentechnisch veränderte Organismen aussetzen oder anbauen wollen bzw. gentechnisch veränderte Tiere halten wollen ?

Das ist ein Schritt in die richtige Richtung, klärt aber das Problem nicht.

Fraktion der CDU/CSU im Deutschen Bundestag

1. In welchen Punkten geht der Entwurf über die Vorgaben der entsprechenden EU-Richtlinien hinaus?

Die Novellierung der EU-Richtlinien der Bundesregierung ist positiv, reicht aber noch nicht aus. Insbesondere fehlen die Beweislastumkehr und der Schutz des Bodeneigentümers vor Wertminderung.

2. Wie erfolgt die Umsetzung der EU-Richtlinien in den anderen EU-Staaten?

3. In welcher Weise und in welchem Maße baut der Entwurf zusätzliche bürokratische Hürden für die Zulassung des Anbaus von gentechnisch veränderten Pflanzen auf?

Der Entwurf reicht nicht aus, um diejenigen Landwirte einkommensneutral vor den Betrieben zu schützen, die gentechnisch veränderte Pflanzen anbauen.

4. Welche zusätzlichen Kosten kommen dadurch auf die Antragsteller zu?

Der Anbau von gentechnisch veränderten Organismen ist freiwillig, wie in anderen Produktionsverfahren sind für besondere umweltgefährdende Tätigkeiten besondere Kosten zu erwarten.

5. Beurteilen Sie die vorgesehene Zusammensetzung der Kommission für biologische Sicherheit den fachlichen Notwendigkeiten entsprechend besetzt?

6. Sehen Sie einen zusätzlichen Sicherheitsgewinn darin, die Kommission für biologische Sicherheit in zwei Ausschüsse aufzuteilen?

Nein.

7. Ist es fachlich gerechtfertigt, Einträge aus Freisetzungsversuchen einem „Inverkehrbringen“ gleichzusetzen?

Unter dem Aspekt der flächenmäßigen Größenordnungen kommen die Einträge aus Freisetzungsversuchen einem im Verkehr bringen gleich.

8. Ist es gerechtfertigt, für die Abdeckung von Ansprüchen bei Nutzungsbeeinträchtigungen über die gesetzlich bereits bestehenden Haftungsregelungen zusätzliche Haftungsregelungen in das Gesetz aufzunehmen?

Ja, im jedem Fall.

9. Wie müssten diese Haftungsregelungen ausgestaltet sein?

Derjenige der GVO verändertes Saatgut freisetzt oder anwendet, muss den Beweis erbringen, dass er seinen Nachbarn nicht beeinträchtigt. Er ist im jedem Falle voll schadensersatzpflichtig, – auch für Folgeschäden.

10. Wie beurteilen Sie einen Ausgleichsfonds für finanzielle Mindereinnahmen von Nachbarn und für welche Fälle sollte der Fonds zur Anwendung kommen?

Ein Ausgleichsfond löst das Problem nicht und wird mit Sicherheit das gesamte Risiko bei eventueller großflächiger Anwendung nie absichern können.

11. Durch wen sollte der Fonds finanziert werden und in welcher Höhe müssten Geldmittel für den Fonds bereitgestellt werden?

Durch den GVO einsetzenden Betrieb und die Saatzuchtindustrie.

12. Welche Alternativen zur Regelung eines Ausgleichs von finanziellen Mindereinnahmen sehen Sie?

siehe vorstehende Ausführungen

13. Halten Sie den Erlass einer Verordnung zu Regelung der guten fachlichen Praxis der Koexistenz für notwendig oder wie und an welcher Stelle sollten Ihrer Meinung nach Fragen der Koexistenz geregelt werden?

Unbedingt ja.

14. Welche Fragen der Koexistenz müssen noch geregelt werden?

- die Haftungsfrage, das Verschneidungsverbot von kontaminierten Materialien
- die Beweislastumkehr, die Übernahme der Analysekosten
- die zivilrechtliche Ausgestaltung, insbesondere die Prozesskosten
- die dauerhafte Wertminderung des Grund und Bodens
- die Einschränkungen im Flurneuordnungsverfahren

15. Ist die Koexistenz durch sortenspezifische Abstandsgebote zu regeln und zu gewährleisten?

Gemeint sind vermutlich Fruchtarten.

Spezifische Abstandsgebote, regeln das Problem nicht, weil der Eintrag von Saatgut über Wind und Insekten zur Folge haben wird, dass bei einer einmaligen großflächigen Freisetzung die kontaminierten Flächen jährlich größer werden.

16. Ist eine Anbauregistrierung auf Bundesebene ausreichend?

Nein.

17. Welchen Sinn sollen Zulassungsregeln in „sensiblen Gebieten“ haben?

Sie klären das Problem nicht.

18. Welche Vor- bzw. Nachteile bringt die langfristige Ankündigung einer geplanten Aussaat von genetisch veränderten Organismen?

Sie bringt keine Vorteile. Sie führt zu weiteren Akzeptanzproblemen der Landwirtschaft bei den Verbrauchern.

Es werden in unverantwortlicher Art und Weise gewachsene historische Absatzmärkte aufs Spiel gesetzt. In diese Lücke werden mit großer Wahrscheinlichkeit Gebiete der neuen Beitrittsländer springen. Die Landwirtschaft kommt in eine katastrophale Abhängigkeit der Agrarindustrie und wird Einkommenseinbußen allein wegen der Einschränkungen des Saatgutnachbaus haben.

Mehrjährige Ergebnisse zeigen, dass der Pflanzenschutzmitteleinsatz bei Anwendung genveränderter Organismen nicht signifikant zurückgeht und die chemische Industrie vor immer neuen Herausforderungen gestellt wird, weil die Resistenzen nicht dauerhaft bleiben.

Der gesamt Komplex, der jetzt in der Diskussion befindlichen Initiative in der Saatzucht geht am eigentlichem Problem vorbei. Es soll der Boden bereitet werden für den flächendeckenden Einsatz genveränderter Organismen. Es ist sehr in frage zu stellen, ob dieses Saatgut dann noch in mittelständischen Unternehmen aus Deutschland produziert wird.

19. Welche Rolle könnte hierfür ein großflächiger Erprobungsanbau spielen und wie sollte dieser initiiert werden?

Der großflächige Erprobungsanbau ist eine Markteinführung durch die Hintertür.

20. Welche Regelungen des Gesetzes stellen die größten Hindernisse für die Anwendung der Grünen Gentechnik und die wissenschaftliche Begleitforschung dar?

21. Wie beurteilen Sie die inhaltlichen Festlegungen des Gesetzeszweckes in § 1, insbesondere die explizite Aufnahme des Vorsorgeprinzips, und sehen Sie den Gesetzeszweck in den einzelnen Vorschriften des Gesetzes insgesamt angemessen umgesetzt?

Fraktion der FDP im Deutschen Bundestag

1. Ist der vorliegende Gesetzentwurf dazu geeignet, um ein gleichberechtigtes Nebeneinander von gentechnikfreier Landwirtschaft und einer Landwirtschaft mit gentechnisch veränderten Pflanzen sicherzustellen?

Nein. Die Gentechnik nicht einsetzenden Betriebe sind benachteiligt (Haftungsfond).

2. Sind die hohen Erwartungen, die der Bundeskanzler mit der Ausrufung des „Jahres der Innovationen“ geweckt hat, mit dem vorliegenden Gesetzentwurf im Bereich der Grünen Gentechnik als einer Zukunftstechnologie zu vereinbaren und zu erfüllen?

Die Biotechnologie umfasst nicht allein die Gentechnik, vielmehr sollte in Zukunftstechnologien für nachwachsende Rohstoffe und Energiegewinnung aus Biotechnologie investiert werden.

3. Wie ist die Einschätzung der Bundesregierung und von Bundesministerin Künast zu bewerten, wonach bis heute keine Schäden für Mensch und Umwelt durch die Grüne Gentechnik bekannt sind?

Die Einschätzung kann nicht geteilt werden. Ernst zunehmende Studien warnen vor nicht kalkulierbaren Risiken.

Wir ziehen in dieser Sache den Vergleich zu BSE, wo es auch viele Jahre gedauert hat Korrelationen wissenschaftlich nachzuweisen und es dann zu ideologischen Überreaktionen kam. Die Klärung des Problems bei BSE wird aber vergleichsweise als simple einzuschätzen sein im Verhältnis zu dem Risiko, bei eventuell nachgewiesenen Folgen bei Einsatz von Gentechnik.

4. Wäre nach Verabschiedung des vorliegenden Gesetzentwurfes der Anbau von gentechnisch veränderten Pflanzen möglich?

Bedauerlicherweise ja.

5. Welche Bestimmungen im vorliegenden Gesetzentwurf verhindern bzw. erschweren eine gleichberechtigte Koexistenz?

Das Fehlen der Beweislastumkehr.

6. Wie ist die im Gentechnikgesetz-Entwurf vorhandene Haftungsregelung für Landwirte und Biotech-Unternehmen zu bewerten?

Zu gering.

7. Welche alternativen Haftungsregelungen sind möglich und ggf. zu favorisieren?

8. Welche Auswirkungen hat der vorliegende Gesetzentwurf für den Forschungs- und Wirtschaftsstandort Deutschland?

Die wissenschaftlichen Grundlagen für den Einsatz von genveränderten Organismen sind forschungsseitig ohnehin in Amerika erarbeitet. Der jetzt in Deutschland angelaufene Erprobungsanbau zielt nicht nur darauf ab, die Beeinflussungen auf angrenzende Räume zu erforschen, sondern ist in dieser Größenordnung eine Markteinführung und wird in sehr kurzer Zeit vor allem Firmen begünstigen, die nicht

ihren Sitz in Deutschland haben.

9. Ist der vorliegende Gesetzentwurf dazu geeignet, die Rahmenbedingungen zur Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen im Bereich der Forschung, Wirtschaft und Landwirtschaft zu verbessern?

Die flächendeckende Anwendung von Gentechnik wird zur Vernichtung von Arbeitsplätzen in der Landwirtschaft führen.

10. Wie ist der Gesetzentwurf der Bundesregierung im Vergleich zu anderen Gesetzesinitiativen in Mitgliedstaaten der EU zu bewerten?
11. Welche Mitgliedstaaten der EU werden die entsprechenden europäischen Vorgaben im Bereich der Grünen Gentechnik ähnlich restriktiv umsetzen, und in welchen Punkten?
12. Wie ist die Zusammensetzung der Ausschüsse der ZKBS zu bewerten?

DEUTSCHER BAUERNVERBAND

Berlin, den 04.06.2004
7.1/096/3.22/Dr.Kr/an, Me/we

**Öffentliche Anhörung
am 14. Juni 2004 in Berlin
zum Entwurf der Bundesregierung
zum Gesetz zur Neuordnung des Gentechnikrechts
- BT-Drucksache 15/3088 -**

**Antworten des DBV
zum Fragenkatalog des Ausschusses für Verbraucherschutz, Ernährung und Land-
wirtschaft des Deutschen Bundestages**

Grundsätzliche Bemerkungen:

Bei der Neuordnung des Gentechnikrechtes ist die Sicherung der Koexistenz aller Anbauformen das zentrale Anliegen des Deutschen Bauernverbandes. Es muss gelingen, das Neben- und Miteinander von konventionellem Ackerbau ohne Gentechnik, konventionellem Anbau unter Einsatz gentechnisch veränderter Pflanzen und ökologischem Anbau ohne Verwendung von Gentechnik zu gewährleisten. Nur über diesen Weg kann auch die Wahlfreiheit von Erzeugern und Verbrauchern sichergestellt werden.

Hierfür sind klare, aber auch kalkulierbare Regelungen erforderlich, die ein möglichst konfliktfreies Nebeneinander der verschiedenen Produktionsformen befördern. Im Sinne einer Koexistenz kann es hingegen nicht darum gehen, durch überzogene Haftungsregelungen in Form einer verschuldensunabhängigen Haftung gepaart mit einer gesamtschuldnerischen Komponente einer Anbauform von vornherein eine reale Entwicklungschance zu nehmen.

Um die Voraussetzungen für eine echte Koexistenz zu schaffen, hat der Deutsche Bauernverband frühzeitig eingefordert, in Deutschland die wissenschaftlichen und praktischen Forschungsgrundlagen für die notwendigen Regelungen zur Nachbarschaft aller Anbauformen

zu schaffen. In einem gezielten großflächigen und transparenten Erprobungsanbau unter Einbeziehung aller betroffenen Kreise können die erforderlichen Erkenntnisse für die Ausgestaltung der Regelungen ermittelt werden.

Neue Erkenntnisse aus einem Erprobungsanbau müssten zeitnah über den Weg der Verordnungsermächtigung Verbindlichkeit erlangen, um einen wirksamen Beitrag zur Vorbeugung von Konflikten zwischen den unterschiedlichen Anbauformen leisten zu können.

Grundsätzlich hat sich der Deutsche Bauernverband nachhaltig für eine EU-einheitliche Regelung zur Koexistenz, insbesondere zur Haftung bei GVO-Anbau eingesetzt. Da die EU dieser von vielen Seiten erhobenen Forderung weiterhin nicht nachkommt und den Mitgliedstaaten die Regelungskompetenz überlässt, sollten gerade auch Regelungsmodelle der Koexistenz in anderen EU-Mitgliedstaaten bei der Beurteilung des deutschen Lösungsansatzes einbezogen werden. Bei der Anwendung der Grünen Gentechnik gilt es nationale wettbewerbsverzerrende Regelungen zu vermeiden. Auch für deutsche Landwirte ist die Option der Anwendung der Grünen Gentechnik bei nachweisbaren wirtschaftlichen Vorteilen unter Beachtung der berechtigten Interessen der anderen Anbauformen offen zu halten. Diesem Anliegen trägt in erkennbarer Weise der dänische Gesetzentwurf zur Regelung des Neben- und Miteinanders von Landwirtschaft mit und ohne Verwendung von gentechnisch veränderten Pflanzen Rechnung.

Auch der Deutsche Gesetzgeber hat es in der Hand, die den wissenschaftlichen Kenntnissen entsprechenden Vorsorgeregeln für den Anbau von GVO im Verhältnis zu den Nachbarn mit konventionellem oder ökologischem Anbau zu regeln. Eine Verantwortlichkeit der GVO-Anbauer muss dann gegeben sein, wenn sie gegen diese rechtlichen Vorsorgeverpflichtungen verstoßen. Hingegen kann eine verschuldensunabhängige Haftung auch bei Einhaltung der Vorsorgepflichten durch die GVO-Anbauer keine Akzeptanz finden. Dies wäre für die GVO-Anbauer mit einem unkalkulierbaren und nach gegenwärtigem Stand auch nicht versicherbaren Risiko verbunden.

Nicht gänzlich auszuschließenden Einträgen in benachbarte Schläge, trotz Einhaltung wissenschaftlich begründeter Vorsorgepflichten und daraus resultierenden Vermarktungsschäden, ist durch eine gesetzliche Fondslösung Rechnung zu tragen. Für die Finanzierung eines derartigen Entschädigungsfonds sind in erster Linie die unmittelbar wirtschaftlich interessierten Kreise, vor allem die Pflanzenzüchter heranzuziehen. Der Staat steht aufgrund der amtlichen Zulassung von GVO in der Pflicht, einem solchen Fonds zum Erfolg zu verhelfen.

Im Folgenden nimmt der Deutsche Bauernverband soweit wie möglich zu den vorab gestellten Fragen der Fraktionen wie folgt Stellung:

Fraktion der SPD und Bündnis 90/DIE GRÜNEN im Deutschen Bundestag

I. Haftung

1. Wie beurteilen Sie den Vorschlag des Bundesrates, einen Haftungsfonds einzuführen? Wäre die geforderte Beteiligung des Bundes als eine Subvention des GVO-Anbaus anzusehen?

Grundsätzlich begrüßt der Deutsche Bauernverband den Vorschlag des Bundesrates zur Einführung eines Haftungsfonds. Der Bundesrat geht zu Recht davon aus, dass wirtschaftliche Schäden in Form von Vermarktungsverlusten nur dann durch einen GVO-anbauenden Landwirt gegenüber geschädigten Nachbarn auszugleichen sind, wenn der GVO-anbauende Landwirt die Regeln der guten fachlichen Praxis nicht eingehalten hat. Dies ist auch eine Grundposition des Berufsstandes, wonach anstelle einer verschuldensunabhängigen Gefährdungshaftung nur eine verschuldensabhängige Haftung bei Nichteinhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Vorsorgepflichten nach § 16 c des Gesetzentwurfes Akzeptanz finden kann. Sollte auch bei Einhaltung der gesetzlichen Vorsorgepflichten ein Schaden bei Landwirten eintreten, die ökologischen oder konventionellen Anbau ohne Verwendung von GVO betreiben, ist diese Haftungslücke durch die Einrichtung eines Haftungsfonds zu schließen.

Mit einem Haftungsfonds wird eine wichtige Befriedungsfunktion zwischen den Landwirten unterschiedlicher Anbauformen und eine wesentliche Voraussetzung für die Sicherung einer Koexistenz geschaffen.

Bei Fehlen eines rechtswidrigen Verhaltens (Einhaltung der guten fachlichen Anforderungen als Verkehrssicherungspflicht) muss die Haftung ausgeschlossen werden. Der Landwirt muss die Möglichkeit haben, sich durch den Nachweis der Einhaltung der guten fachlichen Praxis zu entlasten.

Die Finanzierung des Haftungsfonds muss in erster Linie durch die unmittelbar wirtschaftlich interessierten Kreise, vor allem die Pflanzenzüchter, erfolgen.

Sollte eine staatliche Mitfinanzierung beschlossen werden, ist dies keine Subvention für den GVO-Anbau. Vielmehr steht auch der Staat mit der Zulassung der GVO und der Regelung ausreichender Vorsorgepflichten für die Sicherung der Koexistenz in der Verantwortung.

2. Welche Möglichkeiten für einen Haftungsfonds ohne staatliche Beteiligung sehen Sie? Unter welchen Bedingungen bzw. mit welchen Auflagen sollte ein solcher Haftungsfonds greifen, und wer sollte die Einhaltung dieser Auflagen überwachen?

Eine Finanzierung des Haftungsfonds aus Mitteln der wirtschaftlich interessierten Kreise ist im Prinzip möglich. Soweit die Finanzierung durch die wirtschaftlich interessierten Kreise zu erbringen ist, sollte analog der Regelungen zum Klärschlamm-Entschädigungsfonds eine Abgabe entsprechend den in den Verkehr gebrachten GVO-Einheiten erfolgen. Der Haftungsfonds könnte als ein nicht rechtsfähiges Sondervermögen des Bundes gebildet werden.

3. Inwieweit ist zusätzlich zu der im Gentechnik-Gesetz vorgesehenen Haftungsregelung die Einrichtung eines freiwilligen Haftungsfonds sinnvoll?

Bei der im vorliegenden Gesetzentwurf verfolgten Lösung gibt es keine Haftungslücke, da allein der die gesetzlichen Vorsorgepflichten einhaltende GVO-anbauende Landwirt auch das verbleibende Risiko für Ausgleichsansprüche nach § 36 a des Gesetzentwurfes trägt. Die Einrichtung eines zusätzlichen freiwilligen Haftungsfonds wäre für die betroffenen ausgleichspflichtigen Landwirte, die ihre gesetzlichen Vorsorgepflichten eingehalten haben, keine belastbare Alternative zur Minderung ihres Risikos. Im Übrigen hat sich auch im Zusammenhang mit der Errichtung des Klärschlamm-Entschädigungsfonds im Vorfeld erwiesen, dass eine Ausrichtung auf freiwillige Haftungsfonds nicht funktioniert und deshalb eine verbindliche Einrichtung durch die Verordnung über den Klärschlamm-Entschädigungsfonds erfolgen musste.

4. Wenn es keinen Haftungsfonds geben sollte – ist es nicht ungerecht, dass dann nur die Landwirte haften? Welches wirtschaftliche Risiko tragen diejenigen, die GVO in den Verkehr bringen?

Im Sinne einer echten Koexistenz ist es einerseits nicht zu vertreten, dass Landwirte, die die gesetzlichen Vorsorgepflichten einhalten, zur Haftung herangezogen werden. Andererseits muss auch für Landwirte, die ökologischen oder konventionellen Anbau ohne Verwendung von GVO betreiben, in diesen Fällen Ausgleich von Vermarktungsverlusten in Folge GVO-Einträgen sichergestellt werden.

Aus Sicht des Berufsstandes müssen daher auch und gerade diejenigen einen Teil des wirtschaftlichen Risikos übernehmen, die GVO in den Verkehr bringen. Den Inverkehrbringern obliegt eine große Verantwortung für die Entwicklung, Zulassung und Risikoabschätzung der GVO, einschließlich erforderlicher Sorgfaltsvorsorgepflichten zur Vorbeugung von Einträgen in benachbarte Kulturen. Daher fordert der DBV, dass im Gegensatz zum vorliegenden Gesetzentwurf die Pflanzenzüchter nicht nur einseitig die wirtschaftlichen Vorteile des GVO-

Anbaus beanspruchen können, sondern über den Haftungsfonds auch einen wesentlichen Teil des verbleibenden „Restrisikos“ bei einer verschuldensabhängigen Haftung der GVO-anbauenden Landwirte übernehmen.

5. Wie wirkt sich der vom Bundesrat geforderte Verzicht auf die verschuldensunabhängige Haftung auf die von GVO-Verunreinigungen betroffenen Landwirte aus?

Der vom Bundesrat geforderte Verzicht auf die verschuldensunabhängige Haftung ist untrennbar mit der Einrichtung eines Haftungsfonds verknüpft. Insoweit entstehen für die von GVO-Verunreinigungen betroffenen Landwirte keine erkennbaren finanziellen und wirtschaftlichen Nachteile. Vielmehr bringt der Haftungsfonds zusätzliche Sicherheit für die Geltendmachung von Ansprüchen Geschädigter.

II. Auskreuzungen aus Freisetzungen und Inverkehrbringungen

1. Nach dem Vorschlag des Bundesrates sollen Auskreuzungsprodukte aus Freisetzungsversuchen auch ohne Genehmigung zum Inverkehrbringen in den Verkehr gebracht werden dürfen.

Wie verträgt sich diese Forderung damit, dass die Erzeugnisse, die auf der Versuchsfläche selbst gewonnen werden, normalerweise vernichtet werden müssen? Wie können dann etwa die Vorschriften über das Standortregister oder das Monitoring auf diese Auskreuzungsprodukte angewandt werden? Ist die Forderung ansonsten vereinbar mit den Vorgaben des EG-Rechts?

Nach dem Gesetzentwurf soll die Definition des Inverkehrbringens zukünftig GVO umfassen, die aus Freisetzungen stammen (z.B. durch Auskreuzung). Hierdurch würden Landwirte, die keine GVO anbauen, ggf. unabsichtlich und unwissentlich zu Inverkehrbringern nicht zum Inverkehrbringen genehmigter GVO und unterlägen der Genehmigungspflicht gemäß § 14 (1) des Gesetzentwurfes. Eine solche Belastung unbeteiligter Landwirte muss von vornherein ausgeschlossen sein.

Auskreuzungen gentechnisch modifizierter Pflanzen sind auch von patentrechtlicher Bedeutung. In § 9 c Abs. 3 S. 1 des Gesetzentwurfes der Bundesregierung zur Umsetzung der EU-Biopatentrichtlinie ist vorgesehen, dass im „Bereich der Landwirtschaft zufällig oder technisch unvermeidbar“, d.h. z.B. durch Auskreuzung erfolgte Übertragungen patentrechtlich geschützter Eigenschaften auf herkömmliche Pflanzen keine patentrechtlichen Ansprüche auslösen. Hintergrund sind negative Erfahrungen in den USA und Kanada insbesondere bei Raps und Soja. Der DBV schlägt dazu vor, den allgemeinen Begriff „technisch unvermeidbar“ durch die Präzisierung „bei guter landwirtschaftlicher Praxis“ zu konkretisieren.

Damit soll klargestellt werden, dass dem Begriff der technischen Unvermeidbarkeit die gute landwirtschaftliche Praxis im Rahmen der landwirtschaftlichen Urproduktion zu Grunde zu legen ist. Diese ist von anderen Produktionen wie der Saatgutproduktion zu unterscheiden, welche speziellen Auflagen unterliegt; die dort geltenden Maßstäbe sind für die Beurteilung der „technischen Unvermeidbarkeit“ im Rahmen der landwirtschaftlichen Urproduktion ungeeignet.

- 2. Welche Konsequenzen sollten aus Studien zum Auskreuzungsverhalten von Raps (z.B. GenEERA in Schlesw.-Holst. oder Farm Scale Evaluation-Studien aus Großbritannien) gezogen werden, die den Schluss nahe legen, dass der Anbau von GVO-Raps wegen seines weiten Auskreuzens, seiner wilden Artverwandten und des jahrelangen Überdauerns der Rapssamen im Boden den Anbau von gentechnikfreiem Raps in unseren Breiten unmöglich machen würde? Kann der Anbau bestimmter gentechnisch veränderter Pflanzen unter Umständen für bestimmte Gebiete untersagt werden, wenn nur auf diese Weise wesentliche Beeinträchtigungen von Nachbarn, die keine gentechnisch veränderten Pflanzen anbauen, gewährleistet werden kann?**

Zunächst ist festzuhalten, dass weder die EU, noch die nationale Rechtsetzung „gentechnikfreie“ Erzeugnisse kennen. Daher gehen wir davon aus, dass sich die Frage auf die Möglichkeit des Parallelanbaus von GV-Raps und Nicht-GV-Raps bezieht. Koexistenz verschiedener Produktionssysteme bedeutet in der Landwirtschaft, die in der freien Natur betrieben wird, dass es niemals eine Situation ohne gegenseitige Beeinflussung gibt. Dies gilt auch für den Parallelanbau von Raps mit und ohne Gentechnik. Staatliche Anbauverbote für das eine oder andere Produktionssystem widersprechen dem vom Bauernverband geforderten Prinzip der Koexistenz und werden daher abgelehnt.

- 3. In Mexiko – der Heimat der wichtigen Kulturpflanze Mais – hat man inzwischen in 16 von 22 Regionen gentechnische Kontaminationen bei den traditionellen Landsorten festgestellt. Die Verunreinigungen betragen in einigen Regionen zwischen 20 und 60 Prozent. Wäre eine derartige Auskreuzung ein Grund für die Untersagung des weiteren Anbaus eines GVO nach GentG?**

Es stellt sich die Frage, ob in Mexiko geeignete Vorkehrungen getroffen wurden, um die Einkreuzung gentechnischer Veränderungen in traditionelle Landsorten zu verhindern und ob dies dort überhaupt gewollt ist. Sollte sich nach der Zulassung einer GV-Sorte zum Anbau in Deutschland zeigen, dass es trotz Einhaltung der in der Verordnung zur guten fachlichen Praxis des GVO-Anbaus festzulegenden Anbauregeln zu unerwünschten Einträgen in ande-

re Feldbestände kommt, dann müssten die Anbauregelungen entsprechend überprüft und angepasst werden.

4. Laut Vorschlag des Bundesrates soll die Regelung zum Schutz ökologisch sensibler Gebiete gestrichen werden. Welche rechtlichen Schutzmöglichkeiten gibt es im Falle eines Eintrages gentechnisch veränderter Pflanzen in Naturschutzgebiete? Welche Haftungsregelungen gibt es hierzu – zum Beispiel wenn die Artenvielfalt dieser Gebiete durch Auskreuzung beeinträchtigt wird?

Die Fragen müssen im Genehmigungsverfahren abgehandelt und Gegenstand der guten landwirtschaftlichen Praxis werden. Es dürfen lediglich solche GVO-Pflanzen die Zulassung erhalten, von denen kein direktes Gefahrenpotential auf die Landwirtschaft in all ihren Produktionsformen und den Naturhaushalt als solchen ausgeht. Diese Vorgabe, verknüpft mit entsprechenden Vorgaben zur guten landwirtschaftlichen Praxis beim Anbau (z.B. Kulturarten- und Konstruktspezifische Abstandsauflagen), müssen die landwirtschaftliche und die ökologische Koexistenz in einem wahren. Es macht keinen Sinn, zwischen Koexistenz ersten und zweiten Grades zu unterscheiden.

Im Rahmen der Zulassung der Anwendung von GVO müssen – vergleichbar der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln – Anwendungsbestimmungen erlassen werden, die verhindern, dass eine Schädigung des Naturhaushaltes zu befürchten ist. Diese sind sorten- und produktspezifisch festzulegen und gelten neben den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis. Auch wenn Anwendungsbestimmungen zumeist unter worst case-Bedingungen festgelegt werden, dürfen sie sich jedoch nicht als prohibitiv erweisen. Anstatt unerfüllbare Auflagen an die Anwendung zu knüpfen, sollte vielmehr die Zulassung verweigert oder die Anwendung verboten werden.

Durch bestimmte produktionstechnische Maßnahmen (u.a. Mindestabstände, Pufferzonen, Durchwuchsbekämpfung, Fruchtfolgegestaltung, Überwachung von Anbau, Ernte, Lagerung, Transport und Verarbeitung) muss der Schutz vor ungewollten Verunreinigungen sichergestellt werden. Für die so genannte „ökologische“ Koexistenz dürfen hierbei keine Fragen offen bleiben, so dass sich weitere Maßnahmen erübrigen.

III. Gute fachliche Praxis

- 1. Wie beurteilen Sie die Forderung des Bundesrates, auf Regelungen zur guten fachlichen Praxis in Form einer Rechtsverordnung zu verzichten? Könnten vom Inverkehrbringer mitzuliefernde Produktinformationen („Beipackzettel“) mit einzuhaltenden Regeln in ähnlicher Weise eine effektive Koexistenz gewährleisten?**

Haftet dann der Inverkehrbringer, wenn sich diese Detailvorgaben als unzureichend erweisen?

Seitens des Berufsstandes wird nach wie vor die Regelung zur guten fachlichen Praxis in Form einer Rechtsverordnung favorisiert. Aus den vorhandenen wissenschaftlichen Erkenntnissen sind jeweils aktualisierend die entsprechenden Vorsorgepflichten für die zum Anbau zugelassenen GVO verbindlich zu regeln. Auf dieser Basis sollten die Inverkehrbringer verpflichtet werden, diese Mindestanforderungen für Vorsorgepflichten für den konkreten gentechnisch veränderten Organismus gegenüber dem Landwirt mitzuteilen.

Die Bestimmung des Umfangs der Regelung zur guten fachlichen Praxis kann nicht den Inverkehrbringern überlassen werden.

IV. Sicherung der Koexistenz

1. Wie beurteilen Sie die wissenschaftliche Datenlage zu den wirtschaftlichen Auswirkungen der Gentechnologie für die Produzenten aus dem Landwirtschafts- und Lebensmittelsektor, die ihre Produkte gentechnikfrei halten wollen?

Wir bedauern, dass die Bundesregierung versäumt hat, in einem Erprobungsanbau u.a. auch die wirtschaftlichen Fragen gezielt für den Standort Deutschland zu untersuchen.

Im übrigen sind uns zahlreiche wissenschaftliche Studien bekannt, u. a. verschiedene Studien von Brookes et al zu „Co-existence of GM and non GM crops“, UBA-Studie „Grüne Gentechnik und ökologische Landwirtschaft“, Bericht der Arbeitsgruppe in Dänemark zur Koexistenz gentechnisch veränderter mit konventionellen und ökologischen Kulturen, JRC-Studie, Studie des französischen Forschungsinstituts INRA „Pertinence économique et faisabilité d'une filière „sans utilisation d'OGM““, BUND-Studie, Studie „Feasibility and economics of „non-GMO“ supply chains in agro-feed/food“ und „IP Cost Modeling „Validation Kit““ der Fa. Arcadia International, Belgien, sowie Studien zu Kosten der Identitätssicherung. Am Institut Professor Schmitz in Gießen wird zudem derzeit eine Dissertation erstellt.

2. Können Landwirte sich auf freiwilliger Basis zu „gentechnikfreien Zonen“ zusammenschließen? Welche wirtschaftlichen Folgen sind von der Entstehung solcher „Zonen“ zu erwarten? Welche Vor- und Nachteile sehen Sie für die Landwirtschaft und die vor- und nachgelagerten Wirtschaftsbereiche?

Landwirte bilden auf freiwilliger Basis GVO-Anbau freie Zonen, indem sie erklären, auf den Anbau gentechnisch veränderter Pflanzen zu verzichten. Die Gründe hierfür können wirtschaftlicher oder ideeller Natur sein. Beispielsweise kann die Einrichtung einer solchen Zone

dazu dienen, die Nachfrage eines bestimmten Vermarkters nach nicht-kennzeichnungspflichtigen Erzeugnissen zu befriedigen. Da die Einrichtung solcher Zonen jeweils zeitlich befristet geschieht und die Landwirte sich in bestimmten Zeitabständen stets aufs Neue verständigen müssen, besteht die Möglichkeit, auf Marktentwicklungen angemessen zu reagieren.

3. Sehen Sie im Schutz und Erhalt des von der großen Mehrheit der Verbraucher bevorzugten Marktsegmentes "gentechnikfreie Lebensmittelproduktion" einen Wettbewerbsvorteil gegenüber Ländern, die dieses Marktsegment kaum oder nicht schützen?

Derzeit sind in Deutschland noch keine kennzeichnungspflichtigen Lebensmittel auf dem Markt. Das Kaufverhalten von Verbrauchern bei kennzeichnungspflichtigen Lebensmitteln ist daher nicht bekannt. Erfahrungen mit Verbraucherbefragungen zeigen, dass in Befragungen geäußerte Verbraucherpräferenzen und realisiertes Kaufverhalten einander häufig nicht entsprechen. Insofern kommt der Sicherung der Wahlfreiheit des Verbrauchers, sich für oder gegen gentechnisch veränderte Erzeugnisse zu entscheiden, eine große Bedeutung zu.

4. Welche Bestimmungen zum Schutz des gentechnikfreien Anbaus sind besonders wichtig für den Erhalt und Ausbau dieses Marktsegmentes?

Aus Sicht des Deutschen Bauernverbandes muss die Koexistenz zwischen verschiedenen Produktionsformen, die der Sicherstellung der Wahlfreiheit von Verbrauchern und Landwirten dient, u.a. durch klare Regelungen des Anbaus gentechnisch veränderter Pflanzen gesichert werden.

5. Besteht bei ungenügendem Schutz der gentechnikfreien Landwirtschaft und Lebensmittelproduktion die Gefahr des Verlustes von Verbrauchervertrauen, Marktanteilen und Arbeitsplätzen z.B. im Bereich Ökologische Lebensmittelproduktion?

Die Ökologische Lebensmittelproduktion, die auf die Verwendung von GVO verzichtet, könnte bei entsprechender Auslobung einen Wettbewerbsvorteil gegenüber kennzeichnungspflichtigen Erzeugnissen erlangen. Ein prohibitiver Schutz des gentechnikfreien Anbaus, der einen GVO-Anbau und die Vermarktung von GV-Erzeugnissen unmöglich machen würde, ließe diesen Effekt nicht zu.

V. Standortregister

- 1. Muss bei der großen Skepsis der Bevölkerung gegenüber der Grünen Gentechnik die Geheimhaltung der Versuchsfelder beim gerade begonnenen Erprobungsanbau von Gen-Mais in Sachsen-Anhalt nicht kontraproduktiv wirken? Welche Möglichkeiten für vertrauensbildende Maßnahmen sehen Sie in diesem Zusammenhang?**

Der Deutsche Bauernverband hatte das Bundesverbraucherschutzministerium bereits vor zwei Jahren aufgefordert, in einem praktischen, wissenschaftlich begleiteten Erprobungsanbau die administrativen, agronomischen und wirtschaftlichen Fragen der Koexistenz in voller Transparenz und unter Einbeziehung der interessierten Öffentlichkeit zu untersuchen. Zwar hat das dem BMVEL untergeordnete Bundessortenamt in den vergangenen Jahren Genehmigungen für Sortenversuche mit GV-Mais erteilt, das BMVEL jedoch die Durchführung des Erprobungsanbaus abgelehnt und der Biologischen Bundesanstalt die wissenschaftliche Begleitung untersagt. Der Deutsche Bauernverband plädiert für Transparenz in der Frage der Versuchsstandorte. Eine vertrauensbildende Maßnahme könnte in einem Agreement bestehen, in dem Gruppierungen, die Feldzerstörungen vornehmen oder dazu aufrufen, für den Fall der Offenlegung der Standorte zusagen, die Felder nicht zu zerstören und im Falle der Feldzerstörung umfassenden Schadenersatz zu leisten.

- 2. Wie beurteilen Sie die im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen zum Standortregister? Halten Sie diese für ausreichend, um den Interessen der Gentechnik Anwender als auch der gentechnikfreien Landwirtschaft gerecht zu werden? Inwieweit haben Imker, insbesondere Wanderimker, Anspruch auf Informationen aus dem Standortregister?**

Um einer ausufernden Bürokratie vorzubeugen und eine bundeseinheitliche Umsetzung zu gewährleisten, sollte nur ein Bundesregister eingerichtet werden. Die Meldung des Anbaus sollte nicht an die Landesbehörden, sondern direkt an das einzurichtende Bundesregister erfolgen. Der elektronischen Übermittlung ist der Vorrang einzuräumen. Der allgemein zugängliche Teil des Bundesregisters sollte die Angabe des Landkreises oder der kreisfreien Stadt und nicht der Gemeinde vorsehen. Der Zugang der Öffentlichkeit zum Register muss über das Internet zentral gewährleistet werden. Um die Koexistenz tatsächlich sicherzustellen, ist zu klären, wie der Antragsteller seine Beeinträchtigungsgefahr für die Grundstücksnutzung ausreichend nachweisen muss, um Auskünfte aus dem nicht-öffentlichen Teil zu erlangen. Hierfür sind bundeseinheitliche Mindestanforderungen festzulegen, die auch den Belangen des Datenschutzes und nicht auszuschließenden Missbrauchstatbeständen angemessen Rechnung tragen. So muss der Nachweis der Landwirteigenschaft und des Wirt-

schaftens in der betreffenden Gemarkung erfolgen. Sofern Imker im konkreten Fall einen wirtschaftlichen Schaden zu befürchten haben, haben auch diese Anspruch auf Informationen.

3. Wie beurteilen Sie den Vorschlag des Bundesrates, zusätzliche Mitteilungspflichten an potentiell Beeinträchtigte für diejenigen einzuführen, die gentechnisch veränderte Organismen aussetzen oder anbauen wollen bzw. gentechnisch veränderte Tiere halten wollen?

Der Vorschlag des Bundesrates zu Mitteilungspflichten bei Freisetzung, Anbau und Tierhaltung wird begrüßt.

Fraktion der CDU/CSU im Deutschen Bundestag

1. In welchen Punkten geht der Entwurf über die Vorgaben der entsprechenden EU-Richtlinien hinaus?

Die EU-Freisetzungsrichtlinie 18/2001 enthält keine ausdrücklichen Regelungen für zivilrechtliche Vorsorgepflichten und Abwehransprüche sowie für die Haftung im Zusammenhang mit Auskreuzungen und sonstigen Einwirkungen durch gentechnisch-veränderte Kulturen. Jedoch verbietet Art. 22 der Freisetzungsrichtlinie den Mitgliedsstaaten, das Inverkehrbringen von gentechnisch veränderten Organismen, die den Anforderungen der Richtlinie entsprechen, zu verbieten, einzuschränken oder zu behindern.

Zugleich wird jedoch mit Art. 26 a der Freisetzungsrichtlinie Mitgliedsstaaten erlaubt, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um das unbeabsichtigte Vorhandensein von GVO in anderen Produkten zu verhindern.

Nicht näher ausgestaltet ist, inwieweit das Behinderungsverbot den Gestaltungsspielraum der Mitgliedsstaaten bei der Ausgestaltung eines zivilrechtlichen Abwehr- und Haftungsregimes Grenzen zieht.

Es muss jedoch als problematisch angesehen werden, dass das mit dem deutschen Gesetzentwurf angestrebte zivilrechtliche Abwehr- und Haftungsregime in Form einer verschuldensunabhängigen gesamtschuldnerischen Gefährdungshaftung das nach der Freisetzungsrichtlinie erlaubte Inverkehrbringen nachhaltig beeinträchtigt. Dieses vorgesehene Haftungsregime hat erhebliche abschreckende Wirkung auf GVO-anbauende Landwirte.

2. Wie erfolgt die Umsetzung der EU-Richtlinie in den anderen EU-Staaten?

Bisher ist dem Deutschen Bauernverband nur der Entwurf eines Gentechnikgesetzes in Dänemark bekannt. Mit diesem Gesetzentwurf soll ebenfalls das Neben- und Miteinander von Landwirtschaft mit und ohne Gentechnik geregelt werden.

Der dänische Gesetzentwurf basiert auf wissenschaftlichen und praktischen Erkenntnissen. Bezüglich der Haftung regelt der Gesetzentwurf, dass ein dänischer Landwirt, der gentechnisch veränderte Pflanzen anbauen will, seine Nachbarn befragen muss, ob sie planen, Pflanzen der gleichen Art ohne Gentechnik anzubauen. Gentechnisch veränderte Pflanzen dürfen nicht angebaut werden, wenn die erforderlichen Mindestabstände nicht eingehalten würden. Um eine lückenlose Kontrolle zu ermöglichen, sind weiterhin die Saatgutfirmen zur Information über den Verkauf und die jeweiligen Landwirte zur Information über die Aussaat an das dänische Pflanzendirektorat verpflichtet. Im Gegensatz zur vorgesehenen deutschen Haftungsregelung sieht der dänische Gesetzentwurf eine Haftung nur dann vor, wenn gegen geltende Regelungen verstoßen wird. Darüber hinaus soll in Dänemark ein Entschädigungsfonds für Vermarktungsschäden eingerichtet werden. Aus diesem Entschädigungsfonds sollen notwendige Tests zunächst vom Staat bezahlt und Vermarktungsausfälle durch GVO-Verunreinigungen durch das Pflanzendirektorat entschädigt werden. Schadensersatzpflichtig sind Gentechnik-Anbauer nur dann, wenn sie Anbauregelungen verletzt haben. Zur Finanzierung des Koexistenz-Entschädigungsfonds soll in Dänemark eine Abgabe je Hektar, der mit gentechnisch veränderten Pflanzen bebaut wird, eingeführt werden.

5. Beurteilen Sie die vorgesehene Zusammensetzung der Kommission für biologische Sicherheit den fachlichen Notwendigkeiten entsprechend besetzt?

Die Einrichtung der Kommission für die biologische Sicherheit unterteilt in einen Ausschuss für gentechnische Arbeiten in gentechnischen Anlagen und einen Ausschuss für Freisetzung und Inverkehrbringen wird begrüßt. Für die Zusammensetzung des Ausschusses für Freisetzung und Inverkehrbringen schlägt der DBV vor, den Kreis der Sachverständigen um einen Agrarökonom zu ergänzen. Bei der Bestellung einer sachkundigen Person für den Bereich der Landwirtschaft ist sicherzustellen, dass diese alle Anbauformen im Sinne des § 1 Nr. 2 des Gesetzentwurfes gleichermaßen vertritt.

6. Sehen Sie einen zusätzlichen Sicherheitsgewinn darin, die Kommission für biologische Sicherheit in 2 Ausschüsse aufzuteilen?

Ja, die Aufteilung wird unterstützt. Einerseits ist mit einer Zunahme von Anträgen auf Freisetzung und Inverkehrbringen von GVO zu rechnen. Zum anderen erfordern die Herausfor-

derungen auch aus der Sicht gerade der Koexistenz für die „Grüne Gentechnik“ die Sicherung eines speziellen Sachverstandes.

7. Ist es fachlich gerechtfertigt, Einträge aus Freisetzungsversuchen einem „Inverkehrbringen“ gleichzusetzen?

Nach dem Gesetzentwurf soll die Definition des Inverkehrbringens zukünftig GVO umfassen, die aus Freisetzungen stammen (z.B. durch Auskreuzung). Hierdurch würden Landwirte, die keine GVO anbauen, ggf. unabsichtlich und unwissentlich zu Inverkehrbringern nicht zum Inverkehrbringen genehmigter GVO und unterlägen der Genehmigungspflicht gemäß § 14 (1) des Gesetzentwurfes. Eine solche Belastung unbeteiligter Landwirte muss von vornherein ausgeschlossen sein. Dies gilt auch für die Gefahr der unbeabsichtigten Patentverletzung.

8. Ist es gerechtfertigt, für die Abdeckung von Ansprüchen bei Nutzungsbeeinträchtigungen über die gesetzlich bereits bestehenden Haftungsregelungen zusätzliche Haftungsregelungen in das Gesetz aufzunehmen?

Diese Frage muss eindeutig bejaht werden. Sowohl die Regelungen des § 823 BGB zur Schadensersatzpflicht bei unerlaubten Handlungen als auch die Regelungen zum Nachbarschaftsrecht nach § 906 BGB bieten auch unter Beachtung der bisherigen Rechtsprechung keine ausreichende Sicherheit, dass in Folge von GVO-Einträgen in benachbarte Felder und daraus resultierenden Vermarktungsverlusten Schadensersatz- bzw. Ausgleichsansprüche für die geschädigten Landwirte begründet werden. Der Gesetzentwurf versucht aufbauend auf der Regelung des Nachbarschaftsrechtes für die betroffenen geschädigten Nachbarn sichere Anspruchsgrundlagen dadurch herbeizuführen, dass er kraft Gesetzes unbestimmte Rechtsbegriffe als Voraussetzung für einen Ausgleichsanspruch nach § 906 Abs. 2 BGB gerichtsfest definiert.

Ausgehend von dem Anspruch, eine verschuldensabhängige Haftung für GVO anbauende Landwirte bei Nichteinhaltung der gesetzlichen Vorsorgepflichten zu begründen, besteht aus Sicht des Deutschen Bauernverbandes das Erfordernis einer spezifischen gesetzlichen Haftungsregelung im Gentechnikgesetz. Diese verschuldensabhängige Haftung ist mit der Einrichtung eines Haftungsfonds zu kombinieren, aus dem auch Vermarktungsverluste benachbarter Landwirte bei Einhaltung der gesetzlichen Forderungsvorsorgepflichten abgedeckt werden.

9. Wie müssten diese Haftungsregelungen ausgestaltet sein?

Vergleiche Antwort zu Fragen I. 1 und 2 der Fraktion der SPD und Bündnis 90/Die Grünen

10. Wie beurteilen Sie einen Ausgleichsfonds für finanzielle Mindereinnahmen von Nachbarn und für welche Fälle sollte der Fonds zur Anwendung kommen?

Vergleiche auch hierzu die Antworten zu Fragen I. 1 und 2 der Fraktion SPD und Bündnis 90/Die Grünen

11. Durch wen sollte der Fonds finanziert werden und in welcher Höhe müssten Geldmittel für den Fonds bereitgestellt werden?

Der Fonds sollte in erster Linie die unmittelbar wirtschaftlich interessierten Kreise, vor allem die Pflanzenzüchter, gespeist werden. Der Staat steht aufgrund der amtlichen Zulassung von GVO in der Pflicht, einem solchen Fonds zum Erfolg zu verhelfen. In welcher Höhe Geldmittel erforderlich sind, kann aus heutiger Sicht nicht abschließend beurteilt werden. Der Umfang der Geldmittel hängt entscheidend davon ab, inwieweit sich der GVO-Anbau in Deutschland verbreitet und damit ausgleichspflichtige relevante Einträge in benachbarten Feldern wirksam werden.

Zugleich wird der Umfang der erforderlichen Geldmittel wesentlich davon bestimmt, inwieweit durch eine vorbeugende Festlegung gesetzlicher Vorsorgepflichten das verbleibende „Restrisiko“ für Einträge in benachbarte Felder auch bei Einhaltung der Vorsorgepflichten minimiert wird. Durch den Umfang des Anbaus von GVO in Deutschland würde entsprechend einer festzulegenden Abgabe auch der Zufluss von Finanzmitteln in den Entschädigungsfonds proportional beeinflusst.

13. Halten Sie den Erlass einer Verordnung zur Regelung der guten fachlichen Praxis der Koexistenz für notwendig oder wie und an welcher Stelle sollten Ihrer Meinung nach Fragen der Koexistenz geregelt werden?

Auf der Grundlage ausreichender wissenschaftlicher Erkenntnisse sollten die Anforderungen der guten fachlichen Praxis für einen GVO-Anbau unbedingt durch den Gesetzgeber auf dem Verordnungswege verbindlich geregelt werden. Zusätzlich könnten die Inverkehrbringer verpflichtet werden, die Mindestanforderungen an die gute fachliche Praxis in verbindlicher Form ihren Kunden, d.h. den GVO-anbauenden Landwirten mitzuteilen.

14. Welche Fragen der Koexistenz müssen noch geregelt werden?

Unter Beachtung des vorgetragenen Änderungsbedarfs zum Gesetzentwurf wird kein weitergehender Regelungsbedarf für die Koexistenz gesehen.

15. Ist die Koexistenz durch sortenspezifische Abstandsgebote zu regeln und zu gewährleisten?

Grundsätzlich sind Abstandsregelungen kulturartenspezifisch in der Verordnung zur Regelung der guten fachlichen Praxis festzulegen. Dabei sollte die Möglichkeit vorgesehen werden, für Sorten, die beispielsweise in besonderer Weise vom kulturartenspezifischen Auskreuzungsverhalten abweichen (Pollensterilität), sortenspezifische Unterschiede zu machen.

16. Ist eine Anbauregistrierung auf Bundesebene ausreichend?

Ja, ein Bundesregister ist nicht nur ausreichend, sondern auch aus administrativen und wirtschaftlichen Gründen sinnvoll.

17. Welchen Sinn sollen Zulassungsregeln in "sensiblen Gebieten" haben?

Spezifische zusätzliche Anforderungen (Anzeigespflicht) zum Schutz ökologisch sensibler Gebiete sind aus Sicht des DBV nicht erforderlich. Solche müssen im Genehmigungsverfahren abgehandelt und Gegenstand der guten fachlichen Praxis sein.

18. Welche Vor- bzw. Nachteile bringt die langfristige Ankündigung einer geplanten Aussaat von genetisch veränderten Organismen?

Die rechtzeitige Ankündigung einer geplanten Aussaat von genetisch veränderten Organismen ermöglicht die Abstimmung der Anbauplanung benachbarter Landwirte.

19. Welche Rolle könnte hierfür ein großflächiger Erprobungsanbau spielen und wie sollte dieser initiiert werden?

Ein großflächiger Erprobungsanbau könnte dazu dienen, die wissenschaftlichen und praktischen Grundlagen für die notwendigen Regelungen zur Gewährleistung der Koexistenz zu erarbeiten. Der Erprobungsanbau sollte von Bund und Ländern in Zusammenarbeit mit Wirtschaft, Wissenschaft und interessierter Öffentlichkeit initiiert werden.

20. Welche Regelungen des Gesetzes stellen die größten Hindernisse für die Anwendung der Grünen Gentechnik und die wissenschaftliche Begleitforschung dar?

Die vorgesehene verschuldensunabhängige, gesamtschuldnerische Gefährdungshaftung des GVO-Anbauenden für Schadensersatzansprüche Dritter werden prohibitiv wirken. Gleiches könnte für die Anforderungen zur guten fachlichen Praxis gelten. Leider ist das BMVEL bisher der Forderung nach einer parallelen Behandlung der Verordnung mit dem Gesetzgebungsverfahren nicht nachgekommen.

21. Wie beurteilen Sie die inhaltlichen Festlegungen des Gesetzeszweckes in § 1, insbesondere die explizite Aufnahme des Vorsorgeprinzips, und sehen Sie den Gesetzeszweck in den einzelnen Vorschriften des Gesetzes insgesamt angemessen umgesetzt?

Der Deutsche Bauernverband fordert die Sicherung der Koexistenz aller Anbauformen, daher ist die Verankerung in der Zwecksetzung § 1 Nr. 2 zu befürworten. Hierauf aufbauend muss das Wahlrecht der Landwirte zum konventionellen, ökologischen und gentechnisch veränderten Anbau durch entsprechende Regelungen gleichwertig gewährleistet werden. Dieser Anforderung wird der Gesetzentwurf nicht gerecht. Wie bereits in der Antwort zu Nr. 20 ausgeführt, wird der Gesetzentwurf den Anbau gentechnisch veränderter Pflanzen in Deutschland nicht Wirklichkeit werden lassen.

Fraktion der FDP im Deutschen Bundestag

1. Ist der vorliegende Gesetzentwurf dazu geeignet, um ein gleichberechtigtes Nebeneinander von Gentechnik freier Landwirtschaft und einer Landwirtschaft mit gentechnisch veränderten Pflanzen sicherzustellen?

Diese Frage muss mit einem klaren „Nein“ beantwortet werden.

Durch die angestrebte verschuldensunabhängige, gesamtschuldnerische Gefährdungshaftung werden die Risiken allein auf die GVO anbauenden Landwirte verlagert. Die Risiken sind damit kaum kalkulierbar und nach gegenwärtigem Stand nicht versicherbar. Landwirten müsste folglich vom GVO-Anbau abgeraten werden.

2. Sind die hohen Erwartungen, die der Bundeskanzler mit der Ausrufung des „Jahres der Innovationen“ geweckt hat, mit dem vorliegenden Gesetzentwurf im Bereich der Grünen Gentechnik als einer Zukunftstechnologie zu vereinbaren und zu erfüllen?

Der vorliegende Gesetzentwurf wird dazu führen, dass es keine Anwendung der Grünen Gentechnik in Deutschland geben wird.

3. Wie ist die Einschätzung der Bundesregierung und von Bundesministerin Künast zu bewerten, wonach bis heute keine Schäden für Mensch und Umwelt durch die Grüne Gentechnik bekannt sind?

Die Unschädlichkeit für Mensch und Umwelt ist eine Grundvoraussetzung für die Zulassung von GV-Pflanzen zum Anbau.

4. Wäre nach Verabschiedung des vorliegenden Gesetzentwurfes der Anbau von gentechnisch veränderten Pflanzen möglich?

Theoretisch ist der Anbau möglich.

Wie bereits zur Frage 1 der FDP-Fraktion verdeutlicht, sind die mit einem GVO-Anbau verbundenen Risiken jedoch kaum kalkulierbar. Entsprechend vorliegenden gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen müsste kulturspezifisch geprüft werden, ob gesicherte Vorsorgepflichten abschätzbar sind, die maßgebliche Einträge und daraus resultierende Vermarktungsverluste in benachbarten Schlägen ausreichend ausschließen können.

5. Welche Bestimmungen im vorliegenden Gesetzentwurf verhindern bzw. erschweren eine gleichberechtigte Koexistenz?

Hierzu ist erneut auf die angestrebte verschuldensunabhängige, gesamtschuldnerische Gefährdungshaftung zu verweisen, die auch bei Einhaltung der gesetzlichen Vorsorgepflichten und dennoch erfolgten Einträgen eine Haftung der GVO-anbauenden Landwirte begründen würde. Hinzu kommt in der Praxis, dass vor dem Hintergrund des Elementes einer gesamtschuldnerischen Haftung erhebliche Beweisschwierigkeiten zu erwarten sind, wer tatsächlich Verursacher von Einträgen in benachbarten Schlägen ökologisch oder konventionell anbauender Landwirte ist.

6. Wie ist die im Gentechnikgesetz-Entwurf vorhandene Haftungsregelung für Landwirte und Biotech-Unternehmen zu bewerten?

Die angestrebte Haftungsregelung ist auch aus den vorgenannten Argumenten strikt abzulehnen.

7. Welche alternativen Haftungsregelungen sind möglich und ggf. zu favorisieren?

Aus dem Gesichtspunkt einer echten Koexistenz kommt in Übereinstimmung mit den Anträgen des Bundesrates nur eine verschuldensabhängige Haftung in Frage, die an die Einhaltung der gesetzlich vorgegebenen Vorsorgepflichten anknüpft. Sollte es dennoch auch bei Einhaltung der gesetzlichen Vorsorgepflichten zu Einträgen in benachbarten Schlägen kom-

men, müssten die hieraus resultierenden Vermarktungsverluste für ökologisch oder konventionell anbauende Landwirte aus einem Haftungsfonds ausgeglichen werden.

10. Wie ist der Gesetzentwurf der Bundesregierung im Vergleich zu anderen Gesetzesinitiativen in Mitgliedstaaten der EU zu bewerten?

Weitestgehend bekannt ist nur die Gesetzesinitiative in Dänemark. Im Vergleich zu dem dänischen Gesetzentwurf baut der deutsche Gesetzentwurf vor allem durch die strenge Haftungsregelung weitere Restriktionen auf. Die angestrebte deutsche Haftungsregelung hat damit im Vergleich zum dänischen Gesetzentwurf eine erhebliche Abschreckungswirkung für den GVO-Anbau.

11. Welche Mitgliedstaaten der EU werden die entsprechenden europäischen Vorgaben im Bereich der Grünen Gentechnik ähnlich restriktiv umsetzen und in welchen Punkten?

Vergleichbare Gesetzentwürfe aus anderen Mitgliedstaaten sind nicht bekannt.

12. Wie ist die Zusammensetzung der Ausschüsse der ZKBS zu bewerten?

Vergleiche hierzu Antwort auf Frage 5 der Fraktion der CDU/CSU

Antworten der KWS SAAT AG

**auf den Fragenkatalog der Fraktionen im Deutschen Bundestag
im Zusammenhang mit der Öffentlichen Anhörung
des Ausschusses für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft
am Montag, den 14. Juni 2004**

A. Fragen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

I. Haftung

Zu Frage 1

Der vom Bundesrat vorgeschlagene Haftungsfonds ist aus verschiedenen, von einander unabhängigen Gründen abzulehnen:

- Haftungsfonds sozialisieren die Verantwortlichkeit und fördern die Nachlässigkeit des Einzelnen.
- Ein Fonds muss die Berechtigung von Ansprüchen klären. Dazu wird er entweder die Vorlage rechtskräftiger Urteile verlangen oder selbst prüfen und entscheiden müssen. Ein Fonds berechtigt daher nicht zu der Annahme, ein Ausgleich sei „geräuschlos“ möglich.

Darüber hinaus wäre eine Einzahlungspflicht für die Hersteller von GVO rechtlich unzulässig:

- Haftungsfonds für den Ausgleich von Folgen, die durch den Umgang mit einem einwandfreien Produkt entstehen, können nicht durch die Hersteller des Produktes gespeist werden. Dies steht im Widerspruch zu den allgemeinen Haftungsgrundsätzen und auch zur deutschen Rechtssystematik, nach der die Hersteller nur für etwaige Fehler ihrer Produkte haften, nicht aber für die normalen Folgen des Umgangs mit diesen Produkten. Da die Züchter nur Sorten liefern, deren gentechnische Veränderung geprüft, genehmigt und damit unschädlich ist, scheidet eine Beteiligung an einem Fonds aus.

Eine Beteiligung des Bundes wäre nach Auffassung des der KWS SAAT AG nicht als Subvention des GVO-Anbaus anzusehen. Durch die Beteiligung des Bundes würden lediglich die Verschärfungen, denen der GVO-Anbau durch die angestrebte Haftungsregelung ausgesetzt wäre, flankiert. Da ein Fonds dazu führen würde, dass jeder GVO-Anbauer zahlungspflichtig würde, selbst wenn er im Individualverhältnis zu seinem Nachbarn keinen Ansprüchen ausgesetzt ist, kann bei einer Abfederung durch den Staat von einer Subvention des GVO-Anbaus keine Rede sein. Die KWS SAAT AG die Einführung eines Fonds aus den oben angeführten grundsätzlichen Erwägungen ab.

KWS SAAT AG

Zu Frage 2.

Aus den unter 1 genannten Gründen wird ein Haftungsfond grundsätzlich abgelehnt.

Bei den diskutierten Modellen einer Fondslösung wird oft der Klärschlammfonds herangezogen. Die Haftung für die Folgen der Ausbringung von Klärschlamm sind mit dem Ausgleich für Einträge von GVO nicht zu vergleichen. Bei Klärschlamm geht es um die Sicherheit des verwendeten Stoffes (Gehalt an Schwermetallen usw.) während es beim Anbau von geprüften (!) und genehmigten (!) GVOs nicht um Sicherheit geht.

Zu Frage 3.

Die Einrichtung eines Haftungsfonds - auch eines freiwilligen - ist aus den oben genannten Gründen nicht sinnvoll.

Zu Frage 4.

Diese Situation ist nicht ungerecht. Sie entspricht den gefestigten Grundsätzen des europäischen und deutschen allgemeinen Haftungsrechts, nach dem die Hersteller von Produkten nur für fehlerhafte Produkte haften, nicht aber für die absehbaren Folgen des Umgangs mit fehlerfreien Produkten. Niemand empfindet es als ungerecht, dass der Nutzer eines Kfz bei Missachtung der Verkehrsregeln dem Geschädigten Ersatz leisten muss. Niemand hätte Verständnis dafür, wenn statt dessen der Hersteller des Kfz verantwortlich gemacht würde. Nichts anderes kann für zum Inverkehrbringen genehmigte GVOs gelten.

Deren Hersteller tragen übrigens insofern ein erhebliches wirtschaftliches Risiko, als sie für die Fehlerhaftigkeit ihrer Produkte verschuldensunabhängig (!) einstehen und das Absatzrisiko tragen.

Eine Haftung der GVO-anbauenden ist auch deshalb nicht ungerecht, weil jeder Landwirt die Möglichkeit zur freien unternehmerischen Entscheidung hat, ob er diese Sorten nutzen möchte. Wenn es den Herstellern dieser GVO nicht gelingt, mit den besonderen wirtschaftlichen Vorteilen dieser Sorten Landwirte zum Kauf zu überzeugen, trifft das wirtschaftliche Risiko ausschließlich die Hersteller. Entscheidet sich der Landwirt hingegen zum Kauf, dann deshalb, weil die Vorteile der gentechnisch veränderten Sorte die Folgen einer möglichen Haftung gegenüber dem Nachbarn überwiegen. Die derzeit diskutierten Regeln guter fachlicher Praxis müssen praktikabel sein und dazu führen, dass die Möglichkeit der Haftung gegenüber dem Nachbarn minimiert wird. Das gibt dem anbauenden Landwirt Sicherheit.

Zu Frage 5.

Der Bundesrat fordert nicht explizit einen Verzicht auf die verschuldensunabhängige Haftung. Er sieht in seinem Vorschlag eine Regressmöglichkeit des Fonds bei demjenigen Landwirt vor, der die gute fachliche Praxis nicht eingehalten hat.

Ein solcher, der Verschuldensabhängigkeit ähnlicher Mechanismus ist - sofern er nicht mit der Einrichtung eines Fonds verbunden wird - durchaus interessant, da er einen starken Anreiz für die Einhaltung der guten fachlichen Praxis schafft. Dies

KWS SAAT AG

wiederum würde einen entscheidenden Beitrag dafür liefern, dass Haftungsfälle bereits im Vorfeld vermieden werden können. Dies wäre der Ausgleich dafür, dass im Individualverhältnis der Nachbarn zueinander bei Einhaltung der guten fachlichen Praxis in der Regel keine Ansprüche geltend gemacht werden können.

II. Auskreuzungen aus Freisetzungen und Inverkehrbringungen

Zu Frage 1.

Die Abgabe von Produkten, die zufällig oder technisch unvermeidbar Spuren aus genehmigten Freisetzungen enthalten, stellt kein Inverkehrbringen im Sinne der Richtlinie 2001/18/EG und des Gentechnikgesetzes dar.

Dessen ungeachtet sieht § 14 Abs. 1 Nr. 4 GenTG-E das genaue Gegenteil vor, nämlich dass der Landwirt, der in seiner Ernte Einträge aus einer Freisetzung feststellt, vor Abgabe an Dritte eine Inverkehrbringungs-genehmigung beantragen muss. Dies ist im wahrsten Sinne des Wortes schlechthin unmöglich, da der Landwirt:

- weder die Intention zur Inverkehrbringung eines GVO,
- noch die notwendigen Kenntnisse über den GVO,
- noch die Zeit (verderbliche Ware) und
- noch das Recht (GVO als geistiges Eigentum Dritter)

hat, eine solche Genehmigung zu beantragen.

Insbesondere Art 6 Abs. 9 der Richtlinie 2001/18/EG, der die Abgabe vom Freisetzungsmaterial an Dritte untersagt, steht dem nicht entgegen. Die Vorschrift ist historisch durch den Fall eines niederländischen Antragstellers einer Freisetzung begründet, der großflächigen Anbau von GVO betrieb und dies lediglich formal als Freisetzung angemeldet hatte, jedoch von vornherein die Absicht der Vermarktung hatte. Art. 6 Abs. 9 der Richtlinie 2001/18/EG dient somit lediglich der Klarstellung, dass Freisetzungen nicht Vermarktungszwecken dienen dürfen. Aus diesem Grunde wird sowohl in der englischen als auch der deutschen Fassung der Richtlinie bewusst der Begriff „material“ bzw. „Material“ verwendet, während ansonsten von „Produkten“ die Rede ist.

Da es sich bei der Abgabe nicht um einen gezielten Vertrieb handelt, sondern um Einzelfälle, die schon von der Dimension der abgegebenen Menge von GVO mit einem gezielten Inverkehrbringen nicht ansatzweise zu vergleichen sind, sind die Vorschriften über das Standortregister und das Monitoring bereits von Sinn und Zweck her nicht auf den angesprochenen Fall anwendbar. Insofern ist es mit EG-recht vereinbar, die Abgabe von Produkten, die zufällig oder technisch unvermeidbar Spuren aus genehmigten Freisetzungen enthalten, vom Begriff des Inverkehrbringens auszunehmen.

Zu Frage 2.

Der Anbau von GVO kann nicht – auch nicht für bestimmte Gebiete oder Kulturen – untersagt werden. Dies widerspräche der in Art 22 der Richtlinie 2001/18/EG vorgesehenen freien Verkehrsfähigkeit von GVO, die eine Part C-Genehmigung nach der Richtlinie 2001/18/EG erhalten haben. Gesetzlich vorgeschriebene gentechnikfreie Zonen sind auch unter verfassungsrechtlichen Aspekten des

KWS SAAT AG

Zonen sind auch unter verfassungsrechtlichen Aspekten des Eigentumsrechts unzulässig.

Kulturartenspezifische Unterschiede können dagegen in den Regeln guter fachlicher Praxis Rechnung getragen werden. So werden diese für Raps, Mais, Zuckerrübe, Kartoffel verschieden aussehen und so geregelt sein, dass wesentliche Beeinträchtigungen des Nachbarn minimiert werden. Darüberhinaus müssen die Rahmenbedingungen praktikabel sein, das gilt besonders für die Regelungen für Schwellenwerte.

Zu Frage 3.

Dazu gilt zunächst das unter 2. Gesagte entsprechend. Ergänzend muss klargestellt werden, dass es sich bei Auskreuzungen genehmigter und damit umfangreich sicherheitsgeprüfter GVO nicht um eine „Verunreinigung“ handelt. Die Frage lässt im übrigen offen, was mit den in diesem Zusammenhang erwähnten Prozentsätzen gemeint ist. Des Weiteren ist den erwähnten Feststellungen mit großer Vorsicht zu begegnen, da es Hinweise gibt, dass es sich hier um die gezielte Nutzung von GVO-Saatgut durch Landwirte handelt, die die Vorteile dieser Sorten nutzen möchten.

Zu Frage 4.

Die Frage der Beeinträchtigung von Naturschutzgebieten und der Artenvielfalt wird im Rahmen der Zulassung des GVO zum Inverkehrbringen umfassend geprüft. Es besteht daher weder ein Bedürfnis noch eine rechtliche Grundlage für eine nachträgliche weitere Prüfung durch untergeordnete Behörden. Durch eine solche Vorgehensweise würden die Entscheidungen der zuständigen übergeordneten Behörden entwertet. Eine solche Vorgehensweise schafft erhebliche Rechtsunsicherheit. Erweist sich ein GVO als schädlich, greift bereits jetzt die verschuldensunabhängige Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz und die verschuldensabhängige Haftung nach allgemeinem Deliktsrecht ein.

III. Gute fachliche Praxis

Zu Frage 1.

Diese Forderung ist berechtigt und entspricht der Position der KWS SAAT AG.

Im Gegensatz zu den von der Europäischen Kommission am 23. Juli 2003 veröffentlichten Leitlinien für die Koexistenz, die die Bedeutung regionaler und betrieblicher Gegebenheiten für die Auswahl der Maßnahmen zur Sicherung der Koexistenz betonen, ist in § 16 c) GenTG-E eine gesetzliche Fixierung der Einzelheiten der guten fachlichen Praxis vorgesehen. Dies widerspricht nicht nur der Zielsetzung des Instruments „Gute fachliche Praxis“, immer die neuesten Entwicklungen berücksichtigen zu können, sondern wird den Landwirt in einer Vielzahl von Fällen zwingen, gesetzlich vorgeschriebene Maßnahmen zu ergreifen, obwohl er als Fachmann durch die Wahl gesetzlich nicht vorgegebener Mittel ein gleichwertiges oder sogar besseres Ergebnis erzielen könnte. Erforderlich sind somit fallbezogene, dynamische Maßnahmensysteme und nicht statische gesetzliche Regelungen.

Die KWS SAAT AG ist der Auffassung, dass Produktinformationen ein wirksames Mittel sein können, die Einhaltung der guten fachlichen Praxis zu gewährleisten. Der

KWS SAAT AG

Landwirt darf dabei jedoch nicht vollständig aus seiner Verantwortung entlassen werden, die er als der die Gegebenheiten vor Ort kennende Fachmann trägt.

Die sich aus § 16c Abs. 1 GenTG-E ergebende Verpflichtung, bei zum Inverkehrbringen genehmigten Produkten Vorsorge zutreffen, dass es zum Schutz der in § 1 Nr. 1 und 2 GenTG-E genannten Rechtsgüter und Belange nicht zu Einträgen von GVO kommt, zeigt im Übrigen, dass der Gesetzentwurf nicht ausreichend hinsichtlich Fragen der Sicherheit einerseits und der rein wirtschaftlich zu betrachtende Koexistenz andererseits differenziert. Es ist nicht nachvollziehbar, warum Einträge von GVO mit Inverkehrbringungs-genehmigung eine Gefahr für die in § 1 Nr. 1 GenTG-E genannten Rechtsgüter (Leben und Gesundheit von Menschen, Umwelt, Tiere, Pflanzen und Sachgüter) darstellen sollen. Die betreffenden GVO sind umfassend geprüft. Ihre Unschädlichkeit für die genannten Rechtsgüter ist gerade Voraussetzung für die Erteilung der Inverkehrbringungs-genehmigung.

Zu Frage 2.

Die Überwachung der guten fachlichen Praxis kann niemals Selbstzweck sein. Dass die gute fachliche Praxis eingehalten werden muss, ergibt sich aus den allgemeinen Anspruchsgrundlagen wie zum Beispiel § 906 BGB. Dies ist ein privatrechtlicher Anspruch, der vom Nachbarn geltend gemacht werden muss. Bereits nach bisherigen Rechtsprechungsgrundsätzen werden in diesem Zusammenhang Beweiserleichterungen für den Nachbarn eingreifen, d.h. der GVO-anbauende Landwirt muss im Zweifel nachweisen können, dass er die gute fachliche Praxis eingehalten hat. Der Anreiz dazu wird gestärkt, wenn an die Einhaltung der guten fachlichen Praxis eine Haftungs-freistellung geknüpft würde (siehe dazu oben I. 5).

IV. Sicherung der Koexistenz

Zu Frage 1.

Es gibt bereits Studien, die die Machbarkeit von Koexistenz insbesondere bei praktikablen Schwellenwerten für Konsumware aller Produktionsweisen und für Saatgut belegen. Dazu zählen (hier beispielhaft für Mais vorgestellt) insbesondere:

- Ergebnisse zum Auskreuzungsverhalten von Mais, die im Rahmen eines BMBF-Projektes (FKZ 0312167) erbracht wurden und dessen Ergebnisse bei Loos et al. (2003) dargestellt sind. In diesem Forschungsprojekt wurde herbizidresistenter Mais angebaut. Wie von Loos et al. (2003) und auch in dem Forschungsbericht des BMBF-Projektes gezeigt wurde, gab es keinen nennenswerten Pollenflug über größere Distanzen, wohl aber, wie auch nicht anders zu erwarten, über kürzere Distanzen, und zwar besonders in der Hauptwindrichtung.
- Die Studie, die vom IRTA- Institut in Lleida in Spanien mit Bt-Mais durchgeführt wurde (Antama- Pressemitteilung, <http://www.biosicherheit.de/aktuell/279.doku.html>), zeigt ebenfalls, dass der Eintrag in Nachbarflächen begrenzt ist. Dort konnte lediglich ein deutlicher Einfluss der Windrichtung nachgewiesen werden.
- In Frankreich wurde bei Körnermais durch POECB ein Programm durchgeführt, in dem auch die Frage der Koexistenz bei Bt-Mais untersucht wurde, und zwar in 2002 an 3 Standorten (Gers, Gironde und Puy de Dôme) und in 2003 an einem Standort (Gironde). Aus diesen Untersuchungen geht deutlich hervor, dass 98 %

KWS SAAT AG

des Pollens nicht über 10 m transportiert werden und außerhalb einer Zone von 50 m nicht mit einem Eintrag über 0,9 % zu rechnen ist und damit eine Koexistenz ermöglicht.

- In Dänemark beobachteten Jemison und Vayda (2001), dass trotz Windunterstützung in einem Abstand von 30 m kaum noch Auskreuzung beobachtet wurde. Die Autoren weisen darauf hin, dass Maispollen zwar über große Entfernungen transportiert werden kann, dann aber wegen der maximalen Überlebensdauer von 24 Stunden nicht mehr keimfähig ist.

Diese wissenschaftlichen Daten zeigen, dass es möglich sein wird, praktikable Regeln für die gute fachliche Praxis abzuleiten. Bei deren Einhaltung sollen wirtschaftliche Auswirkungen für die Produzenten, die ihre Produkte gentechnikfrei halten wollen, vermieden werden.

Die o.g. wissenschaftlichen Daten sind ein wichtiger Anhaltspunkt für die Situation in Deutschland, aber nicht ausreichend für eine wissenschaftlich fundierte Festlegung von Massnahmen zur guten fachlichen Praxis unter Berücksichtigung der hier vorliegenden regionalen und betrieblichen Gegebenheiten. Dazu wird der derzeit in mehreren Bundesländern auf insgesamt ca. 300 ha durchgeführte Erprobungsanbau einen essentiellen Beitrag leisten. Es können damit wertvolle Erfahrungen gewonnen werden, die praxisfremdem Gesetzesregelungen vorbeugen.

Zu Frage 2.

Landwirte können sich auf freiwilliger Basis- und zwar ausschließlich auf einer freiwilliger Basis – zu gentechnikfreien Regionen zusammenschließen. Dabei bleibt jedoch jeder Landwirt in der betroffenen Region in seiner Entscheidung frei, sich einer solchen nicht anzuschließen, sondern GVO-Sorten anzubauen. Es gibt weder *de lege lata* noch *de lege ferenda* eine Rechtsgrundlage für eine Beschränkung dieser Entscheidungsfreiheit. In diesem Zusammenhang wird auf die Ausführungen unter II. 2 verwiesen.

Zu Frage 3.

Alle Anbauformen müssen gleichberechtigt nebeneinander koexistieren können. Daher ist der Schutz aller Anbauformen erforderlich, nicht nur der Schutz einer „gentechnikfreien Lebensmittelproduktion“. Ein bevorzugter Schutz einer Anbauform kann nicht als Wettbewerbsvorteil angesehen werden, weil dies die Diskriminierung der anderen Anbauformen zur Folge hätte. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass eine „gentechnikfreie Lebensmittelproduktion“ unrealistisch ist. Bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt kommen ca. 70 % aller Lebensmittel während der Produktion mit gentechnischen Methoden in Berührung. Im übrigen zeichnet sich in letzter Zeit ein Wandel in der Einstellung der Verbraucher ab. Auch insofern kann ein einseitig zu Lasten anderer Anbauformen erfolgender Schutz „gentechnikfreier Lebensmittelproduktion“ nicht als Wettbewerbsvorteil angesehen werden.

Zu Frage 4.

Aufgrund der Ausführungen zur vorstehenden Frage erübrigt sich eine Beantwortung dieser Frage. Es ist lediglich darauf hinzuweisen, dass zum Schutz konventioneller und ökologischer Anbauformen keine Regelungen erlassen werden dürfen, die den Anbau von GVO-Sorten diskriminieren. Insbesondere sind unpraktikable Schwellenwerte sowohl für Konsumware als auch Saatgut zu vermeiden. Vor allem

KWS SAAT AG

werte sowohl für Konsumware als auch Saatgut zu vermeiden. Vor allem Schwellenwerte an der Nachweisgrenze sind nicht praktikabel.

Zu Frage 5.

Die skizzierten Szenarien sind bei Wahrung der verhältnismäßigen Maßnahmen zur gleichberechtigten Koexistenz aller Anbauformen nicht zu erwarten. Natürlich obliegt es innerhalb dieses Rahmens der Koexistenz jedem Unternehmer innerhalb der von ihm gewählten Anbauform Marktanteile zu erschließen, zu halten und auszubauen. Die Förderung des Bereichs der „gentechnikfreien Landwirtschaft“ zu Lasten der anderen Anbauformen verbietet sich aus den zuvor unter 2. und 3. angeführten Gründen.

V. Standortregister

Zu Frage 1.

Diese Frage steht in keinem direkten Zusammenhang mit der Novellierung des Gentechnikgesetzes.

Der Klarstellung halber ist darauf hinzuweisen, dass nach gegenwärtiger Rechtslage keine Verpflichtung zu Aufnahme der Anbaustandorte von zum Inverkehrbringen genehmigter GVO-Sorten besteht. Auch ein Auskunftsanspruch - sei es gegenüber den Landwirten oder gegenüber den Umweltbehörden – besteht weder auf Grundlage des Gentechnikgesetzes noch auf Basis des Umweltinformationsgesetzes. Zwar enthält die sog. Freisetzungsrichtlinie 2001/18/EG Regelungen zum Standortregister für solche Sorten und zum Anspruch auf Auskunft aus diesem Register, doch ist die Richtlinie bisher nicht in deutsches Recht umgesetzt worden. Ein Anspruch auf Auskunft lässt sich nicht unmittelbar aus der Richtlinie ableiten, da diese in Bezug auf das Standortregister und die Modalitäten der Auskunftserteilung nicht hinreichend konkret ist.

Die Landwirte, die sich für eine Teilnahme am Erprobungsanbau entschieden haben, sind aufgrund der zahlreichen Feldzerstörungen, die es aus in letzter Zeit gegeben hat und wegen der starken persönlichen Repressalien, denen sie durch bestimmte Gruppen ausgesetzt sind, gezwungen, sich auf diese gegenwärtig geltende Rechtslage zurückzuziehen.

Obwohl derzeit wie oben dargelegt keine rechtliche Verpflichtung besteht, sind Landwirte dennoch Informationspflichten von ggf. betroffenen Nachbarn nachgegangen. Ausserdem wurde das Versuchsdesign so gewählt, dass die Möglichkeit wesentlicher Beeinträchtigungen von Nachbarn minimiert bzw. ausgeschlossen wurde. Die Landwirte und Saatgutunternehmen erkennen jedoch das weitergehende berechnete Interesse der benachbarten Landwirte an, sich darüber informieren zu können, ob ein GVO-Anbau in der Nähe erfolgt. Dazu wurde bei InnoPlanta e.V. eine Hotline eingerichtet, die gut angenommen wird.

Zu Frage 2.

Ziel der Richtlinie 2001/18/EG ist es vorrangig, mit dem Standortregister Hilfestellung für das Monitoring zu geben. Daran muss sich auch die konkrete Umsetzung der

KWS SAAT AG

Richtlinie in das nationale Gesetz orientieren. Die Nutzung des Standortregisters für die Regelung der Koexistenz ist schon deshalb fragwürdig, weil dadurch wiederum nur einseitig die Anbauer von GVO belastet werden.

Nach Art 31 (3) b) der Richtlinie 2001/18/EG ist der öffentliche Zugang zu Registern, in denen der Anbau von GVO mit Inverkehrbringungs-genehmigung festgehalten wird, keinesfalls uneingeschränkt möglich. Vielmehr ist der Zugang für die Öffentlichkeit nur in „angemessener Form“ und „unter Berücksichtigung der nationalen Vorschriften“ zulässig. Indem § 16a Abs. 4 das bedingungslose Einsichtsrecht der Öffentlichkeit auch auf GVO mit Inverkehrbringungs-genehmigung erstreckt, wird der grundgesetzlich abgesicherte Anspruch auf informationelle Selbstbestimmung verletzt. Es ist zumindest erforderlich, dass der Einsichtsbegehrende ein berechtigtes Interesse nachweist, dass gegenüber den schutzwürdigen Belangen des Betroffenen überwiegt.

Auch die in § 16a Abs. 5 enthaltene Auskunftregelung aus dem nicht allgemein zugänglichen Teil des Landesregisters geht über das gebotene Maß hinaus. Derartige Auskunftserteilungen, die wegen immer noch drohender Feldzerstörungen zwangsläufig eine Beeinträchtigung der schutzwürdigen Interessen des Anbauers darstellen, dürfen nicht auf Vermutungen zugunsten des Auskunftssuchenden basieren. Außerdem ist vorzusehen, dass vor Entscheidungen über eine Offenbarung der geschützten Informationen die Betroffenen anzuhören sind.

Des weiteren sollte in Erwägung gezogen werden, im Gentechnikgesetz eine spezialgesetzliche Strafandrohung für Zerstörungen von GVO-Beständen vorzusehen. Der Gesetzgeber würde damit ein präventives Zeichen setzen, dass er nicht nur das Informationsinteresse der Nachbarn anerkennt, sondern auch die schutzwürdigen Interessen desjenigen, dessen Daten an die Öffentlichkeit gegeben werden. Aus dem gleichen Grunde sollte eine Regelung eingeführt werden, dass die Daten der auf das Register Zugreifenden gespeichert werden. Auch dies hätte im Hinblick auf einen zu befürchtenden Missbrauch des Register präventive Wirkung.

Imker, insbesondere Wanderimker haben, wenn Sie ein benachbartes Grundstück nutzen und die im Gesetzentwurf vorgesehenen sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind, zukünftig einen Anspruch auf Auskunft aus dem Register.

Zu Frage 3.

Eine solche Vorgehensweise könnte im Prinzip ein Alternative zum Standortregister und zur Auskunft daraus sein. Da jedoch das Standortregister durch die Freisetzungsrichtlinie 2001/18/EG vorgeschrieben ist, wird ein solcher Ansatz zu einer weiteren Ausweitung der Pflichten von Landwirten führen, die GVO-Sorten anbauen möchten.

B. Fragen der CDU/CSU im Deutschen Bundestag

Zu Frage 1.

Der Entwurf des GenTRNeuordG geht in zahlreichen Punkten über die Vorgaben der Freisetzungsrichtlinie 2001/18/EG hinaus. Als besonders gravierende Punkte sind insbesondere zu nennen:

KWS SAAT AG

- Schutz ökologisch sensibler Gebiete, § 16 b GenTG-E (dadurch nachträgliche Entwertung der Inverkehrbringungsgenehmigung und damit Rechtsunsicherheit)
- Definition der Abgabe von Produkten, die unbeabsichtigt Spuren von GVO aus genehmigten Freisetzungen enthalten als Inverkehrbringen, § 3 Nr. 6a GenTG-E (dadurch Gefährdung von Freisetzungen und damit des von der Richtlinie 2001/18/EG vorgesehenen Step-by-Step-Verfahrens)
- Haftung, § 36a GenTG-E (hier Definition der Rechtsbegriffe des nachbarschaftsrechtlichen § 906 BGB nur zu Gunsten der Landwirte, die GVO nicht nutzen und damit fehlende Symmetrie)
- Monitoring, § 16d GenTG-E (zusätzliche Kosten für den Genehmigungsinhaber durch Überwachungsmaßnahmen, die über die fallspezifische Beobachtung und die gewöhnlichen Maßnahmen der allgemeinen Überwachung hinausgehen)
- Ermächtigung zum Erlass einer Verordnung über die gute fachliche Praxis, § 16c GenTG-E (Verordnung kann nicht - wie in den Leitlinien der Kommission zur Koexistenz gefordert - die betrieblichen Gegebenheiten berücksichtigen und ist zu starr, um aktuellen Erkenntnissen ausreichen Rechnung zu tragen)
- Vermeidung von Auskreuzungen bei Freisetzungen, § 16 Abs. 1 Nr. 3 GenTG-E (Nach dem Gesetzentwurf soll eine Freisetzungsgenehmigung nur dann erteilt werden, wenn „alle nach dem Stand der Wissenschaft und Technik erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden, auch um Auskreuzungen auf das unvermeidbare Maß zu reduzieren“. Art. 26a der Richtlinie 2001/18/EG kann nicht als Ermächtigungsgrundlage für diese Regelung bemüht werden, da er lediglich die Koexistenz zwischen zum Inverkehrbringen genehmigten GVO und konventionellen und ökologischen Anbauformen regelt. Hier geht es jedoch um Freisetzungen. Der Gesetzentwurf geht ganz offensichtlich von der unzutreffenden Vorstellung aus, jede Auskreuzung sei per se sicherheitsrelevant.)

Zu Frage 2.

Die Umsetzung erfolgt derzeit in UK, DK, P, I, IRL, S. Über die Umsetzungskonzepte liegen uns keine näheren Informationen vor.

Zu Frage 3.

Der Entwurf des GenTRNeuordG ist durch den Ansatz geprägt, trotz formaler Akzeptanz der gleichberechtigten Koexistenz aller Anbauformen, die klassischen und ökologischen Produktionsformen einseitig zu Lasten der Nutzung der Gentechnik zu bevorzugen. Dies wird vor allem an folgenden Regelungen besonders deutlich:

- Einführung unbestimmter und nicht justiziabler Rechtsbegriffe, wie z.B. „ethische Aspekte“ in § 1 GenTG-E
- Haftung, § 36a GenTG-E
- Monitoring, § 16d GenTG-E
- Ermächtigung zum Erlass einer Verordnung über die gute fachliche Praxis, § 16c GenTG-E

KWS SAAT AG

- Vermeidung von Auskreuzungen bei Freisetzungen, § 16 Abs. 1 Nr. 3 GenTG-E

Zu den Auswirkungen wird auf die Erläuterungen in der Antwort auf die vorstehende Frage verwiesen.

Zu Frage 4.

Nicht nur für die Antragsteller, sondern vor allem für die Nutzer von GVO werden diese Regelungen - nicht zuletzt wegen der bereits jetzt bedenklich niedrigen Schwellenwerte und damit verbundenen Haftungsrisiken - zu zusätzlichen Kosten führen. Konkrete Zahlen, können wegen der multikausalen Zusammenhänge zwischen den einzelnen Elementen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht genannt werden.

Insbesondere die über die Richtlinie 2001/18/EG hinausgehenden Regelungen zum Monitoring und zur guten fachlichen Praxis werden zu erheblichen Kostensteigerungen führen, die sich dann als de-facto-Verbot der Nutzung der Gentechnik auswirken werden.

Zu Frage 5.

Durch die Einrichtung eines eigenen „Ausschusses für Freisetzungen und Inverkehrbringen“ soll offenbar die ZKBS neu strukturiert und die Chance für eine personelle Neubesetzung auf dem für die Grüne Gentechnik besonders wichtigen Gebieten der Freisetzung und des Inverkehrbringens geschaffen werden. Auffällig ist, dass für den Bereich der Ökologie zwei Sachverständige vorgesehen sind, während die verbleibenden Bereiche (Mikrobiologie, Toxikologie, Genetik und Pflanzenzucht) jeweils nur einen Sachverständigen stellen. Der Kreis der Sachverständigen sollte um einen Vertreter aus dem Bereich der Phytopathologie erweitert werden.

Im Übrigen ist die Benennung eines Sachverständigen für Ökologie im Ausschuss für Arbeiten in gentechnischen Anlagen aus fachlicher Sicht nicht nachzuvollziehen.

Zu Frage 6.

Aus den in der Antwort auf die vorstehende Frage genannten Gründen ist dies nicht der Fall. Ein zusätzlicher Sicherheitsgewinn ist auch nicht erforderlich, da die bisherige ZKBS unbestritten fachlich hervorragende Arbeit leistet.

Zu Frage 7.

Dies ist nicht gerechtfertigt. Siehe dazu oben A. II. 1.

Zu Frage 8.

Dies ist nicht gerechtfertigt. § 906 BGB enthält bereits alle notwendigen Elemente, die zu einer ausgewogenen Entscheidung über Abwehr- und Ausgleichsansprüche erforderlich sind. Die im Entwurf enthaltene unwiderlegbare (!) Definition der „wesentlichen Beeinträchtigung“ erfolgt ausschließlich zu Gunsten derjenigen Landwirte, die keine GVO anbauen. Der Regelung fehlt es insoweit an der notwendigen Symmetrie.

KWS SAAT AG

Im Übrigen wird im Zusammenhang auf die Frage zu den Antworten auf die Fragen unter A. I. verwiesen.

Zu Frage 9.

Da zusätzlich Regelungen nicht erforderlich sind (siehe Antwort auf vorstehende Frage), erübrigt sich insofern die Antwort auf die Frage.

Zu Frage 10.

Ein Haftungsfonds ist aus den oben unter A. I genannten Gründen abzulehnen.

Zu Frage 11.

Ein Haftungsfonds ist aus den oben unter A. I genannten Gründen abzulehnen.

Zu Frage 12.

Das allgemeine Nachbarschaftsrecht sieht bisher grundsätzlich eine verschuldensunabhängige Haftung vor. Aus diesem Grunde müssen sowohl nach geltender Rechtslage (906 BGB in seiner jetzigen Form) als auch nach dem Entwurf des GenTRNeuordG die GVO-anbauenden Landwirte für wesentliche Beeinträchtigungen ihrer Nachbarn auch dann Ausgleich leisten, wenn sie die Regeln guter fachlicher Praxis eingehalten haben. Es ist zu befürchten, dass dieser Umstand auf die Nutzung der Gentechnik in der Landwirtschaft abschreckend wirkt, zumal die Schwellenwerte für die Kennzeichnung, die ja das Kriterium für die wesentliche Beeinträchtigung bilden, sehr niedrig angesetzt sind.

Dieses Problem lässt sich aus den oben unter A. I genannten Gründen nicht über einen Haftungsfonds lösen, in den die Saatgutunternehmen aus den bekannten Gründen ohnehin nicht einzahlungspflichtig gemacht werden könnten.

Als Alternative kommt eine Klarstellung in Betracht, dass Beeinträchtigungen, die trotz guter fachlicher Praxis auftreten, in der Regel als zumutbar im Sinne des § 906 Abs. 2 gelten. Dies hätte zur Folge, dass die Einhaltung der guten fachlichen Praxis im Regelfall zur Exkulpation des GVO-anbauenden Landwirts führen würde. Dies wäre ein sehr starker Anreiz zur Einhaltung der guten fachlichen Praxis, was wiederum entscheidend dazu beitragen würden, das Auftreten von wesentlichen Beeinträchtigung zu verhindern. Durch die Ausgestaltung als Regelvermutung wäre gewährleistet, dass die Nachbarn nicht über Gebühr in ihren Ausgleichsansprüchen beschnitten werden. Dass für die in der ganz überwiegenden Zahl der Fälle zu erwartenden geringen Beeinträchtigungen kein Ersatzanspruch bestehen würde, wäre durch die zugunsten der Nicht-GVO-Landwirte wirkenden Regelungen der guten fachlichen Praxis gerechtfertigt, deren Beachtung der GVO-anbauende Landwirt durch das Gesetz unterworfen wird. Eine solche Exkulpationsregelung müsste im Sinne eines fairen Interessenausgleich auch vice versa für die Nicht-GVO-Landwirte für den Fall gelten, dass es zu Auskreuzungen aus deren Beständen in GVO-Bestände kommt.

Zu Frage 13.

KWS SAAT AG

Siehe dazu die Antworten zu den Fragen unter A. III..

Zu Frage 14.

Es gibt bereits eine breite Datenbasis zu Fragen der Koexistenz und der Pollenverbreitung für verschiedene Kulturpflanzen (siehe dazu auch Fragen unter A. III.). Diese wissenschaftlichen Daten sind ein wichtiger Anhaltspunkt für die Situation in Deutschland, aber nicht ausreichend für eine wissenschaftlich fundierte Festlegung von Massnahmen zur guten fachlichen Praxis unter Berücksichtigung der hier vorliegenden regionalen und betrieblichen Gegebenheiten. Dazu wird der derzeit in mehreren Bundesländern auf insgesamt ca. 300 ha durchgeführte Erprobungsanbau einen essentiellen Beitrag leisten.

Bei den Fragen zur Koexistenz geht es nicht um Fragen der Sicherheit, da diese bereits umfassend geprüft und bewertet wurden. Im Rahmen des Erprobungsanbaus sollen im speziellen folgende Fragen zur Koexistenz geklärt werden:

- Koexistenzmodelle im arrondierten Betrieb dienen zur Quantifizierung von Einträgen aus GV-Beständen als ein Maßstab zur Feststellung der Maßnahmeneffizienz und unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Betriebs- und Anbaufaktoren.
- Produktionsrisiken zeigen das Vorkommen von zufälligen und unbeabsichtigten Beimengungen bei Produktion, Transport und Lagerung.

Durch den Erprobungsanbau können wertvolle Erfahrungen gewonnen werden, die praxisfremden Gesetzesregelungen vorbeugen.

Zu Frage 15.

Abstandsregelungen dürfen kein Selbstzweck sein. Sie müssen sich an den Gegebenheiten vor Ort orientieren und sind für die verschiedenen Kulturpflanzen gesondert festzulegen. Oft genügt schon ein Abstand von wenigen Metern, um Einträge in Nachbarbestände vorzubeugen. Bei anderen Kulturpflanzen sind keinerlei Abstände notwendig, da die Pflanzen nicht zur Blüte kommen oder der Pollen keinen Einfluss auf das Ernteprodukt hat). Aus diesem Bedürfnis nach Flexibilität heraus ist die Kritik an der Regelung der guten fachlichen Praxis in einer Verordnung bedingt. Jedenfalls dürfen die Werte für Abstände nicht über den Anforderungen liegen, wie sie z.B. im Saatgutrecht für die Produktion von Saatgut als hochreinem Vorprodukt vorgesehen sind. Diese Werte betragen zB beim Mais 200 m. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass dies nur deshalb realisierbar ist, weil die Saatgutvermehrung anders als der Konsumanbau - nicht flächendeckend erfolgt. Darüberhinaus muss immer wieder darauf hingewiesen werden, dass es neben Abständen weitergehende Massnahmen gibt, die Einträge in benachbarte Bestände minimieren können (zB natürliche oder künstliche Barrieren, Blühzeitpunktverschiebungen etc). Diese können Abstandsregelungen ergänzen bzw. ersetzen, was die o.g. Notwendigkeit von Flexibilität unterstreicht.

Zu Frage 16.

Es sind keine Gründe ersichtlich, warum neben einem Bundesregister mit hohem Verwaltungsaufwand noch zahlreiche Landesregister geführt werden sollen. Es wird

KWS SAAT AG

vor Überbürokratisierung gewarnt und auf die Notwendigkeit effizienter, kostengünstiger Lösungen hingewiesen. Daher ist ein Landesregister ausreichend.

Zu Frage 17.

In diesem Zusammenhang wird auf die Beantwortung der Frage A. II. 4. verwiesen.

Zu Frage 18.

Eine langfristige Ankündigung der geplanten Aussaat von GVO ist problematisch, da dadurch die Flexibilität der Anbauplanung des GVO-anbauenden Landwirts erheblich beschränkt wird. Es muss eine ausgewogene First gefunden werden, die sowohl den Interessen des GVO-anbauenden Landwirts als auch denen seines Nachbarn gerecht wird. Als solch angemessene First können 3 Wochen vor Aussaat angesehen werden.

Zu Frage 19.

Ein Erprobungsanbau ist bereits initiiert. An ihm beteiligen sich Landwirte in mehreren Bundesländern, die ihrerseits den Erprobungsanbau unterstützen.

Dieser Erprobungsanbau ist ein hervorragendes Mittel, den notwendigen Erkenntnisgewinn insbesondere im Hinblick auf die gute fachliche Praxis und die Haftung zu erzielen. Der Erprobungsanbau sollte daher, sofern in Bezug auf die jeweilige Fruchtart Klärungsbedarf besteht, intensiv genutzt und gefördert werden.

Zu Frage 20.

In diesem Zusammenhang sind insbesondere folgende Regelungen zu nennen

- Definition der Abgabe von Produkten, die unbeabsichtigt Spuren von GVO aus genehmigten Freisetzungen enthalten als Inverkehrbringen, § 3 Nr. 6a GenTG-E (dadurch Gefährdung von Freisetzungen und damit des von der Richtlinie 2001/18/EG vorgesehenen Step-by-Step-Verfahrens)
- Ermächtigung zum Erlass einer Verordnung über die gute fachliche Praxis, § 16c GenTG-E (lässt nach dem bisherigen Kenntnisstand starre und prohibitiv wirkende Regeln erwarten)
- Monitoring, § 16d GenTG-E (wegen zusätzlicher, erheblicher Kosten für den Genehmigungsinhaber durch Überwachungsmaßnahmen, die über die fallspezifische Beobachtung und die gewöhnlichen Maßnahmen der allgemeinen Überwachung hinausgehen)
- Haftung, § 36a GenTG-E (hier Definition der Rechtsbegriffe des nachbarschaftsrechtlichen § 906 BGB nur zu Gunsten der Landwirte, die GVO nicht nutzen und damit fehlende Symmetrie)
- Zuständigkeiten, § 16 Abs. 4 GenTG-E (BfN als Einvernehmensbehörde hat zu engen errichtungsgesetzlichen Fokus, der sich nicht mit den Querschnittsaufgaben der Gentechnik zur Deckung bringen lässt)

Zu Frage 21.

KWS SAAT AG

Die explizite Aufnahme des Vorsorgeprinzips impliziert zu Unrecht, dass der Vorsorgegedanke bisher keine Rolle gespielt habe. Dass dies nicht zutreffend ist, zeigt das GenTG bereits in seiner derzeit geltenden Fassung, da als Gesetzeszweck ausdrücklich der Schutz vor möglichen Gefahren der Gentechnik festgeschrieben ist. Insgesamt werden die Gesetzeszwecke „Förderung der Gentechnik“ und „gleichberechtigte Koexistenz aller Anbauformen“ durch die Inhalte des Gesetzes nicht erreicht. Im Hinblick auf die Förderung zeigt sich dies besonders deutlich in der Definition des Inverkehrbringens und der dadurch bedingten Gefährdung von Freisetzung, die nach dem Step-by-Step-Verfahren der Freisetzungsrichtlinie 2001/18/EG zur Entwicklung neuer Produkte zwingend erforderlich sind. Dass durch die Inhalte des Gesetzentwurfs keine gleichberechtigte Koexistenz erzielt wird, zeigt sich deutlich an der Haftungsregelung, die die Frage der „wesentlichen Beeinträchtigung“ ausschließlich zu Gunsten derjenigen Landwirte definiert, die keine GVO anbauen sowie an der Ermächtigung zum Erlass einer Verordnung zur guten fachlichen Praxis, die starre und strenge Regeln erwarten lässt, die wiederum nur die GVO-anbauenden Landwirte belasten.

C. Fragen der FDP im Deutschen Bundestag

Zu Frage 1.

Nein. Zur Begründung wird auf die Antwort zur Frage B. 21. verwiesen.

Zu Frage 2.

Die Gentechnik ist ein bedeutendes Innovationsfeld. Wenngleich bei der Ausgestaltung des GenTG die Vorgaben der Freisetzungsrichtlinie 2001/18/EG berücksichtigt werden müssen, so stehen die oben aufgeführten Erschwernisse, die durch die Richtlinie nicht gefordert werden, nicht in Übereinstimmung mit den Erwartungen, die in Bezug auf die Bedeutung dieses Innovationsfeldes bestehen.

Zu Frage 3.

Diese zutreffende Einschätzung sollte Anlass dafür sein, sich in diesem Zusammenhang streng auf die Vorgaben der Richtlinie zu beschränken und auch die Frage der Koexistenz als eine wirtschaftliche zu begreifen, die nichts mit Verbraucherschutz im engeren Sinne dieses Begriffes zu tun hat. Es müssen Rahmenbedingungen geschaffen werden, die die gleichberechtigte Nutzung der Gentechnik möglich machen. In diesem Zusammenhang sind die niedrigen Schwellenwerte zu kritisieren.

Zu Frage 4.

Theoretisch ja. Praktisch gesehen, muss festgestellt werden, dass die Summe der den Nutzern von GVO aufgebürdeten Handlungspflichten und Haftungsmodalitäten, die eben nur zum Teil durch die Richtlinie vorgegeben sind, abschreckende Wirkung auf den Anbau von gentechnisch veränderten Pflanzen haben werden.

Zu Frage 5.

Siehe dazu die Antworten auf die Frage C. 1..

KWS SAAT AG

Zu Frage 6.

Siehe dazu die Antworten auf die Fragen A. I. und B. 8. bis 12..

Zu Frage 7.

Siehe dazu die Antwort auf Frage B.12..

Zu Frage 8.

Insbesondere die Inverkehrbringungsdefinition wird Freisetzungen zum Erliegen bringen und damit auch die Entwicklung von marktreifen Produkten erheblich behindern und mittelfristig sogar unmöglich machen. Dies hat nachteilige Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort. Erste Auswirkungen zeigen sich bereits in Form der Verlagerung der Forschungsaktivitäten von Saatgutunternehmen z.B. nach Kanada.

Zu Frage 9.

Negative Auswirkungen auf die Beschäftigungslage in der Saatgutwirtschaft und den relevanten Forschungsbereichen sind aus den in der Antwort auf Frage 8. genannten Gründen sehr wahrscheinlich.

Zu Frage 10.

Siehe dazu Antwort auf Frage B. 2..

Zu Frage 11.

Siehe dazu Antwort auf Frage B. 2..

Zu Frage 12.

Siehe dazu die Antworten auf die Fragen B. 5. und 6..

Einbeck, 09.06.2004

Kernpositionen der KWS SAAT AG zur Novellierung des Gentechnikgesetzes (GenTG)

**im Zusammenhang mit der Öffentlichen Anhörung
des Ausschusses für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft
am Montag, den 14. Juni 2004**

Die Kernpositionen der KWS in bezug auf die laufende Novellierung des GenTG zur Umsetzung der Richtlinie 2001/18/EG sind:

- **Haftungsregelung**

Die KWS lehnt die im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehenen Haftungsregeln in dieser Form aus folgenden Gründen ab.

1. Die Definition der „wesentlichen Beeinträchtigung“ belastet einseitig die Nutzer der Gentechnik und schreckt damit von der Verwendung gentechnisch veränderter Pflanzen ab. Dies ist mit dem Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes und auch mit der Freiheit des Warenverkehrs nicht vereinbar (vgl. Rechtsgutachten von Prof. Dr. jur. Matthias Herdegen, Universität Bonn).
2. Die im Gesetzentwurf enthaltenen Regelungen einer verschuldensunabhängigen gesamtschuldnerischen Gefährdungshaftung sind in dieser Form bedenklich.
3. Die verschiedentlich vorgeschlagene Lösung einer Entschädigung über einen Haftungsfonds wird abgelehnt.

- **Vorschlag für eine ausgewogene Haftungsregelung**

Die derzeit bestehenden Haftungsregelungen sind ausgewogen und ausreichend (Produkthaftungsgesetz, Nachbarschaftsrecht nach BGB § 906).

Für Landwirte, die die Regeln guter fachlicher Praxis nachweislich eingehalten haben, sollte ein Haftungsausschluss bestehen. Wenn ein Nachbar trotz Einhaltung aller Vorsorgepflichten „über Gebühr“ belastet wird sollte der GVO-Anbauer abweichend von dieser Regelfreistellung haften.

An dieser Stelle ist die Frage nach der Schadenshöhe zu stellen. Das allgemeine Nachbarschaftsrecht sieht bisher grundsätzlich eine verschuldensunabhängige Haftung vor. Aus diesem Grunde müssen sowohl nach geltender Rechtslage (§ 906 BGB in seiner jetzigen Form) als auch nach dem Entwurf des GenTRNeuordG die GVO-anbauenden Landwirte für wesentliche Beeinträchtigungen ihrer Nachbarn auch dann Ausgleich leisten, wenn sie die Regeln guter fachlicher Praxis eingehalten haben. Es ist zu befürchten, dass dieser Umstand auf die Nutzung der Gentechnik in der Landwirtschaft abschreckend wirkt, zumal die Schwellenwerte für die Kennzeichnung, die ja das Kriterium für die wesentliche Beeinträchtigung bilden, sehr niedrig angesetzt sind.

Dieses Problem lässt sich nicht über einen Haftungsfonds lösen, in den die Saatgutunternehmen aus den bekannten Gründen ohnehin nicht einzahlungspflichtig gemacht werden können.

Als Alternative kommt eine Klarstellung in Betracht, dass Beeinträchtigungen, die trotz guter fachlicher Praxis auftreten, in der Regel als zumutbar im Sinne des § 906 Abs. 2 gelten. Dies hätte zur Folge, dass die Einhaltung der guten fachlichen Praxis im Regelfall zur Exkulpation des GVO-anbauenden Landwirts führen würden. Dies wäre ein sehr starker Anreiz zur Einhaltung der guten fachlichen Praxis, was wiederum entscheidend dazu beitragen würde, das Auftreten von wesentlichen Beeinträchtigungen zu verhindern. Durch die Ausgestaltung als Regelvermutung wäre gewährleistet, dass die Nachbarn nicht über Gebühr in ihren Ausgleichsansprüchen beschnitten werden. Dass für die in der ganz überwiegenden Mehrzahl der Fälle zu erwartenden geringen Beeinträchtigungen kein Ersatzanspruch bestehen würde, wäre durch die zugunsten der Nicht-GVO-Landwirte wirkenden Regelungen der guten fachlichen Praxis gerechtfertigt, deren Beachtung der GVO-anbauende Landwirt durch das Gesetz unterworfen wird. Eine solche Exkulpationsregelung müsste im Sinne eines fairen Interessenausgleiches auch vice versa für die Nicht-GVO-Landwirte für den Fall gelten, dass es zu Auskreuzungen aus deren Beständen in GVO-Beständen kommt.

- **Definition des Inverkehrbringens**

Die Definition des Inverkehrbringens muss dahingehend klargestellt werden, dass zumindest die Abgabe von Produkten, die unbeabsichtigt und oder durch technische bedingte Einträge Spuren von GVO enthalten, die aus genehmigten Freisetzung stammen, kein Inverkehrbringen darstellt.

- **Koexistenz keine Frage der Sicherheit**

Die vorgesehenen Koexistenzregeln gehen weit über die Vorgaben der europäischen Richtlinie 2001/18/EG hinaus. Koexistenz ist keine Frage der Sicherheit. Es geht um GVO, die eine Inverkehrbringungsgenehmigung erhalten haben, weil sie sicher sind. Transparenz und Wahlfreiheit werden durch die EG-Verordnungsvorschläge zu FFRL sichergestellt.

- **Gute fachliche Praxis**

Soweit Koexistenz begleitender Rahmenbedingungen bedarf, müssen sich diese an der guten fachlichen Praxis orientieren. Gesetzliche Festschreibungen sind zu vermeiden, da sie dem Ziel zuwiderlaufen, stets nach der aktuellen „Regeln der Kunst“ zu arbeiten. Wir brauchen fallbezogene und dynamische Maßnahmensysteme unter Beteiligung der Wirtschaft.

Die KWS sieht keine Notwendigkeit für eine Verordnung zur guten fachlichen Praxis. Vielmehr sollten hier Grundsätze der guten fachlichen Praxis beschrieben werden, die unter Beteiligung von Bundesministerien, Länderbehörden, Bauernverband, Wissenschaft und Wirtschaft entwickelt werden sollten. Diese Grundsätze legen die einzelnen Maßnahmen zur Durchführung der guten fachlichen Praxis dar und geben Handlungsempfehlungen für die jeweiligen gentechnisch veränderten Kulturarten. Auf Basis einer solchen Regelung wäre die nötige Flexibilität gegeben, die gute fachliche Praxis an neuere Erkenntnisse anzupassen. Regeln guter fachlicher Praxis

KWS SAAT AG

unterliegen dem fortschreitenden wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisgewinn in der Landwirtschaft und müssen immer wieder an jeweilige betriebs- und standortspezifische Gegebenheiten angepasst werden.

Regelungen auf Basis von gemeinsam entwickelten Grundsätzen bergen den Vorteil, dass das Nebeneinander verschiedener landwirtschaftlicher Anbauformen zwischen den Beteiligten im Vereinbarungswege geregelt und nicht durch Behörden durchgesetzt werden muss.

Der derzeit auf ca. 300 ha deutschlandweit stattfindende Erprobungsanbau mit gentechnisch verändertem Mais zum Thema Koexistenz und gute fachliche Praxis wird zur Konsolidierung und Erweiterung bereits verfügbarer Daten beitragen. Daraus lassen sich praktikable Anbauempfehlungen für die Praxis ableiten, die in die o.g. Grundsätze der guten fachlichen Praxis einfließen können.

- **Zuständigkeit**

Im Interesse eines effizienten Verfahrens sollte insbesondere bei dem europäisch bestimmten verfahren der Inverkehrbringungsgenehmigung auf die Beteiligung von Einvernehmensbehörden verzichtet werden. Jedenfalls ist die Einbeziehung des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) als Einvernehmensbehörde abzulehnen. Das BfN ist errichtungsgesetzlich auf einen engen Aufgabenbereich beschränkt, der sich mit dem Querschnittscharakter der Gentechnik nicht zur Deckung bringen lässt.

- **Ökologisch sensible Gebiete**

Eine Untersagungsbefugnis betreffend die Nutzung genehmigter Produkte in „ökologisch sensiblen Gebieten“ ist abzulehnen. Hierdurch würde faktisch ein nachgelagertes Genehmigungsverfahren eingeführt, das die bereits erteilte Inverkehrbringungsgenehmigung in Frage stellt.

- **Monitoring**

Beim Monitoring ist zwischen fallspezifischer und allgemein überwachender Beobachtung zu unterscheiden. Letztere hat hoheitlichen Charakter der Gefahrenabwehr und muss auf der Nutzung bereits bestehende Systeme, z.B. der Saatgutverkehrskontrolle, aufbauen. Dabei muss die Einbeziehung privater Überwachungstätigkeiten und – netzwerke möglich sein. Entsprechend dem hoheitlichen Charakter sollte der Schwerpunkt der Finanzierung bei der öffentlichen Hand liegen.

- **Öffentliches Register**

Das Öffentliche Register muss so ausgestaltet werden, dass eine verhältnismäßige Abwägung zwischen der Übermittlung der für die Durchführung des GenTG erforderlichen Informationen und dem Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit erfolgt. Informationen, die Rückschlüsse auf die Anbauer von GVO zulassen, sind abzulehnen, da Feldzerstörungen und Drohungen Realität sind. Das Register sollte als Bundesregister geführt werden. Der parallele Aufbau von zahlreichen Landesregistern ist – da mit hohem Verwaltungsaufwand verbunden – abzulehnen.

Einbeck, 10.06.2004

Dr. Arno Krotzky
Geschäftsführer
metanomics GmbH & Co. KGaA

Ausschuss für Verbraucherschutz,
Ernährung und Landwirtschaft
Ausschussdrucksache 15(10)452 F

Stellungnahme der Deutschen Industrievereinigung Biotechnologie

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Gentechnikrechts

Die Novelle des deutschen Gentechnik-Gesetzes (GenTG) als Folge neuer EU-Richtlinien ist seit Oktober 2002 überfällig. Im Januar 2004 wurde nun ein Gesetzesentwurf der Bundesregierung vorgelegt. Im Februar fand er die Zustimmung des Kabinetts. Der Bundesrat hat inzwischen Stellung genommen. Prinzipiell ist zu begrüßen, dass die Bundesregierung ihre Bereitschaft signalisiert hat, für die Forschung und Anwendung der Gentechnik auch weiterhin einen verlässlichen Rechtsrahmen erhalten zu wollen. Wir sehen allerdings noch erheblichen Nachbesserungsbedarf. Denn der Regierungsentwurf geht in entscheidenden Punkten ohne Not weit über die Vorgaben der EU hinaus. Sollte er in dieser Form umgesetzt werden, würden Bedingungen geschaffen, die eine praktische Nutzung der modernen Biowissenschaften in Deutschland massiv behindern, bzw. im Bereich der Landwirtschaft sogar prohibitiv wirken würden.

Der Erfahrungsbericht der Bundesregierung kommt zu dem Ergebnis, dass die Grüne Gentechnik nach dem Stand wissenschaftlicher Erkenntnis und ihrer Bewertung sicher ist – für Mensch, Tier und Umwelt. Diese Tatsache wird auch dadurch erhärtet, dass die Technologie bereits in vielen Teilen der Welt in der agrarischen Rohstoff- und Lebensmittelherstellung angewendet wird, ohne dass irgendwelche Probleme nachweisbar oder zu erwarten wären. Die praktische Erfahrung aus dem Anbau von gentechnisch veränderten Pflanzen auf einer kumulierten Fläche von über 300 Millionen Hektar in den letzten 15 Jahren und die begleitende Sicherheitsforschung, in die hunderte Millionen Euro investiert worden sind, waren durchweg positiv und haben immer wieder gezeigt: Gentechnisch veränderte Pflanzen und ihre Produkte sind mindestens genauso sicher wie konventionell gezüchtete.

Weltweit werden zurzeit auf fast 70 Millionen Hektar gentechnisch veränderte Pflanzen angebaut. Seit 1996 wächst die Anbaufläche jährlich um etwa 15 Prozent. Knapp 7 Millionen Landwirte in 18 Ländern bauen gentechnisch veränderte Pflanzen an. Dreiviertel dieser Landwirte sind Kleinbauern in Schwellenländern und Entwicklungsländern. In Europa gibt es in Spanien einen nennenswerten Anbau von gentechnisch veränderten Mais auf einer Fläche von etwa 30.000 Hektar. Die Erfahrungen in Spanien sind durchweg positiv.

Es muss nach unserer Auffassung ermöglicht werden, die vorhandenen Innovationspotentiale dieser Schlüsseltechnologie auch in Deutschland und der Europäischen Union verantwortlich nutzen zu können. Hierzu zählen u.a. die Steigerung der Produktivität der landwirtschaftlichen Erzeugung, wo dies notwendig und gewünscht

ist, die Verbesserung des Schutzes der Umwelt in Landwirtschaft und Lebensmittelverarbeitung (einschließlich der Möglichkeit zur Leistung eines Beitrags zum nachhaltigen Wirtschaften), die Erhöhung von Lebensmittelsicherheit und Lebensmittelqualität (einschließlich Futtermittel) und die Entwicklung bedarfsangepasster Nutzpflanzen bzw. Lebensmittel. Aus Sicht der DIB wäre es fahrlässig, sich von einer zukunftsorientierten Technologie wie dieser auf Dauer abzuschneiden.

Im Folgenden sollen einige Punkte unserer Kritik am vorliegenden Entwurf dargestellt und begründet werden:

1. Haftung:

Es müssen dieselben Haftungsmaßstäbe für alle Anbauformen gelten

Vorangestellt sei, dass selbstverständlich Entwickler von Produkten der Gentechnik genauso, d.h. unter den gleichen Voraussetzungen wie alle anderen Unternehmen für ihre Produkte und Handlungen haften, wenn daraus Schäden entstehen sollten. Das seit Anfang der neunziger Jahre geltende Gentechnikrecht sieht im Übrigen für die Gentechnik bereits Verschärfungen im Vergleich zum allgemeinen Haftungsrecht vor. Das geltende Gentechnik-Haftungsrecht hat sich seit über einem Jahrzehnt bewährt, sachliche Gründe für eine Verschärfung haben sich nicht gezeigt und sind auch nicht zu erwarten. Auch für Fragen des allgemeinen Zivilrechts, die in der Gentechnikdiskussion aufgeworfen werden, gilt: Das Nachbarrecht regelt bereits heute die Rechtsfolgen unbeabsichtigter Einträge gentechnischer Spuren durch Pollenflug. Wir vertreten daher die Meinung, dass eine weitergehende, eigene Haftungsregelung im Gentechnikgesetz nicht erforderlich ist. Diesen Standpunkt stützt u.a. das Rechtsgutachten von Prof. Dr. Matthias Herdegen, Universität Bonn, „Koexistenz und Haftung - Die Haftung für die unbeabsichtigten Spuren gentechnisch veränderter Organismen in der Landwirtschaft“ vom November 2003.

Die neu vorgeschlagenen Bestimmungen sind nicht nur unnötig, sondern stellen eine einseitige Belastung einer Anbauweise dar. Dies lässt sich wie folgt belegen:

Der § 36a Absatz 4 ist einseitig zu Lasten der Anwender der Gentechnik ausgestaltet, was eine sachlich nicht gerechtfertigte und damit rechtlich bedenkliche Diskriminierung bezüglich Forschung, Entwicklung und Nutzung innovativer Technologien darstellt:

- a) Die verschuldensunabhängige Haftung wird ausgeweitet und zudem eine Kausalitätsfiktion eingeführt. Dies ist nicht nur ein dem deutschen Haftungssystem fremdes Novum, sondern widerspricht dem erklärten Ziel des Gesetzes, dass alle Anbausysteme gleichberechtigt nebeneinander genutzt werden sollen. Die durch das Gesetz eingeführte allgemeine Verursachungsvermutung zu Lasten der GVO-Anwender bewirkt, dass alle in der Nähe eines Feldes mit „gentechnikfreiem“ Anbau wirtschaftenden Landwirte, die gentechnisch veränderte Pflanzen verwenden, gesamtschuldnerisch in Anspruch genommen werden können. Damit könnten sich Landwirte in keiner Weise durch ihr eigenes Verhalten vor Inanspruchnahme schützen. Selbst wenn ein Landwirt gar nicht ursächlich für ein

unterstelltes Schadensereignis wäre, so wäre er doch einer neuen "Gruppenhaftung" ausgeliefert. Dies lässt dem Landwirt praktisch nur die Option des kompletten Ausstiegs aus der Nutzung der Gentechnik, wenn er sich davor schützen will, für von anderen verursachte angebliche Schäden haftbar gemacht zu werden. Die Kritiker der Gentechnik hätten damit das erreicht, was sie auf dem direkten parlamentarischen Weg nicht erreichen konnten.

- b) Eine Haftungsbefreiung durch Berufung auf die Einhaltung der guten fachlichen Praxis ist nicht vorgesehen, was wiederum dem Landwirt keine Möglichkeit lässt, sich vor Haftung anders als durch gänzlichen Verzicht auf Gentechnik zu schützen. Dies widerspricht dem Ziel eines gleichberechtigten Nebeneinanders der verschiedenen möglichen Anbauformen.
- c) Die Ausgestaltung der gesamtschuldnerischen Haftung geht weit über den Regelungsgehalt des § 830 Abs. 1 Satz 2 BGB hinaus und weicht daher von seit Jahrzehnten bewährten Grundsätzen des allgemeinen Zivilrechts ab. Wir regen die Aufnahme einer unmittelbaren Verweisung auf §§ 830, 840 BGB an.

Den aktuell diskutierten Ausgleichsfonds lehnen wir ab. Zusätzlich zu den von der Bundesregierung geäußerten Bedenken, möchten wir folgendes ergänzen:

- a) Entschädigungs- oder Ausgleichsfonds sollen Ausgleich schaffen in Fällen, bei denen das geltende Recht entweder keine Ersatzpflichten bestimmten Personen zurechnet oder eine solche Zurechnung nur unter Voraussetzungen vornimmt, die aus der einseitigen Sicht der Betroffenen als unbefriedigend angesehen werden. Sie sind daher Instrumente zur Überwindung der tradierten Wertungen des geltenden Rechts. Sie sind häufig Ausdruck einer Geisteshaltung, die nicht mehr bereit ist, allgemeine Lebensrisiken zu akzeptieren (Inkasso-Denken).
- b) Entschädigungs- oder Ausgleichsfonds verzichten auf das Zurechnungskriterium der individuellen Verursachung von Schäden. Ein sorgfältig handelndes Mitglied des Kollektives der zur Fondsfinanzierung Verpflichteten muß durch seine Fondsbeiträge für jemanden einstehen, der unsorgfältig handelt oder sogar vorsätzlich Beeinträchtigungen Dritter herbeiführt. Solch eine Haftung für das Unrecht anderer ist willkürlich und bedeutet die Aufgabe des Verursacherprinzips und seiner präventiven Wirkungen.
- c) Eine „Solidarhaftung“ baut Verantwortungsbewußtsein und die Beachtung von Sorgfaltspflichten auf Seiten potentiell Geschädigter ab. Das Bewußtsein, daß Entschädigungsmittel bereitstehen, fördert durch Bequemlichkeit hervorgerufenes gemeinschädliches Verhalten.

2. Auskreuzungen – Inverkehrbringen

Übereinstimmend mit dem Bundesrat stellen wir fest, dass Auskreuzungen aus Freisetzungsversuchen kein Inverkehrbringen darstellen.

Freisetzungsversuche sind für die Entwicklung von innovativen Produkten auf dem Gebiet der Grünen Gentechnik eine wichtige und notwendige Voraussetzung. Bei Freisetzungsversuchen mit gentechnisch veränderten Pflanzen ist Pollenflug und damit eine Auskreuzung in benachbarte Felder eine natürliche, zu erwartende Folge. Die Natur ist kein steriler Operationssaal. Dieser Fakt wird bei der Genehmigung von Freisetzungsversuchen bereits vollumfänglich bewertet. Wäre dies ein sicherheitsrelevantes Geschehen, so wäre schon von vorn herein keine Genehmigung erteilt worden.

Der Begriff des "Inverkehrbringens" setzt eine bewusste bzw. beabsichtigte Abgabe des GVO voraus. Da Pollenflug ein natürlicher Vorgang und bei Freisetzungsversuchen prinzipiell nicht vermeidbar ist, ist dies kein Inverkehrbringen. Diese Sichtweise vertritt auch der Bundesrat, der in seiner Entschließung die Klarstellung fordert "dass das Inverkehrbringen von Pflanzenmaterial, dass in Folge von Auskreuzungen aus genehmigten Freisetzungsversuchen Anteile an gentechnisch verändertem Material enthält, kein Inverkehrbringen im Sinne des Gentechnikgesetzes" darstellt. Dies hat auch bereits das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen in einem Urteil aus dem Jahre 2002 festgestellt (Az.: 8 K 6854/00).

Bei Freisetzungsversuchen wird es nach dem vorliegenden Entwurf zwangsläufig zu Haftungsansprüchen nach § 36a Abs.1 Nr. 1 kommen. Dies wirkt abschreckend auf die Durchführung von Freisetzungsversuchen. Es stünde im Widerspruch zum Prinzip der Widerspruchsfreiheit der Rechtsordnung, wenn das RKI oder BVL einerseits Freisetzungsversuche genehmigt, andererseits die Ausübung der Freisetzungsgenehmigung aufgrund der Haftungs Vorschriften zwangsläufig zu weit reichenden Haftungsansprüchen führt.

3. Standortregister

Das Standortregister darf nur im Rahmen des Monitorings verwendet werden

Vorrangiges Ziel des Registers ist es, Hilfestellung für ein den Anbau begleitendes Monitoring zu geben. Dies ist auch dann gewährleistet, wenn keine Veröffentlichung des genauen Anbaufeldes und des anbauenden Landwirtes erfolgt.

Derartige Veröffentlichungen verletzen das Recht auf Schutz der Daten Einzelner sowie auf Schutz von Know-how, das den Firmen ihren Vorsprung gegenüber Mitbewerbern im Markt sichert.

Eine Veröffentlichung der Menge der jeweils im Einzelnen verkauften Sorten fällt unter das Firmengeheimnis und ist daher absolut vertraulich zu behandeln. Eine Veröffentlichung dieser Daten würde die Wettbewerbssituation gegenüber den Mitbewerbern in einer Art und Weise transparent machen, dass mit ernsthaften wirtschaftlichen Schäden für das Unternehmen zu rechnen wäre.

Außerdem steigt nach den Erfahrungen der vergangenen Jahre mit der Veröffentlichung eines detailgenauen Standortregisters die Wahrscheinlichkeit von kriminellen Feldzerstörungen. Dies hat gerade auch wieder die jüngste Vergangenheit gezeigt.

Es muss klar gestellt werden, dass die Kosten für die behördliche Überwachung, die über die Anforderungen der dem Genehmigungsinhaber obliegenden Beobachtung hinausgeht und zudem originär hoheitlich ist, nicht vom Inhaber der Inverkehrbringungs-genehmigung übernommen werden können. Eine solche Klarstellung ist auch erforderlich, soweit dort Überwachungstätigkeiten angesprochen werden, die über das in der Inverkehrbringungs-genehmigung festgelegte Monitoring hinausgehen.

Die Frage, wie die Nutzer von gentechnisch veränderten Pflanzen vor Feldzerstörungen und anderen negativen Einwirkungen durch Dritte geschützt werden sollen –etwa durch die Formulierung spezifischer Ersatzansprüche-, wird im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.

4. Ökologisch sensible Gebiete

Mit der Genehmigung sind potentielle ökologische Auswirkungen auf ökologisch sensible Gebiete bereits intensiv geprüft.

Hier geht es darum, EG-rechtliche Naturschutzvorschriften umzusetzen, für deren Vollzug dem Bund nur die Rahmengesetzgebung zusteht, so dass die zuständigen Landesnaturschutzbehörden mitwirken können. Die sicherheitsrelevanten Aspekte und potentiellen ökologischen Auswirkungen werden jedoch bereits im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geregelt. Weitere Schutzmaßnahmen ökologischer Gebiete sind bereits in anderen Gesetzen geregelt. Dem "erhöhten Vorsorgemaßstab", der in der Begründung als Rechtfertigung angeführt wird, ist somit bereits Rechnung getragen. Durch die geplanten Regelungen käme es zu einer Doppelregulierung. Somit würde eine weitere bürokratische Hürde aufgebaut.

Eine Untersagungs-befugnis betreffend die Nutzung genehmigter Produkte in „ökologisch sensiblen Gebieten“ ist abzulehnen.

Die Änderung hätte Auswirkungen auf die Landwirtschaft, da ein nicht unerheblicher Teil der betroffenen Gebiete landwirtschaftlich genutzt wird.

5. Koexistenz

Die deutschen Biotech-Unternehmen wollen eine verantwortungsbewusste Anwendung und Weiterentwicklung der grünen Biotechnologie auf der Basis wissenschaftlicher Bewertungen und nachvollziehbarer Standards. Dies kann nur unter Praxisbedingungen gelingen. Dazu bedarf es neben der Wahlfreiheit für die Konsumenten auch der Wahlfreiheit für die Produzenten. In der Praxis benötigen wir also eine faire Koexistenz der verschiedenen Anbauformen mit und ohne Gentechnik.

Der EU Agrarkommissar, Franz Fischler, hat den Mitgliedstaaten Leitlinien zur Koexistenz an die Hand gegeben. Ziel ist es, keine der Anbauformen zu benachteiligen oder auszuschließen. Die Kommission hat sich bewusst für diese Rechtsform anstelle von starren gesetzlichen Einzelregelungen entschieden. Leitlinien bieten den Landwirten die nötige Handlungsfreiheit, zugleich aber auch eine Orientierungslinie für die Anbaupraxis, die den regionalen Besonderheiten Rechnung trägt.

Wir unterstützen diesen Impuls der EU-Kommission und sind der Auffassung, dass der Landwirt selbst entscheiden soll, welche Anbaumaßnahmen für ihn effizient, kostengünstig und praktikabel sind, um die gewünschte Produktqualität zu erzielen. Hier kann ein Erprobungsanbau wertvolle Hilfestellung leisten. Ziel des Erprobungsanbaus ist es, an deutsche Agrarstrukturen angepasste praktikable, effektive und wirtschaftliche Anbauempfehlungen zu GV-Pflanzen zu prüfen bzw. abzuleiten. Die Erkenntnisse aus dem Erprobungsanbau müssen schließlich Eingang finden in Regelungen zur Koexistenz und zur guten fachlichen Praxis.

Deutschland braucht verlässliche, praktikable und innovationsfördernde gesetzliche Rahmenbedingungen für die Nutzung der Biotechnologie und Gentechnik. Die aktuelle politische Diskussion weist allerdings in die Richtung einer Existenz bedrohenden wirtschaftlichen Benachteiligung der deutschen Landwirtschaft und der deutschen Biotechnologie im internationalen und europäischen Wettbewerb. Insbesondere KMUs sind hiervon stark betroffen. Deutschland droht von der internationalen Entwicklung in der Biotechnologie nicht profitieren zu können. Dabei wäre „Biotech made in Germany“ eine große Chance.

Ministerium für Wirtschaft und Arbeit des
Landes Sachsen-Anhalt,
Minister Dr. Horst Rehberger

Ausschuss für Verbraucherschutz,
Ernährung und Landwirtschaft
Ausschussdrucksache 15(10)452G

Anhörung zur Novellierung des Gentechnikgesetzes

Reichstag, 14.6.2005

Vorbemerkung:

Nach der Anhörung am 14. Juni soll die abschließende Beratung im Ausschuss 2 Tage später stattfinden und die 2. und 3. Lesung im Bundestag bereits am 18.6.2004. Das heißt die Ergebnisse der heutigen Beratung haben keinerlei Chance in das Gesetz selber einzufließen. Unter solchen Umständen ist die Anhörung eine Farce.

Fragen der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN

I. Haftung

1. Wie beurteilen Sie den Vorschlag des Bundesrates, einen Haftungsfonds einzuführen? Wäre die geforderte Beteiligung des Bundes als eine Subvention des GVO-Anbaus anzusehen?
2. Welche Möglichkeiten für einen Haftungsfonds ohne staatliche Beteiligung sehen Sie? Unter welchen Bedingungen bzw. mit welchen Auflagen sollte ein solcher Haftungsfonds greifen, und wer sollte die Einhaltung dieser Auflagen überwachen?
3. In wie weit ist zusätzlich zu der im Gentechnik-Gesetz vorgesehenen Haftungsregelung die Einrichtung eines freiwilligen Haftungsfonds sinnvoll?

Da der Themenkomplex der Haftung eine zentrale Rolle spielt, sollen die o.g. Fragen im Zusammenhang beantwortet werden:

- (a) Nach deutschem Zivilrecht bestehen Gewährleistungs- sowie Schadensersatzansprüche gegenüber Herstellern von Produkten dann, wenn die Produkte mangelhaft sind, bzw. nicht die beschriebenen Eigenschaften haben. Eine Haftung des Produktherstellers gegenüber Dritten, die sich von der ordnungsgemäßen Nutzung der Produkte gestört oder geschädigt fühlen, stellt ein rechtspolitisches Novum dar. Hierzu ein Vergleich aus dem Kfz-Bereich. Für den Schaden, den der Fahrer eines Kraftfahrzeugs bei einem anderen verursacht, haftet weder der Kfz-Hersteller noch der Kfz-Verkäufer. Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche des jeweiligen Vertragspartners bestehen nur dann, wenn das Kfz als solches mangelhaft ist.
- (b) Wenn der Gesetzgeber spezielle Haftungsregeln einführen will, so ist er nach dem Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes verpflichtet, diese für alle vergleichbaren Fälle einheitlich zu formulieren. Es ist mit diesem Prinzip unvereinbar, dass ein Landwirt A gegenüber einem Landwirt B, der GVOs anwendet, Haftungsansprüche aufgrund eines ökonomischen Schaden geltend machen kann, der Landwirt B jedoch keinen Anspruch auf Schadensersatz hat, wenn der Landwirt A ihm durch andere Formen der Landbewirtschaftung

ebenfalls einen ökonomischen Schaden zufügt, etwa durch einen stärkeren Eintrag von Unkrautsamen. Die geplante Regelung ist m. E. willkürlich, weil sie eine Haftung ohne sachlichen Grund ausschließlich für GVO vorsieht, obwohl die gleiche Sachlage auch für durch herkömmliche Züchtungsverfahren veränderte Pflanzen besteht. Auch bei diesen kommen Auskreuzungen etc. in gleicher Weise vor.

- (c) Die in Aussicht genommene Haftung eines Landwirts selbst dann, wenn die Ursächlichkeit des Anbaus von GVO auf seinem Feld für einen Schaden eines in der Nähe befindlichen Feldes nicht nachgewiesen werden kann, bricht m. E. mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Zivilrechts. Selbst im Falle einer als Rechtsfigur durchaus vorkommenden Gefährdungshaftung muss die Kausalität für den eingetretenen Schaden feststehen, wenn Schadensersatzansprüche begründet sein sollen.
- (d) Überzogene Haftungsforderungen sind eine Markteintrittsbarriere – unabhängig davon, wer für den Schadensausgleich zuständig ist. Nur die allerwenigsten Produkte stellen einen derartigen technologischen Quantensprung dar, dass sie in der Lage sind, sich gegen Konkurrenzprodukte durchzusetzen, die einem deutlich geringeren Zulassungsaufwand unterliegen. Überzogene Haftungsregelungen sind durchaus mit Strafzöllen zu vergleichen, die auch nur einen Sinn haben: Dass bestimmte Produkte ihren Markt nicht finden sollen. Vor dem Hintergrund, dass der Gesetzgeber einen neuen, von der Sache her keineswegs plausiblen Haftungstatbestand schaffen will, der die Nutzung von GVO gegenüber der Nutzung von anderen Pflanzenzüchtungen erheblich benachteiligt, hat der Bundesrat beschlossen, einen Ausgleichsfonds vorzuschlagen. Konsequenter wäre es, in Übereinstimmung mit dem Europarecht keinen neuen Haftungstatbestand zu schaffen und damit auch einen Ausgleichsfond überflüssig zu machen. Im Übrigen sollten vor einer endgültigen Festlegung neuer, das Rechtssystem prinzipiell betreffender Haftungsregeln zumindest die Erfahrungen des Erprobungsanbaus mit Bt-Mais in diesem Jahr ausgewertet und in einem Folgejahr in einem gemeinsamen Projekt unter Beteiligung von Bundesbehörden verifiziert werden. Vor dem Hintergrund dieser konkreten Erfahrungswerte kann die angebliche „Dramatik“ möglicher Schadensfälle deutlich besser abgeschätzt werden – und damit auch die Notwendigkeit und Art und Weise eines Haftungsregimes. Da die EU-Freisetzungsrichtlinie 2001/18/EWG keine entsprechenden Haftungsregeln vorsieht, würde diese Vorgehensweise auch nicht mit dem Ziel einer möglichst schnellen Umsetzung der EU-Vorgaben kollidieren.

4. Wenn es keinen Haftungsfonds geben sollte – ist es nicht ungerecht, dass dann nur die Landwirte haften? Welches wirtschaftliche Risiko tragen diejenigen, die GVO in den Verkehr bringen?

Der Frage liegt der falsche Eindruck zu Grunde, dass nur der Landwirt, nicht jedoch der GVO-Produzent einem Haftungsrisiko unterliege. Denn Unternehmen unterliegen der Produkthaftung sowohl nach dem bereits bestehenden Gentechnikgesetz als auch nach dem Produkthaftungsrecht.

5. Wie wirkt sich der vom Bundesrat geforderte Verzicht auf die verschuldensunabhängige Haftung auf die von GVO-Verunreinigungen betroffenen Landwirte aus?

In diesem Falle müssten die Landwirte – wie im deutschen Rechtssystem üblich – den Nachweis erbringen, dass und von wem sie geschädigt worden sind.

II. Auskreuzungen aus Freisetzungen und Inverkehrbringung

1. Nach dem Vorschlag des Bundesrates sollen Auskreuzungsprodukte aus Freisetzungsversuchen auch ohne Genehmigung zum Inverkehrbringen in den Verkehr gebracht werden dürfen. Wie verträgt sich diese Forderung damit, dass die Erzeugnisse, die auf der Versuchsfläche selbst gewonnen werden, normalerweise vernichtet werden müssen? Wie können dann etwa die Vorschriften über das Standortregister oder das Monitoring auf diese Auskreuzungsprodukte angewandt werden? Ist die Forderung ansonsten vereinbar mit den Vorgaben des EG-Rechts?

In der Vergangenheit wurde bei der Genehmigung von Freisetzungsversuchen immer auch die Sicherheit des Produktes darauf hin abgeschätzt, welche Konsequenzen mit dem Ausbringen kleinster Mengen außerhalb des Anbaufeldes verbunden wären.

Allen Beteiligten war jedoch klar, dass die Natur kein „steriler Operationsaal“ ist, der ein 100%iges Containment garantiert. Die Gleichstellung von Spuren an GVO aus einem Freisetzungsversuch mit einem Inverkehrbringen im Millionen-Tonnen-Maßstab hätte unter den neuen gesetzlichen Rahmenbedingungen derartig drastische wirtschaftlichen Folgen, dass die Durchführung von Freisetzungsversuchen – die die Grundlage für eine spätere Genehmigung zum Inverkehrbringen darstellen - faktisch unmöglich würde. Eine entsprechende Entwicklung lässt sich auch bereits jetzt absehen. Die Zahl der angemeldeten Freisetzungsversuche hat in den letzten zwei Jahren aufgrund der unsicheren Rechtslage dramatisch abgenommen.

2. Welche Konsequenzen sollten aus Studien zum Auskreuzungsverhalten von Raps (z.B. GenEERA in Schlesw.-Holst. oder Farm Scale Evaluation-Studien aus Großbritannien) gezogen werden, die den Schluss nahe legen, dass der Anbau von GVO-Raps wegen seines weiten Auskreuzens, seiner wilden Artverwandten und des jahrelangen Überdauerns der Rapssamen im Boden den Anbau von gentechnikfreiem Raps in unseren Breiten unmöglich machen würde? Kann der Anbau bestimmter gentechnisch veränderter Pflanzen unter Umständen für bestimmte Gebiete untersagt werden, wenn nur auf diese Weise wesentliche Beeinträchtigungen von Nachbarn, die keine gentechnisch veränderten Pflanzen anbauen, gewährleistet werden kann?

3. In Mexiko – der Heimat der wichtigen Kulturpflanze Mais – hat man inzwischen in 16 von 22 Regionen gentechnische Kontaminationen bei den traditionellen Landsorten festgestellt. Die Verunreinigungen betragen in einigen Regionen zwischen 20 und 60 Prozent. Wäre eine derartige Auskreuzung ein Grund für die Untersagung des weiteren Anbaus eines GVO nach GenTG?

Die Beantwortung dieser Fragen fällt nicht in den Kompetenzbereich des Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit des Landes Sachsen-Anhalt.

4. Laut Vorschlag des Bundesrates soll die Regelung zum Schutz ökologisch sensibler Gebiete gestrichen werden. Welche rechtlichen Schutzmöglichkeiten gibt es im Falle eines Eintrags gentechnisch veränderter Pflanzen in Naturschutzgebiete? Welche Haftungsregelungen gibt es hierzu – zum Beispiel wenn die Artenvielfalt dieser Gebiete durch Auskreuzung beeinträchtigt wird?

Es wird auf die Beantwortung der Fragen des Komplexes I (Haftung) verwiesen.

III. Gute fachliche Praxis

1. Wie beurteilen Sie die Forderung des Bundesrates, auf Regelungen zur guten fachlichen Praxis in Form einer Rechtsverordnung (§ 16c) zu verzichten? Könnten vom Inverkehrbringer mitzuliefernde Produktinformationen ("Beipackzettel ") mit einzuhaltenden Regeln in ähnlicher Weise eine effektive Koexistenz gewährleisten? Haftet dann der Inverkehrbringer, wenn sich diese Detailvorgaben als unzureichend erweisen?
2. Wer überwacht die Einhaltung der in der Produktinformation enthaltenen Vorgaben?

Öffentlich-rechtliche Regelungen zur guten fachlichen Praxis verursachen einen hohen Aufwand im Verwaltungsvollzug, wie die Beispiele der gesetzlichen Regelung zur guten fachlichen Praxis bei der Düngung (Dünge-Verordnung) belegen.

Eine rechtliche Verankerung läuft den Bestrebungen der Länder nach Aufgabenabbau und Entbürokratisierung zuwider.

Angesichts der Vielfalt möglicher GVO und der dadurch bedingten unterschiedlichen Maßnahmen zur Sicherstellung der Koexistenz erscheint es zweckmäßiger, die einzuhaltenden Regeln in die den GVO beizufügende Produktinformation aufzunehmen. Dies erhöht außerdem die Flexibilität bei einer notwendigen Anpassung der guten fachlichen Praxis an neuere Erkenntnisse.

Die näheren Einzelheiten der guten fachlichen Praxis im Umgang mit gentechnisch veränderten Pflanzen oder Tieren sollten nicht durch eine Rechtsverordnung geregelt werden. Die bereits im Rahmen des Bodenschutzes praktizierte Festlegung der guten fachlichen Praxis durch ein gemeinsames Standpunktpapier erscheint auch bei der Festlegung der guten fachlichen Praxis im Umgang mit gentechnisch

veränderten Pflanzen und Tieren als angebracht. Diese Handlungsmöglichkeit bringt auch zum Ausdruck, dass die Koexistenz primär zwischen den Beteiligten im Vereinbarungswege gewährleistet und nicht durch Behörden durchgesetzt werden soll. Darüber hinaus fehlt den Ländern das Personal zur Durchführung von Kontrollen der Einhaltung einer Verordnung über die gute fachliche Praxis beim Anbau/in der Tierhaltung mit gentechnisch veränderten Organismen.

IV. Sicherung der Koexistenz

1. Wie beurteilen Sie die wissenschaftliche Datenlage zu den wirtschaftlichen Auswirkungen der Gentechnologie für die Produzenten aus dem Landwirtschafts- und Lebensmittelsektor, die ihre Produkte gentechnikfrei halten wollen?

Dem Ministerium für Wirtschaft und Arbeit des Landes Sachsen-Anhalt liegen hierzu keine Daten vor.

2. Können Landwirte sich auf freiwilliger Basis zu „gentechnikfreien Zonen“ zusammenschließen? Welche wirtschaftlichen Folgen sind von der Entstehung solcher „Zonen“ zu erwarten? Welche Vor- und Nachteile sehen Sie für die Landwirtschaft und die vor- und nachgelagerten Wirtschaftsbereiche?

Es steht Landwirten natürlich frei, sich auf freiwilliger Basis zu „gentechnikfreien Zonen“ zusammenschließen und damit eine Entscheidung für eine Erzeugergemeinschaft zu treffen, die selbst gewählten Anforderungen entsprechen will.

Hierbei ist jedoch zu bedenken, dass die Einhaltung der Regeln im Verantwortungsbereich desjenigen liegt, der sich diesen Regeln freiwillig unterwirft. Andernfalls könnte jeder für sich Regeln definieren, die über den bestehenden gesetzlichen Rahmen hinausgehen und dann diejenigen verklagen, deren gesetzeskonformes Verhalten zu einer Beeinflussung der selbst gewählten Regeln führt. Ein solches Vorgehen würde unser gesamtes Rechtssystem auf den Kopf stellen.

Darüber hinaus darf die Nutzung bestimmter Begriffe, die einen bestimmten Qualitätsstandard darstellen, nicht zu einer Verbrauchertäuschung führen. Dies ist bei der Verwendung des Begriffes „Gentechnikfreie Zonen“ zum Beispiel dann gegeben, wenn die in dieser Erzeugergemeinschaft zusammengeschlossenen Landwirte Futtermittel mit gentechnisch veränderten Pflanzen verwenden oder aber Tierarzneimittel, die mit Hilfe gentechnischer Methoden hergestellt wurden. Als Orientierungspunkt kann hier die entsprechende Verordnung zur Kennzeichnung „Ohne Gentechnik“ dienen.

3. Sehen Sie im Schutz und Erhalt des von der großen Mehrheit der Verbraucher bevorzugten Marktsegmentes "gentechnikfreie Lebensmittelproduktion" einen Wettbewerbsvorteil gegenüber Ländern, die dieses Marktsegment kaum oder nicht schützen?

Zunächst ist die Prämisse der Fragestellung kritisch zu hinterfragen. Eine im Auftrag der Bundesregierung durchgeführte Allensbach-Umfrage zeigt, dass die Verbraucherinnen und Verbraucher den Einsatz der Gentechnik durchaus sehr differenziert betrachten. Auf die Frage: „Finden sie es gut – nicht gut – unentschieden, wenn mit Hilfe der Gentechnologie Pflanzen oder Getreide gezüchtet wird, so dass sie gegen Schädlinge immun werden?“ haben immerhin 46 % mit ja , 23 % mit unentschieden und nur 31 % mit nein gestimmt.

Auf die Frage: „Finden sie es gut – nicht gut – unentschieden, wenn mit Hilfe der Gentechnik Pflanzen und Getreidesorten entwickelt werden, die auch in den kargen Gegenden der Dritten Welt angepflanzt werden können?“ antworteten sogar 67 % mit ja, 20 % mit unentschieden und nur 13 % mit nein

Ein Beitrag des Fernsehmagazins PlusMinus vom 13. April 2004 zeigt, dass die Verbraucher durchaus auch zu gekennzeichneten Lebensmitteln greifen. Im einem Supermarkt wurde ein Brot aus angeblich gentechnisch verändertem Weizen in das Sortiment gelegt, mit einer erfundenen Kennzeichnung. Mit versteckter Kamera wurden die Kunden beobachtet. Von den 30 Broten mit angeblich gentechnisch veränderten Zutaten wurden an diesem Tag 22 verkauft, die vierfache Menge der vergleichbaren Brote an anderen Tagen. Der zweite Versuch fand an einem gemieteten Imbiss-Stand statt. Ganz normale Pommes frites wurden als "Genpommes" deklariert und für 1,- Euro pro Portion angeboten. Das Ergebnis bestätigte den ersten Test: Es wurden insgesamt 27 Portionen der angeblich veränderten Speisen verkauft - und nur eine konventionelle.

Ähnliche Erfahrungen konnte man übrigens auch bei der Flavr-Savr Tomate in Großbritannien beobachten, die deutlich gekennzeichnet war (allerdings in der Tat gentechnisch veränderte Tomaten enthielt).

Wer wirklich für Wahlfreiheit eintritt, muss den Menschen auch die Möglichkeit geben, Produkte mit oder aus gentechnisch veränderten Pflanzen im Regal vorzufinden.

4. Welche Bestimmungen zum Schutz des gentechnikfreien Anbaus sind besonders wichtig für den Erhalt und Ausbau dieses Marktsegmentes?
5. Besteht bei ungenügendem Schutz der gentechnikfreien Landwirtschaft und Lebensmittelproduktion die Gefahr des Verlustes von Verbrauchervertrauen, Marktanteilen und Arbeitsplätzen z.B. im Bereich Ökologische Lebensmittelproduktion?

Verbrauchervertrauen schwindet dann, wenn Verbraucher getäuscht werden oder sich getäuscht fühlen.

Wenn die gentechnikfreie Landwirtschaft zur Abgrenzung gegenüber solchen Landwirten, die gentechnisch veränderte Pflanzen nutzen, vor ihren Kunden vorrangig von den Risiken der Gentechnik spricht, und sich nach über 10-jährigen Erfahrungen auf weltweit nunmehr über 300 Millionen Hektar herausgestellt hat, dass die ursprünglich postulierten gesundheitlichen Gefährdungen nicht eingetreten sind, kann dies durchaus auch zu einem Verlust der Glaubwürdigkeit desjenigen führen, der zuvor die Risiken behauptet bzw. kommuniziert hat.

Gleiches gilt für die Kennzeichnung: Wenn man in der Öffentlichkeit behauptet, man produziere „gentechnik-frei“, ist dann aber durch Regeln verpflichtet, die man selber angeregt hat, Bestandteile aus GVO zu kennzeichnen, kann dies natürlich zu einem Vertrauensverlust führen.

Bedauerlich in diesem Zusammenhang ist, dass ein Vertrauensverlust durch die Bundesregierung zum Teil auch bewusst unterstützt wird. Bundesministerin Künast hat zum Beispiel auf die Frage, welche Risiken die Grüne Gentechnik birgt, erst jüngst geantwortet: „Nach jetzigem Wissensstand gibt es keine Beweise für konkrete Gefährdungen.“ (Berliner Morgenpost 25.1.2004). Gleichzeitig widerspricht die Bundesregierung jedoch nicht denjenigen, die das genaue Gegenteil behaupten, sondern organisiert auch noch gemeinsame Pressekonferenzen.

V. Standortregister

1. Muss bei der großen Skepsis der Bevölkerung gegenüber der Grünen Gentechnik die Geheimhaltung der Versuchsfelder beim gerade begonnenen Erprobungsanbau von Gen-Mais in Sachsen-Anhalt nicht kontraproduktiv wirken? Welche Möglichkeiten für vertrauensbildende Maßnahmen sehen Sie in diesem Zusammenhang?
2. Wie beurteilen Sie die im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen zum Standortregister? Halten sie diese für ausreichend, um den Interessen der Gentechnikanwender als auch der gentechnikfreien Landwirtschaft gerecht zu werden? Inwieweit haben Imker, insbesondere Wanderimker, Anspruch auf Informationen aus dem Standortregister?
3. Wie beurteilen Sie den Vorschlag des Bundesrates, zusätzliche Mitteilungspflichten an potentiell Beeinträchtigte für diejenigen einzuführen, die gentechnisch veränderte Organismen aussetzen oder anbauen wollen bzw. gentechnisch veränderte Tiere halten wollen ?

Bei der Beantwortung dieser Fragen sind zwei Dinge zu unterscheiden: Die *rechtliche Situation* ist ganz eindeutig. Es gibt keine rechtliche Verpflichtung zur Bekanntgabe der Anbaufläche. Weder nach dem Umweltinformationsgesetz noch nach dem Gentechnikgesetz. Auch das Bundessortenamt, das den Anbau seit nunmehr 4 Jahren jedes Jahr erneut genehmigt, hat diese Genehmigung mit keinen entsprechenden Auflagen versehen, die sich auf das Thema Informationsverpflichtung beziehen.

Allen am Erprobungsanbau beteiligten Institutionen bedauern es, dass die öffentliche Wahrnehmung des Projektes unter dem Makel der Geheimhaltung leidet. Diesbezüglich besteht derzeit ein unlösbarer Zielkonflikt. Da (speziell in Sachsen-Anhalt) konkrete Zerstörungsandrohungen seitens der Gruppierung Attac vorliegen, ist man gezwungen, die Standorte nicht zu publizieren, um die Versuchsergebnisse nicht zu gefährden. Ohnehin bedürfte es der Zustimmung der anbauenden Landwirte, die sich in freier unternehmerischer Entscheidung für den Anbau dieser zugelassenen gentechnisch veränderten Pflanzen entschieden haben. Diese sind aber gerade aufgrund der anhaltenden Zerstörungen (zuletzt in Nürtingen am

29.05.2004) sehr verunsichert. Eine Bekanntgabe aller Standorte würde eine einheitliche Entscheidung aller Landwirte voraussetzen. Diese Entscheidung ist , zurzeit nicht zu erzielen.

Die Geheimhaltung ist das Ergebnis von Rechtsbrüchen (Feldzerstörungen) und befürchteter Repressalien gegenüber den teilnehmenden Landwirten. Wie in der Sache Transparenz der Standorte im Laufe der Vegetationsperiode weiterhin verfahren wird, hängt in der ersten Linie von der Entscheidung der Landwirte selbst und dem Verhalten etwaiger Störer ab.

Diejenigen, die sich vehement für Transparenz einsetzen, sollten sich mit der gleichen Energie auch schützend vor diejenigen stellen, die Bedrohungen und Feldzerstörungen ausgesetzt sind. Derzeit leben wir in der fast schon merkwürdig anmutenden Situation, dass die Landwirte aufgefordert werden, Dritten gegenüber Informationen zur Verfügung zu stellen, wissend dass sie damit denjenigen in die Hände spielen, die Straftatbestände begehen wollen. Warum geht die Kritik nicht vorrangig in Richtung derjenigen, die mit ihrem kriminellen Verhalten die Geheimhaltung provozieren?

Der InnoPlanta e.V. hat für die Anfragen besorgter Verbraucher sowie insbesondere Maisanbauende Landwirte seit dem 27.05.2004 eine Hotline eingerichtet. Auf diese Hotline wurde in den Medien umfassend hingewiesen. Als begleitende Maßnahme zur Information der Bevölkerung wurde ebenfalls am 27.05.2004 die Homepage www.erprobungsanbau.de aktiviert. Beide Informationsforen werden gut angenommen und erzielen bislang eine durchaus positive Resonanz.

Im Übrigen wird bzgl. Standortregister auf die Beantwortung der Frage 1 der Fraktion der CDU/CSU verwiesen.

Fragen der Fraktion der CDU/CSU im Deutschen Bundestag

1. In welchen Punkten geht der Entwurf **zur Novellierung des Gentechnikgesetzes** über die Vorgaben der EU-Richtlinien hinaus?

Ethische Aspekte: Diese werden in der EU-Richtlinie zwar am Rande erwähnt. Einem im höchsten Maße unbestimmten Rechtsbegriff jedoch eine derartig hohe Relevanz zuzubilligen, und es im Zweck des Gesetzes gleich zu Beginn in § 1 Abs. 1 zu nennen (ohne eine weitere Definition), öffnet im zukünftigen Genehmigungsverfahren der Willkür Tür und Tor.

Institutionelle Veränderungen: Die EU-Richtlinie sagt nichts darüber aus, dass Institutionen, die in den letzten 10 Jahren zu einem anerkanntermaßen hohen Sicherheitsniveau bei der Anwendung der Gentechnik in Deutschland geführt haben, zu verändern sind (wie etwa im Falle der ZKBS) oder als Einvernehmensbehörde abzusetzen sind (wie im Falle der Biologischen Bundesanstalt (BBA)).

Die Bundesregierung erschwert die Arbeit von Institutionen, die sie als „gentechnikfreundlich“ ansieht, wie etwa die Zentrale Kommission für Biologische Sicherheit (ZKBS). Gleichzeitig erhalten Institutionen wie das Bundesamt für Naturschutz (BfN) eine höhere Verantwortung, die von ihrer personellen Zusammensetzung und den Äußerungen sowohl der verantwortlichen Mitarbeiter als auch der Hausspitze den Eindruck erwecken, dass es nicht um eine wissenschaftliche Evaluierung von Einzelprojekten, sondern um eine Verhinderung der Gentechnik allgemein geht. Vor diesem Hintergrund muss sich die Bundesregierung den Vorwurf gefallen lassen, dass es ihr primär um eine Technikverhinderung geht – und nicht um einen hohen Schutz für Mensch und Umwelt, der auch in der Vergangenheit bereits gegeben war. Es hat seit dem Bestehen des Deutschen Gentechnikgesetzes 1990 keine Beanstandungen der Arbeit der ZKBS oder des BBA gegeben. Es besteht deshalb keine Notwendigkeit, die ZKBS zu erweitern. Der Verfolgung der ursprünglichen Schutzziele wird bereits durch die Kompetenz der gegenwärtigen ZKBS-Vertreter Rechnung getragen.

Schutz ökologisch sensibler Gebiete: Eine entsprechende Regelung ist in der EU-Richtlinie nicht vorgesehen. Die sicherheitsrelevanten Aspekte und potentiellen ökologischen Auswirkungen der Freisetzung von GVOs sind bereits durch eine Genehmigung bewertet. Wenn jede Naturschutzbehörde die Möglichkeit hätte, dem einzelnen Landwirt die Nutzung einer zugelassenen Sorte zu verbieten, würde dies de facto zu einem erneuten Aufrollen des Genehmigungsverfahrens führen, womit der Inverkehrbringer von GVOs seine Rechtssicherheit verlieren würde.

Haftung: Hierbei handelt es sich nicht um eine EU-Richtlinien-Vorgabe.

Standortregister für Freisetzungen und Anbau von gentechnisch veränderten Organismen: Ziel des Registers ist es nach der EU-Freisetzungsrichtlinie vorrangig, Hilfestellung für das Monitoring zu geben. Dies wird auch aus dem Wortlaut der Richtlinie deutlich, die besagt, dass Mitgliedstaaten Register einrichten sollen, um „insbesondere die Überwachung der etwaigen Auswirkungen dieser GVO auf die Umwelt zu ermöglichen“. Der Umfang dieses Registers liegt genauso in der

nationalen Verantwortung wie die Entscheidung über den Grad der Bekanntgabe der Daten für die Öffentlichkeit. ⁽¹⁾

Insofern geht die Vorstellung der Bundesregierung, ein Standortregister primär unter dem Gesichtspunkt der Information der Öffentlichkeit zu erreichen, deutlich über die Vorgaben der EU hinaus. Eine Veröffentlichung der Lage des genauen Anbaufelds und des Namens des anbauenden Landwirts ergibt sich nicht durch die Vorgabe der EU und muss abgewogen werden mit dem Recht auf informelle Selbstbestimmung und dem Recht des Einzelnen auf den Schutz seiner Persönlichkeitsrechte. Die Notwendigkeit einer Abwägung zwischen einer größtmöglichen Transparenz und dem Schutz des Einzelnen beruht auch auf konkreten Erfahrungen der letzten Jahre - etwa in Melbach, Wipplingen, Schönfeld, Obernjesa, Amelinghausen, Blomberg und Gaußig. Hier kam es u. a. zu Besetzungen, Zerstörungen, Farbschmierereien an Gebäuden, Mobbing der Familien, Telefonterror, zum Vergraben von Gegenständen im Acker, zur Vergiftung des Bodens.

2. Wie erfolgt die Umsetzung der EU-Richtlinie in anderen EU-Staaten?

Dem Ministerium für Wirtschaft und Arbeit des Landes Sachsen-Anhalt liegen hierzu keine Daten vor.

3. In welcher Weise und in welchem Maße baut der Entwurf zusätzliche bürokratische Hürden für die Zulassung des Anbaus von gentechnisch veränderten Pflanzen auf?

Es wird auf die Beantwortung der Frage 1 verwiesen, in der einige der wesentlichen Erschwernisse aufgeführt wurden, die über die Vorgaben der EU-Freisetzungsrichtlinie 2001/18/EWG hinausgehen.

¹ „Sind diese Standorte in der von den zuständigen Behörden als angemessen angesehenen Weise und gemäß den nationalen Vorschriften den zuständigen Behörden zu melden und der Öffentlichkeit bekannt zu geben.“ (Art. 31 Abs. 3)

4. Welche zusätzlichen Kosten kommen dadurch auf die Antragsteller zu?

Eine genaue Bezifferung der Kosten ist durch das Ministerium für Wirtschaft und Arbeit des Landes Sachsen-Anhalt nicht möglich. Die Vielzahl der zusätzlichen Auflagen, verbunden mit den Erfahrungen der letzten Jahre, lassen jedoch den Schluss zu, dass die Kosten bzw. die mit der Einführung verbundenen Unsicherheiten so hoch sind, dass eine Konkurrenzfähigkeit gegenüber bestehenden Produkten nur in den wenigsten Fällen möglich sein dürfte.

5. Beurteilen Sie ob die vorgesehene Zusammensetzung der Kommission für biologische Sicherheit den fachlichen Notwendigkeiten entsprechend besetzt ist?

Die Zentrale Kommission für Biologische Sicherheit (ZKBS) und das Robert-Koch-Institut arbeiten seit über 15 Jahren im Bereich der Risikoevaluierung gentechnisch veränderter Organismen und haben sich in dieser Zeit bewährt. Es gibt keine Anzeichen dafür, dass die ZKBS nicht auch in Zukunft den bestehenden Anforderungen in der vorliegenden Form entsprechen kann.

6. Sehen Sie einen zusätzlichen Sicherheitsgewinn darin, die Kommission für biologische Sicherheit in zwei Ausschüsse aufzuteilen?

Nein. Es ist sogar eher das Gegenteil zu erwarten. Die Notwendigkeit stärkerer „interdisziplinärer Ansätze“ wird nicht zuletzt auch von Seiten der Bundesregierung in anderen Zusammenhängen immer wieder betont. Es ist nicht nachvollziehbar, warum dieses Prinzip bei der Arbeit der ZKBS plötzlich nicht mehr anwendbar sein sollte.

7. Ist es fachlich gerechtfertigt, Einträge aus Freisetzungsversuchen einem „Inverkehrbringen“ gleichzusetzen?

Es wird auf die Beantwortung der Frage II (1) der Fraktionen der SPD und von BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN verwiesen.

8. Ist es gerechtfertigt, für die Abdeckung von Ansprüchen bei Nutzungsbeeinträchtigungen über die gesetzlich bereits bestehenden Haftungsregelungen zusätzliche Haftungsregelungen in das Gesetz aufzunehmen?

9. Wie müssten diese Haftungsregelungen ausgestaltet sein?

Auf den Themenblock I (Haftung) der Fragen der Fraktionen der SPD und von BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN wird Bezug genommen.

10. Wie beurteilen Sie einen Ausgleichsfonds für finanzielle Mindereinnahmen von Nachbarn und für welche Fälle sollte der Fonds zur Anwendung kommen?
11. Durch wen sollte der Fonds finanziert werden und in welcher Höhe müssten Geldmittel für den Fonds bereitgestellt werden?

Der vom Bundesrat gemachte Vorschlag für einen Ausgleichsfond ist eine Reaktion auf neue, m. E. überflüssige Haftungstatbestände. Die rechtssystematischen Bedenken, die gegen neue Haftungsbestimmungen und einen Ausgleichsfonds sprechen, sind bekannt und ernst zu nehmen. So wird z.B. befürchtet, dass die Einrichtung eines Haftungsfonds für zugelassene und sichere Produkte präjudizierende Wirkung auch auf andere Produktbereiche hätte.

Nach § 36a ist ein Landwirt, der gentechnisch veränderte Pflanzen anbaut, selbst dann für etwaige daraus entstehende Nutzungsbeeinträchtigungen benachbarter Grundstücke ausgleichspflichtig, wenn er allen Vorsorgepflichten, insbesondere der guten fachlichen Praxis nachgekommen ist.

Dieses unverhältnismäßig hohe Haftungsrisiko läuft dem in § 1 Nr. 2 verankerten Gedanken der Gleichbehandlung der verschiedenen Anbauformen zuwider. Es kommt einem de facto-Anbauverbot von gentechnisch veränderten Pflanzen sehr nahe.

Als Folge davon sind negative Auswirkung auf die Forschung und Entwicklung im Bereich der "Grünen Gentechnik" in Deutschland sehr wahrscheinlich.

12. Welche Alternativen zur Regelung eines Ausgleichs von finanziellen Mindereinnahmen sehen Sie?

Eine mögliche Alternative wäre z.B. eine aktive Informationspolitik der Bundesregierung, die auf die Vorteile der Nutzung der Pflanzenbiotechnologie abhebt, anstatt diese gegenüber den Verbrauchern als unkalkulierbares Risiko darzustellen und so das Misstrauen der Menschen zu erhöhen.

13. Halten Sie den Erlass einer Verordnung zu Regelung der guten fachlichen Praxis der Koexistenz für notwendig oder wie und an welcher Stelle sollten Ihrer Meinung nach Fragen der Koexistenz geregelt werden?
14. Welche Fragen der Koexistenz müssen noch geregelt werden?

Es wird auf die Beantwortung der Fragen der Fraktionen der SPD und von BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN zum Themenblock III (Gute fachliche Praxis) verwiesen.

15. Ist die Koexistenz durch sortenspezifische Abstandsgebote zu regeln und zu gewährleisten?

Abstandsgebote wären eine von mehreren Maßnahmen. Vor der Festlegung solcher Regeln sollten jedoch die Erfahrungen des Erprobungsanbaus in diesem Jahr ausgewertet und in einem Folgejahr in einem gemeinsamen Projekt unter Beteiligung von Bundesbehörden verifiziert werden. Vor dem Hintergrund dieser konkreten Erfahrungswerte könnten die zu treffenden Maßnahmen deutlich besser abgeschätzt werden.

Für ein solches Vorgehen spricht auch, dass Abstandsregelungen oder andere Maßnahmen einen nicht unerheblichen Eingriff in die unternehmerische Freiheit des Landwirts darstellen – und damit nicht willkürlich getroffen werden dürfen, sondern auf einer konkreten Datenbasis beruhen sollten.

16. Ist eine Anbauregistrierung auf Bundesebene ausreichend?

Ja.

17. Welchen Sinn sollen Zulassungsregeln in „sensiblen Gebieten“ haben?

Vor dem Hintergrund der generellen Haltung der Bundesregierung gegenüber der Anwendung der Pflanzenbiotechnologie drängt sich der Eindruck auf, dass diese zusätzlichen Regeln primär das Ziel verfolgen, die Anwendung der Grünen Gentechnik völlig unattraktiv zu machen.

18. Welche Vor- bzw. Nachteile bringt die langfristige Ankündigung einer geplanten Aussaat von genetisch veränderten Organismen?

Je länger die Ankündigung im voraus erfolgen muss, umso mehr wird die unternehmerische Freiheit des Landwirts eingeschränkt.

19. Welche Rolle könnte hierfür ein großflächiger Erprobungsanbau spielen und wie sollte dieser initiiert werden?

Die Idee eines großflächigen Erprobungsanbaus mit bereits zugelassenen gentechnisch-veränderten Pflanzen wurde Ende 2003 von der Landesregierung Sachsen-Anhalts aufgegriffen, öffentlich angekündigt und zunächst mit den landwirtschaftlichen Verbänden sowie anderen Organisationen und Institutionen diskutiert und konzipiert.

Seit Anfang Mai läuft der Erprobungsanbau mit Bt-Mais unter Koordinierung des InnoPlanta e.V. und wissenschaftlicher Begleitung durch die Martin-Luther-Universität Halle mit 30 Betrieben aus sieben Bundesländern.

Die Ursprungsidee des Erprobungsanbaus stammt von Bundeskanzler Schröder, der bereits im Juni 2000 bei einem Besuch des Unternehmens KWS Saat AG in Einbeck einen entsprechenden Vorschlag gemacht hat. Da die Bundesregierung seitdem jedoch keine weiteren Aktivitäten in diesem Bereich entfaltet hat, war und ist die Landesregierung von Sachsen-Anhalt davon überzeugt, dass es gerade vor

dem Hintergrund der seit geraumer Zeit stattfindenden Debatte um die Frage der Koexistenz notwendig ist, diese Idee aufzugreifen und umzusetzen.

Ziel war und ist es, verlässliche Daten zu Koexistenz unter praxisrelevanten Bedingungen zu generieren, Erfahrungen zu sammeln und Anbauempfehlungen zu erarbeiten, um ein Nebeneinander verschiedener landwirtschaftlicher Anbauformen künftig zu ermöglichen.

20. Welche Regelungen des Gesetzes stellen die größten Hindernisse für die Anwendung der Grünen Gentechnik und die wissenschaftliche Begleitforschung dar?

Es wird auf die Beantwortung der Frage 1 verwiesen.

21. Wie beurteilen Sie die inhaltlichen Festlegungen des Gesetzeszweckes in § 1, insbesondere die explizite Aufnahme des Vorsorgeprinzips, und sehen Sie den Gesetzeszweck in den einzelnen Vorschriften des Gesetzes insgesamt angemessen umgesetzt?

Das Gentechnikgesetz hatte bereits seit jeher zum Ziel, eine Abwägung zwischen der Förderung der Potenziale der Gentechnik und dem Schutz von Mensch und Umwelt zu treffen. Dies stellt eine Implementierung des vorsorgenden Verbraucherschutzes dar.

Der Gesetzeszweck wird in den einzelnen Vorschriften des Gesetzes nicht angemessen umgesetzt. Hierzu wird insbesondere auf die Beantwortung der Frage 9 der Fraktion der FDP verwiesen.

Fragen der Fraktion der FDP im Deutschen Bundestag

1. Ist der vorliegende Gesetzentwurf dazu geeignet, um ein gleichberechtigtes Nebeneinander von gentechnikfreier Landwirtschaft und einer Landwirtschaft mit gentechnisch veränderten Pflanzen sicherzustellen?

Nein – denn das primäre Ziel des Entwurfes scheint offensichtlich in der Behinderung des Anbaus gentechnisch veränderter Pflanzen zu liegen.

2. Sind die hohen Erwartungen, die der Bundeskanzler mit der Ausrufung des „Jahres der Innovationen“ geweckt hat, mit dem vorliegenden Gesetzentwurf im Bereich der Grünen Gentechnik als einer Zukunftstechnologie zu vereinbaren und zu erfüllen?

Nein. Zur Begründung wird auf die Beantwortung der Frage 8 verwiesen.

3. Wie ist die Einschätzung der Bundesregierung und von Bundesministerin Künast zu bewerten, wonach bis heute keine Schäden für Mensch und Umwelt durch die Grüne Gentechnik bekannt sind?

Dieser Auffassung von Frau Bundesministerin Künast kann man nur zustimmen, wie nicht zuletzt auch eine aktuelle Publikation der British Medical Association bestätigt⁽²⁾. Allerdings sei angemerkt, dass die konkreten Handlungen der Ministerin, z.B. in Bezug auf das Ende des EU-Zulassungsmoratoriums (s.a. Antwort auf Frage 8) darauf hinweisen, dass es sich eher um ein Lippenbekenntnis handelt.

4. Wäre nach Verabschiedung des vorliegenden Gesetzentwurfes der Anbau von gentechnisch veränderten Pflanzen möglich?

Nein. Sowohl die Durchführung von Freisetzungsversuchen für Unternehmen als auch der kommerzielle Anbau von zugelassenen gentechnisch veränderten Pflanzen wäre mit einem derartig hohen Haftungsrisiko verbunden, dass kein Unternehmer bzw. Landwirt dieses Risiko in Kauf nehmen könnte. Damit kämen wir in eine abstruse Situation: Der Landwirt könnte gentechnisch veränderte Pflanzen verfüttern und der Verbraucher könnte Produkte aus gentechnisch veränderten Pflanzen im Lebensmittelregal finden. Aber der kommerzielle Anbau sowie die Durchführung von Freisetzungsversuchen, ein integraler Bestandteil der Forschung und Produktentwicklung, wäre in Deutschland selber nicht möglich.

² Genetically modified foods and health: A second interim statement. British Medical Association, March 2004

5. Welche Bestimmungen im vorliegenden Gesetzentwurf verhindern bzw. erschweren eine gleichberechtigten Koexistenz?

Es wird auf die Beantwortung der Fragen 1 der Fraktion der CDU/CSU hingewiesen.

6. Wie ist die im Gentechnikgesetz-Entwurf vorhandene Haftungsregelung für Landwirte und Biotech-Unternehmen zu bewerten?

Die verschuldensunabhängigen Haftungsregeln führen dazu, dass Landwirte gentechnisch veränderte Sorten *de facto* nicht anbauen können, ohne ihren Hof und damit die Grundlage ihres wirtschaftlichen Auskommens zu gefährden. Gleichzeitig können Sie jedoch Futtermittel aus gentechnisch veränderten Pflanzen verwenden, die aus dem Ausland importiert wurden. Jeder kann die – aufgrund der Haftungsregeln - in Deutschland nicht anbaubaren Pflanzen bzw. daraus gewonnene Produkte kaufen.

7. Welche alternativen Haftungsregelungen sind möglich und ggf. zu favorisieren?

Es wird auf die Beantwortung der Fragen 1 der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN verwiesen.

8. Welche Auswirkungen hat der vorliegende Gesetzentwurf für den Forschungs- und Wirtschaftsstandort Deutschland?

Der Gesetzentwurf hat katastrophale Auswirkungen. In Gesprächen sowohl mit Wissenschaftlern als auch mit Unternehmern wird die Landesregierung immer wieder mit der Frustration und tiefen Enttäuschung der Beteiligten konfrontiert. Viele sprechen schon von einer Art Glaubenskrieg, in dem wir uns befinden. Drei Widersprüche sind es, die die Menschen besonders bewegen:

- (a) Auf der einen Seite werden weltweit immer mehr Erfahrungen mit dem Anbau von gentechnisch veränderten Pflanzen gemacht, die deutlich machen, dass zum einen erhebliche positive Auswirkungen mit dem Anbau dieser Pflanzen verbunden sind und zum anderen die ursprünglich befürchteten, zusätzlichen und gentechnikspezifischen Risiken nicht auftreten. Trotzdem steigt der Grad der Regulierungen.
- (b) Die Menschen fühlen sich allein gelassen. Man fordert auf der einen Seite Transparenz – unterstützt die Forscher und Unternehmen aber auf der anderen Seite nicht, z.B. bei Feldzerstörungen. Es passiert sogar das Gegenteil: Wichtige politische Entscheidungsträger der Bundesregierung treten mit denjenigen gemeinsam in Pressekonferenzen auf, die Felder zerstören und die Verbraucher verunsichern.
- (c) Auf der einen Seite wird die Notwendigkeit zur Innovationsfähigkeit betont, um den Wirtschaftsstandort Deutschland aus seiner wirtschaftlichen Misere herauszuholen. Auf der anderen Seite wird die Nutzung einer weltweit anerkannten Innovationstechnologie mit allen Mitteln bekämpft und

Umweltminister Trittin und Landwirtschaftsministerin Künast betätigten sich als Verstärker einer emotional aufgeladenen Ablehnungsfront. Dieser Widerspruch führt dazu, dass die Glaubwürdigkeit der Innovationsinitiative der Bundesregierung generell in Frage gestellt wird.

Hier hilft es auch nicht viel, wenn sich Bundesforschungsministerin Bulmann und Wirtschaftsminister Clement für die Innovationsoption der Grünen Gentechnik engagieren. Die Auffassungsunterschiede der Regierungskoalition gipfelten darin, dass die Bundesministerin Künast auf der jüngsten Konferenz der EU-Agrarminister Allianzen gegen die Zulassung von Bt-Mais mit anderen EU-Ländern schmiedete, sich dann aber in der entscheidenden Abstimmung der Stimme enthalten musste, weil dies Kabinettsbeschluss gewesen war. Die Landwirtschaft, die Forscher und die Unternehmen sind in der Gentechnikdebatte in hohem Maße von der wirtschaftslenkenden Tätigkeit des Staates enttäuscht, irritiert und frustriert. Denn in der öffentlichen und politischen Debatte wird häufig übersehen, welche Optionen die Grüne Gentechnik enthält, die nicht ungeprüft aufgegeben werden sollten.

Es wäre fatal, die sehr gute Forschungs- und Entwicklungsplattform im Bereich der Grünen Biotechnologie in Deutschland, die seit Jahren mit erheblichen Forschungsmitteln ausgestattet wird und sehr gute Erfolge vorweisen kann, aufzugeben bzw. zu verprellen.

Eine Abwanderung dieses technologischen know-hows aus Deutschland steht, wie in anderen Technologiefeldern bereits geschehen, zu befürchten. Ebenso kommt eine spätere wirtschaftliche Nutzung dieser Technologie mit ihren Wertschöpfungs- und Arbeitsplatzpotentialen nicht zum tragen. Vielmehr müssten später Technologie- und insbesondere die Produkte teuer eingekauft werden.

9. Ist der vorliegende Gesetzentwurf dazu geeignet, die Rahmenbedingungen zur Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen im Bereich der Forschung, Wirtschaft und Landwirtschaft zu verbessern?

Nein. Der Gesetzentwurf führt eine Vielzahl von Regelungen ein, die die Anwendung der Gentechnik diskriminieren ⁽³⁾, setzt die Anwender unkalkulierbaren Haftungsansprüchen aus, enthält eine Reihe von offenen Rechtsbegriffen ⁽⁴⁾, die einer späteren Willkür Tür und Tor öffnen und ersetzt oder verwässert kompetente und bewährte Entscheidungsstrukturen ⁽⁵⁾, ohne dass hierfür eine Notwendigkeit besteht. Gleichzeitig werden Institutionen und Personen zu Entscheidern benannt, die wiederholt und öffentlich erklärt haben, dass die Gentechnik ein unkalkulierbares Risiko darstelle ⁽⁶⁾.

³ einseitige Haftung, extensives Standortregister etc.

⁴ Berücksichtigung von „ethischen Werten“ in der Zieldefinition (§1) des Gesetzes

⁵ Aufspaltung der Zentralen Kommission für Biologische Sicherheit (ZKBS) und Ausgrenzung der Biologischen Bundesanstalt (BBA)

⁶ z.B. Prof. Vogtmann, Präsident des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) sowie die im Bereich Gentechnik arbeitenden Mitarbeiter

10. Wie ist der Gesetzentwurf der Bundesregierung im Vergleich zu anderen Gesetzesinitiativen in Mitgliedstaaten der EU zu bewerten?

11. Welche Mitgliedstaaten der EU werden die entsprechenden europäischen Vorgaben im Bereich der Grünen Gentechnik ähnlich restriktiv umsetzen, und in welchen Punkten?

Dem Ministerium für Wirtschaft und Arbeit des Landes Sachsen-Anhalt liegen hierzu keine Daten vor.

12. Wie ist die Zusammensetzung der Ausschüsse der ZKBS zu bewerten?

Es wird auf die Beantwortung der Fragen 5 und 6 der Fraktion der CDU/CSU verwiesen.

Fragenkatalog

des Ausschusses für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft des Deutschen Bundestages

Prof. Christian Jung

**Ausschuss für Verbraucherschutz,
Ernährung und Landwirtschaft
Ausschussdrucksache 15(10)452 H**

Öffentliche Anhörung am

Montag, 14. Juni 2004, um 13.00 Uhr,

in Berlin, Konrad Adenauer Str. 1, Paul-Löbe-Haus, Sitzungssaal 4.900

zum

**Geszentwurf der Bundesregierung
Entwurf eines Gesetzes
zur Neuordnung des Gentechnikrechts
BT-Drucksache 15/3088**

Fraktion der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Deutschen Bundestag

I. Haftung

1. Wie beurteilen Sie den Vorschlag des Bundesrates, einen Haftungsfonds einzuführen? Wäre die geforderte Beteiligung des Bundes als eine Subvention des GVO-Anbaus anzusehen?

Ich habe aus wissenschaftlichen Erwägungen grundsätzliche Bedenken gegen eine Haftungsregelung. Die Haftung erstreckt sich auf Einträge von zuvor als sicher bewerteten GvO. Und dies alles geschieht übrigens aufgrund von Schwellenwerten, die keinerlei wissenschaftliche Grundlage haben. Ich verweise hier auf die Stellungnahme der DFG zu Schwellenwerten von GVO-Einträgen in Lebensmittel, Futtermittel und Saatgut und die Mitteilung Nr.7 der Senatskommission zur Beurteilung von Stoffen in der Landwirtschaft aus dem Jahr 2002. Dort wurde festgehalten,

- *„dass Schwellenwerte für GVP-Einträge keine wissenschaftliche Grundlage haben, ihre Einführung aber aus Sicht der Verbrauchersouveränität und aus Gründen der Rechtssicherheit erforderlich ist,*
- *dass Schwellenwerte nicht die Sicherheit für den Verbraucher erhöhen, aber seiner Information dienen,*
- *dass sehr niedrige Schwellenwerte gravierende negative Auswirkungen auf die Forschung sowie die weitere Entwicklung von GVP haben ...“*

Vor diesem Hintergrund kann ich nicht erkennen, warum ein wirtschaftlich oder wissenschaftlich Handelnder, dem zuvor in einem langen Zulassungsverfahren die Unbedenklichkeit seines GvO bescheinigt worden ist, für „Schäden“ aufkommen soll, die alleine durch gesetzgeberische Maßnahmen oder gar durch mehr oder weniger willkürliche Entscheidungen einzelner definiert worden sind. So könnte eine Vermarktungsorganisation beschliessen, dass für ihre Produkte eine 0% Grenze für GvO-Einträge besteht. Sollte danach ein Pollen von wo auch immer zu einer Bestäubung in dem betreffenden Feld führen und sich der daraus resultierende GvO nachweisen lassen, so müsste eine Entschädigung gezahlt werden. Und das für einen „Schaden“, der zuvor nach beliebigen, sicherlich aber nicht wissenschaftlichen Kriterien definiert worden ist. Wenn der Gesetzgeber so etwas zulässt, dann muss er auch für die Entschädigungszahlungen aufkommen. Im übrigen wäre es im Sinne derjenigen, die sich für Haftung und Entschädigung aussprechen, konsequent, erst gar keinen Anbau von GvO zuzulassen bzw. ihn zu verbieten!

2. Welche Möglichkeiten für einen Haftungsfonds ohne staatliche Beteiligung sehen Sie? Unter welchen Bedingungen bzw. mit welchen Auflagen sollte ein solcher Haftungsfonds greifen, und wer sollte die Einhaltung dieser Auflagen überwachen?

Siehe Antwort zu Frage 1

3. In wie weit ist zusätzlich zu der im Gentechnik-Gesetz vorgesehenen Haftungsregelung die Einrichtung eines freiwilligen Haftungsfonds sinnvoll?

Siehe Antwort zu Frage 1

4. Wenn es keinen Haftungsfonds geben sollte – ist es nicht ungerecht, dass dann nur die Landwirte haften? Welches wirtschaftliche Risiko tragen diejenigen, die GVO in den Verkehr bringen?

Siehe Antwort zu Frage 1

5. Wie wirkt sich der vom Bundesrat geforderte Verzicht auf die verschuldensunabhängige Haftung auf die von GVO- Verunreinigungen betroffenen Landwirte aus?

Siehe Antwort zu Frage 1

II. Auskreuzungen aus Freisetzung und Inverkehrbringungen

1. Nach dem Vorschlag des Bundesrates sollen Auskreuzungsprodukte aus Freisetzungsversuchen auch ohne Genehmigung zum Inverkehrbringen in den Verkehr gebracht werden dürfen.

Wie verträgt sich diese Forderung damit, dass die Erzeugnisse, die auf der Versuchsfläche selbst gewonnen werden, normalerweise vernichtet werden müssen?

Wie können dann etwa die Vorschriften über das Standortregister oder das Monitoring auf diese Auskreuzungsprodukte angewandt werden? Ist die Forderung ansonsten vereinbar mit den Vorgaben des EG-Rechts?

Die Auskreuzung aus einer Freisetzungsfäche ist kein Inverkehrbringen! Grund: Die Bastarde dürfen nicht absichtlich weiter vermehrt und angebaut werden. Auf die

möglicherweise vorkommende unabsichtliche Weitervermehrung durch GvO Einträge wird dagegen im Bescheid hingewiesen. Sie darf zu keinen negativen Auswirkungen führen. Da den GvO, die absichtlich im Rahmen eines örtlich und zeitlich begrenzten Versuches freigesetzt werden sollen, zuvor im Rahmen eines behördlichen Zulassungsverfahrens die Unbedenklichkeit bescheinigt worden ist, kann ein unvermeidbarer Eintrag von Spuren der GvO in benachbarte Felder nicht zu Konsequenzen für die Vermarktung der entsprechenden Ernteprodukte führen. Sollte dafür eine Genehmigung zum Inverkehrbringen gefordert werden, würde dies das Ende aller Freilandversuche bedeuten.

Zu Abs. 2.: Die Vernichtung ist eine Auflage, die eine weitere unkontrollierte Ausbreitung vermeiden soll, obwohl auch diese keine Schäden verursachen dürfte. Sie steht in keinem Widerspruch zur Tolerierung von von Spuren der GvO in benachbarte Felder.

*Zu Abs. 3.: keine Angabe**

2. Welche Konsequenzen sollten aus Studien zum Auskreuzungsverhalten von Raps (z.B. GenEERA in Schlesw.-Holst. oder Farm Scale Evaluation-Studien aus Großbritannien) gezogen werden, die den Schluss nahe legen, dass der Anbau von GVO-Raps wegen seines weiten Auskreuzens, seiner wilden Artverwandten und des jahrelangen Überdauerns der Rapsamen im Boden den Anbau von gentechnikfreiem Raps in unseren Breiten unmöglich machen würde? Kann der Anbau bestimmter gentechnisch veränderter Pflanzen unter Umständen für bestimmte Gebiete untersagt werden, wenn nur auf diese Weise wesentliche Beeinträchtigungen von Nachbarn, die keine gentechnisch veränderten Pflanzen anbauen, gewährleistet werden kann?

Diese Studie hat keine neuen Erkenntnisse gebracht. Das Überdauern der Rapsamen im Boden und das Auskreuzungsverhalten von Raps ist bereits vorher intensiv studiert worden. Ausserdem gibt es keinerlei Hinweise darauf, dass sich GvO-Raps diesbezüglich anders als herkömmlicher Raps verhalten sollte. Gerade beim Raps ist die Trennung verschiedener Erntepartien und die getrennte Erzeugung von Saatgut mit unterschiedlichen Qualitäten seit langem gang und gäbe. Es ist aber völlig klar, dass aufgrund der niedrigen Schwellenwerte gerade beim Raps sehr sorgfältig auf Durchwuchs und Polleneintrag geachtet werden muss. Die Entscheidung zum Anbau von GvO Raps muss alleine der Landwirt tragen. Ein Verbot ist nicht zuletzt wegen der in der Antwort zu Frage 1 genannten Gründe nicht angemessen.

3. In Mexiko – der Heimat der wichtigen Kulturpflanze Mais – hat man inzwischen in 16 von 22 Regionen gentechnische Kontaminationen bei den traditionellen Landsorten festgestellt. Die Verunreinigungen betragen in einigen Regionen zwischen 20 und 60 Prozent. Wäre eine derartige Auskreuzung ein Grund für die Untersagung des weiteren Anbaus eines GVO nach GenTG?

Da es sich nicht um einen schädigenden Stoff (siehe med. Definition von „Kontamination“) handelt, muss es „Einträge“ heissen. Diese Einträge sind wohl eine Tatsache, obwohl einige Kontrolluntersuchungen negativ ausfielen. Höchstwahrscheinlich wurde GvO Saatgut unerlaubterweise aus den USA eingeführt, weil es über gute Resistenzeigenschaften verfügt und Vorteile für den lokalen Anbau bietet. Eine Gefahr geht von diesem Material nicht aus, zumal es sich um Hybridmais handelt, der nicht nachgebaut werden kann. Ausserdem stellt eine Auskreuzung alleine keine Gefährdung dar. Dies ist übrigens die Ansicht aller Experten, die auf dem Gebiet der Begleitforschung tätig sind. Bei den Kreuzungsprodukten handelt es sich dann um Landsorten, die über 50% Allele des Leistungselters verfügen und über das zusätzliche Transgen. Mir sind die mexikanischen Gesetze nicht bekannt, aber ich gehe davon aus, dass man auch dort für den Anbau derartiger Bastarde eine Genehmigung benötigt. Im übrigen haben Kreuzungen mit leistungsfähigen Hybridsorten

wahrscheinlich schon immer stattgefunden, nur hat man sie vorher nicht nachgewiesen, weil es sich nicht um gentechnische Veränderungen handelte.

4. Laut Vorschlag des Bundesrates soll die Regelung zum Schutz ökologisch sensibler Gebiete gestrichen werden. Welche rechtlichen Schutzmöglichkeiten gibt es im Falle eines Eintrags gentechnisch veränderter Pflanzen in Naturschutzgebiete? Welche Haftungsregelungen gibt es hierzu – zum Beispiel wenn die Artenvielfalt dieser Gebiete durch Auskreuzung beeinträchtigt wird?

Mir ist kein Fall aus Deutschland bekannt, bei dem die Artenvielfalt auf nicht-agrarischen Flächen durch Auskreuzungen mit Kulturpflanzen signifikant und nachhaltig verringert worden wäre. Da alle bisher zugelassenen GvO-Pflanzen sich in ihrer Anpassungsfähigkeit nicht von herkömmlich gezüchteten Pflanzen unterscheiden, ist nicht zu erwarten, dass sie sich in dieser Hinsicht anders verhalten. Im übrigen ist gerade dies ein wesentliches Kriterium für die Zulassung des GvO, so dass weitere Regelungen überflüssig sind.

III. Gute fachliche Praxis

1. Wie beurteilen Sie die Forderung des Bundesrates, auf Regelungen zur guten fachlichen Praxis in Form einer Rechtsverordnung zu verzichten?

Könnten vom Inverkehrbringer mitzuliefernde Produktinformationen ("Beipackzettel") mit einzuhaltenden Regeln in ähnlicher Weise eine effektive Koexistenz gewährleisten?

Haftet dann der Inverkehrbringer, wenn sich diese Detailvorgaben als unzureichend erweisen?

*keine Angabe**

2. Wer überwacht die Einhaltung der in der Produktinformation enthaltenen Vorgaben?

*keine Angabe**

IV. Sicherung der Koexistenz

1. Wie beurteilen Sie die wissenschaftliche Datenlage zu den wirtschaftlichen Auswirkungen der Gentechnologie für die Produzenten aus dem Landwirtschafts- und Lebensmittelsektor, die ihre Produkte gentechnikfrei halten wollen?

*keine Angabe**

2. Können Landwirte sich auf freiwilliger Basis zu „gentechnikfreien Zonen“ zusammenschließen? Welche wirtschaftlichen Folgen sind von der Entstehung solcher „Zonen“ zu erwarten? Welche Vor- und Nachteile sehen Sie für die Landwirtschaft und die vor- und nachgelagerten Wirtschaftsbereiche?

Zu 1, 2: *keine Angabe**

Die Landwirtschaft in diesen Regionen wird auf eine wesentliche Komponente des Zuchtfortschrittes in Zukunft verzichten müssen. Die Sorte ist ein wichtiger

Produktionsfaktor: Es ist absehbar, dass die natürlich vorkommende genetische Variabilität innerhalb der Kulturarten und der mit ihnen kreuzbaren Arten nicht ausreichen wird, um eine Reihe von Zuchtzielen zu erreichen, die für eine leistungsfähige aber auch umweltverträgliche Landwirtschaft notwendig sind. Diese Zuchtziele können nur mittels Gentechnik erreicht werden.

Vorteile: Unternehmen, die höhere Erlöse durch die Kennzeichnung „ohne Gentechnik“ (analog ökologische Wirtschaftsweise) realisieren, werden Vorteile haben, sofern sie die höheren Preise am Markt erzielen können. Es ist bekannt, dass dies nur in einem begrenzten Rahmen der Fall sein wird.

3. Sehen Sie im Schutz und Erhalt des von der großen Mehrheit der Verbraucher bevorzugten Marktsegmentes "gentechnikfreie Lebensmittelproduktion" einen Wettbewerbsvorteil gegenüber Ländern, die dieses Marktsegment kaum oder nicht schützen?

*keine Angabe**

4. Welche Bestimmungen zum Schutz des gentechnikfreien Anbaus sind besonders wichtig für den Erhalt und Ausbau dieses Marktsegmentes?

*keine Angabe**

5. Besteht bei ungenügendem Schutz der gentechnikfreien Landwirtschaft und Lebensmittelproduktion die Gefahr des Verlustes von Verbrauchervertrauen, Marktanteilen und Arbeitsplätzen z.B. im Bereich Ökologische Lebensmittelproduktion?

*keine Angabe**

V. Standortregister

1. Muss bei der großen Skepsis der Bevölkerung gegenüber der Grünen Gentechnik die Geheimhaltung der Versuchsfelder beim gerade begonnenen Erprobungsanbau von Gen-Mais in Sachsen-Anhalt nicht kontraproduktiv wirken?

Welche Möglichkeiten für vertrauensbildende Maßnahmen sehen Sie in diesem Zusammenhang?

2. Wie beurteilen Sie die im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen zum Standortregister? Halten sie diese für ausreichend, um den Interessen der Gentechnikanwender als auch der gentechnikfreien Landwirtschaft gerecht zu werden? Inwieweit haben Imker, insbesondere Wanderimker, Anspruch auf Informationen aus dem Standortregister?

Das Standortregister stellt ein wesentliches Glied einer Überwachungskette dar, die durch die Einrichtung von Schwellenwerten und die Kennzeichnung begründet ist. Damit wurde ein Automatismus in Gang gesetzt, der sich offensichtlich nicht mehr stoppen läßt. Eine rechtliche Regelung erfordert eine weitere usw. Die eigentliche Frage, wozu Schwellenwerte eigentlich dienen und welche Auswirkungenem GvO-Einträge eigentlich haben, wird nicht mehr gestellt.

Zu 3.: Hier ist offensichtlich der Rapsanbau gemeint. Solange Raps für die Produktion von Ölen angebaut wird, ist diese Frage zu verneinen. Die Auskunftspflicht ist insbesondere dann irrelevant, wenn sich der GvO Raps in den für den Bienenflug

wesentlichen Eigenschaften nicht von herkömmlichem Raps unterscheidet. Und dies ist bei den bisher (ausserhalb Europas) angebauten Rapssorten der Fall. Das Problem hat aber prinzipiell nichts mit Gentechnik zu tun. Schon früher gab es Meldungen über veränderte Eigenschaften von Hybridraps. Aber keiner käme auf die Idee, den Landwirten den Eintrag in ein Register vorzuschreiben oder gar den Anbau von Hybridraps zu verbieten, nur weil der Bienenflug behindert würde. Für GvO –Sorten sollte das gleiche gelten.

3. Wie beurteilen Sie den Vorschlag des Bundesrates, zusätzliche Mitteilungspflichten an potentiell Beeinträchtigte für diejenigen einzuführen, die gentechnisch veränderte Organismen aussetzen oder anbauen wollen bzw. gentechnisch veränderte Tiere halten wollen ?

keine Angabe*

Fraktion der CDU/CSU im Deutschen Bundestag

1. In welchen Punkten geht der Entwurf über die Vorgaben der entsprechenden EU-Richtlinien hinaus?

keine Angabe*

2. Wie erfolgt die Umsetzung der EU-Richtlinien in den anderen EU-Staaten?

keine Angabe*

3. In welcher Weise und in welchem Maße baut der Entwurf zusätzliche bürokratische Hürden für die Zulassung des Anbaus von gentechnisch veränderten Pflanzen auf?

4. Welche zusätzlichen Kosten kommen dadurch auf die Antragsteller zu?

5. Beurteilen Sie die vorgesehene Zusammensetzung der Kommission für biologische Sicherheit den fachlichen Notwendigkeiten entsprechend besetzt?

Die ZKBS soll in zwei Ausschüsse aufgeteilt werden. Während der eine wie bisher in der Mehrheit aus wissenschaftlich tätigen Fachleuten zusammengesetzt sein wird, von denen ein genau definierter Anteil mit rekombinanter DNA arbeiten muß, sollen in dem anderen Ausschuss (Freisetzungsausschuss) im besonderen Maße Vertreter von Umweltorganisationen vertreten sein. Wie man sich die Zusammensetzung dieser Kommission vorstellt, zeigt auch die Tatsache, dass im Gegensatz zur ersten Kommission von den Mitgliedern der zweiten Kommission keinerlei Fachkenntnisse im praktischen Umgang mit rekombinanter DNA gefordert werden. Damit besteht die große Gefahr, dass es sich hier um ein Gremium von Interessenvertretern handelt, die ohne wissenschaftliche Kenntnisse und auf der Basis von Verbandsinteressen Entscheidungen fällen.

Dadurch wird die wissenschaftliche Erforschung von GVO im Freiland erheblich erschwert, wenn nicht gar unmöglich gemacht. Es ist absehbar, dass es zu langwierigen Entscheidungsprozessen mit zweifelhafter fachlicher Grundlage führen wird. Die Durchführung von wissenschaftlichen GVO-Projekten im üblichen Zeitrahmen

der Drittmittelforschung (3 Jahre) ist damit praktisch ausgeschlossen. Die rechtliche Unsicherheit bei der Behandlung der Anträge wird auch den letzten Wissenschaftler abschrecken, den erheblichen Aufwand zum Verfassen der Anträge auf sich zu nehmen.

6. Sehen Sie einen zusätzlichen Sicherheitsgewinn darin, die Kommission für biologische Sicherheit in zwei Ausschüsse aufzuteilen?

Nein!

7. Ist es fachlich gerechtfertigt, Einträge aus Freisetzungsversuchen einem „Inverkehrbringen“ gleichzusetzen?

Nein! Siehe auch Frage II.1

8. Ist es gerechtfertigt, für die Abdeckung von Ansprüchen bei Nutzungsbeeinträchtigungen über die gesetzlich bereits bestehenden Haftungsregelungen zusätzliche Haftungsregelungen in das Gesetz aufzunehmen?

Nein!

9. Wie müssten diese Haftungsregelungen ausgestaltet sein?

Entfällt

10. Wie beurteilen Sie einen Ausgleichsfonds für finanzielle Mindereinnahmen von Nachbarn und für welche Fälle sollte der Fonds zur Anwendung kommen?

Siehe auch I.1.:

Es ist nicht zu erkennen, warum ein wirtschaftlich oder wissenschaftlich Handelnder, dem zuvor in einem langen Zulassungsverfahren die Unbedenklichkeit seines GvO bescheinigt worden ist, für „Schäden“ aufkommen soll, die alleine durch gesetzgeberische Maßnahmen oder gar durch mehr oder weniger willkürliche Entscheidungen einzelner definiert worden sind. So könnte eine Vermarktungsorganisation beschliessen, dass für ihre Produkte eine 0% Grenze für GvO-Einträge besteht. Sollte danach ein Pollen von wo auch immer zu einer Bestäubung in dem betreffenden Feld führen und sich der daraus resultierende GvO nachweisen lassen, so müsste eine Entschädigung gezahlt werden. Und das für einen „Schaden“, der zuvor nach beliebigen, sicherlich aber nicht wissenschaftlichen Kriterien definiert worden ist. Wenn der Gesetzgeber so etwas zulässt, dann muss er auch für die Entschädigungszahlungen aufkommen. Im übrigen wäre es im Sinne derjenigen, die sich für Haftung und Entschädigung aussprechen, konsequent, erst gar keinen Anbau von GvO zuzulassen bzw. ihn zu verbieten!

11. Durch wen sollte der Fonds finanziert werden und in welcher Höhe müssten Geldmittel für den Fonds bereitgestellt werden?

**keine Angabe*

12. Welche Alternativen zur Regelung eines Ausgleichs von finanziellen Mindereinnahmen sehen Sie?

**keine Angabe*

13. Halten Sie den Erlass einer Verordnung zu Regelung der guten fachlichen Praxis der Koexistenz für notwendig oder wie und an welcher Stelle sollten Ihrer Meinung nach

Fragen der Koexistenz geregelt werden?

**keine Angabe*

14. Welche Fragen der Koexistenz müssen noch geregelt werden?

**keine Angabe*

15. Ist die Koexistenz durch sortenspezifische Abstandsgebote zu regeln und zu gewährleisten?

Dies kann so geregelt werden, aber dann sollten realistische Werte genommen werden, wie sie z.B. für den GvO-Anbau in Dänemark vereinbart wurden.

16. Ist eine Anbauregistrierung auf Bundesebene ausreichend?

**keine Angabe*

17. Welchen Sinn sollen Zulassungsregeln in „sensiblen Gebieten“ haben?

**keine Angabe*

18. Welche Vor- bzw. Nachteile bringt die langfristige Ankündigung einer geplanten Aussaat von genetisch veränderten Organismen?

**keine Angabe*

19. Welche Rolle könnte hierfür ein großflächiger Erprobungsanbau spielen und wie sollte dieser initiiert werden?

Ich halte einen großflächigen Erprobungsanbau wie beispw. in Sachsen-Anhalt für sinnvoll (, wenn man bei 140ha überhaupt von „großflächig“ sprechen kann). Wichtiger ist aber die Verfügbarkeit von GvO-Sorten für Landessortenversuche, die die regionalen Gegebenheiten berücksichtigen und zu Anbauempfehlungen für die Bauern führen.

20. Welche Regelungen des Gesetzes stellen die größten Hindernisse für die Anwendung der Grünen Gentechnik und die wissenschaftliche Begleitforschung dar?

Die Forschung an gentechnisch veränderten Nutzpflanzen sowie die Entwicklung gentechnisch veränderter Pflanzen für die Neuzüchtung werden durch das Gesetz extrem behindert wenn nicht gar unmöglich gemacht. Angewandte Forschung an Nutzpflanzen ist auf die Beobachtung unter Feldbedingungen angewiesen. Dies gilt für herkömmliche genauso wie für gentechnisch veränderte Pflanzen. Dabei können die Experimente zu verschiedenen Zwecken durchgeführt werden. Es kann darauf ankommen, die stabile Expression eines Transgens zu beobachten. Oder es soll die Vererbung über mehrere Generationen hinweg bestimmt werden. Schließlich sind Versuche mit gentechnisch veränderte Nutzpflanzen für die Begleitforschung wichtig, um das Verhalten der Pflanzen unter Freilandbedingungen zu prüfen. Computersimulationen können hier kaum weiter helfen.

Aus den laufenden Genomprojekten heraus werden immer mehr Gene und Promotoren bekannt, deren Funktion unter anderem auch in gentechnisch veränderten Nutzpflanzen unter Freilandbedingungen getestet werden soll. So fördert beispielsweise das BMBF das Pflanzengenomforschungsprogramm GABI unter der Maßgabe, dass die Forschungsergebnisse wirtschaftlich genutzt werden. Und dazu gehört die Erzeugung gentechnisch veränderter Nutzpflanzen mit neuen Eigenschaften zum Zwecke der Pflanzenzüchtung. Der Prozess der Sortenzüchtung ist langwierig und kann sich über mehr als 10 Jahre hinziehen. In dieser Zeit müssen die gentechnisch

veränderten Nutzpflanzen im Zuchtgarten angebaut und bewertet werden. Dafür ist ein verlässliches Genehmigungsverfahren für Freilandversuche absolut notwendig. Wenn man dazu noch berücksichtigt, dass es sich bei den Züchtungsunternehmen hauptsächlich um kleine und mittlere Unternehmen handelt, ist zu erwarten, dass die Verschärfung der Genehmigungsverfahren die Forschung und Entwicklung sehr behindern wird, weil die hohen bürokratischen und finanziellen Hürden gerade diese Unternehmen empfindlich treffen.

Die geplanten Haftungsregelungen werden viele Freilandversuche in öffentlichen Forschungseinrichtungen wie Universitäten aber auch in privatwirtschaftlichen Unternehmen wegen der unkalkulierbaren finanziellen Risiken unterbinden. Dies gilt insbesondere für die Haftungsregelungen, die durch die nicht auszuschließende Auskreuzung mit nicht zugelassenen events entstehen, für die eine Nulltoleranz gilt. Davon sind alle Freisetzungsversuche betroffen, die mit neuartigen GvO arbeiten. Aber sogar die Arbeit im Gewächshaus wird in Zukunft Einschränkungen unterliegen, denn wegen der Nulltoleranz könnte sogar eine einzelne Auskreuzung durch Pollenflug aus einem Gewächshaus heraus zu wirtschaftlichen Schädigungen führen. Konkret bedeutet das, dass in Zukunft über die Durchführung von entsprechenden wissenschaftlichen Experimenten nicht mehr die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sondern die Rechtsabteilungen der Universitätsverwaltungen entscheiden werden. Damit wird den Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern die Möglichkeit der grundgesetzlich verbrieften freien Forschung genommen, und zwar ohne dass sich dies durch eine entsprechende Riskiko begründen ließe. Selbstverständlich müssen sich auch die Wissenschaftler einer Risikodiskussion stellen und der Gesetzgeber hat das Recht risikoreiche Forschung zu untersagen. In diesem Fall ist jedoch eine Forschung betroffen, von der anerkanntermaßen kein vermehrtes Risiko ausgeht. In mehreren 10.000 Freilandversuchen weltweit sind keine Gefahren beobachtet worden, die über das hinausgehen, was vorher aus entsprechenden Experimenten mit herkömmlich gezüchteten Pflanzen bekannt war. Gentechnik ist keine Risikotechnik! Das in Deutschland von Anfang an praktizierte ausführliche Genehmigungsverfahren unter der Federführung des RKI hat sich bewährt. Alle durch das RKI genehmigten Versuche waren sicher und haben keinerlei Schädigungen verursacht.

Es ist absehbar, dass es zu einer Blockade aller Freisetzungsanträge durch den neuen Ausschuss für Freisetzungen und Inverkehrbringen sowie durch die Hinzunahme des Bundesamtes für Naturschutz als Einvernehmensbehörde kommen wird. Der Gesetzestext erlaubt es, dass im Gegensatz zu der bisherigen ZKBS der Freisetzungsausschuss in der Mehrheit oder gar ausnahmslos aus Mitgliedern bestehen kann, die nie gentechnisch oder molekularbiologisch gearbeitet haben. Es wird Verhältnisse wie in Brüssel geben, wo über 7 Jahre alle Verfahren zum Inverkehrbringen blockiert waren, weil es in den entsprechenden Gremien kein Einvernehmen gab. Es ist zu befürchten, dass sich der Freisetzungsausschuss bei seinen Entscheidungen nicht mehr wie bisher üblich streng an wissenschaftlichen Kriterien orientiert sondern sie von Verbandsinteressen und politischen Interessen abhängig macht.

21. Wie beurteilen Sie die inhaltlichen Festlegungen des Gesetzeszweckes in § 1, insbesondere die explizite Aufnahme des Vorsorgeprinzips, und sehen Sie den Gesetzeszweck in den einzelnen Vorschriften des Gesetzes insgesamt angemessen umgesetzt?

Die Aufnahme des Vorsorgeprinzips halte ich für gerechtfertigt. Allerdings stehen in Abs. 2 Produktionsweisen gleichrangig nebeneinander, die völlig verschiedene Bedeutung haben. Die Ernährung wird nicht nur in diesem Lande durch die konventionelle Wirtschaftsweise gesichert. Die ökologische Wirtschaftsweise stellt eine wichtige Ergänzung dar, mehr aber auch nicht. Tatsächlich wird die ökologische

Wirtschaftsweise in keiner Weise durch den Anbau von GvO beeinträchtigt wie das Beispiel der USA eindrucksvoll zeigt. Die Beeinträchtigung wird vielmehr durch politische und Verbandsinteressen künstlich hervorgerufen, indem willkürliche Schwellenwerte für die Einträge von GvO festgelegt wurden, deren Einhaltung danach durch entsprechende gesetzliche Regelungen gesichert werden sollen.

Das Gesetz schafft nach meinem Dafürhalten nicht den rechtlichen Rahmen für die Förderung der Gentechnik. Im Gegenteil, es behindert massiv die Forschung an gentechnisch veränderten Pflanzen und die Entwicklung entsprechender Sorten.

Fraktion der FDP im Deutschen Bundestag

1. Ist der vorliegende Gesetzentwurf dazu geeignet, um ein gleichberechtigtes Nebeneinander von gentechnikfreier Landwirtschaft und einer Landwirtschaft mit gentechnisch veränderten Pflanzen sicherzustellen?

Nein! Er benachteiligt eindeutig den Anbau von GvO und nimmt der Hochleistungslandwirtschaft, - wie immer man zu ihr stehen mag, - einen wertvollen Produktionsfaktor.

2. Sind die hohen Erwartungen, die der Bundeskanzler mit der Ausrufung des „Jahres der Innovationen“ geweckt hat, mit dem vorliegenden Gesetzentwurf im Bereich der Grünen Gentechnik als einer Zukunftstechnologie zu vereinbaren und zu erfüllen?

Die züchterische Veränderung unserer Nutzpflanzen ist eine Grundvoraussetzung für jede Art von Landwirtschaft. Die Pflanzenzüchtung hat in den letzten Jahrzehnten wesentlich zu den Ertragssteigerungen beigetragen. Pflanzen verfügen heute über Qualitäts-, Wuchs- und Resistenzeigenschaften, die durch z.T. drastische genetische Veränderungen erzielt worden sind. In den letzten 10 Jahren sehen wir jedoch, dass die Zuwächse beim Ertragspotential bspw. der Getreidearten abnehmen. Auf der anderen Seite gibt es neue Herausforderungen an die Pflanzenproduktion. Es werden Ernteprodukte mit neuen Qualitäten gefordert. Es werden Resistenzen gegen aggressive Schaderreger benötigt. Die gentechnische Veränderung der Nutzpflanzen bietet die Möglichkeit, die genetische Variation, die eine Grundvoraussetzung für jede Pflanzenzüchtung ist, erheblich zu erweitern und das Sortenspektrum deutlich zu vergrößern. Es handelt sich dabei um eine innovative Technologie, die insbesondere die Erkenntnisse der Pflanzengenomforschung nutzt, die auch durch die Bundesregierung mit erheblichen finanziellen Mitteln unterstützt wird. In allen Industrie- und Schwellenländern ist das Potential dieser Technologie erkannt worden und es mit Hochdruck an der Entwicklung von GvO gearbeitet. Das geplante Gentechnikgesetz vergrößert die Gefahr, dass Deutschland (und die EU) sich von dieser technologischen Entwicklung abkoppelt. Mit der Ausrufung des „Jahres der Innovationen“ ist der Gesetzentwurf in keiner Weise vereinbar.

3. Wie ist die Einschätzung der Bundesregierung und von Bundesministerin Künast zu bewerten, wonach bis heute keine Schäden für Mensch und Umwelt durch die Grüne Gentechnik bekannt sind?

Sie ist aus wissenschaftlicher Sicht berechtigt.

4. Wäre nach Verabschiedung des vorliegenden Gesetzentwurfes der Anbau von gentechnisch veränderten Pflanzen möglich?

Möglich ja, aber unter erheblich erschwerten Bedingungen. Tatsächlich wird es keinen nennenswerten Anbau geben.

5. Welche Bestimmungen im vorliegenden Gesetzentwurf verhindern bzw. erschweren eine gleichberechtigte Koexistenz?

Die Haftungsregelungen verhindern einen großflächigen Anbau von GvO. Die Definition eines wirtschaftlichen Schadens obliegt dem wirtschaftlich handelnden. Damit werden die Risiken für den GvO-anbauenden Landwirt unkalkulierbar (siehe auch I.1.).

6. Wie ist die im Gentechnikgesetz-Entwurf vorhandene Haftungsregelung für Landwirte und Biotech-Unternehmen zu bewerten?

Siehe Frage 5.

7. Welche alternativen Haftungsregelungen sind möglich und ggf. zu favorisieren?

**Keine Angabe.*

8. Welche Auswirkungen hat der vorliegende Gesetzentwurf für den Forschungs- und Wirtschaftsstandort Deutschland?

Siehe auch Frage 2. Die Genforschung an Nutzpflanzen wird stark behindert. Im Vergleich zu anderen Ländern, insbesondere den USA, werden Versuche mit gentechnisch veränderten Pflanzen im Freiland erheblich erschwert, wenn nicht gar unmöglich gemacht. Es wird zu einer weiteren Verlagerung der Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten ins Ausland kommen. GvO-Sortenentwicklung wird in Zukunft nicht mehr in Deutschland stattfinden. Wir werden ähnlich Verhältnisse wie bei der Pharmaforschung bekommen, die inzwischen fast vollständig aus Deutschland verschwunden ist. Die langjährige politische Blockade von Produktionsanlagen für gentechnisch hergestellte Pharmazeutika hatte seinerzeit übrigens auch ihren Teil dazu beigetragen.

9. Ist der vorliegende Gesetzentwurf dazu geeignet, die Rahmenbedingungen zur Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen im Bereich der Forschung, Wirtschaft und Landwirtschaft zu verbessern?

Forschung und Entwicklung: Nein!

10. Wie ist der Gesetzentwurf der Bundesregierung im Vergleich zu anderen Gesetzesinitiativen in Mitgliedstaaten der EU zu bewerten?

**Keine Angabe*

11. Welche Mitgliedstaaten der EU werden die entsprechenden europäischen Vorgaben im Bereich der Grünen Gentechnik ähnlich restriktiv umsetzen, und in welchen Punkten?

**Keine Angabe*

12. Wie ist die Zusammensetzung der Ausschüsse der ZKBS zu bewerten?

Gleiche Antwort wie auf Frage 5 (CDU/CSU). Die ZKBS soll in zwei Ausschüsse aufgeteilt werden. Während der eine wie bisher in der Mehrheit aus wissenschaftlich tätigen Fachleuten zusammengesetzt sein wird, von denen ein genau definierter Anteil mit rekombinanter DNA arbeiten muß, sollen in dem anderen Ausschuss (Freisetzungsausschuss) im besonderen Maße Vertreter von

Umweltorganisationen vertreten sein. Wie man sich die Zusammensetzung dieser Kommission vorstellt, zeigt auch die Tatsache, dass im Gegensatz zur ersten Kommission von den Mitgliedern der zweiten Kommission keinerlei Fachkenntnisse im praktischen Umgang mit rekombinanter DNA gefordert werden. Damit besteht die große Gefahr, dass es sich hier um ein Gremium von Interessenvertretern handelt, die ohne wissenschaftliche Kenntnisse und auf der Basis von Verbandsinteressen Entscheidungen fällen.

Dadurch wird die wissenschaftliche Erforschung von GVO im Freiland erheblich erschwert, wenn nicht gar unmöglich gemacht. Es ist absehbar, dass es zu langwierigen Entscheidungsprozessen mit zweifelhafter fachlicher Grundlage führen wird. Die Durchführung von wissenschaftlichen GVO-Projekten im üblichen Zeitrahmen der Drittmittelforschung (3 Jahre) ist damit praktisch ausgeschlossen. Die rechtliche Unsicherheit bei der Behandlung der Anträge wird auch den letzten Wissenschaftler abschrecken, den erheblichen Aufwand zum Verfassen der Anträge auf sich zu nehmen.

* Ich fühle mich nicht kompetent, diese Fragen zu beantworten.

Prof. Dr. Konrad Ott

SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ausschuss für Verbraucherschutz,
Ernährung und Landwirtschaft

Ausschussdrucksache 15(10)4521

I. Haftung

1. Die Einführung eines Haftungsfonds brächte einige Probleme mit sich, die eine solche Lösung der Haftungsfragen insgesamt unattraktiv erscheinen lassen. Insbesondere erscheinen die Einzahlungsmodalitäten (wer zahlt wann wieviel in den Fonds ein) und die Auszahlungsmodalitäten (siehe auch Antwort I.2) unklar. Es ist diesbezüglich auch keine einfache Lösung in Sicht. Des Weiteren bestünde für die Gentechnik anwendenden Landwirte kaum ein ökonomischer Anreiz, Verunreinigungen in benachbarten Kulturen zu vermeiden. Da mit derartigen Verunreinigungen aber durchaus zu rechnen ist, sie allerdings möglichst gering gehalten werden sollten ("Koexistenz"), hat die Anreizwirkung des Haftungsregimes einen hohen Stellenwert.

Eine Beteiligung des Bundes wäre eindeutig als Subvention des GVO-Anbaus anzusehen. Eine Rechtfertigung für eine solche Subvention ist nicht zu erkennen.

2. Die Wahl eines Haftungsfonds als Instrument der Schadensregulierung anstelle der vorgesehenen Gefährdungshaftung ist nicht empfehlenswert. Der Hauptnachteil der Fondslösung (fehlende Anreizwirkung; siehe Antwort I.1) wiegt schwerer als der Vorteil eines einfacher gestaltbaren Entschädigungsverfahrens. Falls aber ein Haftungsfonds eingeführt werden sollte, müsste innerhalb einer Fondslösung dieser Vorteil zum Tragen kommen. Die Bedingungen, unter denen der Haftungsfonds greifen sollte, dürften nicht restriktiv ausgelegt werden. Der Nachweis eines gentechnikfrei wirtschaftenden Landwirtes, auf den Einsatz von GVO verzichtet und "reines" Saatgut eingesetzt zu haben (GVO-Anteil unterhalb der noch festzulegenden Kennzeichnungsschwelle für Saatgut), sollte beim Auftreten einer Verunreinigung bereits für einen Entschädigungsanspruch ausreichen. Hinsichtlich der Frage, wer die Einhaltung dieser Bedingungen überwachen sollte, besteht Klärungsbedarf.

Insgesamt lässt sich sagen, dass (von den Befürwortern des Haftungsfonds) zunächst ein ausgereiftes Konzept für die Einrichtung eines Haftungsfonds entwickelt werden müsste, bevor eine endgültige Bewertung vorgenommen werden kann. Ein weiterer Vorteil der Gefährdungshaftung ist damit, auf bekanntes und bewährtes rechtliches Regularium zurückzugreifen.

3. Falls sich Produzenten, Händler und gentechnik nutzende Landwirte zu einer Art "Produzentenvereinigung" zusammenschließen und einen freiwilligen Haftungsfonds einrichten, ist dagegen nichts einzuwenden.

4. Als ungerecht ist die vorgesehene Gefährdungshaftung sicherlich nicht zu bezeichnen. Diejenigen, die GVO in Verkehr bringen und damit handeln, tragen das wirtschaftliche Risiko, dass die Nachfrage seitens der Landwirte aufgrund des finanziellen Haftungsrisikos sinkt oder ausbleibt.

5. Im Einzelfall (für die betroffenen Landwirte) würde die Entschädigung deutlich einfacher und vermutlich auch schneller erfolgen können. Allerdings ist damit zu rechnen, dass es aufgrund der fehlenden Vermeidungsanreize (siehe Antwort I.) in der Summe zu mehr Verunreinigungen und damit zu mehr Entschädigungsfällen kommt.

II. Auskreuzungen aus Freisetzung und Inverkehrbringen

1.

Es ist höchst fraglich, ob sich der Vorschlag des Bundesrates, Auskreuzungsprodukte aus

Freisetzungsversuchen auch ohne Genehmigung zum Inverkehrbringen in den Verkehr bringen zu dürfen, mit geltendem EU-Recht verträglich. Danach stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass kein Material, das aus absichtlich freigesetzten GVO stammt, ohne Zulassung zum Inverkehrbringen in den Verkehr gebracht wird (Art. 6 Abs. 9 Freisetzungsrichtlinie 2001/18/EG). Die an unterschiedliche Zulassungsvoraussetzungen geknüpfte Unterscheidung der EU-Freisetzungsrichtlinie zwischen Freisetzung ohne Inverkehrbringen einerseits und Inverkehrbringen andererseits ist sinnvoll und sollte konsequent beibehalten werden.

2. Der Anbau von gentechnisch verändertem Raps erscheint hinsichtlich der Auskreuzungen tatsächlich sehr problematisch. Im Prinzip muss die Koexistenzfähigkeit jeder Kulturart unter Beweis gestellt werden. Bei Raps ist die Koexistenzfähigkeit nach der derzeitigen Datenlage stark in Zweifel zu ziehen.

Die entscheidende Frage ist nicht, ob der Anbau bestimmter gentechnisch veränderter Pflanzen unter Umständen untersagt werden kann. Dies ist möglich, wenn die Koexistenzfähigkeit nicht gegeben ist. Entscheidend ist viel mehr, wieviel empirische Evidenz erforderlich ist, um den Anbau in bestimmten Situationen tatsächlich zu untersagen. Zumindest die Ergebnisse des Erprobungsanbaus in Deutschland sollten abgewartet werden, bevor Entscheidungen über das Verbot des Anbaus von gentechnisch verändertem Raps getroffen werden.

3. Wenn die Frage so zu verstehen ist, ob eine derartige Situation in Deutschland zur Untersagung eines GVO nach GenTG führen würde, dann ist sie zu bejahen. Dies gilt auch, wenn Verunreinigungen nicht in traditionellen Sorten aber in nahe verwandten Arten auftreten. Solche erheblichen Verunreinigungen sind als ökologische Schäden zu betrachten.

4.

Die im Gesetzentwurf enthaltene Formulierung zum Schutz ökologisch sensibler Gebiete ist nur die Umsetzung der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) und kann insofern nicht gestrichen werden. Es wäre im Gegenteil sogar sinnvoll, den Anbau gentechnisch veränderter Pflanzen auch in der Nähe von Natur 2000-Gebieten und in weiteren naturschutzfachlich bedeutenden Gebieten entsprechend zu reglementieren.

Haftungsregelungen für ökologische Schäden gibt es nicht. Die Entwicklung solcher Regeln stieße auch auf methodische Schwierigkeiten, wie etwa die Probleme der Monetarisierung von Naturgütern. Es ist deshalb um so wichtiger, möglichst bald Abbruchkriterien für das Inverkehrbringen von GVO zu entwickeln. Der Bereich der ökologischen Schäden lässt sich zivilrechtlich nur schwer regeln, es bedarf hier einer öffentlich-rechtlichen Regulierung.

III. Gute fachliche Praxis

1. Im Gegensatz zur Forderung des Bundesrates wäre ein **Verpflichtung** der Regierung zum Erlass einer Rechtsverordnung wünschenswert. Allein die Ermächtigung ist angesichts der Bedeutung der Regeln guter fachlicher Praxis nicht ausreichend. Produktinformationen für sich alleine sind keinesfalls ausreichend, um eine effektive Koexistenz zu gewährleisten. Sie können Standards guter fachlicher Praxis nicht ersetzen.

2. Die Einhaltung der in der Produktioninformation enthaltenen Vorgaben müsste jedenfalls von einer unabhängigen Stelle überwacht werden. Dies bedeutet, dass der Überwachungsaufwand gegenüber Standards guter fachlicher Praxis nicht nennenswert geringer wäre.

IV. Sicherung der Koexistenz

1. Die vorliegenden Studien deuten darauf hin, dass Koexistenz unter bestimmten Regulierungen möglich ist. Sicherheit über die Invasivität gentechnisch veränderter Pflanzen gibt es allerdings nicht. Welche wirtschaftlichen Auswirkungen sich für gentechnikfrei wirtschaftenden Landwirte ergeben, lässt sich kaum abschätzen, diesbezüglich ist die Datenlage wenig ergiebig. Unbekannte Größen sind insbesondere das Verbraucherverhalten und damit zusammenhängend die zukünftige Preisentwicklung gentechnikfreier und gentechnisch veränderter Produkte.

2. Freiwillige Zusammenschlüsse von Landwirten zu "gentechnikfreien Zonen" sind in jedem Fall möglich. Derartige Zusammenschlüsse können dazu dienen, mit der "grünen" Gentechnik verbundene Transaktionskosten (etwa Analysekosten, Maßnahmen zum Schutz vor Verunreinigungen, finanzielle Risiken von Gerichtsverfahren bei Haftungsfragen) zu senken. Des Weiteren könnte das Attribut "gentechnikfreie Zone" sich als wirksames Marketinginstrument für Produkte aber auch für ganze Regionen erweisen. Für die Landwirtschaft und die nachgelagerten Wirtschaftsbereich dürfte der Hauptvorteil aber in der Verringerung des Regulierungsaufwandes liegen.

3. Es ist zu erwarten, dass der Schutz des Marktsegmentes "gentechnikfreie Lebensmittel" sowohl hinsichtlich der Exporte als auch der Importe einen Wettbewerbsvorteil Deutschlands gegenüber Ländern, die dieses Segment kaum schützen, darstellen wird.

4. Besondere Relevanz für den Erhalt und Ausbau des Marktsegmentes "gentechnikfreie Lebensmittel" haben Vorschriften zur Saatgutreinheit zur Kennzeichnung und zur Trennung der Vertriebswege von gentechnisch veränderten und gentechnikfreien Produkten.

5. Wenn das (als Indikator bezeichnete) 20 %-Ziel der Nachhaltigkeitsstrategie für den ökologischen Landbau erreicht werden soll, bedarf der ökologische Landbau eines besonderen Schutzes. Anderenfalls ist zu erwarten, dass das für die ökologische Lebensmittelproduktion besonders wichtige Vertrauen der Verbraucher schwer beschädigt wird und sich dadurch die Vermarktungsmöglichkeiten verschlechtern.

V. Standortregister

1. Die Geheimhaltung der Versuchsfelder beim Erprobungsanbau dürfte tatsächlich nicht akzeptanzfördernd wirken. Andererseits ist die Gefahr der (nicht zu rechtfertigenden) Zerstörung der Versuchsfelder ein ernst zu nehmendes Problem. Dennoch sollten hinsichtlich der Information der Öffentlichkeit auch für den Erprobungsanbau bereits die im Gesetzentwurf enthaltenen Vorschriften des § 16 a angewendet werden. Dies verlangt auch Art. 31 Abs. 3 der Freisetzungsrichtlinie (2001/18/EG). Der Umstand, dass diese Vorschriften durch eigenes Verschulden der Bundesrepublik Deutschland noch nicht in national geltendes Recht umgesetzt wurden, darf nicht dazu genutzt werden, absichtlich gegen sie zu verstoßen.

Die Anwendung der genannten Vorschriften des Gesetzentwurfes würde bedeuten, dass die Bezeichnung des GVO, seine gentechnisch veränderten Eigenschaften, die Gemeinde des Anbaus sowie die Flächengröße der Öffentlichkeit bekanntgegeben werden müssten. Faktisch erhöht sich dadurch die Gefahr der Zerstörung der GVO-Anpflanzungen. Hier liegt ein Zielkonflikt vor zwischen dem Anspruch der Öffentlichkeit auf Information und dem Schutz der Eigentumsrechte der GVO-Anwender.

Eine verstärkte Öffentlichkeitsarbeit – gerade auch auf Länderebene – dazu beitragen, das verbreitete Misstrauen in der Bevölkerung zu verringern.

2. Die vorgesehenen Regelungen zum Standortregister sind ausgewogen und sind geeignet, sowohl den Interessen der gentechnikfreien Landwirtschaft als auch den Interessen der Gentechikanwender. Imker sollten die gleichen Ansprüche auf Informationen aus dem Standortregister wie andere Antragsteller mit berechtigtem Interesse haben.
3. Zusätzliche Mitteilungspflichten an potenziell Beeinträchtigte sind sinnvoll, da sie dazu können, die Anbauplanungen der Betroffenen aufeinander abzustimmen. Falls der Vorschlag umgesetzt werden sollte, könnte eventuell die Anzeigepflicht nach § 16 a Abs. 3 verkürzt werden (siehe dazu ansonsten Antwort auf Frage 18 CDU/CSU).

CDU/CSU

1. Es wäre nicht zutreffend zu sagen, der Gesetzentwurf ginge über die Vorgaben der entsprechenden EU-Richtlinien hinaus. Vielmehr hat die EU bestimmte Fragen der Regelung durch die Nationalstaaten überlassen (Subsidiarität). Der Gesetzentwurf setzt zum einen die europarechtlichen Vorgaben um, füllt zum anderen aber die verbliebenen Gestaltungsfreiräume aus. Beispielsweise treffen die EU-Vorgaben keine Aussagen zu Fragen der Koexistenz. Solange keine europaweit einheitliche Lösung existiert, ist es zwingend erforderlich, diesbezüglich auf nationaler Ebene Regelungen zu treffen. Anderenfalls ließe sich das Ziel der Koexistenz nicht erreichen, es würde vielmehr eine "Vorentscheidung" zu Lasten der gentechnikfreien Landwirtschaft getroffen. Dies wird im übrigen auch von der EU-Kommission so gesehen. In einer Empfehlung der Kommission zur Koexistenz heißt es, dass "die Koexistenz-Maßnahmen" von den Mitgliedstaaten selbst entwickelt und umgesetzt werden" sollten (7. Erwägungsgrund). Diese Regelungslücken nicht auszufüllen, würde dem Prinzip der Koexistenz widersprechen.
2. -
3. Wie bereits in der Antwort auf Frage 1 dargelegt, dienen die Regelungen des Gesetzentwurfes neben der Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben dazu, die verbliebenen Regelungslücken zu füllen. Mit den zu den EU-Vorgaben hinzutretenden nationalen Regelungen ist ein gewisser Aufwand für die Anwender "grüner" Gentechnik verbunden. Die Regelungen sind zur Sicherung der Koexistenz erforderlich. Es ist auch keine "weniger bürokratische" Regelung erkennbar, die gleichermaßen der Erreichung der Koexistenz dienen kann. (Vgl. auch Antwort auf Frage 1)
4. Es werden durch die Einführung der "grünen" Gentechnik in jedem Fall Kosten entstehen. Diese Kosten sind im wesentlichen als Transaktionskosten einzustufen. Zu nennen wären beispielsweise Kosten für Analysen von Proben, Kosten für die Trennung von Warenströmen oder Aufwand für Organisation von Entschädigungsverfahren. Für die anfallenden Kosten sind aber nicht die Regulierer verantwortlich sondern die Verursacher, also die Hersteller und Anwender gentechnisch veränderter Produkte. Bezüglich der Frage nach der "Zusätzlichkeit" gilt auch hier, dass die vorgeschlagenen Regelungen zur vernünftigen Regulierung der "grünen" Gentechnik erforderlich sind. (Siehe Antworten auf Fragen 1 und 3)
5. Die Regelung ist Ermessenssache des Gesetzgebers. Ein deutlicher Vorteil der Zerteilung der Kommission ist allerdings nicht zu erkennen.
6. siehe Frage 5
7. Es ist sowohl sachlich gerechtfertigt als auch von der Freisetzungsrichtlinie vorgeschrieben, Einträge

aus Freisetzungsversuchen als ein "Inverkehrbringen" anzusehen. (Siehe auch oben Antwort auf Frage II.1 SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.)

8. Zusätzliche Haftungsregelungen für den Bereich der Vermarktungsschäden sind unbedingt erforderlich. Die vorgesehene Gefährdungshaftung ist ein geeignetes Instrument.

9. Siehe Antworten auf Fragen I.1-I.5 SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

10. Siehe Antworten auf Fragen I.1-I.5 SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

11. Siehe Antworten auf Fragen I.1-I.5 SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

12. Es sind insgesamt drei Möglichkeiten zur Regelung eines Ausgleichs von finanziellen Mindereinnahmen im Gespräch. Neben der im Gesetzentwurf vorgesehenen Gefährdungshaftung und dem Haftungsfonds kommt noch eine (europaweite) Produzentenhaftung in Betracht. Es erscheint aber sinnvoll, keine Mischformen einzuführen, sondern sich für eine Möglichkeit zu entscheiden. Wie oben bereits dargelegt ist die vorgesehene Gefährdungshaftung ein geeignetes Instrument zur Vermeidung von Schadensfällen und zur Regulierung der restlichen Schadensfällen.

13. Der baldige Erlass einer Verordnung zur Regelung der guten fachlichen Praxis ist unerlässlich.

14. Wichtig ist, dass die Koexistenz **dauerhaft** möglich sein muss. Im Detail sind noch einige Fragen zu klären. Diese betreffen im Wesentlichen die Standards guter fachlicher Praxis. So sind die unterschiedlichen Maßnahmen genau hinsichtlich ihrer Wirksamkeit, ihrer Praktikabilität sowie hinsichtlich der Kontrollierbarkeit zu untersuchen.

15. Sortenspezifische Abstandsgebote können einen wichtigen Beitrag zur Gewährleistung der Koexistenz leisten, reichen allerdings alleine nicht aus. Vorteilhaft beim Instrument der Abstandsgebote ist, dass die Einhaltung dieser Gebote relativ leicht überwachbar ist.

16. Prinzipiell ist ein Anbauregister auf Bundesebene ausreichend. Es bietet sich allerdings an, die Registerführung auf Länderebene anzusiedeln, um eine größere Nähe zum landwirtschaftlichen Anbau in der Fläche zu erreichen. Bei geeigneter technischer Infrastruktur (Vereinheitlichung!) dürfte durch das Nebeneinander von Landes- und Bundesregistern kein nennenswerter Zusatzaufwand entstehen.

17. Die derzeitigen Regelungen dienen der Umsetzung der FFH-Richtlinie und sind damit unverzichtbar (siehe Antwort auf Frage II.4 SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).

18. Die langfristige Ankündigung einer geplanten Aussaat von GVO eröffnet Abstimmungs- und Kooperationsmöglichkeiten mit benachbarten Landwirten. So könnte etwa der Nachbar seine Anbauplanung an die des GVO-Anwenders anpassen. Nachteilig an einer frühzeitigen Ankündigung ist ein Verlust an Flexibilität in der Anbauplanung für den GVO-Anwender. (Vgl. auch Antwort auf Frage V.3 SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

19. Die Fragestellung ("hierfür" mit Rückbezug zu Frage 18) lässt im Unklaren, wofür der Erprobungsanbau eine Rolle spielen soll. Allgemein gilt, dass ein Erprobungsanbau wichtig und notwendig ist. Es wäre allerdings wünschenswert, wenn der Erprobungsanbau erst nach der Verabschiedung der gesetzlichen Grundlagen für die Nutzung der "grünen" Gentechnik erfolgen würde. Insbesondere sollten die Standards guter fachlicher Praxis und die Haftungsregelung rechtskräftig sein. Der derzeitige Beginn des großflächigen Erprobungsanbau erscheint übereilt.

20. Der Gesetzentwurf enthält keine unangemessenen Hindernisse für die Anwendung der "grünen" Gentechnik und die wissenschaftliche Begleitforschung.

21. Die explizite Aufnahme des Vorsorgeprinzips ist zu begrüßen. Die Vorschriften des Gesetzentwurfes stellen eine angemessene Umsetzung der Gesetzeszwecke dar.

FDP

1. In Verbindung mit der Festsetzung einer guten fachlichen Praxis scheint der Gesetzentwurf geeignet, die Koexistenz von gentechnikfreier und gentechniknutzender Landwirtschaft zu ermöglichen. Es besteht allerdings keine Sicherheit, dass dieses Ziel erreicht wird. Insofern muss die "grüne" Gentechnik ihre Koexistenzfähigkeit erst in der Praxis unter Beweis stellen.

2. Der Gesetzentwurf dient zur vernünftigen Regulierung der "grünen" Gentechnik und wurde nicht als Beitrag zum "Jahr der Innovationen" erarbeitet. Ob die "grüne" Gentechnik eine Zukunftstechnologie ist, steht noch nicht fest. Dies muss sich zukünftig erst zeigen.

3. Was gesundheitliche Schäden angeht, ist es richtig, dass keine Schäden durch die "grüne" Gentechnik bekannt sind. Für den Bereich der Umwelt lässt sich der Aussage (so wie sie in der Frage zitiert wurde) in ihrer Allgemeinheit nicht zustimmen. Verunreinigungen traditioneller Kultursorten des Mais durch gentechnisch veränderte Sorten, wie sie etwa in Mexiko stattgefunden haben, sind als ökologische Schäden einzustufen.

4. Nach Verabschiedung des vorliegenden Gesetzentwurfes und Erlass einer Rechtsverordnung mit Regeln der guten fachlichen Praxis wäre der Anbau von gentechnisch veränderten Pflanzen möglich.

5. Was unter einer "gleichberechtigten" Koexistenz zu verstehen ist, bleibt unklar. Der durch die vorgesehenen Regelungen entstehenden Aufwand ist erforderlich, insofern lässt sich nicht sagen, dass die Koexistenz verhindert oder erschwert wird. Sie wird vielmehr durch die Bestimmungen des Gesetzentwurfes erst ermöglicht (siehe Antwort 1).

6. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Haftungsregelung ist sinnvoll und für die Landwirte tragbar (siehe dazu Antwort auf Frage 12 CDU/CSU sowie auch Antworten auf Fragen I.1-I.5 SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN). Für die Biotech-Unternehmen stellt die Regelung keine direkte Belastung dar. Es liegt in der Natur der Sache, dass die Vermarktung der Produkte durch eine Gefährdungshaftung erschwert wird. Die Unternehmen können (über die vorgesehene Gefährdungshaftung hinausgehend) jederzeit bilaterale Vereinbarungen über die Finanzierung von Entschädigungsforderungen mit den Gentechnik verwendenden Landwirten treffen.

7. Siehe Antwort auf Frage 12 CDU/CSU sowie auch Antworten auf Fragen I.11.5 SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

8. Nennenswerte Auswirkungen des novellierten Gentechnikgesetzes auf "den" Forschungs- und Wirtschaftsstandort Deutschland sind nicht zu erwarten. Dies gilt insbesondere deshalb, weil die europäischen Rechtsvorschriften zur "grünen" Gentechnik im gesamten europäischen Wirtschaftsraum Anwendung finden.

9. Die Effekte auf die Arbeitsplatzsituation im Bereich der Forschung, Wirtschaft und Landwirtschaft sind schwer pauschal abschätzbar. Insbesondere fehlt ein Vergleichsmaßstab für eine solche Abschätzung. Hinsichtlich bestimmter Aspekte sind Auswirkungen möglich. So dürfte sich der Schutz des arbeitsintensiven ökologischen Landbaus positiv auf die Arbeitsplatzsituation in der Landwirtschaft

auswirken.

10. -

11. -

12. Siehe Antwort auf Frage II.5 CDU/CSU.

Prof. Dr. Gerd Winter
Forschungsstelle für Europäisches Umweltrecht (FEU)
Fachbereich Rechtswissenschaft
Universität Bremen
gwinter@uni-bremen.de
0421 2182840 (tel.) – 7490 (fax)

Ausschuss für Verbraucherschutz,
Ernährung und Landwirtschaft
Ausschussdrucksache 15(10)452J

**Stellungnahme im Rahmen der öffentlichen Anhörung des BT-
Ausschusses für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft
zum Entwurf der Bundesregierung zur Neuordnung des
Gentechnikrechts**
BT-Drucks. 15/3088¹

A. Vorbemerkung

Die Entwicklung der Reform des Gentechnikrechts halte ich für insgesamt unglücklich. Die beiden Fronten – entschiedene Ablehnung durch Verbraucher- und Umweltorganisationen sowie den organischen Landbau einerseits und ebenso entschiedene Befürwortung durch die Saatguthersteller² andererseits hat einen schlechten Kompromiss erzeugt, der den Konflikt auf die letzte Ebene – den Acker bzw. den Tresen – verlagert. Wirklichkeitsfremd wird dabei unterstellt, die Landwirte und Verbraucher seien kundig genug, sich rational zu entscheiden, und finanziell genügend ausgestattet, im Konfliktfall Schäden nachzuweisen und zu kompensieren. Konfliktfälle aber wird es geben, denn ökologisch wie auch wirtschaftlich ist eine komplette Trennung des Anbaus und der Produktketten mit und ohne GVO langfristig nicht machbar.

Was hätte geschehen müssen, ist ein entschiedenerer präventiver Zugriff auf der vorgelagerten Stufe der Marktzulassung. Dies wäre möglich gewesen, wenn

- **einerseits die Gegner der Gentechnik erkannt hätten, dass der Landbau durch eine überaus sorgfältig und restriktiv eingesetzte Gentechnik „ökologischer“ werden könnte (dies gilt besonders für die konventionelle auf Chemieeinsatz bauende Landwirtschaft, aber auch für den organischen Landbau, der ebenfalls seine dunklen Stellen hat) und**

¹ Für Anregungen, Zuarbeit und Auskünfte danke ich Verena Brand, Wiss. Mitarb., FEU Uni Bremen; Dr. habil. Broder Breckling, UFT Bremen; Prof. R. Macrory, University College London, Prof. P. Pagh, Universität Kopenhagen, und Thijs Etty, Universität Amsterdam.

² Misstrauen hat mit ihrem aggressiven Vorgehen vor allem die Fa. Monsanto gesät, zB als sie bei Einführung ihres gentechnisch veränderte Soja in Brasilien Gesetz und Verfassung überrollte.

- andererseits die Gentechnikwirtschaft bereit gewesen wäre, sich nicht nur einem strengen Risikotest, sondern auch einer Prüfung des Gebrauchsnutzens einschließlich der Kosten für Umwelt-Monitoring und Produkt-Überwachung zu unterziehen.

Marktzulassungen, die einen sinnvollen Kompromiss der beiden gegnerischen Positionen hätten ausdrücken können, bestünden aus folgenden 4 Elementen:

- (1) Marktzulassung nur für sehr spezifische Zwecke und Ausbringungsbedingungen, nicht pauschal für jedes Inverkehrbringen (sog. erweiterte Freisetzungsgenehmigung)
- (2) Anerkennung der Tatsache, dass es im gegenwärtigen Stadium der Entwicklung der Gentechnik ein risikoloses Inverkehrbringen von GVO nicht gibt
- (3) bei mittleren oder hohen Risiken: keine Zulassung
- (4) bei geringen Risiken: Zulassung, aber nur unter der Zusatzvoraussetzung, dass durch den Einsatz der Gentechnik ein Gebrauchsnutzen erbracht wird, der konventionellen Anwendungen nachweislich überlegen ist (zB weil der Einsatz von Chemikalien verzichtbar wird).

In der Konkretisierung dessen, was Gebrauchsnutzen sein könnte, liegt mE die Hauptproblematik und Hauptaufgabe der gegenwärtigen Gentechnikdebatte. Mit der Gentechnik sind so grundlegende Entwicklungsmöglichkeiten eröffnet, dass der Risikodiskurs nicht mehr ausreicht, sondern um einen Nutzendiskurs ergänzt werden muss. Für Saatgut steht der sortenrechtliche Maßstab des landeskulturellen Werts zur Verfügung, der allerdings de facto allzu sehr in Richtung Ertragssteigerung gedeutet wird. Es geht um einen Maßstab, an Hand dessen beurteilt werden kann, ob – im Beispiel von Saatgut – durch die gentechnische Modifikation auf den Einsatz von Chemikalien langfristig verzichtet werden kann, ob die biologische Vielfalt auf dem Acker neu erstehen kann, ob das Produkt besser schmeckt, etc., oder ob nunmehr zwei Risiken – das neue gentechnische und das alte chemische – im Doppelpack verkauft werden sollen.

Wäre eine solche Lösung gelungen, hätte man es sich mE leisten können, Koexistenz als Ziel aufzugeben, d.h. auf eine strenge Trennung jedenfalls zwischen gentechnischen und konventionellen Wirtschafts- und Handelswegen zu verzichten. Die organische Landwirtschaft hätte in Richtung Ermöglichung „naturnaher“, der biologischen Vielfalt verpflichteter gentechnischer Veränderungen neu definiert werden können. Haftungsrechtlich hätte man sich mit einer strengen Haftung für Schäden an Gesundheit oder Umwelt, einschließlich ökologischer Schäden, beschränken können, bei Ausschluss der Haftung für Kontamination mit Transgenen, von

denen bisher keine für Mensch und Umwelt nachteiligen Auswirkungen bekannt sind.

Fragt man, ob eine solche Doppelausrichtung der Zulassung auf Risiken und Gebrauchsnutzen im Rahmen des geltenden Gemeinschaftsrechts praktizierbar wäre, so ist mit der Tatsache umzugehen, dass der Maßstab der zentralen Normen, nämlich RL 2001/18 und die Verordnung Nr. 1829/2003³, noch der klassischen (aber illusorischen) Vorstellung anhängt, es gebe risikolose GVO. Doch ermöglicht er eine Interpretation im oben skizzierten Sinn, weil man ihn im Lichte des Vorsorgeprinzips sehen muss. Das Vorsorgeprinzip erlaubt es, im Bereich geringer Risiken Abwägungen vorzunehmen und, wenn sich durch das Eingehen eines Risikos kein oder nur marginaler Nutzen erreichen läßt, die Zulassung zu verweigern.⁴

Ob diese rechtlichen Spielräume tatsächlich auch ausgenutzt werden, ist allerdings fraglich, weil die Zuständigkeit für die Zulassungsentscheidung weitgehend (nämlich für genetisch veränderte Lebensmittel, Futtermittel und Saatgut für Lebens- und Futtermittel) durch die Verordnung Nr. 1829/2003 auf die Ebene der Europäischen Kommission gehoben worden ist. Die in der Kommission dominanten Strömungen lassen sich heute eher durch internationale Standortgesichtspunkte und WTO-induzierte Wissenschaftsgläubigkeit als durch Umweltvorsorge leiten. Dies begründet Zweifel daran, ob die Kommission sich wirklich primär an den Gesichtspunkten der Umweltvorsorge und Steigerung des Gebrauchsnutzens orientieren wird. Die unterschiedlichen Risikoperzeptionen und Nutzenerwägungen der Mitgliedstaaten, die sich bisher noch im Genehmigungsverfahren entscheidend niederschlagen konnten, sind im nunmehr stärker europäisierten Zulassungsverfahren stark beschnitten.

Hinzu kommt, dass die Verordnung Nr. 1829/2003 die organisatorischen Entscheidungsstrukturen so gestaltet, dass die Gesundheitsdimension ganz im Vordergrund steht und der Umweltdimension wenig Aufmerksamkeit zukommt. Dies zeigt sich insbesondere in Art. 35 der Verordnung. Danach wird als wissenschaftlicher Input der EU-Ebene nur der ständige Ausschuss für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit genannt, der einschließlich seiner Unterausschüsse fast ausschließlich aus Human- und Tiertoxikologen und kaum aus Ökotoxikologen, Landschaftsökologen und Naturschutzexperten besteht. Dies liegt

³ Verordnung (EG) Nr. 182/2003 über genetisch veränderte Lebens- und Futtermittel.

⁴ Ähnlich Herdegen/Dederer IP-GenTR I. S. 36 ff., die durch Nutzenerwägungen aber wohl eher weitere Risikozulassungen ermöglichen wollen, während es nach meiner Auffassung um eine Abwägung zum Zwecke weiterer Minimierung der Risikozulassung geht.

darán, dass die Verordnung aus der Tradition der Kontrolle von Novel Food, also einer Kontrolle von Endprodukten stammt. Sie ist aber – merkwürdig versteckt – auch auf Saatgut anwendbar gemacht worden (vgl. Art. 6 Nr. 3 (c) HS 2 und die Definition in Art. 2 Nr. 8); deshalb wäre auch ökotoxikologischer Input erforderlich. Der Umstand, dass der genannte ständige Ausschuss keine ökologische Kompetenz umfasst, stellt mE einen Verstoß gegen höherrangiges Gemeinschaftsrecht da, nämlich das Gebot der Umweltvorsorge des Art. 174 Abs. 2 EGV.

Da all dies die Ausgestaltung der EG-Ebene betrifft und die entsprechenden Rechtsakte in Kraft sind – sie sind freilich von der Bundesregierung mitgetragen worden – , bleibt für den nationalen Gesetzgeber im Bereich Lebensmittel, Futtermittel und Saatgut , also dem Kernbereich der gegenwärtig praxisrelevanten Fragen, nun in der Tat nur Folgenbewältigung durch Maßnahmen der Trennung zweier eigentlich untrennbarer Wirtschaftsweisen. Spielräume der Mitgliedstaaten bestehen für zwei Maßnahmen, nämlich

- die Koexistenz einigermaßen stimmig auszutarieren und
- soweit die nationale Ebene noch als Zutragerin der europäisierten Zulassungsentscheidungen gefragt ist, diese Rolle so sorgfältig wie möglich wahrzunehmen.

B. Fragen der Fraktion der SPD und Bündnis 90/Die Grünen

I. Haftung

Bevor ein Haftungsfonds in Betracht gezogen wird, sollte Klarheit darüber bestehen, wer „eigentlich“ haften müsste und im zweiten Schritt von der Haftung befreit werden oder uU auch regresspflichtig gemacht werden sollte.

§ 36a des Regierungsentwurfs zum GenTG (im Folgenden: E-GenTG) eröffnet den durch Transgene betroffenen Landwirten (einschl. Forstwirten, Gärtnern und anderen Urproduzenten; im folgenden als Landwirte bezeichnet) nur Ansprüche gegen GM-Saatgut ausbringende andere Landwirte. Eine Vorfassung des Entwurfs hatte dagegen auch die Hersteller des Saatguts haftpflichtig gemacht. Rechtstechnisch sollte dies durch eine Erstreckung des Begriffs Sachschadens nach § 32 auf die Übertragung von Eigenschaften auf einen anderen Organismus sowie dadurch geschehen, dass § 37 Abs. 2 Satz 1 GenTG gestrichen wird, der den Inverkehrbringer (d.h. der Hersteller oder Importeur, der für das Produkt die Zulassung beantragt, im Folgenden: der Hersteller) von der Gentechnikhaftung freistellt. Diese Freistellung bleibt im jetzigen E-GenTG erhalten. Der Hersteller haftet für Sachschäden nun nach wie vor nur nach dem allgemeinen Produkthaftungsrecht, d.h. nur gegenüber den Endkonsumenten, nicht gegenüber den

zwischen geschalteten Akteuren wie den durch Transgene betroffenen Landwirten.⁵

Ich halte dies nicht für gerechtfertigt. Im Prinzip sollten Hersteller auch gegenüber durch Transgene betroffenen Landwirten haften. Denn deren Schädigung beruht auf zwei Faktoren: der Eigenschaft des GVO, sich auskreuzen zu können, - sie wird vom Hersteller gesteuert -, und den Ausbringungsbedingungen, die der Landwirt steuert. Die Ausbringungsbedingungen sind wegen der Komplexität der ökologischen Zusammenhänge aber nicht vollkommen beherrschbar. Da der Hersteller dies weiß und damit rechnen muss, ist sein Verursachungsanteil mit der Vermarktung nicht sozusagen konsumiert, sondern muss ihm weiter zugerechnet werden.

Dabei kann er sich auch nicht mit Hinweis auf die Genehmigung des Inverkehrbringens exkulpieren. Der Regelungsgehalt dieser Genehmigung ist bisher viel zu pauschal.⁶ Nach der Verordnung Nr. 1829/2003 ist immerhin vorgesehen, Auflagen hinsichtlich der Überwachungspläne des Inverkehrbringers aufzunehmen. Selbst wenn man dies unterstellt, bleibt bisher unklar, wie die unterschiedlichen biologischen, geographischen und klimatischen Verhältnisse in Europa in der Genehmigung abgearbeitet werden sollen.⁷ Deshalb kann der Regelungsgehalt der Genehmigung noch lange nicht so gedeutet werden, dass die Vermarktung für jeden beliebigen Zweck mit abgedeckt ist.

Für eine Einbeziehung des Herstellers in die Haftung sprechen auch (gemeinschafts-)verfassungsrechtliche Gesichtspunkte: Das Verursacherprinzip nach Art. 174 EGV, das im Bereich der Durchführung von Gemeinschaftsrecht auch von den Mitgliedstaaten zu beachten ist, und der Gleichheitsgrundsatz nach Art. 3 Abs. 1 GG, nach dem für Privilegierung der Hersteller im Vergleich zu den Landwirten ein sachlicher Differenzierungsgrund gefunden werden müsste, der nach dem oben Gesagten jedoch fehlt.

Zu fragen ist allerdings, ob die Produkthaftungs RL 1985/374/EWG idF der RL 1999/34/EG es ausschließen würde, Hersteller über die in

-
- ⁵ Wenn die neue EG-Richtlinie 2004/35 zur Umwelthaftung umgesetzt wird, wird der Inverkehrbringer auch für ökologische Schäden haften müssen. Das Haftungskonzept der Richtlinie ist dabei verwaltungsrechtlich geprägt. Die Beseitigung bzw. der Ersatz des Schadens wird durch Behörden geltendgemacht. Bleiben diese untätig, können Umweltverbände sie uU gerichtlich zum Handeln zwingen.
- ⁶ Wie die Genehmigung lauten sollte und welche Auflagen gemacht werden sollten, ist noch gänzlich ungelöst. Ein Vorbild könnte die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln sein, die sehr sorgfältig nach verschiedenen Böden, Pflanzen, klimatischen Bedingungen etc. differenziert.
- ⁷ S. die entsprechenden Vorschläge von M. Lemke, Gentechnik-Naturschutz-Ökolandbau, Baden-Baden (Nomos) 2003

der Richtlinie umschriebenen Tatbestände hinaus haftbar zu machen. Die Richtlinie schreibt Haftung für Sachschäden nur insoweit vor, wie Endkonsumenten betroffen sind. Wird damit eine Erstreckung der Haftung für Schäden bei durch Transgene betroffenen Landwirten ausgeschlossen? Ich meine: nein. Für die Gentechnik gelten Spezialregelungen, die Abweichungen vom allgemeinen Produkthaftungsregime erlauben. Solche Sonderregelungen sind durch die Ermächtigung zu Maßnahmen zur Sicherung der Koexistenz nach Art. 26a RL 2001/18 abgedeckt. Haftungsrecht hat bekanntlich nicht nur repressive, sondern auch präventive Funktion und gehört deshalb im Sinne des Art. 26a zu den „Maßnahmen, um eine unbeabsichtigte Anwesenheit von GVO in anderen Produkten zu verhindern“.

Die Haftung der Hersteller wie auch der Zwischenverwender (d.h. der Landwirte)⁸ sollte bei unterstelltem Haftungsfonds eine strikte sein, d.h. keinen Haftungsausschluss bei Beachtung guter fachlicher Praxis o.ä. ermöglichen. Dies trifft die Haftenden nicht, weil für sie ja der Fonds eintritt.

Den Haftungsfonds selbst halte ich für sinnvoll. Fondslösungen können unterschiedliche Zwecke verfolgen. Bisher sind sie vor allem diskutiert, aber nur zT eingeführt worden

- für die Sanierung von Altlasten, die durch nicht mehr greifbare Akteure verursacht worden sind (Bsp. Altlastenfonds Baden-Württemberg)
- für die Entschädigung von Summations- oder Distanzschäden (Bsp. Waldschadensfonds, nicht realisiert)
- für die Tragung von Kosten, die bei dem Verursacher uU nicht eingetrieben werden können (Bsp. Solidarfonds Abfallrückführung, realisiert, aber vom EuGH für rechtswidrig erklärt)
- für die Entschädigung bei Großschäden, die von einem einzelnen Hersteller nicht kompensiert werden können (Bsp. Arzneimittelschäden, nur teilweise realisiert im Contergan-Fonds)

⁸ Auch für die Landwirte, die GVO ausbringen, muss die Frage der Unvereinbarkeit einer Haftung mit der genannten ProdukthaftungsRL gestellt werden. Denn auch Hersteller landwirtschaftlicher Produkte sind Hersteller im Sinne des Gesetzes. Abgesehen davon, dass die obige Argumentation auch auf die Landwirte anwendbar wäre, mangelt es bei ihnen bereits weitgehend an der Kausalität der Schadensstiftung, denn zB der Pollenflug geht von der Pflanze auf dem Feld aus, nicht von dem geernteten Produkt.

Der hier diskutierte Fonds wäre ein neuer Typus. Er diene dem Zweck, die Entschädigung für einen Schaden, der durch eine Vielzahl von Verursachungsbeiträgen zustande gekommen ist, auf möglichst viele Beitragende zu verteilen. Er würde vermeiden helfen, dass das kollektiv verursachte Risiko nur einem – dem letzten und häufig wenig Leistungsfähigen - in der Kette zugerechnet wird.

Der Fonds sollte, wie vom Bundesrat vorgeschlagen, bei Eintritt den Verursacher von der Haftung befreien, aber dem einzelnen Verursacher gegenüber Rückgriff nehmen können. Allgemeine Voraussetzung für den Rückgriff sollte sein, dass der Verursachungsprozess zu einem bestimmten Organismustyp bzw. einem bestimmten Acker rückverfolgbar ist. Hinsichtlich der Hersteller sollte der Rückgriff voraussetzen, dass der Hersteller das Risiko des Gentransfers hätte erkennen können und nicht durch konkrete Schutzanweisungen an den Landwirt minimiert hat. Hinsichtlich des Rückgriffs auf den Landwirt sollte auf die Nichteinhaltung der guten fachlichen Praxis abgestellt werden, wie im Vorschlag des Bundesrates (§ 36b Abs. 2) vorgesehen.

Zur Beitragspflicht zum Fonds ist die Einbeziehung des Bundes eine eher politische als rechtliche Frage. Ich möchte deshalb nur zu erwägen geben, dass der Bund den unglücklichen Kompromiss immerhin geformt und deshalb die Konfliktsituationen mit heraufbeschworen hat. Auch trägt er durch seine Beteiligung an den Genehmigungsverfahren zu möglichen Risiken bei. Deshalb wäre ein gewisser Beitrag des Bundes angebracht. Rechtsvergleichend mag von Interesse sein, dass nach dem neuen dänischen Gesetz über den Anbau von GVO v. 4.6.2004 (§ 9) der Staat ganz für solche Schäden eintritt.⁹

Die weiteren Zahlungsverpflichteten müssten genauer umschrieben werden als im Bundesratsvorschlag geschehen. Dies fordert Art. 80 Abs. 1 Satz 2 GG.

Zu beteiligen sind mE auch die Hersteller. Die Formel, die der Bundesrat vorschlägt: für Beiträge heranzuziehen seien die „Wirtschaftsbeteiligten, die einen Nutzen aus dem Anbau von GVO haben“, ist zu eng, weil sie diejenigen, die aus dem *Inverkehrbringen* einen Nutzen haben, ausschließt.

Besondere Probleme bestehen bei Heranziehung von ausländischen Herstellern, und zwar a) das Problem der Einwirkung auf die Gebietshoheit anderer Staaten und b) das Problem der Vereinbarkeit mit Regeln des freien Warenverkehrs.

⁹ Der Gesetzestext kann bei mir angefordert werden.

zu a) Wird ausländischen Herstellern eine Beitragspflicht auferlegt, liegt darin eine belastende Maßnahme deutscher Hoheitsgewalt in ausländischen Staaten. Dies könnte gegen das völkerrechtliche Territorialitätsprinzip verstoßen. Das Prinzip ist jedoch dann nicht verletzt, wenn ein Anknüpfungspunkt zum Gebiet des regelnden Staates vorliegt. Das ist in Gestalt des Schadensrisikos der Fall. Allerdings müsste bei mangelnder Zahlungsbereitschaft des ausländischen Herstellers der Staat des Herstellersitzes ersucht werden, die Zahlungspflicht durch Verwaltungsakt festzulegen und ggf. Vollstreckungsmaßnahmen zu ergreifen. Die Sanktion könnte auch in der Weise erfolgen, dass bei Nichtzahlung die inländische Vermarktung des Saatgutes untersagt wird.

Eine einfachere Lösung wäre der Zugriff auf den Vertreter, den der ausländische Hersteller im Inland ermächtigen muss. Ein solcher Vertreter ist für das Genehmigungsverfahren vorgesehen. An sie könnte für die Beitragsregelung angeknüpft werden. Allerdings besteht die Vertreterregelung nur für Hersteller aus Drittstaaten, nicht für solche aus EU-Staaten (§ 15 Abs. 3 E-GenTG).

zu b) Hersteller aus EU-Staaten könnten geltendmachen, dass der Beitrag zum Fonds eine Abgabe gleicher Wirkung wie ein Einfuhrzoll sei und deshalb gegen Art. 23, 25 EGV verstoße. Nach der Rechtsprechung des EuGH, die insbesondere im Urteil zum Solidarfonds Abfallrückführung bestätigt wurde, liegt eine solche Abgabe jedoch nicht vor, wenn die den Wirtschaftsteilnehmern auferlegte finanzielle Belastung in unmittelbarem Zusammenhang mit den tatsächlichen Kosten steht, die sie verursachen und deshalb finanzieren sollen (EuGH Rs C-389/00, Rdnr. 33). Der EuGH vermisste einen solchen Zusammenhang beim Solidarfonds, denn die meisten Beitragspflichtigen hatten, da sie für ihren eigenen legalen Abfallexport zusätzlich Sicherheit leisten mussten, keinen Vorteil daraus, dass aus dem Fonds die Kosten aus illegalen Exporten finanziert werden sollten.

Man mag das Urteil kritisch sehen, jedenfalls läge der Fall hier anders: die Beitragspflichtigen hätten einen unmittelbaren Nutzen, weil a) der Fall der Haftung bei jedem auftreten kann, und b) jeder dementsprechend von der Haftung befreit würde.

Soweit es Hersteller aus Drittstaaten angeht, könnten sie sich darauf berufen, dass die Beitragspflicht ein Importhemmnis nach den Vorschriften des GATT sei. Anwendbar wäre Art. III Abs. 2, der eine Ungleichbehandlung von inländischen und ausländischen Produkten im Hinblick auf mit Produkten verbundene Abgaben verbietet. Erfasst sind dabei nicht nur Steuern und Gebühren, sondern auch Abgaben zur Finanzierung von Umweltschutzaufgaben (vgl. den WTO-Panel-Bericht zur Superfund-Abgabe in den USA vom 17.6.1987). Im vorliegenden Fall läge jedoch keine Diskriminierung ausländischer Hersteller vor, wenn eine Formel für die

Beitragspflicht gefunden würde, die die Gleichbehandlung aller Hersteller sichert.

II. Auskreuzungen

1. Genehmigung für die Vermarktung der Auskreuzungsprodukte von Freisetzungsgenotypen?

Es empfiehlt sich, 3 Fälle von Abgabe von Produkten an Dritte zu unterscheiden:

a) Früchte aus der Freisetzung von GVO: Sie bestehen aus oder enthalten GVO. Ihre Vermarktung gilt als Inverkehrbringen und ist nach § 14 Abs. 1 Nr. 2 GenTG (= § 14 Abs. 1 Nr. 2 E-GenTG) genehmigungsbedürftig.

b) Erzeugnisse, die aus freigesetzten GVO gewonnen oder hergestellt wurden, ohne aus ihnen zu bestehen oder solche zu enthalten: Ihre Abgabe an Dritte gilt nach § 3 Nr. 6 E-GenTG nicht als Inverkehrbringen¹⁰, ist aber dennoch nach § 14 Abs. 1 Nr. 4 E-GenTG genehmigungsbedürftig, weil auf diese Weise die missbräuchliche Ausnutzung von Freisetzungsgenehmigungen für die Herstellung von GVO-basierten Erzeugnissen verhindert werden soll (so die Begründung zum E-GenTG).

c) Auskreuzungsprodukte, d.h. Früchte des Nachbarfeldes, die durch Gentransfer kontaminiert sind: Sie sind nicht iSd Formulierung des § 14 Abs. 1 Nr. 4 E-GenTG „gewonnen oder hergestellt“, sondern ungewollter Nebeneffekt. Sie sind aber iSd Art. 6 Abs. 9 RL 2001/18 „Material, das aus gemäß Teil B absichtlich freigesetzten GVO stammt“. Ihre Abgabe an Dritte ist deshalb grundsätzlich ebenfalls genehmigungsbedürftig. Allerdings sollte man hier gewisse Schwellenwerte einführen. Es wäre unverhältnismäßig, von dem Nachbarn, dessen Anbauprodukte kontaminiert wurden, eine Genehmigung schon dann zu verlangen, wenn seine Früchte nur minimal tangiert sind.

2. Konsequenzen aus dem Auskreuzungsverhalten von Raps

a) Relevanz für die Genehmigung des Inverkehrbringens

Die höhere Wahrscheinlichkeit von Gentransfer von modifiziertem Raps ist zunächst relevant für die Genehmigung des Inverkehrbringens. Die Mitgliedstaaten haben dafür nach der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 zwar die Endzuständigkeit verloren, können den Gesichtspunkt aber im EG-Verfahren

¹⁰ Ich unterstelle, dass der dort benutzte Produktbegriff so gemeint ist, dass das Produkt GVO enthalten oder aus solchen bestehen muss. Dies müsste noch klargestellt werden.

einbringen, zumal dann, wenn sie gem. Art. 6 Abs. 3 Buchst. c) HS 2 mit der Risikobewertung beauftragt werden.

Allerdings ist der Zulassungsmaßstab der genannten Verordnung zu berücksichtigen. Er verlangt, dass der GVO „keine schädlichen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit, Tiergesundheit und Umwelt“ haben darf.¹¹ RL 2001/18 spricht in ähnlicher Weise von „keine schädlichen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt“.¹² Hieraus könnte abgeleitet werden, dass nur solche Schäden relevant sind, die sich über Beeinträchtigungen von Gesundheit oder Umwelt vermitteln, nicht jedoch solche, die den rein ökonomischen Wert „Gentechnikfrei“ beeinträchtigen.

Dieser ökonomische Wert ist jedoch bei sinngemäßer und systematischer Auslegung in den Schutzgütern des Zulassungsmaßstabs mitenthalten. Verordnung Nr. 1829/2003 schützt nach ihrem Art. 1 (a) neben den Gesundheits- und Umweltinteressen auch die Verbraucherinteressen, d.h. auch das Interesse der Verbraucher, sich für gentechnikfreie Produkte zu entscheiden. RL 2001/18 enthält diese Zielsetzung zwar nach ihrer Erstfassung nicht. Sie ist durch Art. 43 VO 1827/2003 aber in Gestalt des bereits oben erwähnten Art. 26a eingefügt worden, der in Abs. 1 lautet:

„Die Mitgliedstaaten können geeignete Maßnahmen ergreifen, um die unbeabsichtigte Anwesenheit von GVO in anderen Produkten zu vermeiden“.

Nach Art. 26a Abs. 2 soll die Kommission zudem Empfehlungen zur Koexistenz von genetisch modifizierten, konventionellen und organischen Produkten entwickeln, was mit der Empfehlung vom 23.7.2003 (Az. K-2003) auch geschehen ist.

Allerdings richten sich die Maßnahmen zur Koexistenz bisher ausschließlich auf die Stufe der Ausbringung, nicht auf die vorgelagerte Stufe des Inverkehrbringens von GVO. Wenn aber Art. 2 der VO 1829/2003 vor der Klammer aller anderen Vorschriften Verbraucherschutz selbständig neben Gesundheits- und Umweltschutz nennt, bedeutet dies, dass dieses Ziel und der damit zusammenhängende ökonomische Wert der Gentechnikfreiheit auch für die Zulassungsentscheidung maßgeblich ist.¹³

¹¹ Art. 4 Abs. 1 (a) bzw. Art. 16 Abs. 1 (a) VO 1827/2003

¹² Art. 4 Abs. 1 RL 2001/18

¹³ Will man diese Auslegung mit dem Wortlaut der Zulassungsmaßstäbe in Einklang bringen, so bietet sich an, ein weites Verständnis des Schutzgutes Umwelt zugrunde zu legen. Der ökonomische Wert der Gentechnikfreiheit ergibt sich nämlich aus einer spezifischen Beziehung des Produkts zur Umwelt, der nämlich, naturnäher zu sein als es bei GVO der Fall ist. Dies

Zusammenfassend: Wenn die Wahrscheinlichkeit und der Umfang des Gentransfers durch einen GVO wegen seiner intrinsischen Eigenschaften und zu erwartender äußerer Bedingungen erheblich ist, darf sein Inverkehrbringen nur unter geeigneten Auflagen oder uU auch gar nicht genehmigt werden.

b) Relevanz für Regelungen des Ausbringens

Des weiteren kommen Regelungen des Ausbringens in Betracht, wenn die Genehmigung des Inverkehrbringens keine entsprechenden Auflagen enthält.

Die Tatsache, dass eine Genehmigung ohne entsprechende Auflagen erteilt worden ist, könnte so gedeutet werden, dass die Mitgliedstaaten keine weiteren Maßnahmen mehr treffen dürfen. Dies könnte aus Art. 22 RL 2001/18 hergeleitet werden, der lautet:

„Unbeschadet des Artikels 23 dürfen die Mitgliedstaaten das Inverkehrbringen von GVO als Produkte oder in Produkten, die den Anforderungen dieser Richtlinie entsprechen, nicht verbieten, einschränken oder behindern.“

Die Vorschrift bezieht sich jedoch schon dem Wortlaut nur auf Maßnahmen, die an den Tatbestand des Inverkehrbringens geknüpft sind. Die Mitgliedstaaten dürften also keine eigenen Zulassungssysteme für die Abgabe an Dritte einführen. Flächenbezogene Regelungen sind deshalb nicht präkludiert.

Dies ergibt sich auch aus dem oben genannten Art. 43 VO 1829/2003, der den Mitgliedstaaten über Art. 26a RL 2001/18 ausdrücklich die Kompetenz zu Maßnahmen zur Sicherung der Koexistenz offenlässt. Deshalb wäre zB eine Regelung gemeinschaftsrechtskonform, die den Anbau von GV-Raps (sollte trotz allem sein Inverkehrbringen durch die Kommission genehmigt worden sein) in größeren Rapsanbaugebieten untersagt.

Eine solche Regelung ist im vorliegenden Gesetzentwurf allerdings nicht enthalten. Sie müsste noch eingefügt werden.

Gegen die hier vertretene Auffassung könnte die Stellungnahme der Kommission v. 2.9.2003 über das Verbot des Einsatzes von GVO in Oberösterreich¹⁴ angeführt werden. Die Kommission hat darin einen Alleingang Österreichs iSd Art. 95 Abs. 5 EGV geprüft und die Zulässigkeit eines Weitergehens verneint, weil keine neuen Erkenntnisse zur Gesundheits- oder Umweltgefährlichkeit von GVO vorlägen. Die Stellungnahme ist jedoch anfechtbar, weil die

wird von den Verbrauchern geschätzt, und die entsprechende gesellschaftliche Konstruktion der Umwelt wird von der VO geschützt.

¹⁴ ABl. L239/2003 S. 34

Kommission nicht angemessen würdigt, dass der Hauptgrund Oberösterreichs für die Maßnahme nicht in der Vermeidung von Gesundheits- und Umweltschäden, sondern in der Befürchtung von ökonomischen Schäden für den organischen Landbau lag. Die Kommission hätte dies Argument auf ihre eigene Mitteilung zur Koexistenz beziehen müssen, was aber unterbleibt. Sie hätte möglicherweise eine unverhältnismäßig große Ausdehnung des Gebiets gentechnikfreier Landwirtschaft rügen können, aber hierfür wäre es notwendig gewesen, die grundsätzlich zulässige Anordnung gentechnikfreier Gebiete zu akzeptieren.

3. Anbauuntersagung für Mais wegen Gentransfer in Mexiko?

Die unter 2 b) erörterten Vorschriften sind so zu verstehen, dass sich die Kompetenzen, Koexistenz zu sichern, nur auf Koexistenz in Europa beziehen. Deshalb können sich die Anbauregelungen auch nur auf die Verhältnisse in der EU beziehen. Allerdings wäre es völkerrechtlich, insbesondere im Hinblick auf das GATT, unter bestimmten Voraussetzungen zulässig, durch europäische Vorschriften auch die Anbaubedingungen vor Ort zu regeln.

4. Streichung der Regelung zum Schutz ökologisch sensibler Gebiete

Aus den oben zu 2. genannten Gründen verstieße eine Vorschrift, die nach erteilter Genehmigung des Inverkehrbringens flächenbezogene Regelungen ermöglicht, nicht gegen Art. 22 RL 2001/18.

Ob es sinnvoll ist, dabei nur den Schutz der Natura 2000-Gebiete anzusteuern, ist eher eine fachliche Frage. Andererseits würde eine pauschale Anzeigepflicht wohl über das Ziel hinausschießen. Zu 2. ergab sich, dass auch hinsichtlich der Nachbarschaft von konventioneller und organischer Landwirtschaft Regelungen sinnvoll sein könnten. Insgesamt wäre es wohl angemessener, das Instrument der Landschaftsplanung für die Zuordnung von gentechnischer, konventioneller und organischer Landwirtschaft zu aktivieren, wozu eine Anschlussvorschrift im GenTG vorgesehen werden müsste. In diesem Zusammenhang mag rechtsvergleichend von Interesse sein, dass ein französisches Verwaltungsgericht kürzlich die Kompetenz eines Bürgermeisters, gentechnikfreie Zonen im Gemeindegebiet auszuweisen, anerkannt hat.¹⁵

Haftungsregelungen bestehen bisher für mögliche Veränderungen des spezifischen Naturgebietes – etwa für die Beeinträchtigung der Artenvielfalt - bisher nicht. Sie werden aber gemäß RL 2004/35 einzuführen sein. Es wäre denkbar, ist aber wohl doch zu schwierig, die Umsetzung dieser RL noch in den § 16b E-GenTG einzubauen.

¹⁵ Notiz in www.lesverts.fr/article.php3?id, besucht am 7.6.2004. Die Fundstelle habe ich noch nicht verifiziert.

III. Gute fachliche Praxis (GFP)

1. Verzicht auf die Niederlegung durch Verordnung?

Es müssten Erfahrungen mit formellen und informellen Lösungen in verschiedenen Wirtschaftssektoren ausgewertet werden. Eine informelle Lösung dürfte dann sinnvoll sein, wenn in dem fraglichen Sektor ausreichende praktische Erfahrung und zudem Selbstorganisationskapazität besteht. Daran dürfte es wegen der Neuheit der Gentechnik fehlen. Zu bedenken wäre, beides zu ermöglichen, die selbstorganisierte Gute Fachliche Praxis (nur müsste dann gesagt werden, welche Träger dafür autorisiert wären) und auffangweise die Rechtsverordnung. Wieweit der Sektor die Selbststeuerungskapazität aufbringt, wird in Kürze in den Niederlanden sichtbar werden, wo die Regierung einen Zeitraum bis zum 1.7.04 für solche Versuche eingeräumt hat.¹⁶

2. Produktinformation

Sie ist eine notwendige Ergänzung der GFP, weil der Hersteller aus Versuchen im geschlossenen System und experimentellen Freisetzungen meist zusätzliche Informationen besitzen wird. Die Verpflichtung zur Produktinformation ist aber nur dann sinnvoll, wenn sie auch mit einer Haftung verbunden wird. Dies führt auf die Ausführungen oben zu I. (Herstellerhaftung) zurück.

3. Überwachung der Einhaltung der Produktinformation

Eine Überwachung der Vorsichtsmaßnahmen für den Anbau, ob sie nun in der Produktinformation enthalten sind oder sich aus der GFP ergeben, wird unentbehrlich sein. Es ist eine Frage der Praxis, dabei kostensparend vorzugehen und Schwerpunkte zu setzen, bei vertrauenswürdigen Landwirte die mIntervalle zu strecken, etc.

IV. Sicherung der Koexistenz

Die Fragen sind überwiegend nicht aus juristischer Kompetenz zu beantworten. Ich beschränke mich deshalb auf nur wenige.

Zu 2. „Gentechnikfreie Zonen“ durch Vereinbarung

Unter rechtlichen Aspekten ist fraglich, ob solche Zonen rechtlich zulässig wären, und welche Verbindlichkeit sie hätten. An der rechtlichen Zulässigkeit ist nicht zu zweifeln. Gebunden sind allerdings nur diejenigen, die der Vereinbarung zugestimmt haben, nicht Dritte. Ob bei Verstößen über die nach dem E-GenTG

¹⁶ Vortrag von A. van der Nent, nld. Agrarministerium, auf einer Tagung am 1./2. 12. 2003 (www.minlnv.nl/thema/biotech/coexistence/inftbc01.pdf) (Stand v. 5.6.2004).

bestehenden nachbarrechtlichen Ansprüche hinaus Erfüllungs- und Unterlassungsansprüche sowie Vertragsstrafen entstehen, hängt von der vertraglichen Ausgestaltung ab.

V. Standortregister

1. Geheimhaltung

Die Frage führt in einen rechtssoziologischen Streit über Effekte von Öffentlichkeit, der wissenschaftlich schwer beantwortbar ist. Die These „keine schlafenden Hunde wecken“ steht gegen die These „Absorption von Protest im Verfahren“. Vertrauensbildend ist nur der klassische öffentliche Eörterungstermin, so kontrovers und heftig er häufig geführt wird. Er sollte allerdings anders als manchmal praktiziert unter streng neutraler Leitung stattfinden und die Möglichkeit zu Mediation eröffnen.

Unabhängig von der Frage, ob der Standort der Freisetzung in den ausgelegten Unterlagen geheimgehalten werden darf, besteht diesbezüglich jedenfalls eine Auskunftspflicht, wenn jemand das Recht auf Informationszugang nach dem Umweltinformationsgesetz geltendmacht.¹⁷

2. Bundes- und/oder Landesregister?

- a) Mir scheint es plausibel, dass ein Bundesregister eine Verwaltungsvereinfachung darstellen würde. Die Daten würden bei Nutzung des Internet trotzdem vor Ort erhoben, überprüft und zugänglich gemacht werden können.**
- b) Entgegen Art. 32 Abs. 2 RL 2001/18 enthält § 16a E-GenTG keine Vorkehrungen, die das Standortregister für den Überwachungsplans nutzbar machen. Hierfür wäre erforderlich, dass auch Daten über Ergebnisse der Freisetzung oder des Anbaus aufgenommen werden. Solche Daten zu erheben und zu melden, kann zwar nur im Rahmen der jeweiligen Genehmigungen auferlegt werden. Aber auch bereits die auf dieser Grundlage gewonnenen Daten wären, wenn sie in das Register eingestellt würden, eine gute wissenschaftliche Grundlage für die Risikoforschung.**
- c) Imker, insbesondere Wanderimker erfüllen die Voraussetzungen des Auskunftsanspruchs nach § 16a Abs. 5 E-GenTG haben. Zu erwägen wäre, für sie eine ähnliche Vermutung wie in Satz 3 für Nachbarn aufzunehmen. In Satz 3 könnte die Vermutung weiterhin auf weiter entfernte Lagen in Hauptwindrichtung erstreckt werden.**

¹⁷ Vgl. die entsprechende Negativklausel in Art. 25 Abs. 4 RL 2001/18.

- d) Die Mitteilungspflicht gegenüber den potentiell Beeinträchtigten ist mE sinnvoll. Allerdings erweckt der Nachsatz, dies geschehe, damit „die betreffenden Nutzungen miteinander abgestimmt werden können“, den falschen Eindruck, die konventionellen und organischen Landwirte müssten ihren Anbau nunmehr umstellen. Die Koexistenz verpflichtet primär den Gentechnikverwender, sich den bestehenden Strukturen anzupassen, nicht umgekehrt. Der Nachsatz sollte deshalb gestrichen werden. Gleichwohl dürfte eine frühzeitige Information zum Frieden im Dorf beitragen. Der zusätzliche Konfliktherd, überrascht worden zu sein, wird dadurch ausgeschlossen.**

C. Fragen der Fraktion der CDU/CSU

zu 2. Umsetzung der EU-Richtlinien in den anderen EU-Staaten

a) Umsetzung der RL 2001/18

Länderübersichten im Kommentar von Herdegen/Dederer zeigen, dass die alten Mitgliedstaaten im großen Ganzen die Richtlinie 2001/18 umgesetzt haben. Zu den neuen Mitgliedstaaten liegt anscheinend noch keine Übersicht vor.

Die Umsetzung in die behördlichen Genehmigungs- und Überwachungspraxis ist bekanntlich ein anderes Kapitel, über das für den Bereich der Gentechnik wenig verlässliche Forschung existiert.

Für Frankreich, Großbritannien und Dänemark hat die FEU in einem Projekt für das Umweltbundesamt genauere Untersuchungen durchgeführt und kann bestätigen, dass die Umsetzung der Richtlinie 2001/18 dort insgesamt adaequat erfolgt ist und auch die Behördenpraxis die Gesundheits- und Umweltrisiken in vergleichbarer Weise gründlich durchprüft.¹⁸

Differenzen im Schutzniveau im Vergleich mit der Situation in Deutschland sind kaum vorhanden.

Da die Entscheidungsverfahren mehr und mehr zu europaweiten Abstimmungsverfahren werden und sich der öffentlichen Legitimation im nationalen Raum entziehen, mag eine innovative Vorkehrung in Dänemark hervorgehoben werden. Für Dänemark ist seit je charakteristisch, dass die Mitwirkung des Landes an Entscheidungsprozessen der EU besonders akribisch landesintern vorbereitet und durch Öffentlichkeitsbeteiligung legitimiert wird.

¹⁸ S. dazu die Beiträge von Brand, Fisahn und Pagh in V. Brand, B. Breckling, A. Fisahn, P. Pagh, G. Winter, Fortschreibung des Konzeptes von Risiken bei Freisetzung und dem Inverkehrbringen von GVO, UFT und FEU Bremen, FKZ 20167430/01, Umweltbundesamt, MS 2003. Noch nicht veröffentlicht.

Dies gilt auch für die Teilnahme an europäischen Beteiligungsverfahren nach der RL 2001/18 und der Verordnung Nr. 1827/2003 über das Inverkehrbringen von GVO. Ist das Land für den Bewertungsbericht zuständig oder nimmt das Land zu einem Bewertungsbericht Stellung, der von der Kommission übermittelt wird, wird die Risikobewertung dennoch unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.¹⁹

Eine Beteiligung der Öffentlichkeit ist im deutschen Entwurf dagegen weder hinsichtlich des Bewertungsberichts, soweit die nationale Ebene für ihn zuständig ist, noch für die Stellungnahmen im europäischen Beteiligungsverfahren vorgesehen, vgl. § 16 Abs. 3 und 4 E-GenTG.²⁰

Als ein weiterer charakteristischer Unterschied erscheint in manchen Ländern ein sog. viertes Zulassungskriterium (neben Schadensvermeidung, Wirksamkeit und Qualität²¹). Im schwedischen Gesetz über gentechnisch modifizierte Organismen (§ 1 Abs. 2) wird dieses Kriterium als ethisch verantwortbarer Umgang mit der Gentechnik formuliert²², im österreichischen Gentechnikgesetz (§ 63 Abs. 1) wird es „soziale Unverträglichkeit“ genannt.²³ Da RL 2001/18 den Mitgliedstaaten Spielräume für ethische Gesichtspunkte einräumt, dürften solche Klauseln mit der RL vereinbar sein.²⁴ Allerdings ist fraglich, wie weit solche Klauseln reichen. Sie sind mE nur in Extremfällen operabel, zB wenn ein Tier völlig verunstaltet würde. Ökonomische Interessen sind dagegen über die Klausel nicht protegierbar. Sie sind jedoch, soweit es

¹⁹ P. Pagh, Rechtliche Maßstäbe der Risikobewertung und des Risikomanagement in Dänemark, in: Fortschreibung des Konzeptes von Risiken bei Freisetzungen und dem Inverkehrbringen von GVO, UFT und FEU Bremen, FKZ 20167430/01, Umweltbundesamt, 2003, S. 76 ff.

²⁰ Es mag von Interesse sein, dass die Risikokommission in ihrem Bericht von 2003 in dem von ihr vorgelegten Gesetzentwurf einen entsprechenden Vorschlag gemacht hat.

²¹ Wirksamkeit und Qualität werden in der Regel nur für bestimmte Produkte gesetzlich eingeführt, so zB die Qualität im Lebensmittelrecht und die Wirksamkeit im Pflanzenschutzmittelrecht.

²² Vgl. Herdegen, IP-GenTR, N.I. Rdnr. 36.

²³ Vgl. Herdegen/Dederer, IP-GenTR L.II., Rdnr. 92 ff. Art. 63 Abs. 1 lautet: „Soziale Unverträglichkeit von Erzeugnissen gemäß § 54 Abs. 1 liegt vor, wenn auf Grund sachlicher GRundlagen anzunehmen ist, dass solche Erzeugnisse zu einer nicht ausleichbaren Belastung der Gesellschaft oder gesellschaftlicher Gruppen führen könnten, und wenn diese Belastung für die Gesellschaft aus volkswirtschaftlichen, sozialen oder sittlichen Gründen nicht annehmbar erscheint“

²⁴ A.A. Herdegen/Dederer, IP-GenTR L.I. Rdnr. 97 mit der Begründung, der Erwägungsgrund gehöre nicht zum „operativen Teil“ der RL. Er ist jedoch so eindeutig formuliert, dass er als operativ gelten kann.

Interessen der konventionellen und organischen Landwirtschaft angeht, durch die Koexistenzklausel des Art. 26a RL 2001/18 geschützt. Gesichtspunkte des Gebrauchsnutzens schließlich kommen über die Abwägung im Rahmen der Vorsorgeprinzips ins Spiel.

b) Koexistenz

Eine Internetrecherche hat ergeben, dass in vielen Mitgliedstaaten das Problem der Koexistenz intensiv diskutiert wird, mit sämtlichen Lösungsvarianten, die auch in Deutschland erörtert worden sind, einschließlich derjenigen, die Eingang in den E-GenTG gefunden haben.

Im Folgenden einige detaillierteren Informationen:

In Dänemark ist am 4.6.2004 ein Gesetz über den Anbau von GVO in Kraft getreten, das dem Agrarminister Kompetenzen zu Abstandsregelungen einräumt und bei Kontamination gentechnikfreier Landwirtschaft einen Schadensausgleich aus staatlichen Mitteln vorsieht. Das Gesetz ist im Anhang zu diesem Bericht abgedruckt.

In den Niederlanden denkt das Agrarministerium ebenfalls über eine solche Haftungsregelung nach, befürwortet aber eine entsprechende harmonisierende Regelung auf europäischer Ebene. Zudem ist den Vertretern der unterschiedlichen Positionen im Genkonflikt bis zum 1. Juli ein Termin gesetzt, einvernehmliche Lösungen vorzuschlagen, die das Ministerium dann überprüft. Erweist sich der Konsens als zufriedenstellend, soll auf weitere Maßnahmen zur Koexistenz verzichtet werden.²⁵

In Frankreich gibt es anscheinend bisher keine rechtlichen Initiativen zur Sicherung der Koexistenz. Vorschläge zB zum Haftungsrecht und zu gentechnikfreien Zonen werden jedoch von den Grünen propagiert.²⁶

In Großbritannien wird seitens der Regierung eine Haftungsregelung erwogen. Die Kosten sollen vom „GM-sector“ getragen werden. Die „rules on good practice“ sollen „legislative backing“ erhalten.²⁷ Insgesamt bestehen also noch keine präzisen Regelungspläne.

In den USA ist eine große Zahl von Klagen anhängig, mit denen konventionell oder organisch wirtschaftende Landwirte sich gegen

²⁵ S. oben Fn. 16

²⁶ S. oben Fn. 15

²⁷ Statement on GM policy der Secretary of State v. 2.6.2004. Zugänglich über www.defra.gov.uk/news, besucht am 7.6.2004.

Kontaminationen wehren und Schadensersatz fordern.

Perverserweise – so deutlich muss das gesagt werden - gibt es Klagen von Herstellern von gentechnisch verändertem Saatgut, die Patentverletzungen geltend machen, wenn kontaminiertes Saatgut von den betroffenen Landwirten wieder als Saatgut eingesetzt wird. Einerseits stranguliert dies die betroffenen Landwirte noch mehr, andererseits hat es immerhin den Nebeneffekt, dass nun klar wird, worin der Schaden der Landwirte liegt.

Auch in den USA wird eine strenge Haftung für gentechnische Kontamination anderer Felder diskutiert.²⁸

zu 20. Hindernisse für Begleitforschung?

Ich sehe keine Hindernisse, sondern eher noch Bedarf dafür, dass hinsichtlich Freisetzungen Begleitforschung angeordnet werden können muss. Dies ist bisher nur bzgl. des Inverkehrbringens der Fall (vgl. § 16b E-GenTG). Der Freisetzungsantrag muss gem. § 15 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4a E-GenTG „einen Beobachtungsplan zur Ermittlung der Auswirkung des freizusetzenden Organismus auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt“ umfassen. Diese Vorschrift hängt in der Luft, wenn in der anschließenden Genehmigung keine entsprechenden Auflagen ausgesprochen werden dürfen. Zwar sind gewisse Auflagen über § 19 GenTG zulässig, aber die Vorschrift gibt Anlass zum Streit über deren Tragweite. Zu überlegen wäre deshalb eine – wohl am besten in § 16d zu treffende – Klarstellung, dass Auflagen zu fallspezifischen und allgemeinen Beobachtungszwecken zulässig sind.

zu 21. Vorsorgegebot

Angesichts der Ungewissheiten im Zusammenhang mit der Gentechnik, der Geltung des Vorsorgegebots gem. Art. 174 EGV und seiner Erwähnung sowohl in der RL 2001/18 wie in der Verordnung Nr. 1829/2003 wäre es undenkbar, in § 1 GenTG das Vorsorgegebot nicht zu erwähnen.

D. Fragen der Fraktion der FDP

Soweit die Fragen sich an juristischen Sachverstand richten, habe ich sie oben zu II. und III. bereits beantwortet.

²⁸ Ergebnis verschiedener Internetrecherchen.



Zentralverband Gartenbau e.V. (ZVG)
- Umwelt -

Zentralverband Gartenbau e.V., Godesberger Allee 142-146, D 53175 Bonn

Frau
Prof. Dr. Herta Däubler-Gmelin, MdB
Deutscher Bundestag

11011 Berlin

Ausschuss für Verbraucherschutz
Ernährung und Landwirtschaft
15 (10) 3 3 8
Ausschussdrucksache

EINGETRAGEN

06. Feb. 2004

Ern.

Ausschuss für Verbraucherschutz
Ernährung und Landwirtschaft
- Sekretariat -
Eingang: - 9. Feb. 2004
A-1115
Vote 2. 11

Ihr
Zeichen:

Ihr
Schreiben vom:

Unser
Zeichen:
bj/fe
zvg-bonn.brinkjans@g-net.de

Telefon
0228 / 8 10 02 -50

Datum:
04.02.2004

Entwurf: Gesetz zur Neuordnung des Gentechnikrechts

Sehr geehrte Frau Prof. Däubler-Gmelin,

am 30.01.2004 hat der Zentralverband Gartenbau e.V. seine Stellungnahme zum Entwurf des Gesetzes zur Neuordnung des Gentechnikrechts (Stand 16.01.2004) an das Referat Bio- und Gentechnik im Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft gerichtet. Mit seiner Teilnahme an der Anhörung beim BMVEL am 02.02.2004 hat der ZVG ebenfalls seine Stellungnahme mitgeteilt.

Mit diesem Schreiben und unserer beigefügten Stellungnahme geben wir unser Anliegen auch an Sie weiter mit der Bitte, die den Gartenbau direkt betreffenden Inhalte zur Gesetzesnovellierung zu berücksichtigen und zu fördern.

Hier gilt es, die vorgesehenen Haftungsregeln mit der gesamtschuldnerischen Haftung – trotz Anbaus nach guter fachlicher Praxis unter Beachtung der Anwendungsaufgaben – nicht als unkalkulierbares Risiko auf die Gärtner abzuwälzen.

Details entnehmen Sie bitte direkt unserer Stellungnahme. Für evtl. weitere Erläuterungen stehen wir Ihnen selbstverständlich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Siegfried Scholz
- Generalsekretär -

Anlage: Stellungnahme des Zentralverbandes Gartenbau e.V.



Zentralverband Gartenbau e.V. (ZVG)

Stellungnahme des Zentralverbandes Gartenbau e.V.

zum

Entwurf des Gesetzes zur Neuordnung des Gentechnikrechts

(Stand 16.1.2004)

Allgemeines

Der Zentralverband Gartenbau begrüßt die Absicht der Bundesregierung, mit dem vorliegenden Entwurf die Gentechnik als förderwürdig einzustufen. Dies eröffnet der Gentechnik als Zukunftstechnologie neue Möglichkeiten der Einführung. Der Zentralverband Gartenbau sieht durchaus Chancen mit der Gentechnik zu verbesserten Anbaubedingungen und verbesserter Umweltbilanz. Dies erhofft sich der ZVG vor allem auf dem Feld der Resistenzzüchtung, die einen erheblichen Beitrag auch zur Minderung des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln leisten kann. Für viele Krankheiten und Schädlinge stehen heute gerade in Deutschland aufgrund der restriktiven Pflanzenschutzpolitik nur noch unzureichend Pflanzenschutzmittel für ein fachlich richtiges Resistenzmanagement zur Verfügung.

Das Gesetz muss dabei aber so ausgelegt sein, dass zum einen die Wahlfreiheit zwischen einem Anbau ohne oder mit gentechnisch veränderten Organismen auf Dauer gewährleistet ist. Zum anderen muss aber auch gesichert sein, dass eine Koexistenz auf praktikabler Basis ohne unkalkulierbare Haftungsrisiken geregelt wird.

Der ZVG legt auch Wert darauf, dass vor Inverkehrbringen und vor dem Anbau von gentechnisch veränderten Pflanzen eine sorgfältige und verantwortungsvolle Risikoforschung und Risikobewertung durchgeführt wird, die die entscheidende Grundlage für die Zulassung darstellt. Der Gärtner, der gentechnisch veränderte Produkte anbauen will, muss sich darauf verlassen können, dass bei Beachtung der Regeln der guten fachlichen Praxis keine Gefährdungen von Mensch und Umwelt zu besorgen sind.

Zu dieser Risikobewertung gehört auch die Klärung der Fragen zu möglichen Auskreuzungen der verschiedenen Produkte. Die Bewertungen müssen produktspezifisch erfolgen. Daraus resultierend

sind spezifische Bedingungen festzulegen, unter denen ein Anbau so erfolgen kann, dass eine Gefährdung benachbarter Kulturen nicht zu befürchten ist. Ob allerdings die möglichen zu ergreifenden Maßnahmen dann erstens noch praxisgerecht sind oder zweitens überhaupt aufgrund biologischer Gegebenheiten (Blüte, Pollenverbreitung, Witterung, Distanzen etc.) ein Risiko derart mindern können, dass beim Nachbar die Freiheit von GVO gewährleistet bleibt (unterhalb der Schwellenwerte, insbesondere für Bio-Produkte), ist fraglich.

Vor diesem Hintergrund ist es auch nahezu unmöglich, den Entwurf bezüglich der Vorgaben zur guten fachlichen Praxis zu beurteilen. Dringend erforderlich ist es, gleichzeitig mit dem Entwurf des Gesetzes auch den Entwurf der Rechtsverordnung zur guten fachlichen Praxis vorzulegen. Diese muss praktikable Regelungen zur Koexistenz enthalten. Dabei müssen vor allem auch die Bedingungen kleinräumiger Agrarstrukturen in vielen Anbauregionen und die existierenden Betriebsgrößen der Familienbetriebe im Gartenbau bedacht werden. Hinzu kommt die Problematik des Pachtanbaus. Was geschieht mit Flächen, auf denen ein Landwirt oder Gärtner gentechnisch veränderte Produkte angebaut hat, er diese Fläche später verpachtet, der neue Pächter aber mit dem Hinweis auf Freiheit von Gentechnik vermarkten will? Ist dies auf dieser Fläche überhaupt noch möglich? Gibt es ein „Verunreinigungspotenzial“? Muss der Verpächter dann haften?

Die Rechtsverordnungen müssen vor diesem Hintergrund parallel vorgelegt und gleichzeitig mit den Gesetzesänderungen in Kraft treten.

Mit den im Gesetz vorgesehenen Haftungsregeln wird versucht, den Anbau von gentechnisch veränderten Pflanzen zu verhindern. Mit der gesamtschuldnerischen Haftung begibt sich jeder Gärtner, der GVO's anbaut, in die Gefahr, für Probleme seines Nachbarn, sei es ebenfalls ein Gärtner oder aber ein Privatmann, zu haften, obwohl er nach guter fachlicher Praxis unter Beachtung der Anwendungsaufgaben dafür kein Verschulden hat. Es ist nicht akzeptabel, dieses unkalkulierbare Risiko auf die Gärtner abzuwälzen. Nach bisherigen Informationen ist auch die Versicherungswirtschaft nicht bereit, dieses Risiko zu versichern. Wenn die Haftung verschuldensunabhängig geregelt bleibt, sieht der ZVG eine unkalkulierbare Gefahr auf seine Betriebe zukommen.

Vor einem Anbau müssen die Fragen der Haftung, der Gewährleistung der Wahlfreiheit der Erzeuger und der Verbraucher, die Anforderungen an die gute fachliche Praxis sowie die Ausgestaltung des Monitorings geklärt sein. Dazu müssen neben dem Gesetzentwurf auch gleichzeitig die relevanten Verordnungsentwürfe vorgelegt werden.

Im Einzelnen

zu Nummer 6: § 6 (1) Risikobewertung

Der Betreiber hat demnach die mit dem Inverkehrbringen verbundenen Risiken zu bewerten. Diese Risikobewertung beschränkt sich aber nur auf die in § 1 Nr. 1 genannten Rechtsgüter. Erforderlich erscheint es doch, auch die Risiken zu bewerten und entsprechende Untersuchungen durchzuführen, die die Schutzgüter nach § 1 Nr. 2 betreffen. Nur mit diesen umfassenden Bewertungen ist es schließlich möglich, die Koexistenz zu sichern. Schließlich sind dazu ja auch gerade differenzierte Anforderungen an die gute fachliche Praxis vorgesehen.

zu Nummer 12 Buchstabe b): § 14 (2c)

Die Ermächtigung zu diesen Regelungen ist zwar durch die genannten EG-Richtlinien gegeben, dennoch ist nicht nachvollziehbar, aus welchen Gründen ein noch niedrigerer Schwellenwert festgesetzt werden soll als 0,5 %. Eine Entscheidung darüber muss doch wissenschaftlich begründbar sein (Gefährdung), ansonsten kann man gleich die Grenze der technologischen Nachweisbarkeit als Maß festsetzen.

zu Nummer 12 Buchstabe d): § 14 (4):

Der unbestimmte Begriff „ausreichende Erfahrungen“ erschwert es, klar festzulegen, wann exakt die Bedingungen für das vereinfachte Verfahren gelten. Entscheidet der zuständige Ausschuss darüber, ob im Einzelfall „ausreichende Erfahrungen“ vorliegen? Welche Größenordnungen sind gemeint: ausreichende Erfahrungen bei Anbau auf 1 ha, 2 ha, 100 ha, 1000 ha oder mehr? Wo liegt die Grenze?

zu Nummer 13 Doppelbuchstabe dd): § 15, siehe auch Nummer 15: § 16d Beobachtungsplan

Der Beobachtungsplan muss u.a. nicht nur die Beschreibung des Ortes der Freisetzung laut Anhang III der RL 2001/18/EG enthalten, sondern auch explizit Untersuchungen der Umgebung auf Auskreuzungen vorschreiben. Entsprechend muss eine Überprüfung der vorgenommenen Maßnahmen zur Minimierung/Vermeidung der Verbreitung von Vermehrungsträgern der genetisch veränderten Pflanze stattfinden, um diese ggf. den Erfordernissen anzupassen.

Klar gestellt werden muss, dass nur der Betreiber für den Beobachtungsplan verantwortlich ist. Derjenige, der zugelassene Produkte anbaut, kann nicht auch Aufgaben der Beobachtung übernehmen.

zu Nummer 15: § 16a Standortregister

Standortregister: allgemein öffentlich zugänglich mit Daten über die Gemeinde? Besteht nicht doch noch die Gefahr der mutwilligen Zerstörung der Anbaufelder?

Um Missbräuchen stärker vorzubeugen und auch datenschutzrechtliche Aspekte besser zu berücksichtigen, sollte die allgemeine Auskunft nur auf Kreisebene gegeben werden.

Hinzu kommt, dass es sinnvoller erscheint, aus Gründen der bundeseinheitlichen Umsetzung ein Bundesregister einzurichten.

zu Nummer 15: § 16a (5) Standortregister

Die zuständige Landesbehörde soll Auskünfte aus dem nicht allgemein zugänglichen Teil des Landesregisters erteilen. Dabei prüft sie, ob dazu ein berechtigtes Interesse des Antragstellers besteht. Dieses Interesse soll von der Eigenschaft des GVO abhängig sein. Ist bei der Zulassung klar beschrieben, ob der GVO eine entsprechende Eigenschaft aufweist (Gefahr der Auskreuzungen o.ä.?) und kann die Behörde ohne subjektive Beurteilung klar entscheiden?

zu Nummer 15: § 16b Schutz ökologisch sensibler Gebiete

Der unbestimmte Begriff „erheblich beeinträchtigen“ ist nicht ausreichend definiert. Auch der Verweis auf § 36a hilft nicht richtig weiter. Worin liegt der Unterschied zu „beeinträchtigen“ und „wesentlich beeinträchtigen“. Hier müssen einheitliche Begriffe verwendet werden.

Weiterhin sollte auf die Anzeigepflicht bei Anbau von GVO in ökologisch sensiblen Gebieten verzichtet werden. Die Zulässigkeit des Anbaus sollte im Rahmen der Genehmigungsverfahren des GVO geregelt werden.

zu Nummer 15: § 16c Abs. 3 (gute fachliche Praxis)

Die Vorgaben zur guten fachlichen Praxis können auf ihre praktischen Auswirkungen nicht beurteilt werden, da konkrete Angaben fehlen. Erst durch die Vorlage der Rechtsverordnung dazu ist dies möglich. Sofern nicht klare Anwendungsbestimmungen für den Anbau der GVO bei der Zulassung festgelegt werden, ist es unmöglich, die Vorsorgepflicht zu erfüllen. Welche Mindestabstände sind denn bei den jeweiligen Produkten einzuhalten? Welche Pollenbarrieren sind denn geeignet, jeweils die Gentechnik-Freiheit des Nachbarfeldes zu gewährleisten? Dies alles ist unbekannt, deshalb kann den Formulierungen zur guten fachlichen Praxis hier nicht zugestimmt werden.

zu Nummer 15: § 16c Abs. 4

Diese „Sachkunderegelung“ ist in dieser Form abzulehnen, sofern nicht in der dazu gehörenden Rechtsverordnung klargestellt wird, dass der Gärtner mit erfolgreich bestandener Abschlussprüfung diese Sachkunde besitzt. Gesonderte Prüfungen zur Erlangung einer Sachkunde „Gentechnik“, die den Anbau von GVO's ermöglicht, lehnt der ZVG ab.

Was bedeutet „Ausstattung“? Wird für den Anbau von GVO eine besondere Ausstattung benötigt? Dies ist unverständlich und kann ebenfalls erst beurteilt werden, wenn die Rechtsverordnung vorliegt.

zu Nummer 29: § 28a Unterrichtung der Öffentlichkeit (Abs. 5)

Sollte eine erfolgte Unterrichtung der Öffentlichkeit über den Verdacht einer Gefahr sich nachträglich als nicht begründet und falsch darstellen und Gärtner einen Nachteil erlitten haben, so muss dafür ein Entschädigungsanspruch festgelegt werden. Nur eine entsprechende Information der Öffentlichkeit über die falsche Nachricht reicht nicht aus.

zu Nummer 34: § 36a Ansprüche bei Nutzungsbeeinträchtigungen

Klar gestellt werden muss, dass ein Gärtner bei Erfüllen aller Anwendungsbestimmungen und Einhalten der Regeln der guten fachlichen Praxis keine Haftung für unvorhergesehene Schäden anderer (Nachbarn) zu übernehmen hat. In diesem Sinne wird auch eine gesamtschuldnerische verschuldensunabhängige Haftung strikt abgelehnt. Haftbar ist ein Gärtner, der GVO anbaut, nur, wenn er nachweislich die Anforderungen der guten fachlichen Praxis im Sinne des § 16c nicht eingehalten hat. Bei Fehlen eines rechtswidrigen Verhaltens ist die Haftung also auszuschließen.

Denkbar ist die Einrichtung eines Haftungsfonds, in den die Anbieter von GVO, d.h. die Betreiber, einzahlen, um solche Fälle von unvorhersehbaren Schäden zu regeln, wie dies auch zur Umsetzung anderer Verordnungen Praxis ist (vgl. Klärschlammmentschädigungsfonds).

Zentralverband Gartenbau e.V.

Bonn, 30.1.2004

Bj; stell-gentG-290104endg.doc

2.4/3.

Ausschuss für Verbraucherschutz
Ernährung und Landwirtschaft

15 (10) 4 5 1

Ausschussdrucksache

Geschäftsstelle des SRU · Reichpietschufer 60 · 10785 Berlin

SRU



Der Rat von
Sachverständigen
für Umweltfragen

Präsidialbüro

05.04.2004 11:11

Vfg: *Dir. Kahl*
de 514

Generalsekretär
Dr. Christian Hey
Reichpietschufer 60
D-10785 Berlin
Tel. 030 / 263696 - 0
Fax 030 / 263696 - 109
christian.hey@uba.de
www.umweltrat.de

Deutscher Bundestag
Herrn Wolfgang Thierse
Präsident
Platz der Republik

11011 Berlin

Eing.: Direktor
- 7. April 2004
362130 7

Ausschuss für Verbraucherschutz
Ernährung und Landwirtschaft
Sekretariat

Eingang: 20. April 2004

31.03.2004

AL'n W

08. April 2004

10776

Pet

R 13.4

**Kommentar zur Umweltpolitik
"Koexistenz sichern: Zur Novellierung des Gentechnikgesetzes"**

Sehr geehrter Herr Thierse,

anlässlich der anstehenden Verhandlungen zwischen Bundesregierung und Bundesrat zur "Novellierung des Gentechnikgesetzes" hat der Umweltrat eine Bewertung des Kabinettsentwurfs vorgenommen. Er stellt seinen Kommentar zur Umweltpolitik unter das Motto: "Koexistenz sichern". Ich hoffe, der Kommentar stößt auf Ihr Interesse. Unter www.umweltrat.de steht Ihnen der Kommentar ebenfalls als pdf-Datei abrufbar zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Christian Hey
- Generalsekretär -



Koexistenz sichern: Zur Novellierung des Gentechnikgesetzes

Kommentar zur Umweltpolitik

März 2004

Nr. 4

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	1
2	Zentrale Elemente der Novellierung des Gentechnikgesetzes.....	2
2.1	Die Koexistenz verschiedener Landbauformen als Gesetzeszweck.....	2
2.2	Die rechtlichen Anforderungen an die Freisetzung und das Inverkehrbringen von gentechnisch veränderten Organismen.....	3
2.3	Beobachtung.....	10
2.4	Anlastung der durch die "grüne" Gentechnik verursachten Kosten.....	11
3	Bewertung.....	14

1 Einleitung

Der Anbau von gentechnisch veränderten Pflanzen (GVP) wurde und wird in Deutschland wie auch in Teilen der Europäischen Union intensiv und kontrovers diskutiert. Nachdem in der zweiten Hälfte der 1990er Jahre bei den EU-Mitgliedstaaten zunehmend Unzufriedenheit über die Durchführung der gemeinschaftlichen Zulassungsverfahren zum Inverkehrbringen gentechnisch veränderter Organismen (GVO) herrschte, wurde 1998 ein de-facto-Moratorium für das Inverkehrbringen beschlossen. Auch um dem Vorwurf zu entgehen, mit dem de-facto-Moratorium gegen die Regeln der Welthandelsorganisation zu verstoßen, entwickelte die Europäische Gemeinschaft daraufhin in den vergangenen Jahren den rechtlichen Rahmen für die Nutzung der "grünen" Gentechnik weiter. Im Ergebnis verabschiedete die EU in den Jahren 2001 bis 2003 mehrere Rechtsakte zur Regulierung der Nutzung der "grünen" Gentechnik und zum Schutz verschiedener Schutzgüter vor schädlichen Auswirkungen durch den Anbau von GVP. Nunmehr steht das Ende des de-facto-Moratoriums direkt bevor und es ist mit einem baldigen Beginn der Nutzung der "grünen" Gentechnik in der EU zu rechnen. Da allerdings das neue Gemeinschaftsrecht zur grünen Gentechnik in einigen wichtigen Punkten keine (abschließenden) Regelungen trifft, bedarf es insoweit dringend noch der Ausgestaltung und Ergänzung durch nationales Recht. Aus diesem Grund arbeitet die Bundesregierung seit geraumer Zeit unter Federführung des BMVEL auf eine entsprechende Novellierung des Gentechnikgesetzes (GenTG) hin.

Die Novellierung des deutschen Gentechnikgesetzes erfolgt in zwei Schritten. Eine kleine Novelle, in der vor allem die Zuständigkeiten auf Bundesebene neu geregelt worden sind, konnte bereits ohne Zustimmung des Bundesrates im Oktober 2003 in Kraft treten. Zur inhaltlichen Umsetzung der Freisetzungsrichtlinie erarbeitete das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft (BMVEL) im Jahre 2003 einen Gesetzentwurf zur Neuordnung des Gentechnikrechts (GenTRNeuordG). Dieser Entwurf war mit einem erheblichen Abstimmungsbedarf innerhalb verschiedener Ministerien verbunden. Mittlerweile hat sich das Kabinett auf einen – in einigen wesentlichen Punkten vom älteren BMVEL-Entwurf abweichenden und in der Öffentlichkeit kontrovers diskutierten – Entwurf geeinigt, der im Frühjahr 2004 im Bundestag verabschiedet werden soll. Da die Novellierung des Gentechnikrechtes der Zustimmung des Bundesrates bedarf, ist indessen mit der endgültigen Verabschiedung und dem In-Kraft-Treten kaum vor Mitte 2004 zu rechnen. Nach diesem Zeitplan ist davon auszugehen, dass gentechnisch veränderte Pflanzen in größerem Maßstab im Jahr 2005 angebaut werden können.

Bei der Novellierung des Gentechnikrechtes besteht im Rahmen der europarechtlichen Vorgaben ein nationaler Gestaltungsspielraum für die Nutzung der "grünen"

Gentechnik. So ist bezüglich der Koexistenz gentechniknutzender und gentechnikfreier Landwirtschaftsformen keine europäische Regelung getroffen worden. Dieser für die Zukunft der Landnutzung in seiner Bedeutung nicht zu unterschätzende Bereich muss deshalb national geregelt werden. Es ist unerlässlich, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens die wesentlichen kontroversen Punkte zu klären. Hierbei sind vor allem in den Bereichen der so genannten "Koexistenz" und der "ökologischen Risiken" Wertentscheidungen unvermeidlich. Die Beurteilung der ökologischen Risiken ist nicht im Gentechnikgesetz selbst abschließend zu klären, sondern wird auf der Ebene der untergesetzlichen Regulierung erfolgen müssen. Wenn man jedoch davon ausgeht, dass diese untergesetzliche Regelung zeitnah zur Gesetzesnovellierung erfolgen sollte, besteht auch in dieser Hinsicht Entscheidungsbedarf, insbesondere auch zur Präzisierung von Abbruchkriterien des Inverkehrbringens. Weiterhin gilt es, das in der Freisetzungsrichtlinie vorgeschriebene Umweltmonitoring im Zuge des Inverkehrbringens von GVP sachgerecht auszugestalten.

Der dargestellte Entscheidungsdruck für die deutsche Politik veranlasst den Umweltrat, vorgeiflich auf sein Umweltgutachten 2004 zu wesentlichen Elementen der beabsichtigten Neuregelung Stellung zu nehmen.

2 Zentrale Elemente der Novellierung des Gentechnikgesetzes

2.1 Die Koexistenz verschiedener Landbauformen als Gesetzeszweck

Das derzeit geltende Gentechnikgesetz normiert als Gesetzeszwecke einerseits den Schutz von Menschen, Umwelt und Sachgütern vor Gefahren gentechnischer Verfahren sowie andererseits die Schaffung des rechtlichen Rahmens für die Erforschung, Entwicklung, Nutzung und Förderung der Gentechnik. Diese bisherigen Gesetzeszwecke werden durch den Entwurf des Gesetzes zur Neuordnung des Gentechnikrechts um das Ziel ergänzt, die Koexistenz von konventionellem, ökologischem und Gentechnik nutzendem Landbau zu gewährleisten.

Insbesondere dieser Themenkomplex "Koexistenz" (einschließlich der Standards guter fachlicher Praxis beim Anbau von GVO und Haftungsfragen) bedarf einer sorgfältigen Ausgestaltung. Da neben dem berechtigten Anspruch, weiterhin gentechnikfreie Landwirtschaft betreiben zu können, und neben dem Recht der Verbraucher auf Wahlfreiheit auch die substanzielle Ausweitung des ökologischen Landbaus (Nachhaltigkeitsstrategie) und die bestehenden Ungewissheiten hinsichtlich ökologischer Schäden durch die "grüne" Gentechnik zu berücksichtigen sind, verlangt

das Gesetzesziel der Koexistenz, dass die gentechnikfreie Landwirtschaft und besonders der ökologische Landbau einen angemessenen Schutz von Seiten des Staates erhält. "Grüne" Gentechnik sollte also nur dann eingesetzt werden dürfen, wenn der konventionelle und der ökologische Landbau dadurch nicht in ihrer Existenz gefährdet werden.

Die Sicherstellung der Existenz der gentechnikfreien Landwirtschaft ist auch ein zentrales Anliegen des Gesetzentwurfes zur Neuordnung des Gentechnikrechtes. Die dort vorgesehenen Vorschriften zur Regelung des Verhältnisses zwischen den verschiedenen Landwirtschaftsformen zielen ihrem Inhalt nach eindeutig darauf ab, die Rahmenbedingungen der Nutzung "grüner" Gentechnik so zu setzen, dass die Möglichkeit der gentechnikfreien landwirtschaftlichen Produktion gewährleistet bleibt. Dies zeigt sich etwa bei den Vorsorgepflichten beim Umgang mit in Verkehr gebrachten Produkten und bei den dem Verursacherprinzip entsprechenden Haftungsverpflichtungen.

Aus den genannten Gründen ergibt sich, dass die "grüne" Gentechnik ihre Koexistenzfähigkeit in der Praxis der Landnutzung unter Beweis zu stellen hat. Auch das Monitoring dient zur Überprüfung dieser Bringeschuld.

Nachdem in einem früheren Entwurf des BMVEL eine Streichung des Förderzweckes vorgesehen war, ist er mit der nunmehr vorgesehenen Formulierung von § 1 Nr. 3 GenTG erhalten geblieben. Die Förderung der Gentechnik ist allerdings ersichtlich unter den Vorbehalt der Erfüllung der anderen Zwecke des Gentechnikgesetzes einschließlich der Koexistenzfähigkeit gestellt worden.

2.2 Die rechtlichen Anforderungen an die Freisetzung und das Inverkehrbringen von gentechnisch veränderten Organismen

Die zentrale materielle Bedingung: Keine schädlichen Wirkungen auf Gesundheit und Umwelt

Die zentrale Zulassungsvoraussetzung für die Freisetzung und Vermarktung von GVO und das wesentliche Regelungsziel des Zulassungs- und Überwachungssystems der europäischen Freisetzungsrichtlinie (2001/18/EG), der neuen Verordnung über gentechnisch veränderte Lebens- und Futtermittel (EG) Nr. 1829/2003 wie auch des nationalen Gentechnikgesetzes liegen darin sicherzustellen, dass die absichtliche Freisetzung oder das Inverkehrbringen von GVO "keine schädlichen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit oder die Umwelt hat" (Art. 4 RL 2001/18/EG, Art. 4 Abs. 1 VO 1829/2003/EG; sehr ähnlich § 1 Nr. 1 GenTG-E). Wenn die im Rahmen des Zulassungsantrags durchzuführende Umweltverträglichkeitsprüfung zu der Prognose

führt, dass eine schädliche Auswirkungen zu erwarten ist, ist die Zulassung zu versagen. Die Zulassung kann nachträglich widerrufen und die Freisetzung beziehungsweise die Vermarktung kann eingestellt werden, wenn sich erst im Rahmen der begleitenden Überwachung herausstellt, dass der GVO schädliche Wirkungen verursacht (Art. 8 RL 2001/18/EG, Art. 10 VO 1829/2003/EG, § 20 GenTG-E).

Sowohl für die Zulassungsentscheidung als auch für die spätere Kontrolle kommt es mithin entscheidend darauf an, unter welchen Voraussetzungen eine prognostizierte oder beobachtete Wirkung des GVO auf Umwelt oder Gesundheit als eine "schädliche" und somit nicht zu tolerierende Wirkung einzustufen ist. Aus diesem Grund ist es als höchst problematisch anzusehen, dass weder die Freisetzungsrichtlinie noch die Verordnung über GV-Lebens- und -Futtermittel konkrete Maßstäbe und Kriterien für diesen so entscheidenden, jedoch äußerst vagen Schädlichkeitsbegriff vorsehen. Das Zulassungs- und Kontrollsystem des Gemeinschaftsrechts bleibt ohne solche Kriterien auf Zuständigkeits- und Verfahrensregeln beschränkt und stellt in deren Rahmen die Risikobewertung nahezu vollständig in das Ermessen der zuständigen staatlichen oder europäischen Stellen.

Das Fehlen materieller Kriterien zur Risikobewertung ist nicht nur aus rechtsstaatlichen Gründen äußerst problematisch; es führt darüber hinaus auch zu schwerwiegenden Friktionen in einem Zulassungs- und Kontrollregime, das die Bewertungskompetenz teilweise bei europäischen Stellen bündelt und teilweise den Mitgliedstaaten und den zuständigen nationalen Behörden überantwortet.

Aus rechtsstaatlicher Sicht ist darauf zu verweisen, dass wesentliche Grundrechtskonflikte (hier: Verwendung von Gentechnik als Ausübung von Berufs- und Handlungsfreiheit gegen die Gesundheit und gegebenenfalls auch das Eigentum der von schädlichen Wirkungen Betroffenen) vom parlamentarischen Gesetzgeber zu lösen sind und dass die dazu getroffenen Regelungen ein Mindestmaß an Bestimmtheit aufweisen müssen, um einen willkürfreien Vollzug zu gewährleisten. Die durch die gemeinschaftsrechtlichen Regelungen vorgesehenen Prozeduren und die (partielle) Bündelung von Kompetenzen zur abschließenden Entscheidung auf europäischer Ebene können diesen Mangel nicht kompensieren.

Da auch die Risikobewertung nicht vollständig der zentralen europäischen Stelle (namentlich einem von der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit beratenen Regelungsausschuss der Kommission) zugewiesen wird, sondern hinsichtlich der Zulassung von Freisetzungsversuchen und hinsichtlich der begleitenden Überwachung weitgehend in nationaler Verantwortung verbleibt, wird die europäische Zulassungs- und Kontrollpraxis zwangsläufig von erheblich divergierenden Bewertungen und entsprechenden Konflikten geprägt werden. Dabei können die Risikoentscheidungen der nationalen Ebene regelmäßig nur provisorischen Charakter

haben. Insbesondere die nationale Einschätzung, dass eine prognostizierte oder beobachtete GVO-Nebenwirkung als schädlich einzustufen ist und die Freisetzung daher unterbunden werden soll, wird auf europäischer Ebene angreifbar bleiben. Für nachträgliche Verbote und Beschränkungen, die das Inverkehrbringen von GVO betreffen, gilt dies unmittelbar aufgrund Art. 20 Abs. 3 der Freisetzungsrichtlinie und Art. 10 der Verordnung über GV-Lebens- und -Futtermittel, die insoweit der Kommission beziehungsweise dem bei ihr gebildeten Regelungsausschuss das Recht zur abschließenden Entscheidung einräumen. Im Bereich der örtlich umgrenzten, versuchsweisen Freisetzung obliegt die Risikobewertung zwar allein den Mitgliedstaaten. Allerdings wird für die Beurteilung der Wirkungen einer solchen versuchsweisen Freisetzung kein anderer Maßstab gelten können als für die Wirkungen eines in Verkehr gebrachten GVO. Schon aus Gründen der Gleichbehandlung und Praktikabilität muss insoweit eine einheitliche Schädlichkeitsschwelle definiert werden. Dies kann nach der Systematik der Freisetzungsrichtlinie und der Verordnung über GV-Lebens- und -Futtermittel letztgültig nicht auf der nationalen, sondern nur auf der Gemeinschaftsebene gelingen.

Insgesamt gesehen schafft also das Gentechnikrecht der EG eine Grundlage für die europaweite Zulassung der "grünen" Gentechnik, aber mangels vollziehbarer Unbedenklichkeitsbedingungen (Zulassungs- und Abbruchkriterien) nicht auch die Grundvoraussetzungen für eine effektive Eindämmung der damit verbundenen Risiken. Zugleich lähmt das Gemeinschaftsrecht die Mitgliedstaaten darin, nationale Zulassungs- beziehungsweise Abbruchkriterien zu entwickeln, weil letztere gegenüber der weitreichend europäisch zentralisierten Beurteilungskompetenz regelmäßig nur vorläufigen Charakter haben können und dem Vorwurf der Gemeinschaftswidrigkeit ausgesetzt sind. Da vollziehbare Zulässigkeits- und Abbruchkriterien für die nationale Zulassungspraxis und für die effektive Überwachung freigesetzter GVO unabdingbar sind, dürfen die Mitgliedstaaten gleichwohl keinesfalls darauf verzichten, solche Kriterien national zu bestimmen. Vielmehr sollten geeignete Maßstäbe zur Risikobewertung nunmehr rasch auf nationaler Ebene hergeleitet und normiert werden, um bis zum In-Kraft-Treten vollziehbarer gemeinschaftsrechtlicher Maßstäbe einen Mindestschutz gegenüber den Risiken der "grünen" Gentechnik sicherzustellen.

Der Umweltrat bedauert, dass der Entwurf zur Novellierung des Gentechnikgesetzes diese elementare Voraussetzung eines wirksamen Risikomanagements nicht erfüllt, da auch er weder Schädlichkeits- und Abbruchschwellen definiert noch verbindliche Anweisungen an den Ordnungsgeber enthält, solche Kriterien auf untergesetzlicher Ebene alsbald zu bestimmen. Es wird der Bundesregierung deshalb empfohlen, erstens den Gesetzentwurf um eine Verpflichtung zu ergänzen, schnellstmöglich nationale Bewertungskriterien zu entwickeln, und sich zweitens parallel nachdrücklich für entsprechende Konkretisierungen des Gemeinschaftsrechts einzusetzen.

Vorsorge und gute fachliche Praxis

Nach § 16 c Abs. 1 besteht beim Umgang mit in Verkehr gebrachten gentechnisch veränderten Produkten die Pflicht, Vorsorge zu treffen, dass es zu keinen wesentlichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter des Gentechnikgesetzes kommt. Herausragende Bedeutung in diesem Zusammenhang kommt der so genannten guten fachlichen Praxis zu, durch deren Einhaltung nach § 16 c Abs. 2 die Vorsorgepflicht erfüllt wird. Eine erste Spezifizierung der gesetzlichen Anforderungen der guten fachlichen Praxis erfolgt in § 16 c Abs. 3, wonach - soweit zur Erfüllung der Vorsorgepflicht erforderlich - insbesondere Folgendes dazu zählt:

- Maßnahmen beim Anbau von GVP, die zur Verhinderung von Einträgen in andere Grundstücke und zur Vermeidung von Auskreuzungen in andere Kulturen und in Wildpflanzen dienen - insbesondere durch Mindestabstände, Sortenwahl, Durchwuchsbekämpfung oder Nutzung von natürlichen Pollenbarrieren,
- die Verhinderung des Entweichens gentechnisch veränderter Tiere aus dem zur Haltung vorgesehenen Bereich und des Eindringens anderer Tiere der gleichen Art in diesen Bereich,
- die Verhinderung von Vermischungen und Vermengungen von GVO mit anderen Produkten bei der Lagerung - insbesondere durch räumliche Trennung von anderen Produkten und Reinigung der mit den zur Lagerung der gentechnisch veränderten Organismen verwendeten Lagerstätte und Behältnisse
- die Verhinderung von Verlusten von GVO sowie Vermischungen und Vermengungen mit anderen Produkten bei der Beförderungen von GVO insbesondere durch räumliche Trennung von anderen Produkten und Reinigung der zur Beförderung verwendeten Beförderungsmittel und Behältnisse.

Nach § 16 c Abs. 6 wird die Bundesregierung ermächtigt, die Grundsätze der guten fachlichen Praxis durch eine Rechtsverordnung näher zu bestimmen. Um die Wahrscheinlichkeit des Auftretens ökologischer Schäden zu verringern, die Verunreinigung gentechnikfreier Kulturen zu vermeiden und den Landwirten Rechts- und Planungssicherheit zu geben, sollte eine solche Konkretisierung unbedingt vor dem Anbau von GVP, das heißt möglichst zeitnah zur Verabschiedung des Gesetzes vorgenommen werden. Insofern ist die vorgesehene Ermächtigung der Bundesregierung zum Erlass der konkretisierenden Rechtsverordnung aus Sicht des Umweltrates nicht ausreichend. Erforderlich ist vielmehr eine gesetzliche Verpflichtung der Bundesregierung zur näheren Bestimmung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis noch vor Beginn des Anbaus.

Standortregister

Zentrale Bedeutung für die zukünftige Anbaupraxis hat das vorgesehene Standortregister auf Bundes- und Landesebene (§ 16). Es ist ausdrücklich zu begrüßen, dass sowohl die Standorte, an denen ein Anbau von GV-Pflanzen erfolgen wird, als auch die Standorte, an denen genehmigte Freisetzungen durchgeführt werden, verbindlich den zuständigen Landes- und Bundesbehörden zu melden sind. Ebenfalls ist zu begrüßen, dass das Standortregister bezogen auf die Bezeichnung der GVP und die gentechnische Veränderung der Organismen sowie auf den gemeindebezogenen Standort öffentlich im Internet zugänglich sein wird. Der Datenschutz wird durch die sinnvolle Teilung in einen öffentlichen und nicht öffentlichen Teil gewährleistet.

Bezüglich der Meldung von Freisetzungen soll mit dem neu eingefügten § 16a Abs. 2 eine derzeit bestehende Informationslücke geschlossen werden. Bislang liegt den Ländern und dem Bund zwar eine Übersicht über die Freisetzungsgenehmigungen vor, da aber eine Freisetzungsgenehmigung nicht bedeutet, dass auch tatsächlich ein Anbau erfolgt, besteht kein Überblick über die tatsächlich stattfindenden Freisetzungen.

Mit Blick auf den landwirtschaftlichen Anbau von GVO ist das vorgesehene Anbauregister insbesondere zur Vermeidung von Verunreinigungen und für eine Überwachung (Monitoring) im Sinne der Freisetzungsrichtlinie dienlich. Das Register ermöglicht es den Landwirten, den Anbau von GVP und nicht gentechnisch veränderten Kreuzungspartnern dieser GVP so zu koordinieren, dass Verunreinigungen beziehungsweise der Aufwand zur Vermeidung von Verunreinigungen minimiert werden können. Außerdem kann nur auf Grundlage der registrierten Daten ein effizientes Monitoring gewährleistet werden, bei dem die Überwachung der kritischen Orte sichergestellt ist.

Nach Ansicht des Umweltrates ist es – abweichend von der geplanten gesetzlichen Regelung – aus Gründen der Vorsorge und aus fachlicher Sicht wünschenswert, dass ein solches Anbauregister neben den Standorten der angebauten GVP ebenfalls die Standorte der gentechnisch unveränderten, von Verunreinigungen bedrohten Kulturen enthält. Demnach sollten in dem Standortregister wenigstens die geplanten konventionellen Kulturen in der Nähe von Feldern mit GVP-Anbau frühzeitig dokumentiert werden. Erst unter dieser Voraussetzung können alle betroffenen Landwirte (gentechnikfrei wirtschaftende und Gentechnik nutzende) die zur Koordination des Anbaus und damit auch zur Vermeidung von Verunreinigungen zwischen benachbarten Feldern notwendigen Maßnahmen ergreifen. Damit beispielsweise Abstände zur Vermeidung von Verunreinigungen GVP-freier Kulturen

eingehalten werden können, bedarf es der Information über Anbauplanung benachbarter Landwirte. Die digitale Dokumentation der Anbauplanung in der konventionellen Landwirtschaft wird für Deutschland zurzeit im Rahmen verschiedener Programme entwickelt. Der Umweltrat erachtet es für sinnvoll, das System zur Identifizierung landwirtschaftlicher Parzellen nach Art. 20 der Verordnung Nr. 1782/2003/EG und des GVO-Standortregisters kompatibel zu gestalten, miteinander zu verknüpfen und dies bei der nationalen Umsetzung (vergl. § 5 Abs. 1 Nr. 2 InVeKoSDG, Entwurf vom 28. Januar 2004) zu berücksichtigen. Auf diese Weise werden bereits bestehende Entwicklungen genutzt und der Aufwand für die Verwaltung der Daten minimiert. Zusätzlich ermöglicht ein auch konventionelle Pflanzen umfassendes Anbauregister ein zielgerichteteres Monitoring, da es weitere Hinweise auf die von Auskreuzungen besonders betroffenen Flächen gibt. Über die umfassendere Ausgestaltung des GVO-Standortregisters hinaus ist es ebenso erforderlich, das geplante Inverkehrbringen und Freisetzungsvorhaben standortgenau mit einem deutlichen Vorlauf anzuzeigen.

Schutz ökologisch sensibler Gebiete

Neben den Regelungen zur Zulassung und begleitenden Überwachung enthält der Gesetzentwurf einen zaghaften Ansatz, ökologisch besonders wertvollen und sensiblen Gebieten einen verstärkten Schutz zukommen zu lassen. Der Entwurf sieht mit dem neuen § 16 b vor, dass eine beabsichtigte land-, forst- oder fischereiwirtschaftliche Nutzung von GVO-Produkten in NATURA 2000-Gebieten bei der für Naturschutz und Landespflege zuständigen Behörde des Landes anzuzeigen ist und dass die Nutzung untersagt werden kann, sofern sie "geeignet ist, einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 11 oder 12 des Bundesnaturschutzgesetzes das betroffene Gebiet erheblich zu beeinträchtigen und nicht (gleichwohl) nach dem im Rahmen des § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes erlassenen landesrechtlichen Vorschriften zulässig ist." Diese Bestimmung soll ausweislich der Begründung zum Gesetzentwurf dazu dienen, "in angemessener Weise" die Ziele und Vorgaben der FFH-Richtlinie 92/43/EWG gegenüber möglichen Beeinträchtigungen der geschützten NATURA 2000-Gebiete umzusetzen.

Dieser Gebietsschutz greift indessen dreifach zu kurz und wird insbesondere auch den Zielen und Vorgaben der FFH-Richtlinie nicht gerecht. Erstens fehlt es wiederum an geeigneten Maßstäben, um in Bezug auf die Verbreitung und Wirkung von GVO eine "erhebliche Beeinträchtigung" von einer unerheblichen zu unterscheiden (s. oben). Zweitens liegt in der Beschränkung auf NATURA 2000-Schutzgebiete eine kaum nachvollziehbare Ausgrenzung anderer hochrangiger Schutzgebietskategorien wie zum Beispiel der (nicht von NATURA 2000 umfassten) Biosphärenreservate. Drittens wird die Regelung dadurch, dass sie auf Freisetzungen innerhalb von

NATURA 2000-Gebieten begrenzt wird und folglich Freisetzungen in der Nachbarschaft von NATURA 2000-Gebieten ausgrenzt, weder dem tatsächlichen Gefährdungspotential gebietsangrenzender Freisetzungen noch dem Erhaltungsgebot der FFH-Richtlinie gerecht, das sich aus naheliegenden Gründen auch auf Projekte in der Nachbarschaft von Schutzgebieten erstreckt. Dem trägt auch bereits das Bundesnaturschutzgesetz nicht hinreichend Rechnung, da den Erhaltungsregelungen außerhalb der Gebietesgrenzen nach der Definition von § 10 Abs. 1 Nr. 11 nur solche "Projekte" unterstellt sind, die genehmigungs- oder anzeigepflichtig sind. Von daher erfordert die angemessene Umsetzung der FFH-Richtlinie dringend eine Ergänzung und Klarstellung im Gentechnikgesetz oder im Bundesnaturschutzgesetz dahingehend, dass auch der GVO-Anbau in der Nachbarschaft von NATURA 2000-Schutzgebieten anzeigepflichtig ist und untersagt werden kann, wenn Auskreuzungen wahrscheinlich zu erheblichen Beeinträchtigungen der gebietspezifischen Erhaltungsziele führen werden.

Der Umweltrat weist darauf hin, dass aus den Verpflichtungen des Übereinkommens über die biologische Vielfalt (CBD) zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung ihrer Bestandteile die Notwendigkeit erwächst, auch nach der Einführung von gentechnisch veränderten Organismen ausreichend große Flächenanteile GVO-frei zu erhalten.

Gentechnikfreie Zonen

Eine derzeit vieldiskutierte Möglichkeit ist die Einrichtung großflächiger gentechnikfreier Zonen. Derartige Gebiete dürften in einer Größenordnung ab 100 km² prinzipiell am ehesten geeignet sein, die gentechnikfreie Landwirtschaft vor Verunreinigungen zu schützen. Eine administrative Festlegung gentechnikfreier Gebiete ist im Gesetzentwurf nicht vorgesehen. Sie könnte eine Beeinträchtigung der Berufsausübungsfreiheit und vielfach auch der Gewährleistung der Eigentumsfreiheit darstellen. Allerdings sind im deutschen öffentlichen Baurecht vielfältige Nutzungsbeschränkungen als zulässig bekannt. Die EU-Kommission argumentiert, dass gentechnikfreie Zonen mit den EU-Regelungen zur Gentechnik nicht vereinbar seien. Jedoch sieht auch die Kommission vor, die Möglichkeit GVO-freie Regionen zu schaffen, wenn sich Landwirte freiwillig dazu zusammenschließen.

Unabhängig von der rechtlich umstrittenen Frage, ob die Gentechnikfreiheit bestimmter Gebiete administrativ vorgeschrieben werden kann, besteht allerdings für die betroffenen Landwirte die Möglichkeit, auf freiwilliger Basis gentechnikfreie Gebiete einzurichten. Dies ist mittlerweile in einigen Gegenden, wie zum Beispiel in den hessischen Regionen Rhön, Waldeck-Frankenberg und im neuen Nationalpark Kellerwald oder in mehreren Regionen in Mecklenburg-Vorpommern in Planung. Die größte gentechnikfreie Region – mit circa 50 000 ha Gesamtfläche, darunter 12 500 ha

landwirtschaftliche Nutzfläche – wurde Anfang Januar 2004 im Biosphärenreservat Schorfheide-Chorin und im Naturpark Uckermärkische Seen ausgerufen. Dort verpflichteten sich 21 landwirtschaftliche Betriebe, zunächst zeitlich befristet auf den Anbau von GVO zu verzichten.

Der Umweltrat hält derartige freiwillige Vereinbarungen für geeignet, die ökologischen Risiken des Anbaus gentechnisch veränderter Pflanzen zu begrenzen und die sich durch Verunreinigungen gentechnikfreier Kulturen ergebenden Probleme (siehe unten Näheres zu Haftungsfragen) zu vermeiden. Überall dort, wo Gebiete mit einer besonders erhaltenswerten natürlichen Ausstattung existieren und diese durch GVO gefährdet sein könnten, ist es aus rein naturschutzfachlicher Sicht wünschenswert, mögliche ökologische Risiken vollständig auszuschließen, indem freiwillig auf den GVO-Anbau verzichtet wird.

Einen Spezialfall stellen Schutzzonen für die Produktion von Saatgut dar, deren Einrichtung durch die Länder auf der Grundlage von § 29 SaatG möglich ist und sogar erforderlich sein kann.

2.3 Beobachtung

Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Anforderungen an die allgemeine überwachende Beobachtung und das fallspezifische Monitoring setzen konsequent die europäische Freisetzungsrichtlinie um. Wie bereits oben dargelegt wurde, fehlt es allerdings sowohl in der Richtlinie als auch im Gentechnikgesetz an konkreten Maßstäben für eine Risikobewertung. Insbesondere fehlen vollzugsgeeignete Abbruchkriterien, auf die ein sinnvolles und zielführendes GVO-Monitoring ausgerichtet ist. Auch der Gesetzentwurf unterbreitet keine solchen Kriterien, obwohl er diese in den Regelungsvorschlägen zur laufenden Überwachung (§ 16d Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2) – konsequenterweise – voraussetzt. Daher sei im gegebenen Zusammenhang nochmals bekräftigt, dass die Bundesregierung geeignete Bewertungskriterien möglichst vor Beginn eines GVO-Anbaus und demnach zeitnah zur Verabschiedung des Gesetzes entwickeln und in einer Rechtsverordnung festschreiben sollte. Um dies zu forcieren, sollte mit dem in § 16 d Abs. 3 und Abs. 4 vorgesehenen Verweis auf konkretisierende Verordnungen nicht nur die Ermächtigung, sondern auch die Verpflichtung der Bundesregierung verbunden werden, dem Ermächtigungszweck alsbald zu entsprechen und vollzugsgeeignete Kriterien zur Bewertung der Auswirkungen von GVO sowie ein Konzept zur Erkennung ökologischer Schäden zu bestimmen. Der Umweltrat wird in seinem im Mai 2004 erscheinenden Umweltgutachten einen Vorschlag für die Operationalisierung des Schadensbegriffes unterbreiten.

Erheblicher Standardisierungsbedarf besteht indessen nicht nur bei der Risikobewertung als dem materiellen Bezugspunkt der Beobachtung, sondern auch

hinsichtlich der Methoden und Verfahren. Wenngleich im Rahmen von VDI/DIN bereits erste Überlegungen für eine Methodenentwicklung und Standardisierung angestellt wurden, ist zurzeit nicht absehbar, dass es gelingen wird, noch rechtzeitig vor Erteilung der ersten Zulassungen für ein Inverkehrbringen und Vermarkten validierte Methodenstandards für die allgemeine Beobachtung (§ 16d Abs. 2 Nr. 2) und für das fallspezifische Monitoring (§ 16d Abs. 2 Nr. 1) zu entwickeln und – etwa in Form von VDI-Richtlinien – offiziell festzuschreiben. Der Umweltrat empfiehlt daher, die Standardisierung im Rahmen des VDI/DIN voranzutreiben und dabei im Folgenden auch die Möglichkeit zu nutzen, die dort entwickelten Standards in europäische (CEN) und internationale (ISO) Normungsverfahren einzubringen, um langfristig zu einer EU-weit harmonisierten Überwachung von GVO zu gelangen. Die Methodenstandards sollten – wie vom Umweltbundesamt vorgeschlagen – für die Anwender transparent in einem Methodenhandbuch (fortlaufend) veröffentlicht werden.

Wie oben dargestellt, erscheint es unwahrscheinlich, dass standardisierte Methoden für ein Monitoring rechtzeitig vor dem Anbau von GVO vorliegen werden. Demnach besteht kaum noch eine Möglichkeit, den Zustand der für einen Anbau von GVO vorgesehenen Flächen vor dem Inverkehrbringen zu dokumentieren. Allerdings können Veränderungen der Umwelt, die durch einen GVO-Anbau verursacht werden, nur im Vergleich mit diesem Zustand vor Beginn des Inverkehrbringens ermittelt und bewertet werden. Insofern ist das Ermitteln von Referenzwerten (Baselines) für eine Bewertung möglicher Auswirkungen essenziell. Der Umweltrat hält das Fehlen von Referenzdaten für überaus bedenklich und empfiehlt daher, schnellstmöglich erste Methoden zu benennen, die zunächst für die allgemeine Beobachtung in Frage kommen und diese noch in diesem Jahr an ausgewählten Standorten anzuwenden, an denen noch keine gentechnisch veränderten Pflanzen angebaut wurden. Auf diese Weise kann zumindest der Einsatz der Messtechnik geprüft werden und eine Datenerfassung vor dem Inverkehrbringen erfolgen, selbst wenn die Ergebnisse dieser Messungen den gesuchten Referenzzustand nicht notwendigerweise charakterisieren.

2.4 Anlastung der durch die "grüne" Gentechnik verursachten Kosten

Haftung für Vermarktungsschäden

In Ergänzung zu den bestehenden Haftungsvorschriften des Gentechnikgesetzes (§§ 32 ff.) sieht der neu einzufügende § 36 a des Novellierungsentwurfes zum Gentechnikgesetz eine spezialgesetzliche Haftungsregelung vor. Danach sollen die Betreiber von GVO-Anbauflächen für GVO-Verunreinigungen der Produkte benachbarter Landwirte Schadensersatz leisten, wenn die Verunreinigungen so groß sind, dass sie die Kennzeichnungsschwelle von 0,9 % überschreiten oder dazu führen,

dass der betroffene Landwirt die Produkte nicht mehr als Bio-Produkte nach der EG-Ökoverordnung kennzeichnen kann. Diese Haftung soll verschuldensunabhängig unter den gleichen erleichterten Voraussetzungen eingreifen, wie sie gemäß § 32 GenTG für Schäden an Gesundheit und Sachen gelten. Insbesondere sollen mehrere potentielle Verursacher einer GVO-Verunreinigung gesamtschuldnerisch haften, sofern keine Einzelzurechnung möglich ist.

Der Umweltrat begrüßt diesen Regelungsvorschlag als konsequente Anwendung des Verursacherprinzips und erachtet es im Hinblick auf die Schutzwürdigkeit der gentechnikfreien Landwirtschaft als angemessen und sachgerecht,

- den GVO-Anwendern eine Gefährdungshaftung für die durch ihre Freisetzungen verursachten wirtschaftlichen Beeinträchtigungen der gentechnikfreien Landwirtschaft aufzuerlegen,
- die Ausgleichspflicht auf die Überschreitung der Kennzeichnungsschwellen zu beschränken und
- den Kausalitätsnachweis im Hinblick auf mehrere mögliche Verursacher gegebenenfalls durch die gesamtschuldnerische Haftung dieser Verursacher zu erleichtern.

Der Umweltrat ist allerdings der Ansicht, dass die Haftungsfrage mittelfristig gemeinschaftsrechtlich geregelt werden sollte, um grenzüberschreitenden Verursachungszusammenhängen gerecht zu werden und europaweit einheitliche Rahmenbedingungen zu gewährleisten. Ferner würde durch eine gemeinschaftsrechtliche Haftungsregelung unmissverständlich klargestellt, dass die gemeinschaftsrechtlichen Regelungen über die Zulassung der GVO-Freisetzung keineswegs implizieren, dass die durch zugelassene GVO-Freisetzungen verursachten Auskreuzungen uneingeschränkt entschädigungsfrei hinzunehmen sind.

Der Umweltrat bevorzugt insgesamt den im Regierungsentwurf enthaltenen Vorschlag der gesamtschuldnerischen Haftung mehrerer potenzieller Verursacher gegenüber den alternativ erwogenen, aber im Detail bislang unbestimmten Lösungen eines Haftungsfonds oder einer Produzentenhaftung der Hersteller des GVO. Nur die unmittelbar beim jeweiligen GVO-Anbauer ansetzende Haftung setzt auch einen unmittelbar wirksamen Anreiz, die im konkreten Fall angemessenen Vermeidungsmaßnahmen zu treffen.

Nicht unproblematisch ist es hingegen – auch im Hinblick auf das landwirtschaftliche Nachbarschaftsverhältnis – einen Ersatzanspruch bei Verunreinigungen auch unterhalb der Kennzeichnungsschwellen zu gewähren, wenn wegen der Verunreinigungen das betroffene landwirtschaftliche Erzeugnis nicht mehr entsprechend der EG-Ökoverordnung als Erzeugnis der ökologischen Landwirtschaft

verwendet werden kann. Eine solche Haftung ginge in Anbetracht dessen, dass die EG-Ökoverordnung für das Verbot der Verwendung von GVO in "Öko-Erzeugnissen" keine Schwellenwerte vorsieht, sehr weit. Sie stünde im Widerspruch zu der Grundentscheidung, die GVO-Anwendung grundsätzlich zuzulassen und die gentechnikfreie Landwirtschaft dabei durch Kennzeichnungsschwellen zu schützen. Allerdings liegt der Widerspruch primär darin begründet, dass die gentechnikrechtlichen Kennzeichnungsschwellen nicht zugleich als Bagatelld Grenzen in die EG-Ökoverordnung eingeführt worden sind. Eben darauf sollte daher primär hingewirkt werden.

Da davon auszugehen ist, dass weder die Anreizwirkung der im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Gefährdungshaftung noch die einer Produzentenhaftung hinreichend stark sein werden, um Verunreinigungen weitestgehend zu vermeiden, hält der Umweltrat unabhängig von der Ausgestaltung der Haftungsregelungen eine konsequente öffentlich-rechtliche Regulierung für erforderlich. Dies gebieten angesichts der sich abzeichnenden ökologischen Risiken schon das Vorsorgeprinzip, aber auch der politische Wille, die gentechnikfreie Landwirtschaft nicht nur finanziell zu entschädigen, sondern faktisch zu erhalten. Insofern werden die vorgeschlagenen und genauer zu spezifizierenden Maßnahmen der guten fachlichen Praxis (siehe oben) des Anbaus von GVO durch die Haftungsregelungen keineswegs überflüssig.

Aufwand für Nachweis und Kosten für Analysen

Im Gegensatz zu den Bestimmungen über Vermarktungsschäden sieht der Gesetzentwurf für die sonstigen durch die Nutzung "grüner" Gentechnik entstehenden Kosten keine Anwendung des Verursacherprinzips vor, obwohl die haftungsrechtliche Lösung voraussetzt, dass GVO-Betreiber als Verursacher anzusehen sind. Die Transaktionskosten der Nutzung "grüner" Gentechnik sind prinzipiell im Wesentlichen gemäß dem Verursacherprinzip anzulasten. In Abweichung von diesem Prinzip müssen die Kosten für die Vermeidung von Verunreinigungen und die Kosten für Untersuchungen auf transgene Verunreinigungen für die jeweils eigenen Kulturen und Produkte von den betroffenen Landwirten selbst getragen werden. Eine dem Verursacherprinzip gerecht werdende, allerdings noch auf ihre Anwendbarkeit zu prüfende Lösung stellt gegebenenfalls die Einrichtung eines Fonds zur Deckung dieser Transaktionskosten dar, in den die Hersteller und Anwender von GVO einzuzahlen hätten.

3 Bewertung

Der nunmehr in den Ressorts abgestimmte Novellierungsentwurf ist gegenüber dem ursprünglichen, eindeutiger an Schutzziele ausgerichteten Entwurf des BMVEL zugunsten der "grünen" Gentechnik modifiziert worden. Zu nennen ist beispielsweise die Abschwächung des Gebietsschutzes. Vorwürfe, der vorliegende Entwurf habe den Charakter eines "Verhinderungsgesetzes", sind nicht haltbar. Es erscheint politisch kaum vorstellbar, dass im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens in den Punkten, die aus Sicht des Umweltrates zu kritisieren sind, auf den ursprünglichen Entwurf des BMVEL zurück oder sogar über ihn hinaus gegangen werden wird. Eher ist zu erwarten, dass unter Schlagworten wie "Innovationsoffensive" erheblicher Druck entstehen wird, den Regierungsentwurf weiter zugunsten der "grünen" Gentechnik zu modifizieren. Der Umweltrat rät der Bundesregierung davon ab, diesem Druck nachzugeben. Da die umwelt- und technologiepolitische Regulierung der Nutzung der "grünen" Gentechnik einen besonderen politischen Schwierigkeitsgrad besitzt und eine anspruchsvolle Regulierungspraxis eine Legitimationsbedingung der Einführung dieser Technik ist, kann der vorgelegte Regierungsentwurf als ein tragfähiger Kompromiss gelten. Da die sachlichen Kontroversen um die "grüne" Gentechnik ungelöst sind, dürften substantielle Abweichungen hiervon die Konflikte eher intensivieren.

Der Umweltrat empfiehlt der Bundesregierung darüber hinaus, die oben benannten Defizite des Gesetzentwurfes zu beheben und sich mit Nachdruck für Konkretisierungen des Gemeinschaftsrechts besonders bei der Festlegung materieller Kriterien der Risikobewertung einzusetzen. Zur Behebung der Defizite ist es erforderlich

- die Bundesregierung im Gesetz zu verpflichten, durch Rechtsverordnungen schnellstmöglich nationale materielle Kriterien zur Risikobewertung und Grundsätze der guten fachlichen Praxis festzulegen,
- vorzuschreiben, dass im Standortregister zumindest die geplanten konventionellen Kulturen in der Nähe von Feldern mit GVP-Anbau frühzeitig dokumentiert werden,
- im Gentechnikgesetz oder im Bundesnaturschutzgesetz klarzustellen, dass auch der GVO-Anbau in der Nachbarschaft von NATURA 2000-Schutzgebieten anzeigepflichtig ist und untersagt werden kann, wenn Auskreuzungen wahrscheinlich zu erheblichen Beeinträchtigungen der gebietsspezifischen Erhaltungsziele führen werden,
- die Regelungen zum Schutz von NATURA 2000-Gebieten auf andere hochrangige Schutzgebietskategorien (etwa Biosphärenreservate) auszuweiten.

Ausschuss für Verbraucherschutz
Ernährung und Landwirtschaft
- Sekretariat -
Eingang: - 8. Juni 2004

Deutscher Raiffeisenverband e.V. Postfach 120220 - 53106 Bonn

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Verbraucherschutz,
Ernährung und Landwirtschaft
Herrn MinR Joachim Kehrhahn
Platz der Republik 1

11011 Berlin

Ausschuss für Verbraucherschutz
Ernährung und Landwirtschaft
15 (10) 4 5 3
Ausschussdrucksache

Adenauerallee 127
53113 Bonn
Tel.: (02 28) 106 - 0
Fax: (02 28) 106 - 266 oder
(02 28) 9 11 29 10
e-Mail: info@drv.raiffeisen.de

Futterwirtschaft
Tel: 0228/106-340
fax: 0228/106-261
futter@drv.raiffeisen.de
M-St-ws

7. Juni 2004

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Gentechnikrechts (BT-Drucksache 15/3088)

Sehr geehrte Herr Kehrhahn,

im Rahmen der 43. Sitzung des Ausschusses für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft wird am 14. Juni 2004 der Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Gentechnikrechts (BT-Drucksache 15/3088) beraten. Der Deutsche Raiffeisenverband e.V. hat zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung eine Stellungnahme erarbeitet. Wir dürfen Sie bitten, diese an die Mitglieder des Ausschusses weiterzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

Deutscher Raiffeisenverband e.V.

In Vertretung



Dr. Volker J. Petersen

Anlage



Stellungnahme des Deutschen Raiffeisenverbandes e.V. (DRV)

zum

„Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Gentechnikrechts“

Drucksache 15/3088

Der Deutsche Raiffeisenverband e.V. (DRV) begrüßt die Bestrebungen der Bundesregierung, Regelungen für eine Koexistenz von konventionellen und ökologischen Anbauverfahren mit und ohne Verwendung von Gentechnik zu gewährleisten und dadurch die Wahlfreiheit zu ermöglichen. Die dafür zu treffenden Regelungen müssen aber in der Praxis anwendbar sein, damit eine gleichberechtigte Koexistenz überhaupt ermöglicht wird. Um dieses Ziel zu erreichen, sind aus Sicht des DRV folgende Änderungen in dem Entwurf vorzunehmen:

Zu Nummer 5

§ 5a-Zusammensetzung und Aufgaben des Ausschusses für Freisetzen und Inverkehrbringen

Die Einrichtung des Ausschusses für Freisetzen und Inverkehrbringen ist zu begrüßen. Damit wird sichergestellt, dass die betroffenen Kreise ihre Erfahrungen in die Gesetzgebung einbringen können und somit praktische Belange stärker berücksichtigt werden. Daher ist es notwendig, dass auch ein Vertreter der Getreide-/Futterwirtschaft in diesem Ausschuss vertreten ist.

Zu Nummer 15

§ 16c Umgang mit Inverkehrgebrachten Produkten

In Absatz 3 ist vorgesehen, dass für gentechnisch veränderte Organismen (z.B. Sojabohnen, Maiskörner, Rapssaat) eine räumliche Trennung von Transport und Lagerung vorzusehen ist. Klar gestellt werden muss, dass diese Trennung von anderen Produkten nicht notwendig ist, wenn nach Vermischung bzw. Vermengung die entsprechenden Kennzeichnungsvorschriften eingehalten werden und dadurch die Einhaltung der Vorsorgepflicht erfüllt wird. Den Futtermittel- und Lebensmittelunternehmen muss es weiterhin möglich sein, z.B. GVO-Maiskörner und Nicht GVO-Maiskörner bei Lagerung und Transport zusammenzufassen, wenn diese „Mischung“ entsprechend den EU-Kennzeichnungsvorschriften mit dem Hinweis versehen wird, dass "das Futtermittel/Lebensmittel aus GVO besteht bzw. GVO enthält".



In Absatz 4 ist vorgesehen, dass diejenigen, die mit GVO-Produkten umgehen, die Zuverlässigkeit, Kenntnisse, Fertigkeiten und Ausstattung besitzen, um die Vorsorgepflicht erfüllen zu können. Auf Anfrage müssen Nachweise beigebracht werden. Aus Sicht des DRV reichen die vorhandenen Qualitätsmanagementsysteme der Lebens- und Futtermittelunternehmen sowie die futtermittelrechtliche Anerkennung aus, um diese Anforderungen zu erfüllen und die notwendigen Nachweise zu führen. Eine darüber hinausgehende Vorsorgepflicht lehnt der DRV ab.

In Absatz 5 wird die Mitlieferung zusätzlicher Produktinformationen vorgeschrieben, die über die Anforderungen der EU-Verordnungen 1829 und 1830/2003 hinausgehen. Eine solche Ausdehnung der Informationspflicht ist nicht umsetzbar. Zum einen muss dem Lieferanten bekannt sein, welche Maßnahmen in der nachfolgenden Stufe zu ergreifen sind, um die Vorsorgepflicht einhalten zu können. Dies kann ihm nicht zugemutet werden. Die Einhaltung der Sorgfaltspflicht liegt vielmehr im Verantwortungsbereich und Kenntnisbereich des Abnehmers. Zum anderen werden GVO-Produkte, (wie z.B. GVO-Futtermittel) international gehandelt. Da in den anderen Ländern diese Anforderungen nicht bestehen, erhalten die Importeure nicht die für diese Informationspflicht notwendigen Produktinformationen. Der Absatz 5 ist somit in der Praxis nicht anwendbar und im Hinblick auf die ausreichenden Regelungen auf EU-Ebene zu streichen.

Zu Nummer 18

§ 17b Kennzeichnung

Die Kennzeichnung von GVO-Produkten ist im EU-Recht durch die Verordnungen 1829 und 1830/2003 auch im Sinne der Richtlinie 2001/18/50 bereits vollumfassend geregelt. Eine Wiederholung der Regelungen im nationalen Recht verwirrt den Anwender.

Zu Nummer 34

§ 36a Ansprüche bei Nutzungsbeeinträchtigungen

Der DRV lehnt die in § 36a vorgesehene Verschärfung der Ansprüche bei Nutzungsbeeinträchtigungen nach § 906 BGB ab. Diesbezüglich unterstützen wir die Stellungnahme des BLL vollinhaltlich.

Bonn, 7. Juni 2004

Deutsche Forschungsgemeinschaft

EINGEGANGEN
09. Juni 2004
Erl.....

DFG, Kennedyallee 40, 53175 Bonn / Postanschrift: DFG, 53170 Bonn

An die Vorsitzende des Ausschusses für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft des Deutschen Bundestages

Frau Professor

Dr. Herta Däubler-Gmelin mdB

Platz der Republik 1

11011 Berlin

Ausschuss für Verbraucherschutz
Ernährung und Landwirtschaft
- Sekretariat -
Eingang: - 9. Juni 2004

Der Präsident

Geschäftsstelle
Kennedyallee 40
Bonn - Bad Godesberg

Fragen beantwortet
Dr. Christoph Schneider

Telefon 0228/885-2251
Telefax 0228/885-2777
www http://www.dfg.de
mail christoph.schneider@dfg.de

Ausschuss für Verbraucherschutz
Ernährung und Landwirtschaft
15 (10) 4 5 4
Ausschussdrucksache

Bonn, den 8. Juni 2004

Gesetzentwurf zur Neuordnung des Gentechnikrechts

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

am 14. Juni soll unter Ihrem Vorsitz eine Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Neuordnung des Gentechnikrechts stattfinden. Zu dieser Anhörung ist die Deutsche Forschungsgemeinschaft nicht eingeladen; die Fragen der Fraktionen an die geladenen Verbände und Sachverständigen befassen sich zum ganz überwiegenden Teil nicht mit Forschung und Entwicklung.

Dazu gebe ich Ihnen folgendes zu bedenken:

Der Gesetzentwurf ist von Frau Bundesministerin Künast im Parlament und in der Öffentlichkeit vor allem mit der Zielrichtung vorgestellt worden, bestimmte Wirtschaftsformen in der Landwirtschaft zu schützen. Dazu Stellung zu nehmen, ist nicht Sache der Deutschen Forschungsgemeinschaft, auch wenn für die Prämisse des Gesetzentwurfs, dass nämlich von gentechnisch veränderten Kulturpflanzen eine Gefahr ausgehe, die Schutzmaßnahmen verlangt, aus wissenschaftlicher Sicht wenig spricht.

Der Gesetzentwurf wird nach den vorliegenden Plänen mit einer Geschwindigkeit durch das parlamentarische Verfahren gezogen, die dem Gewicht der Sache nicht angemessen ist. Das federführende Ministerium hat mit E-mail vom 16. Januar dieses Jahres Gelegenheit zur Stellungnahme zum Referentenentwurf gegeben und gleichzeitig für den 2. Februar zu einer Anhörung eingeladen. Diese hat unter insgesamt beengten Umständen im Ministerium in Bonn stattgefunden. Bei dieser Gelegenheit wurde den Anwesenden mitgeteilt, dass ihre Äußerungen ohne Einfluss auf den Regierungsentwurf bleiben würden, dessen Verabschiedung durch das Kabinett für den 11. Februar vorgesehen sei. So ist es auch geschehen. Für die erste, zweite und dritte Lesung im Bundestag sind zusammen insgesamt zweimal 45 Minuten Aussprache vorgesehen. Wiederum ist nicht recht deutlich, wie die für den 14. Juni geplante Anhörung sich noch maßgeblich auf die zweite und dritte Lesung am 18. Juni auswirken soll. Auch dies zu kommentieren, ist nicht Sache der Deutschen Forschungsgemeinschaft.

Entgegen dem vorherrschenden Eindruck regelt der Gesetzentwurf aber nicht nur die Anwendung der sogenannten Grünen Gentechnik in der Landwirtschaft, sondern auch die Forschung in einem weiten Bereich der Biologie und ihrer Anwendungen. Auch wenn Forschungsarbeiten zu einem großen Teil in geschlossenen Systemen durchgeführt werden, so sind doch Versuche im Freiland, vor allem mit Pflanzen, in denen mit gentechnischen Methoden neue Eigenschaften erzeugt werden, eine Methode, auf die nicht ohne Schaden für die Wettbewerbsfähigkeit der Forschung verzichtet werden kann.

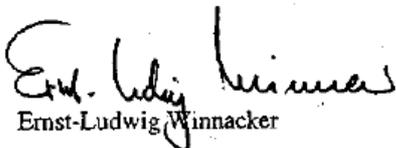
DFG

Deshalb möchte ich Sie und den Ausschuss darauf aufmerksam machen, dass - nach Studium des Gesetzesentwurfs, der Stellungnahme des Bundesrates und der Gegenäußerung der Bundesregierung dazu - aus der Sicht der Forschung alle die Bedenken, die die DFG im Januar zugleich im Namen der Max-Planck-Gesellschaft dem federführenden BMVEL mitgeteilt hat, weiterhin gelten. Sofern der Entwurf, wie er dem Parlament zum Beschluss vorliegt, Gesetz wird, wird Forschung im Bereich der sogenannten Grünen Gentechnik, soweit sie auf Freilandversuche angewiesen ist, in Deutschland faktisch nicht mehr möglich sein. Das liegt im wesentlichen an einer Kumulation von Restriktionen in verschiedenen Einzelvorschriften, die in ihrer Summe unüberwindliche Hürden aufbauen. Da die Kumulation in dieser Weise europarechtlich nicht geboten ist, wird die Forschung in Deutschland auf diesem Wege nicht nur im Verhältnis zu den USA, die auf diesem Gebiet führend sind, sondern auch in der Konkurrenz zu anderen europäischen Ländern massiv benachteiligt.

Einzelheiten hierzu finden sich in der Stellungnahme der DFG vom 30. Januar dieses Jahres, die ich zu Ihrer Kenntnis beifüge.

Abschriften dieses Briefes erlaube ich mir, den Mitgliedern des Ausschusses sowie den Vorsitzenden der mitberatenden Ausschüsse zur Kenntnis zu geben.

Mit freundlichen Empfehlungen


Ernst-Ludwig Winnacker

Anlage

Stellungnahme der Deutschen Forschungsgemeinschaft zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Gentechnikrechts

30. Januar 2004

Allgemeine Gesichtspunkte

Der Gesetzentwurf soll die Richtlinie 2001/18/EG über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen [im folgenden: GVO] in die Umwelt umsetzen. Die Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten zur Berücksichtigung des Grundsatzes der Vorsorge (Erwägungsgrund Nr. 8) bei der „gebührenden Kontrolle der Risiken“ aus der Freisetzung von GVO. Diese Verpflichtung entbindet die Bundesregierung und den Gesetzgeber jedoch nicht von der Beachtung allgemeiner Grundsätze der Verhältnismäßigkeit, insbesondere soweit der Gesetzentwurf durch die Verfassung geschützte Rechtsgüter wie z.B. die Forschungsfreiheit und die Freiheit der Berufsausübung berührt.

Der Gesetzentwurf führt aus Anlass der Regelung der Freisetzung und des Inverkehrbringens von GVO als Erweiterung der Ziele des Gesetzes (§ 1 Nr. 2 n.F.) das Prinzip der „Koexistenz“ ein, definiert als das Nebeneinander von „Gentechnik verwendender Landwirtschaft mit konventioneller und ökologischer Landwirtschaft“. Die große Mehrheit der folgenden einzelnen Vorschriften steht jedoch im Widerspruch zu diesem Ziel des Gesetzes, indem sie eine der drei Formen (nämlich die Verwendung von Gentechnik in der Landwirtschaft) durch unverhältnismäßige Auflagen praktisch - d.h. in der Summe der direkten und indirekten Folgen der vorgesehenen Regelungen - verhindern. Nicht nur die landwirtschaftliche Nutzung der „grünen Gentechnik“, sondern auch ihr Einsatz in der Forschung wird zwar nicht ex lege, aber doch in der vorhersehbaren Wirkung der Neuregelungen ausgeschlossen.

Zu den Zielen des Einsatzes der „grünen Gentechnik“ in der Wissenschaft gehören der Gewinn neuer Erkenntnisse und die Vorbereitung von Anwendungen. Die Ziele der Anwendungen sind breit gefächert und reichen vom Schutz des ökologischen Gleichgewichts in landwirtschaftlich genutzten Lebensräumen durch die Reduzierung des Eintrags von Wirkstoffen, die auch toxische Effekte haben, über Effizienzsteigerungen in der landwirtschaftlichen Praxis z.B. durch die bessere Verhütung von Ernteaufgängen bis zur Züchtung neuer, z.B. standortangepasster Sorten zum Anbau in Ländern, wo Ertragssteigerungen dringend erforderlich sind, um die Ernährung der Bevölkerung zu sichern. Eine Abwägung dieser Ziele gegen die vermuteten Gefahren des Einsatzes der „grünen Gentechnik“ wird in dem Gesetzentwurf und seiner

Begründung nirgends sichtbar. Die Chance, die unter maßgeblicher Mitwirkung des BMVEL im „Diskurs Grüne Gentechnik“ eingebrachten wissenschaftlichen Erkenntnisse einzubeziehen, wird nicht genutzt.

Der Gesetzentwurf schränkt in seinen Auswirkungen die Freiheit der Forschung erheblich ein, unter anderem indem Freisetzen zu wissenschaftlichen Zwecken in ihren Voraussetzungen und Rechtsfolgen (z.B. Haftung) dem Inverkehrbringen zu wirtschaftlichen Zwecken gleichgestellt werden. Die verfassungsrechtlich gebotene Abwägung der Forschungsfreiheit gegen andere verfassungsrechtlich geschützte Rechtsgüter wird nicht vorgenommen.

Der Gesetzentwurf enthält nahezu ausschließlich Vorschriften im Interesse der Gefahrenabwehr, wobei jedoch die Existenz der Gefahren als solcher nicht belegt wird. Vielmehr wird insoweit allein auf die Richtlinie 2001/18/EG und den Umstand Bezug genommen, dass bestimmte Risiken dort nicht definitiv ausgeschlossen würden. Der heutige Stand der Kenntnis auf diesem Gebiet - etwa aufgrund der seit Inkrafttreten der Richtlinie 90/220/EWG, die durch die Richtlinie 2001/18/EG abgelöst wird, gesammelten Erfahrungen - wird nicht berücksichtigt. Auch die in den Erwägungsgründen Nr. 20ff. der Richtlinie 2001/18 EG vorgetragene Gesichtspunkte bezüglich der Harmonisierung der Umweltverträglichkeitsprüfung, der Notwendigkeit von Risikoforschung etc. finden im Gesetzentwurf und seiner Begründung keine Entsprechung.

Einzelheiten

Verfahren und Fristsetzung

Die Richtlinie 2001/18/EG war bis zum 17. Oktober 2002 umzusetzen. Das Schreiben des BMVEL, mit dem Gelegenheit zur Äußerung zu dem Gesetzentwurf gegeben wird, datiert vom 16. Januar 2004 und setzt eine Äußerungsfrist von maximal 14 Tagen. Dies ist unangemessen und unverhältnismäßig, da innerhalb dieser Frist eine gründliche Prüfung nicht zu leisten ist. Das Schreiben steht damit im Gegensatz zu eigenem Vorverhalten verschleppter Behandlung und erweckt den Eindruck, die Anhörung als Formsache zu behandeln. Spätere Äußerungen müssen daher vorbehalten bleiben.

Nr. 2

In § 1 Nr. 1 wird beim Schutzziel des Gesetzes die „Berücksichtigung ethischer Werte“ neu eingeführt. Das überzeugt nicht. Der vom Gesetz bezweckte Schutz ist selbst ein ethischer Wert. Die „Berücksichtigung ethischer Werte“ stellt in einem Gesetzestext einen unbestimmten Rechtsbegriff dar. Der Hinweis auf die „ausdrückliche Betonung“ des deutschen Tierschutzrechtes in der Begründung zum Gesetzentwurf geht fehl, da es im Gesetzestext nicht genannt wird.

Das GenTG soll in seiner geltenden Fassung „vor möglichen Gefahren gentechnischer Verfahren und Produkte“ schützen. Im neuen Text ist stattdessen von „schädlichen Auswirkungen“ die Rede, als ob deren Existenz jenseits der Möglichkeit wahrscheinlich oder gar belegt sei. Das ist jedoch nach dem Stand der Kenntnis nicht der Fall. Das Gesetz sollte hier zu der früheren Textfassung zurückkehren.

Nr. 4 c)

Die Definition des „Inverkehrbringens“ enthält eine neue, in der Begründung nicht erläuterte Restriktion, die sich zu Lasten der Forschung auswirken wird. Art. 2 Nr. 4 der Richtlinie 2001/18/EG wird hier so umgesetzt, dass lediglich die Bereitstellung für Arbeiten in gentechnischen Anlagen oder für bereits genehmigte Freisetzungen nicht als Inverkehrbringen gelten soll. Das fordert die Richtlinie nicht. Es wird ein *circulus vitiosus* eröffnet, indem die Genehmigung einer Freisetzung Erfahrungen mit dem (an weiter gehende Voraussetzungen gebundenen) Inverkehrbringen voraussetzen kann.

Erforderlich ist stattdessen eine Regelung, die unmissverständlich klarstellt, dass der Austausch von GVO zu wissenschaftlichen Zwecken zwischen wissenschaftlichen Einrichtungen nicht als Inverkehrbringen gilt.

Nr. 5

Die in §§ 4 Abs. 1 und 5a vorgesehene Schaffung eines separaten „Ausschusses für Freisetzungen und Inverkehrbringen“ ist in mehrfacher Hinsicht nicht sachgerecht:

- Die ZKBS hat sich in der bisherigen Zusammensetzung und Arbeitsweise gut bewährt. Es gibt keinen nachvollziehbaren Anlass für eine Strukturveränderung.
- Es ist nicht ohne weiteres davon auszugehen, dass in Deutschland in hinreichendem Umfang qualifizierter Sachverstand zur Besetzung zweier getrennter Gremien mit verwandten Aufgaben vorhanden ist. [Die Berufung von Ausländern in die ZKBS dürfte weiterhin nur in engen Grenzen zweckmäßig sein.]
- Der sachliche Zusammenhang der Aufgaben spricht weiterhin für ihre kontinuierliche Erledigung in einem einzigen Gremium. Das gilt beispielsweise für die wissenschaftlichen Fragen, die Sicherheitsprobleme, aber auch für die Rechtsfragen, die sowohl Bundes- als auch Länderzuständigkeiten involvieren.
- Die abweichende Zusammensetzung des Ausschusses nach § 5a (gleich viele Sachverständige und „sachkundige Personen“, Fortfall der gentechnischen Fachkenntnisse als Voraussetzung für zumindest einen Teil der Mitglieder) entspricht nicht den Maßstäben, die an ein sachverständiges Gremium zu legen sind.

Nr. 6 a)

Absatz 1 Satz 3 (Antibiotika-Resistenz) weicht hier von der Formulierung in Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 2001/18/EG ohne Not ab und wird dadurch unverständlich. Hier sollte der Text der Richtlinie verwendet werden, wenn es nicht möglich ist, eine klarere Formulierung zu wählen.

Nr. 11 (i.V. mit Nr. 26)

Die vorgesehenen Änderungen des § 12 und des § 26 laufen in ihrer gesamten Auswirkung darauf hinaus, die seit vielen Jahren geforderten Verfahrenserleichterungen des § 8 n.F. für Arbeiten der Sicherheitsstufe 1 und für weitere Arbeiten der Sicherheitsstufe 2 unwirksam zu machen, indem die Anforderungen und die Rechtsfolgen des Anmelde- und des Anzeigeverfahrens weitestgehend gleichgesetzt werden.

Exemplarisch zeigt dies der neue Abs. 6a. Er räumt der Behörde einen sehr weiten Ermessensspielraum bei durchgreifenden Maßnahmen ein, die in der Praxis z.B. für die Durchführung eines Forschungsvorhabens eine Verzögerung von einem vollen Jahr zur Folge haben können (nach erfolgreichem Beschreiten des Rechtsweges ist das Zeitfenster für die angezeigte Maßnahme verschlossen) was unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten nicht tragbar ist.

Nr. 12 a)

Die Änderung durch die neu eingeführte Nr. 4 des § 14 Abs. 1 Satz 1 ist in der vorliegenden Form nicht einsichtig. Gesetzestext und Begründung sind nicht in Übereinstimmung zu bringen.

Der Verweis auf „Nr. 2“ geht fehl. Die Aussage in der Begründung, Nr. 4 „untersage“ etwas, trifft nicht zu.

Unabhängig von diesen Ungereimtheiten ist die hier gebrauchte Formulierung „Produkte, ... die aus ... gentechnisch veränderten Organismen gewonnen oder hergestellt wurden“ keinesfalls akzeptabel. Zucker nach den Vorschriften des Lebensmittelrechts ist Zucker unabhängig von der genetischen Konstitution der Rüben, aus denen er gewonnen wurde.

Nr. 14 a)

§ 16 Abs. 1 Nr. 2 n.F. erweitert die Sicherheitsvorkehrungen um die Pflicht zum Nachweis, „Auskreuzungen auf das unvermeidbare Maß zu reduzieren“. Das ist zu unbestimmt, um Rechtssicherheit zu gewährleisten. Auch ist nicht jede Auskreuzung ein Sicherheitsrisiko.

Absatz 4 der Neufassung führt das Bundesamt für Naturschutz als Einvernehmensbehörde neu ein. Das ist allenfalls in den Fällen des § 16 b n.F. sachgerecht. Allgemein sollte es bei der Biologischen Bundesanstalt bleiben. Sie allein verfügt über den erforderlichen Sachverstand.

Nr. 15

In § 16 a Abs. 5 ist die Definition des berechtigten Interesses an einer Auskunft nicht sachgerecht; es wird beispielsweise nichts darüber ausgesagt, ob dem Antragsteller ein Nutzungsrecht an dem fraglichen Grundstück zusteht.

Die Vorschriften des § 16 b verstoßen gegen das Übermaßverbot. Sie räumen der zuständigen Landesbehörde ein faktisch uneingeschränktes Recht zur Verhinderung des Einsatzes beliebiger Produkte, die GVO enthalten oder enthalten können, auch dann ein, wenn diese rechtmäßig in Verkehr gebracht werden. Die Voraussetzungen für das Untersagen sind so weit gefasst, dass Rechtsmittel a limine aussichtslos erscheinen müssen. Der Schutz ökologisch sensibler Gebiete kann ohne weiteres in den Genehmigungsvoraussetzungen des § 16 zur Geltung gebracht werden.

Der neue § 16 c kann in seiner Tragweite derzeit nicht beurteilt werden. Es wird bezweifelt, ob die hier zusammengefassten Elemente einer „guten fachlichen Praxis“ praktisch sinnvoll umsetzbar und, wenn ja, ob sie mit zumutbarem Aufwand zu verwirklichen wären.

Nr. 19

Gesetzestext und Begründung stimmen hier nicht überein. Schon der geltende Wortlaut des § 18 Abs. 2 GenTG genügt den Anforderungen der Richtlinie 2001/18/EG. Der neue Wortlaut kann schlüssig nur im Sinne einer beabsichtigten Verschiebung des Regel-Ausnahme-Verhältnisses bei den Voraussetzungen für Anhörungen verstanden werden. Das ist abzulehnen.

Nr. 29

Text und Begründung zu Abs. 1 und 2 des § 28a sind nicht schlüssig (Muss- und Kann-Bestimmung sind vertauscht).

Nr. 34

Im neuen § 36 a ist die Berücksichtigung der Interessen der Parteien in verschiedenen nachbarrechtlichen Situationen unausgewogen und muss korrigiert werden. Der Ausschluss der Ortsüblichkeit als Einrede in Abs. 3 privilegiert z.B. denjenigen, der in einer vorwiegend oder gar ausschließlich durch Anbau von GVO bestimmten Umgebung (wenn es sie denn gäbe) eine Parzelle erwirbt und beansprucht, sie „gentechnikfrei“ zu bewirtschaften.

Insgesamt, aber vor allem in ihrer Einseitigkeit, stellt die hier vorgesehene Erweiterung der Haftungsregeln der §§ 32ff zusammen mit den Vorsorgepflichten des § 16 c einen Eingriff in die Berufsfreiheit dar, für den die erforderliche Abwägung gegen konkurrierende Grundrechte fehlt. Insoweit muss bezweifelt werden, ob der Gesetzesentwurf verfassungsrechtlich zulässig ist. Das gilt auch für die jeder Grundlage entbehrende rechtsfiktive Legaldefinition der wirtschaftlichen Zumutbarkeit der noch nicht präzisierten Anforderungen des § 16 c des Entwurfs in Abs. 2 sowie für die gesamtschuldnerische Haftung des Abs. 4.

Der Gebrauch des Begriffs „Schaden“ synonym mit „Beeinträchtigung“ in Abs. 4 ist unangemessen.

Nr. 35 a

Die Änderung widerspricht gleichermaßen rechtsstaatlichen Grundsätzen (Bestimmtheitsgebot) und dem Stand der Kenntnis zu Gefährdungen durch Arbeiten der Sicherheitsstufe 1 (solche existieren nicht). Die Vorschrift ist außerdem forschungsfeindlich. Sie ist daher zu streichen.

DEUTSCHER
BAUERNVERBAND
GENERALSEKRETÄR

EINGEGANGEN
11. Juni 2004
Erl.....

Andreas-Hermes-Haus
Godesberger Allee 142-148
53175 BONN
Telefax (02 28) 81 98 - 196
Telefon (02 28) 81 98 - 0
Durchwahl 81 98 - 275

Frau
Prof. Dr. Herta Däubler-Gmelin, MdB
Deutscher Bundestag
Vorsitzende des Ausschusses Verbraucher-
schutz, Ernährung und Landwirtschaft
Platz der Republik 1

11011 Berlin

Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft
- Sekretariat - 1.1 - 665
den 09.06.2004
Eingang: 11. Juni 2004 *Dr.*

Ausschuss für Verbraucherschutz
Ernährung und Landwirtschaft
15 (10) 4 5 5
Ausschussdrucksache

Gesetzentwurf zur Neuordnung des Gentechnikrechts

Sehr geehrte Frau Professor Dr. Däubler-Gmelin,

mit Blick auf die anstehenden Beratungen des Gesetzentwurfs der Bundesregierung zur Neuordnung des Gentechnikrechts hat das Präsidium des Deutschen Bauernverbandes in seiner Sitzung vom 08. Juni 2004 eine Erklärung abgegeben, die ich Ihnen in der Anlage übersende. Darin wird die Notwendigkeit der Sicherung der Koexistenz aller Anbauformen betont und eine ausgewogene Haftungsregelung gefordert.

Wir möchten Sie, Sehr geehrte Frau Professor Dr. Däubler-Gmelin, bitten, sich in den weiteren Beratungen für eine Ausgestaltung des Gentechnikgesetzes einzusetzen, die diesem Anliegen Rechnung trägt.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Helmut Born

Anlage

Deutscher Bauernverband

Erklärung des Präsidiums des Deutschen Bauernverbandes

vom 08. Juni 2004

zur Novellierung des Gentechnik-Gesetzes

Novellierung Gentechnikgesetz muss Koexistenz aller Anbauformen sichern

DBV fordert ausgewogene Haftungsregelung

Im Vorfeld der anstehenden Anhörung zur Novellierung des Gentechnikgesetzes bekräftigt der Deutsche Bauernverband seine Position, dass die Koexistenz verschiedener Anbauformen mit und ohne Verwendung von Gentechnik in einer Weise geregelt werden muss, dass keine Anbauform von vornherein unmöglich gemacht wird. Auch in der deutschen Landwirtschaft muss die Option der Nutzung der Gentechnik offen gehalten werden. Letztendlich obliegt es der Entscheidung der Verbraucher und Landwirte, ob der Anbau von GVO Akzeptanz findet.

Die Bundesregierung steht in der Verantwortung, die EU-Freisetzungsrichtlinie mit der Novellierung des Gentechnikgesetzes ins nationale Recht umzusetzen und die Voraussetzungen der Koexistenz damit auch in Deutschland zu schaffen. Dazu gehört auch die Einrichtung eines für die Landwirte zugänglichen Anbauregisters.

Hierfür erwartet der Deutsche Bauernverband aufeinander abgestimmte Vorgaben zur guten fachlichen Praxis des GVO Anbaus sowie eine ausgewogene Haftungsregelung für Schäden durch unerwünschte GVO Einträge.

Die mit dem Gesetzentwurf angestrebte Regelung einer verschuldensunabhängigen gesamtschuldnerischen Gefährdungshaftung für Schäden durch GVO Verunreinigungen wird hingegen der Zielsetzung zur Gewährleistung der Koexistenz nicht gerecht.

Der DBV fordert vielmehr eine verschuldensabhängige Haftungsregelung, das heißt GVO anbauende Landwirte haben für wirtschaftliche Schäden bei Dritten durch GVO Verunreinigungen zu haften, wenn sie gegen die gute fachliche Praxis verstoßen haben. Die gute fachliche Praxis im Sinne von Vorsorgepflichten des GVO Anbauers muss hierbei auf wissenschaftlichen Erkenntnissen basieren und in der Praxis umsetzbar sein.

Schäden, die trotz Einhaltung der Vorsorgepflichten bei Landwirten mit ökologischem oder konventionellem Anbau ohne Gentechnik entstehen (Haftungslücken) müssen durch einen Haftungsfonds entschädigt werden. Für die Finanzierung dieses Haftungsfonds sind in erster Linie die Inverkehrbringer heranzuziehen, denen eine große Verantwortung für die Entwicklung, Zulassung und Risikoabschätzung der GVO's, einschließlich erforderlicher Vorsorgepflichten zur Vorbeugung von Einträgen in benachbarte Kulturen obliegt. Darüber hinaus steht aber auch der Staat in seiner Zuständigkeit für die Zulassung der GVO, der Regelung ausreichender Vorsorgepflichten sowie für die Förderung des Technologiestandortes Deutschland in der Verantwortung, einen Haftungsfonds zu ermöglichen.

Anlage 1

Statement KWS SAAT AG
anlässlich der öffentlichen Anhörung am 14.06.2004
im Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft
zur Novellierung des Gentechnikgesetzes

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,
sehr verehrte Damen und Herren Abgeordnete,
sehr geehrte Damen und Herren,

ich spreche für die KWS SAAT AG, ein traditionsreiches Pflanzenzuchtunternehmen aus Einbeck in Niedersachsen.

Ich halte es für wichtig zu erwähnen, dass die KWS Saatgut für alle Produktionsrichtungen züchten und vertreiben will, also klassisch gezüchtetes Saatgut, gentechnisch verändertes Saatgut und auch ökologisch produziertes Saatgut. Aus diesem Grund ist uns gleichberechtigte Koexistenz aller Anbauformen ein dringendes Anliegen. Wir begrüßen daher, dass nun endlich – fast 2 Jahre nach Ablauf der Frist zur Umsetzung der Freisetzungsrichtlinie – ein Gesetzentwurf zur Novellierung des Gentechnikrechtes vorgelegt wird. Wir brauchen zur Aufhebung des *de facto* Moratoriums auch in der Praxis Rechtssicherheit auf nationaler Ebene und damit eine konsequente Umsetzung der Freisetzungsrichtlinie. Wir haben uns den Gesetzentwurf auf diese konsequente Umsetzung hin sehr genau angesehen und – dies will ich ganz deutlich sagen – was wir gelesen haben besorgt uns sehr. Und zwar aus folgenden Gründen:

Erstens enthält der Entwurf eine Vielzahl von Vorschriften, die durch die Freisetzungsrichtlinie in dieser Form eben nicht vorgeschrieben sind und zweitens - obwohl das Förderziel und die Koexistenz formal anerkannt werden - ist der vorgelegte Entwurf vor allem ein Gesetz des Ordnungsrechts. Er ist geprägt von der unzutreffenden Grundannahme, Gentechnik sei per se ein hoch risikobefangenes Unternehmen. Auf dieser Fehlvorstellung aufbauend bevorzugt der Gesetzentwurf einseitig sämtliche GVO-freien Produktions- und Vertriebsformen. Hier muss dringend korrigiert werden, da ansonsten die Ziele der Forschungsförderung und der Koexistenz nicht erreicht, sondern im Gegenteil massiv gefährdet werden.

Ich will die Gründe für unsere Besorgnis an einigen zentralen Normen des Entwurfes darstellen. Die Liste der zu kritisierenden Vorschriften ist weitaus länger und ergibt sich sowohl aus den Antworten der KWS SAAT AG auf den Fragenkatalog der Ausschussmitglieder als auch aus den Ihnen übersandten Kernpositionen der KWS SAAT AG zur Novellierung des Gentechnikgesetzes.

1. Haftung

Eine der wesentlichen Kritikpunkte am Entwurf des Gesetz zur Neuordnung des Gentechnikrechtes ist die Haftungsregelung. Im neuen § 36a sollen die zentralen Rechtsbegriffe des Nachbarschaftsrechts – insbesondere der Begriff der wesentlichen Beeinträchtigung – einseitig und ausschließlich zugunsten derjenigen definiert werden, die den Anbau von GVO ablehnen. Darin liegt eine nicht gerechtfertigte Benachteiligung der Anbauer von GVO. Wir sind der Meinung, dass die gegenwärtigen Regelungen des Nachbarschaftsrechtes und die dazu vorliegende Rechtsprechung ausreichen, um die Frage zu klären, wann eine wesentliche Beein-

trächtigung vorliegt. Wenn man sich jedoch entschließt, diesen Begriff zu definieren, so muss es symmetrisch auch zugunsten derjenigen getan werden, die GVO anbauen.

Erschwert wird diese Benachteiligung der GVO-anbauenden Landwirte dadurch, dass die Definition zugunsten der GVO ablehnenden Landwirte unwiderlegbar ist.

Die Haftungsregelung des Gesetzentwurfes basiert auf Nachbarschaftsrecht. Dies ist grundsätzlich zu begrüßen. Doch - und dies haben Sie bereits dem Statement des Deutschen Bauernverbandes entnehmen können - haben wir hier eine Situation, in der sich die Verschuldensunabhängigkeit des Nachbarschaftsrechts abschreckend auf die Nutzung der Technologie auswirkt. Gemeinsam mit dem Deutschen Bauernverband sind wir daher der Meinung, dass darüber nachgedacht werden muss, wie ein Element der Verschuldensabhängigkeit in das Gesetz eingeführt werden kann. Wir sind der Auffassung, dass bei Einhaltung der Regeln guter fachlicher Praxis in der Regel kein Ausgleichsanspruch bestehen sollte. Dies wäre ein erheblicher Anreiz zur Einhaltung der guten fachlichen Praxis und damit ein wichtiger Beitrag zur Vermeidung wesentlicher Beeinträchtigungen.

An dieser Stelle will ich jedoch auch deutlich betonen, dass die vom Bauernverband angesprochene Einrichtung eines Haftungsfonds für die KWS SAAT AG keine Lösung des Problems darstellt. Fonds sozialisieren die Verantwortlichkeit und fördern die Nachlässigkeit des Einzelnen. Sie sind damit kein Anreiz zur Einhaltung der guten fachlichen Praxis. Darüber hinaus widerspricht es den deutschen und auch europäischen Haftungsgrundsätzen, die Hersteller von geprüften und genehmigten Produkten für die Folgen des Umgangs mit diesen sicheren Produkten haftbar zu machen. Niemand käme auf die Idee den Verursacher eines Verkehrsunfalls, der die Regeln der Straßenverkehrsordnung nicht eingehalten hat, von der Haftung auszunehmen und den Geschädigten stattdessen auf den Hersteller des Kraftfahrzeuges zu verweisen.

2. Definition Inverkehrbringen

Weiterer entscheidender Punkt unserer Kritik an dem vorgelegten Gesetzentwurf ist die Definition des Inverkehrbringens. Es bedarf einer Klarstellung, dass die Abgabe von Produkten, die zufällig oder technisch unvermeidbar Spuren von GVO aus genehmigten Freisetzungen enthalten, kein Inverkehrbringen darstellt. Der Gesetzentwurf geht jedoch den gegenteiligen Weg und verlangt von Landwirten, auf deren Feldern solche Spuren festgestellt werden, für die Verwertung des Erntegutes eine Inverkehrbringungsgenehmigung. Diese Inverkehrbringungsgenehmigung kann der Landwirt nicht erhalten. Er hat weder den Willen zum Inverkehrbringen eines GVO, er hat keine Kenntnisse über den GVO, er hat - da die Ware verderblich ist - keine Zeit, die Genehmigung zu beantragen und schließlich könnte er sie auch aus Gründen des gewerblichen Rechtsschutzes nicht erhalten. Dies wird zu Haftungsansprüchen des Landwirtes gegenüber dem Freisetzenden führen, was wiederum den Freisetzenden abschrecken wird, überhaupt eine Freisetzung durchzuführen. Dies umso mehr als es sich hierbei hauptsächlich um Forschungsinstitute handelt, die diese Risiken nicht eingehen können.

3. Standortregister

Betreffend das Standortregister als dritten Punkt unserer Kritik ist auszuführen, dass die Zugangsvoraussetzungen zu niedrig angesetzt sind. Der Zugang zu sensiblen Informationen, die oft genug zu Felderstörungen geführt haben, darf nicht auf Vermutungen beruhen. Darüber hinaus muss der Schutz der Anbauer bei einem Zugriff auf die Informationen des Registers

stärker geschützt werden. Hier sollte darüber nachgedacht werden, eine spezialgesetzliche Strafanordnung für Feldzerstörungen in das Gentechnikgesetz aufzunehmen und die Personalien der auf das Register Zugreifenden zu speichern, um seinem Missbrauch im Vorfeld zu begegnen.

4. Gute fachliche Praxis

Betreffend der guten fachlichen Praxis sind wir der Auffassung, dass hier Grundsätze erarbeitet werden sollten und zwar in Zusammenarbeit von Wirtschaft, Landwirtschaft und wissenschaftlichen Institutionen. Die Fixierung der guten fachlichen Praxis in einem Gesetz oder einer Rechtsverordnung ist abzulehnen, da sie nicht die nötige Flexibilität besitzt. In die gute fachliche Praxis fließen ständig neue Erkenntnisse ein, die bei einer Fixierung in einer Rechtsverordnung oder einem Gesetz nicht schnell genug in die Praxis umgesetzt werden könnten. Auch berücksichtigen Gesetze und Verordnungen nicht in dem erforderlichen Maß die Verhältnisse vor Ort. Der Landwirt muss aus seiner Fachkenntnis heraus entscheiden können, welche Maßnahmen vor Ort die effektivsten sind.

Zu weiteren Kritikpunkten insbesondere betreffend des Monitorings und der Fragen der Zuständigkeit werde ich im Rahmen der nachfolgenden Fragerunden gerne nähere Erläuterungen geben. Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

Berlin 15.06.2004

Christoph Herrlinger
Rechtsanwalt